



h.2.

Att 4 L. pro ligatura
Myst. Numburgum
D. 10. Nov. 1727.

*ad Facult
Juridic*

Best-gegründeter
Gegen-Vericht

Und

Ehren = Rettung/

Auf den von der Hoch-Fürstlichen Blancken-
burgischen Regierung vorläufig-publicirten
also genandten

Kurzen Bericht/

Unserer

Christian Julius Sackerhagen/
Johann Heinrich Grofen/
Christian Salthner und
Johann Heinrich Salthner/

Als

Fürstl. Blanckenburgis. Ober-Factoren,
Nebst

Einigen Beylagen

Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
20. 21. 22. 23. 24.

gezeichnet/

Nothdringlich abgefaßt und abgedruckt.

1 7 2 7.

Handwritten text in the top left corner, possibly a signature or date.

Handwritten text in the upper middle section.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or heading.





Nachdem von der Hoch-Fürstl. Blawenburgis. Regierung / unterm Vorwand/ daß disseits eine falsche Facti Species und Supplica per impressum an Ihro Kays. und Königl. Catholische Majestät/ und Dero Höchste-Preis-würdigstes Reichs-Hof-Raths Judicium allerunterthänigst überreicht/ und weiter bekandt gemacht worden/ man jüngst hin medio Junii einen so betitulten vorläuffigen kurzen Bericht extra-judicialiter männiglichem gedruckt publiciret/ und dabey/um dem Publico so fort von denen Ober-Factoren eine verhassete Idée zu machen/das Erste Blat von Betrügereyen, Malverfanten/und Falsarius, angefangen/ fürnemlich aber eine Criminalität/ und den darüber ergriffenen Inquisition-Process zusamt dessen Verfolg zu behaupten gesucht; So wird uns wohl niemand/ wer der auch sey/ gegenwärtige / zu Salvirung unsers guten Eumuths angesehene Refutation, im geringsten/ und eben so wenig verargen können/ als wenig uns zu verbeden gestanden: Daß wir alle von 1723. her/erlittenen harten Bedrängnissen wegen/ nach einer nur all zu lang ertragenen Gedult/ unsere Sicherheit ausser Landes gesucht/und da die vorgenommene harte Proceuren uns Anfangs um unsere Freyheit/ nachmahls guten theils um die Gesundheit/ auch dabey um so ansehnliche Geld-Summen gebracht/und unsern ehelichen guten Nahmen bey der Welt in die grössste Blame gesetzt.

Daß solchem nach wir den einigen/ zu unserer Errettung annoch übrigen Wegergriffen/ an die Allerhöchste des Reichs Gerichte/ nach Erlaubniß der Reichs-und Landes-Satzungen uns supplicirend zuwenden/und zu erst an das Kays. Cammer-Gericht/ und wie daselbst das Adjunctum Nro. 1. erfolget/nachmahls an den Hoch-Preis-^{Nro. 1.} lichen Kays. Reichs-Hof-Rath die unterthänigste Zusucht zu nehmen. Nun hätte man zwar bey dieser Situation der Sache/ und da selbige bereits Inhalts Extract Protocoll sub Nro. 2. in Aula Nro. 3.
Cala-

Cæsarea würcklichen eingeführet / auch eine consolirende Allerhöchste Verfügung daher alltäglichen gehoffet wird / der Vermuthung billig seyn sollen; es würde von dem Verfasser des Eingangs erwähnten Berichts vor solches Augustiss. Tribunal mehr Egard geheget / und der Austrag Rechtsens zuorderst abgewartet seyn.

Allein / da man Zenerseits seiner Conveniens gefunden / so fort mit einem gedruckten Scripto hinwieder heraus zu gehen; So haben die obangezogene Motiven, und diejenigen Pflichte / welche ein jeder ehrlicher Mann ihme selbstn schuldig ist / uns ohnumgänglich gedrun- gen / besagtes mit so Ehrenrühri- gen / und unserer Existimation höchst- nachtheiligen Asertis, durch und durch angefülltes Scriptum, nicht un- beantwortet zu lassen / vielmehr aber in einer gründlichen Abfertigung / der gangen ehrbaren Welt unsere Unschuld samt der grossen Illegali- tät und augenscheinlichen Härte des an und ausgeübten Verfahrens nochmahls klärlich vor Augen zu legen / jedoch mit der angehängten nochmahligen allerferlichsten Protestation und Verwahrung: Daß alles in folgenden vorkommende lediglich auf den Conci- pienten des Blanckenburgischen Berichtes gemeinet / und bloß animum lese defendendi zum Grunde habe / folglich man sich nie zu Sinne oder Gedancken steigen lassen werde / von der Sr. Hoch- Fürstl. Durchl. und Dero Landes- Regierung schuldigen respective unterthäni- gen Veneration, und geziemenden Ehrerbietung / sich auch nur im min- sten Stücke jemahls zu entfernen / und zwar um so weniger / da man von Sr. Hoch- Fürstl. Durchl. Preißwürdigsten Justiz- liebenden Zuneigung des sattfam in Unterthänigkeit versichert ist; daß / wenn De- roselben die wahre Bewandniß der Sache eigentlich vorgestellt / höchst dieselbe zu denen harten und traurigen Begegnissen / welche uns unver- schuldet betroffen / Dero höchste Einstimmung nie würden gegeben / wohl aber solchen / mit aller Justiz streitenden modum procedendi, als ein gerechter und gnädigster Landes- Herr / äußerst detektiret und abhorriret haben / es auch noch jezo an diejenige mit wohlverdienter Schärffe Fürst rühmlichst ressentiren / welche / mit Hindan- setzung al- ler Regula von Recht und Billigkeit / ja selbst mit Postponirung des wahren Herrschaftlichen Interesse, zu dergestalt unmultificirlichen Dingen Rath und Anschläge zu geben / sich nicht geschueet.

Um nun / diesen vorgängig der Sache näher zu treten; So wird allerforderst ein jeder unprävenirter Leser deme willigst bestimmen / daß die / auf dem Titul- Blat des Blanckenburgischen Berichtes ge- brauchte uns nicht wenig kränkende Worte:

„Von

„Von Betrügereyen/ Falsis und Malversationen 2c.
Nicht die allermindeste Consideration hieselbst verdienen/da man ge-
genseitig nicht im Stande/diesem Theile dergleichen erweislich
zu machen/ und sich nicht die geringste Spuhr einiger Probation da-
von zeigt/ daß man je die Intention diesseits geheget/ weniger zum
Effect gebracht/ einigen Menschen/ und am wenigsten die Durchl.
Herrschaft worinne zu betriegen/ oder mit einiger Malversion sich
zu beschmützen.

Soll aber ein Malverfant, Betrüger/ und Falsarius derjenige heis-
sen/ welcher mit Fürstl. Cammer einen/ und zwar allererst nach vor-
gängiger Untersuchung getroffenen Pacht- Contract bona fide ge-
schlossen/ deme/ was der Contract von ihm erfordert/ sich in allen
gemäß bezeigt/ indes bey seinem sauren Schweiß und Arbeit unter
Göttlichen Seegen das Glück gehabt/ daß ihm aus solcher Pacht/
kein Schade/ sondern ein Lucrum zugeflossen; Soll/ schreibt man/
ein solcher Pächter ein Malverfant, Betrüger und Falsarius heißen; so
würden gewiß eben hiermit alle und jede Herrschaftliche Beamte und
Pächter/denen es bey ihren Pachtungen geglückt/ gleichfals gescholten/
solcher gestalt auch eine kurze Methode erfunden seyn/dergleichen Con-
ductores ohnverweilet aus ihrer Pacht zu setzen/ sie als Mißethäter in
Haft zu bringen/ und nicht nur alleinig des etwa bey der Pacht gehab-
ten Lucri, sondern auch ihrer übrigen Mittel sie zu priviren; wodurch
aber die Justiz offenbarlich zu Boden getreten seyn/ und selbst das
Interesse derer Herrschaftlichen Renth- Cammern den
allergefährlichsten Stoß/ und einen ganz unwiederbringlichen Scha-
den/ darinnen erleiden würden/ daß sie fernerhin extra omne Com-
mercium gesetzt blieben/ und Niemand mit Ihnen zu contrahiren/
weilers Belieben tragen dürfte.

Hiernecht ist zu verwundern/daß pag. 1. lin. 20. seqq. von dem
Verfasser des Berichts dahingeschrieben worden:

„als ob disseits ein ganz anderer Status causæ, wie in der wider-“
die Ober-Factoren höchst-gerecht verhängeten Inquisition vor-“
kommen ist/ fälschlich substituirt sey/“

mit dem von dem Concipienten geschehenen Beyfugen:

„Daß diese Sache sich schon seit 1715. angesponnen.“

Denn es steht leicht und von selbst zu begreifen: daß verus Causæ
Status von keiner Criminalität/ und zwar so gar de Anno 1715. seinen
Anfang müsse ergriffen gehabt haben/da ab Seiten der Hoch- Fürstl.
Cammer nicht allein vorher und hernach verschiedene neue Pach-
tungen

tungen 1714. 1718. biß 1723. und gar biß zu 1733. vor diesen Theil aufs oneröseste beliebt / eingegangen und beschloffen / (welches alles mit Inquisitionswürdigen Leuten nicht zu geschehen pfleget) sondern auch vielerley notorische / und allensals zum Überflusse erweisliche Gnaden und Gervogenheits-Bezeugungen a Serenissimo und dessen ganzen MINISTERIO von diesen und vorhergehenden Jahren / ein weit anders sattfam zu Tage legen / und das Gegenseitige Assertum, auch so gar von aller verosimilitudine bereits gänzlich entblößen. Getrauet sich aber der Herr Concipient mit fundament zu behaupten:

„Daß alhie eine höchst gerecht verhängete Inquisition vorhanden / und ein fälschlicher Status Causæ in der facti specie substituirt sey!

So wird erlaubet seyn zu fragen: Wo dann doch die Indicia zur General-Inquisition zu finden? Wo sich das Corpus Delicti zeige? und die Indicia specialia gegen uns? ohne welchen allen jedoch ad Inquisitionem Specialem, und zur Captur mit beypflichtigen Rechte zu schreiten nicht möglich ist.

Ferner fragt sich nicht unbillig: Worinne dann in dissittiger Facti Specie ein anderer Status Causæ fälschlich substituirt seyn solle? Bevorab / da in dem Blanckenburgl. Berichte weder der / ad Augustissimum Judicium Aulicum diesseits gebrachte Status Causæ recensiret / noch auch dessen angebliche Falsitäten nahmhafft gemacht / weniger erwiesen / sondern vielmehr der rechte Anfang / und völlige Zusammenhang von ganzen Wercke verdeckt behalten / und nur Stückweise davon auf die aller odieuselte Art und Weise so viel ausgedrucket worden / als man zu Verunglimpfung diesen Theils / und Colorirung eines höchst ungerechten / und nie zu defendirenden Verfahrens / dienfahm ermesien hat.

Denn ob wohl die Worte des Berichts also lauten:

„Es hätte Serenissimus befohlen / die sämtlichen Acta bekannt zu machen; weil aber die Sache Anno 1715. sich schon angesponnen / und auf einige Volumina erwachsen / folglich in so kurzer Zeit / als die facti species, nicht publiciret werden können / so wären vorgängig nur einige wenige Extracte, und diejenigen Stücke / davon bey Perlustration der unwahren Ober-Factorischen Vorstellung / der Leser nöthige Information bedörffe / damit communiciret.

So ist jedoch vor erst sehr zu bewundern: Daß / da unsere Justification

tion allein dasjenige betrifft/ was unsers Wissens von 1723. bis 1724. und 1725. pasſiret / demſelben nicht widerſprochen / am allertwenigſten aber ſolches gründlichen widerleget / zweiffels ohne der Urſach / daß man ſich unvermögend geſehen / darauf etwas mit Beſtande zu regeriren.

Ferners gehöret billig zu einer Præliminair - Information , daß man des Subjecti gewiß / und verſichert ſey / welches eine Inquiſition betreffen können / und betroffen habe / darunter jedoch allhie weder unten benannte Ober - Factores nicht gehören / indem deßhalb folgende in factō feſt gegründete Raiſons ſich hervor thun / als (a) daß ich Chriſtian Walther von der Tanne erſt Ao. 1714. und zwar auf Sereniſſimi hohe Bewilligung in meines ſeel. Vaters Hütten-Contract eingetreten / und ſelbigen biß 1717. abſolviret. Von 1717. biß 1723. und von dar biß 1733. aber mit Sereniſſimo und Dero Hochfürſtl. Cammer vor mich aufs neue contrahiret. (b) Habe ich Johann Heinrich Walther das Hütten-Werck zum Mübeland erſt Ao. 1718. von der Wittwe v. Windheims jure ceſſo, ſimiliter conſentiente Sereniſſimo angenommen / und auf die Weiſe / wie ich ſelbiges gefunden / biß 1723. fortgeſetzt / von 1723. biß 1733. aber mit Sereniſſimo und Dero Cammer / vor mich ſelbſt einen neuen Contract zum erſten mahl geſchloſſen. Aus welchem Præmiſſis dann der unumſtößliche Schluß reſultiret: Daß von Ao. 1715. her keine legale Indicia, noch Crimina Inquiſitione digna gegen uns beyde exiſtiret haben können / wie dann auch ſonſt / und wenn ſich dergleichen Indicia gefunden / die Continuation des Hütten-Contracts keinen derer Ober-Factoren geſtattet ſeyn würde.

Um aber noch ferners zu zeigen :

Was maſſen es generaliter, ſo wie allen Beweiſes / alſo auch ſelbſt / aller Wahrscheinlichkeit ermangele / wenn der gegenſeitige Conſipient uns vor Falſarios und Malverſanten, ſat injuriōſe ausruffen / und den Originem dieſer gegen alles Recht Criminel gemachten Sache / ſo gar in das Jahr 1715. allſchon ſetzen dörfſſen;

So will man i. davon nicht alleine weitläufftig gedenken: Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. von der ganzen Zeit her uns ſiets ſonderbahre Gnade zu bezeugen geruhet / welche dann gewiß dieſer penetrante und hellſehender Durchl. Herr ſolchen Leuten nicht zugewandt haben würden / von denen Sie ſchon getruſt / oder auch nur vermuthen können / daß ſie böſer Miſſethaten und Betrügen

renen sich theilhaftig gemacht; Man will auch 2. zu elidierung aller widrigen präsumtion dieses nicht einzig urgiren;

Daß wir allerseits nach und nach in officio publico gestanden / die Justitz verwaltet / und allesamt im Berg Amt das Assessorat schon von 1719. her gehabt / da doch dieses sämtlich solche functiones sind / welche die Vermuthung von Betrügnern / Falsariis und Malverfanten so sehr zernichten / als sie im Gegentheil die Präsumtion von aller Honeteté und einem redlichen unbescholtenen Wandel zu erwecken / capable sind; Und noch mehr dadurch bekräftiget werden / wann in denen von Serenissimo eigenhändigen gnädigsten Resolutionen von Ao. 1719. diese nachdrückliche Worte befindlich: Daß in Betracht unserer bis daher geleisteten / und noch ferner zu leistenden treuen Dienste und Devotion diese Functiones uns anvertrauet worden / welche bey allen angeschuldigten Falsitäten uns nothwendig schützen müssen. Sondern man will

3. Nur hauptsächlich dieses urgiren:

Daß wir nie über das allergeringste criminelle Factum verdächtigt geworden / weniger angeklaget / und am wenigsten condemnirt sind. Und wie wäre es dann doch bey solcher Beschaffenheit möglich / von Betrug / Falsitäten und Malversation zu sprechen? Wo das Dictamen justi noch gelten / und es nicht nunmehr zu einer erlaubeten Sache werden soll / seinem unschuldigen Neben-Menschen auch die größte Dubsstücke ohne allen Beweise nachzusagen.

4. Ist / wie schon oben einiger massen berührt / gar und ganz nicht zu präsumiren: Daß / wenn wir solche böse Leute gewest / als der Concupient feilsam anlebet / die gnäd. Herrschaft sich würde entschlossen haben / Anno 1719. hintwiederum einen neuen Contract von 1723. bis 1733. mit uns zu treffen / und zwar auf solche Masse und Weise: Daß uns Ober-Factoren dabey alle Fürstl. Gnade versichert / die Pacht vor andern gelassen / und aller Welt so viel zu erkennen gegeben worden / daß man Dero Zeit / und hernach uns vor redliche / treue und rechtschaffene Leute gehalten / wie wir dann darüber auf die Landes befandte Proben und Zeugnisse hoher Fürstl. Hulde festlich provociren dürfen. Sollten nun / wie vorgegeben werden will / bereits Anno 1715. solche Anzeigen einer Inquisition vorhanden gewesen seyn / womit doch die vorhin gemeldete Criteria in Ewigkeit nicht zu conciliiren; Warum hat man dann 5. die Corpora Delicti und deren Indicia, sive proxima, sive remota, der Zeit nicht gemercket / rechtlich

verfol-

verfolget/ und pro Iustitia darüber erkennen lassen/ in mehrerer Erwe-
gung: Daß gegen Ostern 1723. an uns Ober-Factores, fürnehmlich
mich Wackerhagen und Walthern vom Rübeland/ das Gelingen
geschehen/ des letzteren Pacht-Contractus von 1723. bis 1733. uns zu
begeben/ und die Administration von denen Hütten-Werken gegen eine
considerable Jährliche Pension zuübertragen/wiewol der Hr.
Geheimte Rath von Campen, als Premier-Minister von Brandenburg/
als man seinen bündigsten Contract die Erstattung der 100. fl. und die

Satisfaction wegen seiner auf viele 1000. Thlr. sich belaußende Effecten
vorgekehret/ Dero Zeit "die Dickseln gezeuget/ und das Prognosticon uns "NB.
gleichsam allschon stellen wollen; daß unser totaler Umsturz schon re-
solviret/ und nicht weit entfernt sey. Hätte nun solch Inquisition-
Werk den bittersten Grund gehabt/ was war denn die Ursach/
daß man sich nicht seines Rechts bediente/ und nach dem rechten Wege
darüber zu Werke gegangen? Gewiß keine andere/ als daß man abseiten
derer wiederig gesinneten Rathgeber das Licht gescheuet/ mit der Sache
im Stande Rechts fortzukommen/ sich nicht getrauet/ und auf das dies-
seitige Geld/ welches in vermeinten heimlichen Gewölbern der Blan-
ckenburgl. Factorey von denen dazu verordneten Commissariis vergeb-
lich gesucht/ das alleinige Augenmerk gerichtet/ wohl wissende: daß ein
sattsameres fundamentum nie existire. Daher es denn auch 6. noch
weiter kommen/ daß selbst bey der zuletzt verhängeten Inquisition, man
uns noch verschiedene Gnaden-Blicke spüren lassen/ als unter andern:
Daß so gar bey negotiirung der abolition der Verstorbene bey diesem
fatalen negotio gebrauchte Unter-Händler Hartken uns ein Gnaden-
Behalt Jährlich von 300. Thlr. versprochen/ wie wir solches eyndlich
zu erhalten/ erbötig sind/ man auch/ mir dem Christian Julius Wacker-
hagen die Amts-Bedienung zu Braunlahe ferner gnädigst überlassen/
und nachdem das entwaltige Abolutions - Quantum theils bezahlt/
theils aber per Wechsel versichert/ so hat man 7. Selbst durch den sub
Nro. 3. beygefügeten Abolutions - Schein an das heitere gestellt; Nro. 3.
daß wir des Beschuldigten nicht einmahl überführet wer-
den können.

Obigen allen nach ist und bleibet es also klar/ fest und unumstößlich:
Daß was von Malverstanten und Betrügereyen / auch einer schon aus
dem Jahr 1715. originirenden bösen Sache alleriret werden wollen/ein/
bloß zu unserer Beschimpfung erkonnenes Vorgeben sey/ welches
L nur

nur von allem Rechtlichen Beweise/ sondern auch selbst von allen dessen Schein gänglich deſtituiret iſt. Wann ferner der Conſcient des Blanckenburgl. Berichts alſo fortfähret:

„Es hätten Sr. Durchl. die Inquiſition mit Approbation einer berühmten Juristen-Facultät zu Tübingen vorgenommen/ und zu dem Ende die 4. Malverſanten arreſtiren laſſen etc.

So ergiebet ſich daher/daß wie das ganze Inquiſitions-Werck durch und durch mit Augeneheinlichen Nullitäten behaftet; alſo auch deſſen erſteres fundament auf ſehr ſandigten Grunde gebauet ſey. Denn ob man zwar 1. dieſſeits vor alle und jede Juriftiſche Facultäten ſchuldigiſte Achtung heget; So weiß jedoch ein jeder/wie wenig einem Einſeitig extrahiren/ und NB. auf eine fehlſahme Vorſtellung gebaueten Reſponſo zu trauen/wenigſtens iſt dieſes gewiß: Daß die bekandte Peinliche Haß-Berichts-Ordnung ganz andere Requiſita, als bloß den Beyfall irgend eines Reſponſi erfordert / um unbeſcholten/ ehrliche/ in Officio Publico ſich findende / und über 100. ^{m.} Ehr. angeſeſſene Leute in Inquiſition zu ziehen/ und ſofort zur Haſt zu bringen.

2. Hat der Verfaſſer des Berichts nicht bedacht: daß das angezogene Reſponſum Tübingenſe eigener Geſtändniß nach/ in dem/ an das Cammer-Gericht zu Weſlar abgegebenen Bericht erſt den 7ten Junii 1725. datiret/ (ſo hier notanter deſhalb verſchwiegen/ umb einen ſolchen Lapſum nicht ſehen zu laſſen/) da doch ſchon vorher am 25ten May h. a. die Captur ergriffen/ es alſo keiner Möglichkeit ſeyn könne/ vielmehr aber ſich ſelbſt widerſpreche: Daß die Approbation der Tübingl. Facultät Sereniſimum zu der ſchon vorhin angeſangenen Inquiſition und vollſtreckten Captur determiniret haben ſolle.

3. Iſt ohne Attention nicht zu übergehen: daß von dem offtbeſagten Reſponſo Tubingenſi man nur Quaſtionem ſtam angeſühret die übrigen aber von ſelbigen Reſponſo auſſen/ und zurück geſaſſen wie auch 4. wohl zu mercken/ daß nicht dieſes einige/ ſondern nachhero noch 2. Reſponſa von Blanckenburgiſcher Seite zu Tübingen eingeholet/ ſolche aber nicht mit communiciret noch zur Beſlage gebrauchet worden/ gewiß der Urſachen halber weil (a) die Facultät nach der Blanckenburger Sinn nicht geſprochen/ und die würckliche arreſtirung der

der Ober-Factoren nicht angerathen / indem Sie vorgestellet / daß die Ober-Factores ihres Wissens kein Delictum oder sonst dergleichen begangen/selbige arrestiren zu können/ sondern es wäre nur allein eine Sache so lebiglich auf Geld ankomme / allwo einer genügende Caution, welcher sie sich wohl nicht weigern würden/ genug sey/ und als (b) weiter angefraget/ob die Herrschafft Ihres/ an denen supplicirenden Frauen derer Ober-Factoren gegebenes Wort/wegen Loslassung ihrer arrestirten Männer nicht widerrufen könnten/weil sie solche nicht gerne los lassen wolten/so hat solches die Hoch-löbliche Facultät sehr mißrathen/ im massen Gnädigste Herrschafft mit denen Leuten zu scharff verführe/ und da biß dato noch kein würcklicher dolus zu erweisen/ man nicht zu streng verfahren müßte/ Ihnen sub Cautione die Befreyung des Arrestes zu versagen/ anders sie sonst genöthiget seyn würden/ an ein höheres Gericht zu appelliren/ und um ein Mandatum S. C. de relax. arrest. anzuhalten/ welches sie auch sonder Zweifel erhalten könnten/welches alles der Würtenbergische Rath und Ober-Factor Böckeln, ob Er gleich eine Zeitlang in Tübingen sich dieserhalb aufgehalten/ und die Sache de meliori vorstellen und erklären wollen/ dennoch nicht hintertreiben können/ so man fürse halber vor erst hierbey anzuführen vor gut befunden/massen solche responsa wehrenden arrest noch allesamt eingelauffen/ zugeschwiegen wenn Blanckenburgische Regierung von Straßburg aus sich noch neulich Rechts erholen wollen/was dasige Juristen-Facultät per literas respondiret/und warum man die Acta wiederum zurück genommen/ man solches auch fein entdecken sollen/ damit ein unpasionirter Leser urtheilen möge/wie es hier mit denen beygelegten zerstückelten responsis beschaffen/ und was pro die Blanckenburgl. Regierung der Hr. Concipiente gar wohl zu extrahiren gewußt/ was aber Contra dieselbe mit aller List zu verschweigen/ sich beflissen sapient: sat. Und 5. brauchte es zu Elidirung des in sothanes Responsum Tubing. gesetzten fundaments eines weiteren nicht/als auf das Responsum Hallense, Wittenbergl. & Lipsiense sub Num. 4. 5. 6. ein nach-

Nro. 4.
5. 6.

sinnendes Auge zu wenden; Massen aus deren Einsicht unsere Unschuld und dabey dieses sich deutlich zeigen wird: Daß von eben diesen daselbst recensirten factis kein Criminosum dar zu stellen sey/ welches solche Captur und Inquisition verdienet gehabt.

Ob nun wohl in dem Blanckenburgl. Bericht weiters dahin geschrieben:

„Daß

„Daß Inquisiti bereits vieler Verbrechen Confessi & conficti wären.

So wolte doch ein jedweder unpassionirter Leser per sacro sanctam Iustitiam gebethen seyn/ einmahl zu erwegen: Wie solches alles denen Rechten nach anzusehen/ da noch biß dato von allen Dingen / und bißhero kund gewordenen factis keines an- und vor sich selbst also criminell zu halten? Wie dann auch nicht einmahl hiebey ausgebrücket: Was dann ein jedweder solle gethan/ und gestanden gehabt haben/ oder sonst überführet worden seyn/ und ist gewislich ein besonderes Unglück / daß Domini Tubingenfes alle solche/ in einer unbekannten materie/ ihnen perverse vorgebildete Unternehmungen unter einem ganz falschen Begriff eingesehen/ da selbige doch anders beschaffen/ und der Abolitions-Schein selbst nr. 3. eben dieses gnugsam bekräftiget / weils es heisset: Daß bey Fortgang der Sachen aufgedachte Ober-Factores biß dato nichts gebracht worden.

Es ist dannenhero dabey weiter in dem Blandenburgl. Bericht sehr übel angebracht:

„Daß wir ad evitandam uberiorem inquisitionem & ad subsecuturam poenam avertendam sub B. um Gnade und Abolition processus Criminalis gebethen.

Indem alle vorherige Actus stillschweigens übergangen/ und von dem Concipienten sehr præcipitanter auf das Abolitions-Werck schon gefallen/ ohngeachtet der ganze Cours der Inquisition vorher gegangen / und dabey die warhafftige Umstände diese gewesen: Daß ersilich wir bey der Ao. 1724. angeordneten/ und ultra Limites Commissorii getretenen Commission, gegen derselben Verfahren den 23ten Febr. und 20ten Martii 1725. protestiret/ Inspectionem Actorum und Defensionem pro avertenda verlangt / auch die Verschickung der Acten nach gesucht gehabt / darauff aber vielmehr die Antwort/ als Beylagen sub nr. 7. solches erheitert/ erhalten. Und gesetzt schon den nie einzuräumenden Fall/ es hätte selbige Commission solche geheime Instructiones B. N. B. überkommen/ eine Inquisition anzubahnen/ so hätte schon der aufgeruffene Fiscalis den 3ten Martii 1725. seine Probe daran gemacht; es fand aber derselbe nach Maaßgebung des Rechts den Beweis zu einer Inquisition nicht zureichend/ sondern erforderte/ daß der Commission die Sache zu beschleunigen möge anbefohlen werden. Worauffer alleine einer Verordnung vertrauet worden. Als aber auch dieser Weg den Zweck zu erreichen/ dem damaligen Herrn Justitz-Directeur zu schlüpfrig anschiene/ so wurde/ ehe die

Tu-

Nro. 7.

Tübingl. Urthel noch einlieff/ vom personale Arrest sehr für en-
 lichst gegen uns angefangen/ alle Communication, Corresponden-
 dentz, und Assistentz von Frauen/ Kindern/ Freunden und Freimdden/
 aufs rigordseste verboten/ alle Papiere und Brieffschaften durch-
 suchet/ und also dabey umgangen/ daß uns auch die nöthige War-
 tung und Unterhalt verlaget und abgeschnitten; Und wem solte solch
 Verfahren nicht zum Mitleyden bewegen/ da meiner des Ober- Factor
 Walther vom Rübeland Frauen und Kindern ihre nöthige Bepflegung
 und Lebens-Mittel währenden Arrest vom 25ten May 1725. an/ vor-
 enthalten/ und Sie/ weil alles versiegelt/ nicht eines Heller werthts hab-
 hafft werden können/ biß endlich auf ihr Vlt-Schreiben von dem Hrn.
 Geheimbten Rath von Cramm am 18ten Jul. 1725. besage schriftliche
 Ordre befohlen worden/ daß ihr dasjenige was zum Unterhalt der-
 selben auch Dero Gesindes als Korn/ Haber/ vor die Kutsch- und
 Reit-Pferde auch vors Feder-Vieh/ Fleisch/ Bier und dergleichen/ was
 die Nothdurfft erfordert erheischet vonnöthen gereicht werden soll/
 Geld aber im geringsten nicht. Bey solchen und anderen Extre-
 mitäten nun/ wurde das Dessen dahin gefasset/ daß gegen Caution (wie
 mir Johann Heinrich Walther vom Rübelande gleich den 27ten May
 und denen übrigen Ober-Factoren den 2ten Junii 1725. sub nro. 8. & nro. 8. &
 nro. 9. solche accordiret.) wir samt und sonders des Arrests erlassen 9.
 werden solten/ dazu dann Hoch-Fürstl. Regierung eignes Gefallens die
 Verschreibung sub nro. 10. beygefüget/ als aber derselben Vollenzie- nro. 10.
 hung auch befolget/ und nun die Hoffnung/ auf freyen Fuß zu kommen
 anstien/ so revocirte man solche/ ohne einige juste Ursache nach der
 Anlage nro. 11. Wie wir demnach/ aus Confidentz zu unserer gerech- nro. 11.
 ten Sache verschiedentlich pro Defensione concedenda insitirten/ da
 bißhero alle Verhöre geschehen/ und nichts mehr deßfalls übrig/ so be-
 gonten sich neue Hindernissen hervor zu geben/ auch da man dagegen
 auch pro avertenda gehöret/ zu seyn gesucht/ ohne alle weitere Defen-
 sion der Acten Verschickung/ nach denen Adjunctis sub nro. 12. vor- nro. 12.
 geschirmet ic. Mittler Zeit trauete man/ dem Ansehennach/ selbst/ von
 Seiten dieser Justitz-Verwesere solche Inquisition nicht viel zu/ daher
 auch eine Verschickung der Acten geschehen/ wie der Compiciente des
 Berichts selbst gestanden/ sondern es wurde uns in Carcere die Com-
 missariische Läsions-Rechnung von eglischen Tonnen Goldes / mit der
 mündlichen Auflage hingegeben: „sub poena confesi & convicti un-
 sere Monita binnen 4. Wochen (NB. da jedoch 3. Commissarii schier NB.
 D Jahres:

Jahrs Zeit daran gearbeitet gehabt) dagegen einzubringen/ welches aber uns eben so unmöglichen/ als ohne vorübergehende Klage/ ohne Einsichten der Commissarischen Protocolle, Balance-Rechnung eigener Hütten-Extracte, und außer aller weiters zu pflegenden Communication (als welches uns alles vorenthalten/ und versaget) zu antworten/ und uns zu defendiren. In dieser Crisi nun/ da man weder in putativa Inquisitione, nach der vorgewendeten Lætion halber gebührend gehört/ wir in Carcere & Custodia zu keiner Defension gelassen/ und insgesamt wegen bekandter Unpäßlichkeit es auszuhalten nicht mehr capabel; auch unsere/ und unserer respective Frauens und Kinder ihr Vermögen arrestiret und weggenommen/ so meldete sich der Hütten-Inspector Hartken/ und trieb uns/ wie in Supplica, und derselben Specie Facti angezeigt/ in solcher Enge/ daß wir necessitate coacti alles/ wie es lic. B. C. und weiter vorgeschrieben/ an- und eingehen müssen/ weil alle vorherige Instantien von 22ten 26ten und 27ten Junii, item den 8ten 9ten 10ten und 14ten Julii 1725. und viele andere mehr/ uns rund aus abgeschlagen. Es hat dann solchem nach der Justitz liegende Leser hohe Ursache bey diesen Worten des Berichts:

„Ob hätte man an statt der zur Ungebühr eingestrichenen 4.

„Tonnen Goldes/ darum wir den Durchl. Herzog/ hren Herrn/

„wieder Eyd und Pflicht betrogen/ $\frac{180}{m}$ Thaler offeriret/ und

„solche Summa, ratione Solutionis præstada unter sich repariret/ etc.

Nochmahls genaue Reflexion auf den Ursprung dieser abolition, und die dafür jactirte Prætension zu machen/ zu dessen mehrer Bescheinigung sub num. 13. ein glaubwürdiger Extract der Wackerhagenschen Eydliche Depositionen beygefüget/ welche gewißlichen noch ein größeres Licht würden erhalten gehabt haben/ da der Hütten-Inspector Hartken zugleich Eydlichen (wie diesseits verschiedentlich judicialiter gesucht) würde seyn verhört/ und nicht vor der Zeit derselbe in die Ewigkeit abgefodert worden. Inzwischen ist aus denen in Supplica angeführten/ und aus der vor citirten Anlage mehrers erscheinenden Umständen evident, und unverneinlich:

1. Daß das Präsuppositum von eingestrichenen 4. Tonnen Goldes keinen anderen Grund habe/ als weil man eine grosse Summe von Uns zu erlangen gesucht/ und die Commissarii so hoch ihren Calculum, welchen zu restituiren alhier zu weislaufftig fallen wolte/ ausgedeh-

gebehnet/ welches aber bey weiten noch keine Legale Wahrheit heißen kan/ weil keine Klage jemahls darüber geführt/ keine Antwort gegeben/ noch Beweis und Gegen-Beweis vorgeleget/ und also cognita causa ein Liquidum gemacht; und dennoch sind wir inaudito plane exemplo dergestalt schon der Hütten-Wercke plenarie währenden Arrest am 30ten Junii 1725. ehe einmahl die abolition zum Vorschein kommen/ *priviret* worden/ zugeschworen/ daß die Commissarii selbst sub dato den 20ten Martii 1725. Nro. 7. uns zu hören versprochen/ auch in ihrem lest eingeschickten Bericht/ ebenfalls ihr Gutachten dahin gehen lassen/ (2) harmoniren auch diese Termini selbst nicht mit einander: zur Ungebühr einstreichen/ und die Herrschafft wider Eyd und Pflicht betriegen zc. sintemahlen wir alleine in negotio Civili, und Specietenus in einem Pacht-Contracte von denen Hütten-Wercke versiren/ welcher mit Hoch-Fürst. Cammer öffentlich causa cognita ohne alle List und Gefährde geschlossen. Wie ist dann von unserer Seite möglich/ daß wir gegen Eyd und Pflicht/ die Herrschafft um 4. Tonnen Goldes betriegen können/ oder betrogen haben/ da wir niemals als Pächtere davon wir hoc passu anzusehen/ der gnädigsten Herrschafft geschworen/ noch den Überschuß/ welchen wir gehabt und haben sollen/ determiniret wissen/ am allerwenigsten aber so viel genossen/oder genießen können/ wie hienechst/ bey einer nöthig findenden soliden Confutation der Commissariischen Rechnungen/ sich finden wird; so zeigt auch Nro. 13. mit was sonderbaren artificijs der unglückselige Abolutions-Handel seinen Anfang genommen/ und daß wir unsererits dazu nie den ersten Anlaß gegeben/ wie dann auch nicht erweislichen/ daß wir $\frac{200.}{m}$ Thالر. vor uns selbst offeriret/ noch von allen schriftlichen Aufträgen das allergeringste/ und am allerwenigsten die Repartition lit. C. selbst fabriciret/ immassen wir ja durante custodia niemahlen zusammen gelassen/ oder mit einander die geringste correspondenz gehabt; Wie siehet es dann um den eigenen Trieb und freyen Willen/ oder den nexum in Solidum? als hätten wir sammt und sonders die $\frac{180.}{m}$ Thالر. zugesaget. Leidet also die Warheit hierinnen abermahlen Schiffbruch/ accedit: Daß wir respective Anno 1712. und 1719. erst die zu verwaltenden Jurisdiction wegen in Pflicht genommen/ welche/

welche/ ob sie schon die Pachtung gar nichts angehet/ dennoch bis 1711.
(da wir von der Tanne und Rübelande noch keine Pächter gewesen/
zurück gezogen/ und die Rechnung darnach formiret werden wollen.

Nachdem nun obiges mehr als zu gewiß ist/ und wir es zur **Stum-**
de **Eydlich** erhärten können/ auch keine Schrift von uns selbst verfas-
set/ vorzulegen/ so erheutert sich eben dieses aus der Beylage Lit. D. wor-
inne es heist/ **Erstlich** / daß die Clausulen **ex Errore Scribentis**
mit eingeflossen; und fernerst/ weil dem Concipienten so wenig/ als uns
der **Terminus a quo**, und **ad quem**, so eigentlich nicht erinnerlich gewe-
sen/ folglich wir dem Concipienten des Aufssages Lit. B. entgegen ge-
stellet sind/ mithin 2. distincte Persohnen ausmachen/ und noch mehr so
viel daraus zu erkennen ist/ daß wir uns in keinem Stücke weiter active
verhalten/ als daß wir durch Gewalt metu **Carceris & Tor-**
turæ gezwungen/ alles wie es vorgeschrieben/ annehmen/ und signiren
müssen/ wo anderst wir in **Squalore Carceris** nicht crepiren, im stets
währenden Gefängniß bleiben/ oder nach härterem Tractament, uns/
ob wohl unverschuldet/ exponiret sehen wollen. Worwieder wenig oder
nichts würden kan :

„Daß/ nach dem Bericht alles dieses aus eigenen Triebe / und ei-
„genen Guthdüncken geschehen/ und die Zahlung des oblati mit
„einem Ende nochmals Lit. E. bekräftiget.

Weil ja den Buchstaben nach nicht allein die Verzicht ungebührlich
extendiret/ als ob nicht alles in Carcere geschehen/ wie doch die Wahr-
heit ist/ sondern auch alle dergleichen metu extorquirte Promissa, und
Renunciationes, nach klarem Auspruch derer Gesetze und dem einhell-
gen Zeugniß aller Rechts-Lehrer ungültig und von keinen Kräften seyn.

Vid. Edictum Prætoris L. Octavii.

„Quod vi metusque causa gestum *ratum non habeo*.

Quod quidem edictum, ob manifestam *iniquitatem* Divinæ ori-
gini adscribere haud dubitat.

Baldus Rubric. de Controv. invest.

add. Textum expressum.

in L. 22. ff. quod metus causa, ubi hæc sunt verba:

„Qui in Carcerem quem detruxit, ut aliquid ei extorqueret,
„*quicquid* obhanc causam factum est, nullius momenti est.

Conf. W. ernher. Observatt.

Vol. 4. P. 6. Obf. 483. p. 781. ubi dicit.

„Promissiones, & si juratus, quæ ab eo fiunt, qui Vinculis
deti-

detinetur, præsumuntur metu extortæ, adeoque retractari queunt.“

B. Hornius Antecess.

Witteberg. Resp. 2. Class. 14.

Wofelbit er ausführet:

„Daß so gar die bloße Androhung / welche ein gewisser Reichs Fürst an seinen Geheimten Rathergehen lassen / von der Würdung sey / daß dieser wohl befugt / actione quod Metus dasjenige / was er an Sr. Durchl. gezahlet / wieder zu fordern / und die Cassation des von ihm ausgestellten Reverles zu suchen zc.“

Gothofr. Ferdin. de Bukkisch.

ad. Artic. 4. Instrum. Pac. §. 46. ubi:

„Si quid in Carcerem detruso vel custodito fuerit extortum, factum dici non potest id, quod metu factum est, sed actus talis redditur nullus, ita ut nec *juramentum* super tali Instrumento inter positum obliget.“

Conf. L. B. d. Lyncker Cent. 3. Resol. 221.

Wie dann auch fernerst die S^{cti} zu Bescheinigung solchen Metus dieses schon hinlänglich halten / si quis Carceri mancipatus sese metum passum queratur. NB.

Harprecht. Conf. 86. n. 84. seqq.

ibique alleg. Vol. nov. P. III.

Sie auch selbst so weit gehen dürfen / zu statuiren:

„Daß wann schon einer juste incarceriret wäre / dennoch alles darinne versprochene null und nichtig sey / si quis prius Reum dimittere recuset, donec promittat.“

Brünnemann. ad L. 22. ff. quod Metus &c.

Daß auch bey denen von uns unterschriebenen Dingen wir keinen Antheil gehabt / sondern solche von anderen entworfen / und uns nur / um coeca obedientia solche zu unterschreiben vorgeleget worden / dasselbe wird noch desto klärer dadurch / daß selbiger Piece Lit. E. (so der Herr von Münchhausen soll concipiret / und dessen Bediente abcopiiret gehabt haben) zugleich einverleibet; Daß man aus denen communicirten Rechnungen klar befunden / und gestehen müsse / daß selbige richtig zc. Angesehen ich der Ober-Factor Grove in meiner Hast die Commissarische Rechnung vom Hütten: Werck Altenbrack niemals zu Händen bekommen / vielweniger gelesen / noch vorrichtig erkennen können; Soll dann anders die Wahrheit nicht unter die Banck gesteckt werden / so hätte der Conciipient auch sein auffrichtig hinzu setzen müssen: Daß den 24. Julii Lit. E. unterschrieben / es
E
sey

sen nicht in Custodia geschehen/ und den 28ten Nachts 12. Uhr bin ich/ Johann Heinrich Walther, vom Rübelande/ erst daraus/ doch andern Tages auch noch nicht eher/ bis erst alles mundiret/ aus Blandenburg gelassen worden: Und was noch mehr/ so suchte man mich durch neue Furcht/ Angst und Schrecken zu forciren/ und noch letzten Tages am 28ten Jul. 1725. ohne alle Ursache in meinen Arreste 2. Stunden lang zu verschliessen/ und nicht ehender heraus zu lassen/ bis die Anlage Lit. F. welche Secretarius Gumprecht zur Unterschrift mir vorgeleget/ nach ihren Verlangen unterschrieben hatte/ darauff so dann der Arrest erst relaxiret/ und dimitiret wurde. Es ist also das Requisitionum nicht zu besinnen/ woran es noch fehlen könne/um nach obigen Umständen vim & metum dar zuthun/ und woran noch weiter gezweifelt werden könne/ daß alles in voluntarie coacte, und per vim & metum beliebet/ und eingangen/ welches extra Custodiam gewis nimmermehr geschehen wäre.

Daß aber hienechst Seria Voluntas von uns gewesen/ nach relaxirten Arreste in Sicherheit unsere Sache auszuführen/ solches erliefert sich auch unter andern daraus/ daß ehe wir die Obligation von ^{100. fl.} _m und die Pacht-Contracte von 1723. bis 1733. heraus gegeben/ Wir solche ob wir schon noch gebundene Hände gehabt/ auffser der Hafft vidimiren lassen/ und solches zuthun befohlen haben. „Was hiernächst in dem Blandenburgis. Bericht ferner von der noch weiter gethanen eydslichen Versicherung/ hier weitläufftiger angeführet/ auch zugleich wegen der Frauens ihrer Verzicht und Unterschrift angemerket/ erhält bereits aus obigen seine völlige Abfertigung/ und hat es in Jure nicht den geringsten Zweifel:

Daß die Exceptio Metus auch denen Fidejussoribus zu statten komme.

Güthieretz. de Juram. Confirm. L. 1. C. 57. n. II.
Brunnem. ad L. 22. ff. quod met. Caul. n. 1.

NB. Nicht zu übergehen/daß ohne dem ratione derer beyden Frauens von dem Blandenburgis. und Rübelandischen Ober-Factor ihrer Eydlich verbundenen Verzicht/ vieles zu erinnern/ zumahlen deren keine ihren Curatorem gehabt/ die letztere noch minorennis gewesen/ und weder die eine/ noch die andere/ wegen äußerster Bestürzung (da sie nicht wissen dürfen/ wie viel ihre Männer gelobet/ und nicht eher bis sie unterschrieben/ loß kommen sollen/) eine rechtliche gründliche Information gehabt/ noch animum obligandi jemahlen haben können. Welchem dann hiebey tritt: Daß gar geflissentlich in selbigen Reverse Lit. F. welchen der

der Herr Geheimbde Rath von Gramm dem Secretario Gumprecht
ad calamum solle dictiret haben / die Summa des ausgestellten Wech-
fels als 9520. Thl. 2. ggr. 1. pf. verschwiegen / ja dieser Wechsel selbst nicht
bengelegt / zweifels ohne der Ursachen halber / damit solche Summa nicht
gegen die von mir dem Ober-Factor Walthers zum Kübelande / der Zeit
zurück gelassene / und jedermann fast für Augen gelegene Hüften-Effe-
cten, in paralel gehalten / und daraus so gleich erkannt werden mögen /
daß gedachte Effecten mehr denn noch eins so viel werth / als der
Wechsel besaget / da denn auch der beyden Ober-Factoren ihren Frau-
ens nichts davon in dieser Verlage Lit. F. bekandt gemacht worden.
Wie wäre es dann in aller Welt möglich / selbige pro informatis zu
halten? Und warum sollte der eingetriebene metus nicht dieser beyden
Frauens ihre Actus mit annulliren und irritos machen? Aus welchen
allen Sonnen-klar erhellet / daß nicht nur alles in carcere geschehen / und
metu der anzuhaltenden Incarceration angelobet / folglich in Jure nicht
bestehe / sondern auch cessante vinculo obligationis, dergleichen viti-
se Ehyde unverbindlich zu halten / consequenter daher die Absolution
davon / bißhero Rechts-geziemend gesucht worden; In mehrer Con-
sideration: Daß so fort während der Inquisition (sit venia verbis) via
facti aufs äußerste verfahren / der Pacht-Contract von 1723.
biß 1733. weniger als mit Rechte / auf überschnelle Weise ohne Klage /
Beweis und Erkenntniß bey der Captur / ehe wir die Commissariische
Rechnungen gesehen / oder mit unser Defension und Nothdurfft / über
den geringsten apicem gehöret / ein und auf Administration
gezogen / alle unsere Effecten versiegelt / und effectiv von Uns
Wackerhagen und Walthern von Kübelande etliche 1000 Thl. mehr
an Effecten / und sonst in Fürstenthum Blandenburg hinterlassen / oc-
cupiret / und biß dato nicht einmal Specification davon heraus gegeben
werden wollen. Und wie dann bey Gegenwärtiger Erläuterung die
beiseitige ad Augustissimum Imperii aulicum judicium überreichte
Facti Species zur Genüge vindiciret / ex adverso aber nicht im mindesten
eine Causa Criminalis behauptet / oder das nichtige Verfahren gerecht-
fertigt worden; zumahlen ja dazu / viel ein mehrers gehöret / so ist in der
Anlage Nro. 4. zu Destruirung aller solcher ersonnenen Criminalität
mehrere Ausführung geschehen / und hierbey nur noch dieses zu melden;
Daß allbereit in Imperii Camerae Judicio solche Causa nicht
vor Criminell, sondern vor devolutiv gehalten / und eben deshalb
ad Augustissimum Aulae Judicium sub Nro. 1. selbige ver-
wiesen worden. Es wird auch übrigens ein jeder Recht
und Billigkeit liebender Leser bey des Werths indifferenten
Ein

Einfegung sofort begreifen/ daß die vorgeschirmete mit nichts probirte/und nur in einem einseitigen Calculo bestandene Läsion in der Absicht/des von uns verlangten Geldes und zu renunciirender Pacht/den ersten Grundstein zu einer Inquisition geleyet/ und diese zu dem Ende als ein medium zu Ersehung eines erlittenen Schadens dienen sollen. Wie denn nicht allein die Beylagen b. c. d. e. f. und der hier nro. 3. angehängte Abolitions-Schein solches alles mit Excludirung aller Criminalität bekräftigen/und wenn es anders darum bewandt/ die so genannten mit untergelauffene Verbrechen ordentlich wären auszumachen gewesen/sondern es haben auch des Herrn Herkog Ludwig Rudolph Hoch Fürstl. Durchl. noch erst neulich in einem Nro. 14. gewissen Rescripto sub Num. 14. angebogen/sich deutlich declariret;

„Daß die Supponirte Criminalität pardoniret/ wenn die Abolitions-Gelder oder die zur Satisfaction beliebte Summa bezahlt würde.

Ob nun wohl nicht ohne/daß von Seiten meiner Christian Walther, aus schon vorher angeführten Motiven und Ursachen das auf mich repartirte Quantum von 50000. Rthl. per Wechsel versichert/ und zur Defension geschritten zc.

So hat vor Anfangs mein Defensor der Herr Geheimde Rath Nro. 15. Kalenkamp in einer besondern Specie facti so hier sub Nro. 15. beygelegt/ der Sachen Beschaffenheit/und was es mit dem über mich verhängten Arrest für eine Bewandniß habe/erzählet/und vorgestellet/ es ist auch in dem Blanckenburgis. Bericht unangeführet gelassen: Daß ich als Consors Litis so wohl bey dem Reichs-Cammer-Gericht/ als in Aula

Nro. 16. anjetzo anzusehen/ auch ohngeachtet ich meine Defension sub nro. 16. ergriffen/der Litis pendentz, welche zugleich sowohl nro. 1. als das Mandatum sine clausula vor sich hat/dadurch nicht renunciiret/ noch ein gänglicher Absprung davon gemacht sey: so daß nunmehr tezte nro. 2. Die ganze Sache ad Aul. Caesar. gebracht/und daselbst præjudicialiter zu erörtern ist: Ob das Abolitions- Werck bestehe oder nicht?

Es ist nun zwar Leyder! auch an dem/daß nach Inhalt des Blanckenburgis. Berichts in Causa meiner Christian Walthers

Die Lit. H. I. signirte Urthel von Altorf cum rationibus Decidendi also/ wie man verhoffet/ nicht ausgefallen.

Es ist aber von dem Herrn Concipienten hiebey nicht angeführet worden: Daß die Herrn Altorffini eine alte Braunschweigis. Constitution Henrici Julii, welche von Untreuen Dienern Boten und Administra-

stratoren das Wort redet/ mit schlechter Einsicht auf mich / als einen Pächter appliciren wollen/ da doch die Hn. Urthelsfasser der Universalität zu Greiffswalde mehr Gelegenheit gefunden/ bey dem gegenwärtigen Exempel eines Fürst. Blanckenburgischen inhaftirten Rechnungs-Führer und Bedienten/ nach dem Inhalt der Constitution sich zu richten/ und denselben über dessen schuldig gebliebene angebliche Reste und unrichtige Rechnung/ constitutions-mäßig anzusehen/ welches aber dieselben in Betracht seiner Nothdürfftigen Umstände nicht attendiren/ sondern vielmehr auf eine 4. Wöchentliche Gefängniß-Strafe/ mit grösserer Behutsamkeit erkennen mögen/ als solches/ die den 5ten May 1727. publicirte Sententz/ nach dem Inhalt besaget/ wie nicht weniger zu bemerken: daß es mit Inrotulirung der Acten nach der Anlage sub Nro. 17. nicht so gar reinlich zugegangen/ und daß eben die Acta nach Nro. 17. Altorf gesandt/ woselbst me incio vorher verschiedentlich schon in dieser Sache/ oder vielmehr die damit connex. sehr harte Urthel abgefasset/ und biß noch apocalypisch ist/ was davon vera ratio gewesen: Bey so gestalten Sachen/ und als die 2te Defension N. 18. vollführet/ auch Nro. 18. wie es heisset:

Die verschickten Acta mit der 2ten Urthel zurück kommen.

Ist zu verwundern/ da vom 13ten Novembr. 1726. bereits die Defension abgegeben/ und im Decembr. Actorum Inrotulatio geschehen/ daß von Seiten Hoch-Fürstl. Regierung nicht eher von selbiger Urthel etwas zum Vorschein kommen. Wäre num schon dieses keine Verzögerung der Justitz zu benahmten/ so erweckt es doch allerhand ungleiche Gedanken/ daß fast 6. Monathe darüber hingangen/ und nun erst in diesem Aufsatze vorgegeben:

Als hätte Serenissimus des jetzigen Defensoris seinem Suchen pro sistenda Sententiae publicatione deferiret / und dem Arrestanten die Ausföhrung seiner Unschuld gern zu statten kommen lassen wollen.

Denn da schon alle Welt von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Propension zur Justitz und angestammeter Clementz überflüssig versichert / so hat der Arrestat in seinem Suchen sub Nro. 19. jedennoch nichts Nro. 19. weniger erhalten/ als was er gebethen/ und besaget das Rescriptum Serenissimi sub Nro. 14. wenn es gegen das Memorial Nro. 19. in pararell gesetzt/ gar ein anders/ daher solche Occasionirung zu diesen Bericht/ schlechten Beytritt/ sondern desto mehr dessen Zundthigung darlegen wird/ gestalten man von der eingegangenen Urthel nichts gewußt/ und falls sie längst eingelauffen gewesen/ hätte solche nicht zurück gelegt/ oder nach

nach dem gethanen Suchen Nro. 19. von den Acten genommen / und das Altorffer Urthel ex post nummebro verbis imperativis abgefasst werden sollen. So viel dann ferner den Passum des Blanckenburgis. Berichts betriff.

„Daß pro justificando Processu Criminali ein Extract der noch „nicht publicirten Urthel ihrer Rat. Dec. so weit solche die erkann- „te Straffe nicht betreffen/ communiciret/ dabey verhoffende/es „würde ein jeder unpasionirter eine andere Idee von uns macher.

So giebet man zu unpasionirter Erwegung: Ob nicht dieses eine un- gewöhnliche und verdächtige Sache: Daß ein Judex, ehe in Civil- oder Criminal-Sachen Acta vorgezeiget / und Sigillam recognosciret/ selbige geöffnet / auch also darüber disponiret werde/ bevorab da laut Num. 14. die Urthel secretiret seyn sollen/ und ohne dem processus ordi- ne nicht eher/ vel ex parte, hervor zu gehen/ als wann præjudicialiter Nro. 20. was der Altorffischen Urthel wegen/ so hier sub Nro. 20. nebst denen Rationibus Decidendi beylieget/ angeführet/ competenter abgethan worden.

Es vermeinet fernerweit der Gegenseitige Bericht- Steller: Nro. 21. „Daß das allhier Nro. 21. beygefügte Hallische Responsum zwar „alles was möglich ist/ pro Inquisito angeführet / dennoch aber „einsseitig/ und wie verschieden angemercket/ irrig berichtet/ sonder- „lich/ warum der Defensor Herr genennet.

Alein es gereicht nicht unbillig zu meiner als Arrestati besondern Consolation, daß eines theils illative so viel zu verstehen gegeben/ wie kei- ne andere Umbsstände zurück gelassen/ andern theils aber sind die Puncta ja nicht gemeldet/ worinn sie/ die Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Halle/ ir- rig berichtet sey. Und da gedachte Facultät die facti Speciem des Hrn. Geheimten Rath Kulenkampfen sub Nr. 15. beyde Defensiones sub Nr. 16. & Nr. 18. Die Altorffina cum Rationibus Decidendi sub. Nro. 20. und überall die gemeinen Rechte vor Augen gehabt / so können selbige auch keines Erroris beschuldiget werden/ zumahlen gar eine andere Be- gegnisse zugleich sich äußert/ wann entweder Serenissimus selbst/ (wie in Altorffina stehet:) oder Dero Regierung in der Sache etwas vorge- nommen/ wohl erwegende/ daß der fürnehmste Grund so in condemnando vel absolvendo soll bestehen/ dabey ermangelt. Und weil allbereit Se- renissimus Nro. 14. ohne solchem Beyfall zu geben/ selbst Hocherleuch- tet abgesehen/ daß außer dem keine Urthel bestche / und von denen Hrn. Altorffinis viel zu rigorös verfahren/ so haben selbige dem Wege Rech- tens zwar darinne näher zu treten vermeinet / wiewol das Nullitäten- Werk dadurch nicht zu salviren / sondern zu wünschen / daß Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. von allen rechten Gründen und wahren Umbsände der Sache / mehr informiret seyn möchten. So

So ist es dann ferner nicht genug. „ Daß man uns überall pro“
Falsariis darstellt / und uns bey der Königl. Juristen-Facultät damit“
nur verdächtig zu machen / suchet / und als ob Sie Inspec^{ti}o integris“
Actis ein ander Sentiment von der Sache fällen würden.“

Gestalten es desfalls an der Gegenseite eben allhier bis dato ge-
fehlet / daß ex Actis gezeiget / wo das factum in der Wahrheit anders
sich verhalte / oder sonst in Applicatione Juris getret / wie Domini
Hallenses die Handgreifliche Irrungen ad Altorfinam dar-
gethan und gezeiget: Daß die Rationes decidendi davon weder in Jure
noch facto einen Stich halten / gleichwie similiter selbige von denen
Herren Wittenbergensibus. nro. 5. & Lipsiensibus nro. 6. bereits
confirmiret / und bestätiget / und in alle Ewigkeit kein formell und In-
quisition- würdiges Falsum, oder ein criminelles Betrug / gegen uns
wird erwiesen werden mögen / es wäre dann / daß wie schon oben ge-
dacht / dieses Paradoxon angenommen würde: Daß alle Pächter / wann
sie aus ihren Pachtungen von ihrer Arbeit / Wissenschaft / Fleiß / und
Gottes Segen ein Erklärliches etwos profitiren / Fallarii, Malverlan-
ten und Betrüger heißen / und ohne Klage / Antwort / Beweis / Gegen-
Beweis / Urthel und Recht depossediret / und exequiret werden könnten.

Als aber nun mit allen bisshetigen Einwürfen die dissitige in Aula
übergebene Facti Species in seinen fürnehmsten momentis keine alterati-
on leidet / so hat es auch weiters derer anderen Umstände halber gleiche
Verwandniß / und eben wenig in recessu.

„ Was wegen der Unterthanen zum Braunlabe / und Mübelande“
ihrer Supplication vor die Ober-Factores Lit K. K. angeführet /“
daß man selbige noch zur Zeit nicht anzunehmen / noch auch zu“
verwerffen / jedoch habe es wegen der Supplic vom 9. Junii 1725.“
welche einige Unterthanen vom Braunlabe übergeben / daß mein“
des Ober-Factor Wackerhagen Sohn selbige veranlasset / und“
soviel weiter zu einiger Suspecturung angegedelt / un^d darauf con-“
cludiret / daß wir Ober-Factores also mit lauter Rüksichten um-“
gingen / und in keinen Stück der Wahrheit uns befeisigten.“

Sintemahl der Königl. Preuss. Amtmann Wackerhagen, Junior
mein Sohn / damit nichts mehr als seine Kindliche Liebe / Pflicht und
Schuldigkeit in acht genommen / da Er solchen Supplicanten von Braun-
labe nicht entgegen gewesen / noch Sie in dieser rühmlichen Unterfahung
gehindert. Und wann er gleich ein und ander gutes Wort darzu gespro-
chen hätte / so thut jedoch solches der Sachen nicht das minste / und ist
genug / daß in den Supplicat die pure Lautere Wahrheit angefüh-
ret / und kan ich der Ober-Factor Wackerhagen alle Stunde die
nar-

narrata dieser Supplication, auf eine Eydliche Bestärkung der Supplicanten/ und vieler anderer ehrlichen Leute ankommen lassen. Man erkennet indeß daraus so viel/ daß unserer derer Ober- Factoren ihrer übermüthenden Lästung/ fast mehr Gehör antreffen mögen/ und wird daher die Relation desto glaublicher: Daß es auch öffentlichen/ und bey starker Verwarnung von schwerer Strafe und Ungelegenheit zu Blauenburg/ nach unserer 3. Ober- Factoren ihrem Aufgange/ von denen Blauenburgis Factoreyen und Hütten- Wercken verbotthen/ mit uns gar nicht zu correspondiren; noch umzugehen/ zweiffels ohne der Ursache halber/ damit der jetzige schlechte Betrieb der Hütten- Werke/ in Vorrichtung der Württembergischen methode, nicht erfahren/ der wahre Überschuß nicht erforschet/ und der schlechte profit gegen die ungeheure Lästions- Rechnung/ welche von denen Herren Commissarien verfertigt/ zusammen der rühmlichen Verbesserung/ durch die beschwerliche Zubusse/ und remission nicht noch weiter bekannt werden möge.

Man würde aber vielleicht an der andern Seite darum sich weniger bemühet haben/ dafern wir nicht von unsern Feinden und Verfolgern/ vor Betrüger angegeben/ dessen Gegentheil
 Nro. 22. jedoch so wohl das Supplicatum vom 6ten Junii sub Nro. 22. welches die Leute zu Braunlache überreicht/ als dergleichen vom Rüb-
 Nro. 23. belande untern 6ten Julii 1725. sub Nro. 23. so hier ohne alle recht-
 schaffene Ursache verschwiegen/ folglich eingeräumt/ viel deutlicher fürstellig gemacht. Wir beyden Ober- Factores vom Braunlache und Rüblande declariren uns übrigens hautement, dahin/ auf allen nöthigen Fall/ erweislich darzutun/ und haben nach relaxation des Arrestes verkundschaftet/ daß (1) die Abgeordnete von der Gemeinde zum Braunlache/ nehmlichen der Sattler Mührenberg/ und der Zimmermann Hans Jürgen Gleichmann bey dem Stadtschreiber Hartmann/ zum St. Andreasberge gewesen/ und von ihm verlangt/ solches Supplicat auf zu setzen/ nachdem aber dieser wegen überhäuffter Arbeit sich entschuldiget/ solches von einem andern/ er mag nun seyn oder heißen wie er wolle/ und wem sie zu erst bekommen können/ auf der Gemeinde ihr Verlangen/ geschehen. (2) Hat es auch nicht der Sattler Mührenberg vor sich übergeben/ sondern es haben auch wohl 20. Personen aus der Gemeinde zum Braunlache solches unterschrieben/ daraus denn folget/ daß ihrer mehr davon gewußt/ massen dann die gesamte Untertthanen vom Rüblande das Ihrige vom 6ten

Sten Juli selbst in Person auf Blanckenburgische Regierung gebracht/ und eingereicht/ wie will man diese denn beschuldigen können/ daß solche darum nicht gewußt/ oder bestochen worden/ und was noch mehr ist/ haben von Braunlahe ebenvorgedachter Hans Jürgen Gleichmann/ Heinrich Jochem Weidemann/ und Hans Jürgen Christian / eine expresse Reise vorher schon nach Blanckenburg gethan / und (3.) den Hn. Geheimten Rath von Gramm/ welcher dazumal eben aufm Garten gewesen/ als Directorem dieser unglücklichen Inquisition selbst befraget; Ob sie wohl suppliciren dürfen/ und solches von demselben concediret erhalten; mit dem Beyfügen/ sie könnten machen wie sie wolten/ es könnte ja wol nicht schädlich seyn. Es ist dannenhero so wohl dieser Widerpruch/ als noch (4.) solches am allermeisten bedenklich/ daß der Herr Ober-Jörster Heineccius in Langesheim ebenvorgeachten Mühlbergen einsmahl nach Goslar/ und dann nach dem Dorff-Hause beschieden/ und ihme alle Fürs. Gnade versprochen/ zu attestiren/ daß das Supplicatum der Braunlaßischen Unterthanen/ welches sehr spitzig gemacht wäre/ von meines des Amtmann und Ober-Factor Wackerhagen Sohn erschlichen/ wiewohl dieser Conatus auch umsonst gewesen / indem bey gehaltenen Verhör aufgethanes scharffes befragen geantwortet/ daß so wenig mein Sohn/ als der Schreiber dazu Anlaß gegeben/ sondern alles was geschehen/ auf der unterschriebenen Supplicanten einmüthige deliberation und Bewilligung vollenzogen worden/ mit welcher Nachricht auch vorgedachter Ober-Jörster noch selbigen Tages nach Wolfenbüttel geritten/ indeß so viel daraus abzunehmen stehet: Was vor Künsteleyen gegen uns öffentlich gebraucht/ wie man das Concept unter größter Bedrohung abgefordert/ wie man der Wahrheit sich bestreift/ falsche Zeugen hervor zu suchen/ sich nicht scheuet/ und daß wol viel ein mehrers hierunter passiret seyn möge.

Wann sonst in dem Blanckenburgis. Berichte dafür gehalten wird:

Daß die Anlage Lit. Y. bey der Specie Facti mit denen Defensions-Sätzen quoad essentialia einerley.

So acceptiren Wir solches in soweit/ üm dieses daraus zu inferiren: Wie das hervor gesuchte nichtige Inquisitions-Werck/ ad Aulam wirklich mit eingeführet/ und übergeben / auch durch die mit unheilbahren Nullitäten behaftete/ gegen mich Christian Walthern wider rechtlich gefällte Urtheil/ und Rat. Dec. Lit. H. I. K. nichts üben Hauffen geworffen sey. Wie man dann auch noch überdem/ über derer/ um derer Letzteren rationem Decid. ihre Schwäche klar zu machen/ sub Nro. 24. einige Remarquen anzufügen nicht ohndienlich erachtet hat/ Nro. 24.

und übrigen auf die Nro. 16. & 18. benzelegte 1te und 2te Defensions
Hn. Geheimbte Rath Kulenkamps sich beziehet / den unpartheyischen
Leser anheim zu geben / ob nach deren darinn an- und ausgeführten Rechts-
Gründen / eine solche unglückliche Urthel und rationes decidendi er-
folgen können.

Solte es nun möglich seyn :

„Daß nach Vorgeben des Blandenburgis. Berichts von uns be-
nen Ober-Factoren Wackerhagen und Johann Heinrich Wal-
ther noch verschiedene wiederige Specialia zu communiciren.

So ist es wohl nicht zu glauben / daß der Verfasser / um uns zu mena-
giren / nicht sollte mit der Sprache sofort herauß gegangen seyn. Sind
aber solches *αλλότρια* - Imperinentia, oder gar figmenta, und Com-
menta, welche unsere Feinde und Verfolger durch ein Vergrößerungs-
Glaß insinuiret / damit sehen wir uns allemahl lieber verschonet / als ver-
bunden / die edle Zeit / mit deren Confutation hinzubringen / und die Sa-
che in ihrer Erzählung weitläuftiger zu machen.

Und dahin gehöret auch weiter :

„Daß des Rath Wackerhagen seine Eydliche Aussage daher ent-
kräftiget / und keinen Glauben meritirte / weil Er sich längst vorher
beworben gehabt / die Sache in Güte abzutun &c.

Denn vorerst ist nicht angeführet / wann / wie / und wo solches ge-
schehen ? so doch zu einer aufrichtigen Erzählung gehöret / da selbige
Glauben verdienen soll / am allertoenigsten aber erweislich / daß einer
von uns ihm Commission dazu gegeben. Hienechst so ist dieses nichts
versängliches / sondern vielmehr löblich / Christ- und Brüderlich. Soll
es aber die Meynung hiemit haben / daß er eine solche Güte gesucht /
oder vorgeschlagen / wie in dem unglücklichen Abolitions-Negotio sich
zu unser aller kläglichen Ruin gezeiget ;

So lieget das Gegentheil dessen aus desselben Eydlicher Deposition
am hellen Tage / wovon er keinen Tittul revociren wird. Um uns aber
alle solche Facta, welche durch den Hütten-Inspector Hartken auf Ver-
anlassen des Hn. Geheimten Rath von Münchhausen vorgenommen /
aufzubürden / heisset es in dem Bericht :

„Die Malverstanten könnten auch nicht sagen / daß beym ganzen
Negotio Compositionis ein einziger Fürst. oder Cantzleyen-Be-
dienter mit ihnen geredet / oder zu ihnen kommen sey.

Alleine es läßt sich leichtlich begreifen / und aus denen Umständen
verificiren / was dieser obbenandter Hartke gewesen / nehmlichen beym
Commissions-Wesen / ein von Hoch-Fürstl. Seite angenommen- und
statt Eydes mit einem Handschlage vinculirter Con-
Commissarius, Dero Interesse in allen genau zu beobachten / wie

wie Er auch solches in seinen an dem Herrn Geheimten Rath von Münchhausen de dato Blandenburg den 19ten Jul. 1725. abgelassenen Hand-Briefe deutlich geschrieben mit diesen Worten: Er versichere dagegen in treuester devotion, daß Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. hohen Interesse nicht zuwider gehandelt noch gesprochen werden solle/ folglichen war ja nicht möglich/ daß wir von ihm einigen Beytritt erwarten können. Dabey leget desselben/ einem jeden von uns besonders in Custodia gethaner Vortrag/ nehmlichen:

„Daß ich Wackerhagen zu	40000 Thlr. ^{cc}
Ich Grosse zu	70000 Thlr. ^{cc}
Christian Walther zu	50000 Thlr. ^{cc}

Und endlich noch ich Johann Heinrich Walther zu	20000 Thlr. ^{cc}
---	---------------------------

uns sofort erklären solten/ dafern wir unsers Arrests quit seyn wolten/ Er schonte unsern Leib; da dieses nicht gleich geschehe/ wolte Er zurück gehen/ und der Herzog würde binnen 3. Tagen verreisen/ auch bis Weihnachten ausbleiben ic.“

(Wie solches der Herr Rath Wackerhagen von Keila mit vielen Umständen mehr/ Eydlich erhärtet.) Obiger Vortrag/ schreibet man/ leget so viel vor Augen/ daß er auch hierinne alleine Serenissimi Interesse seinen Zweck seyn lassen/ zumahlen er weder mit dem einen/ noch dem andern/ von uns über die Sache selbst/ en Deraillle gehen/ und wie sonst in aller Welt bey gültlichen Vergleichen Gebrauch ist/ davon gar nichts hören/ noch sprechen wollen/ übrigens aber / und was er vor Instructiones dazu gehabt/ durch so gewaltige Bedrohungs-Mittel ²⁰⁰/_m Rthlr. zu kriegen/ solches ist uns ganz und gar verborgen;

so viel aber wissen wir wol: Daß Derselbe von uns nicht gerufen/ und verlangt/ auch da er notorie kein Literatus gewesen/ und dennoch alle die Conceptenach und nach/ Lit. B. C. D. E. F. G. ohne allen vorher mit uns/ oder an statt unser/ mit andern gemachten Concert, uns respective vorgeleget/ und veranstellen helfen; So ist wohl nicht anders daraus zu schließen/ als daß er auch hierinne/ eines Fürstl. Commissarii Stelle vertreten/ und mit Beyhülffe anderer/ solches alles müsse verrichtet gehabt haben.

Zwar wird in dem Blandenburgiß Bericht noch dieses vorgebracht:

„Daß wir und unsere Verwandte / durch unsern Con-Commissarium und Verwandten Hartken dem Herrn Geheimten Rath von Münchhausen bloß um Intercession angelte;

„angelegen/ er auch durch dessen wohlgemeinte Vorsprache die
„Permission erhalten/ die Arrestaten zu besuchen/ und zuspre-
„chen/ unwissend demselben/ wie sie mit Arrestaten reden wür-
„den/ wie solches des Rath Wackerhagens eigener Brieff be-
„weise.

Allein es kommen die eigentlichen Umstände damit gar nicht über-
ein/ und setzen den Handel immer mehr in grössern Verdacht/ indem nicht
nur lang vorher ehe gedachter Hartken den Hn. Rath Wackerhagen
um mit nach Blankenburg zu gehen/ besprochen/ Jener bereits/
von ^{200.}_m Rthl. welche die Ober-Factores geben mußten/ verschiedentlich

geredet/ diesen auch forciret/ in Custodia nichts mit uns zu reden/
und weil er vom Hn. Geheimten Rath von Münchhausen nach Blan-
kenburg bestellt/ er dabelst gleich allein zu ihm gangen/ und verschiedent-
lich mit demselben Communication gepflogen/ mit der Expression:
es solle nach seiner gestrigen nemlich an den Herrn Geheim-
ten Rath von Münchhausen gegebenen parole getreulich
gelebet werden/ wie solches ipsissima verba des/ an Hn. Geheim-
ten Rath von Münchhausen von den Hütten-Inspector Hartken abge-
schickten Briefses/ deutlich beweisen/ welches aber in dem Bericht nicht
allein verschwiegen/ sondern auch noch weiter verborgen gehalten/ daß
vom 19ten Juli 1725. ein gleiches Schreiben an den Herrn Geheimten
Rath von Münchhausen/ unter der Dissimulation abgefasst/ als ob aus-
ser dem/ zu denen Arrestaten nicht zu gelangen/ obngeachtet dieses schrift-
liche Gesuch/ da der Hütten-Inspector den 21. Juli schon bey uns gewesen/
erst gebräuchet worden/ Wie wir dann auch noch dieserwegen verschiede-
ne Hand-Briefe mehr in Händen haben/ davon es noch nicht Zeit/
solche zu communiciren/ womit aber alle Welt zu überführen ist/ wie mit
uns sey gespielt worden/ wohin dann auch gehöret/ daß während der Zeit/
da dieses Abolutions-Negotium vorgetwesen/ weder der Hr. Rath Wa-
ckerhagen dazu kommen/ noch Unsere Frauen/ Kinder/ Freunde/ oder
Fremde davon wissen dürfen; Man auch über dem/ zugleich aus-
drücklich befohlen/ dieses Werck sowohl/ als das Quantum abolitionis
gänzlich zu secretiren/ auch nicht einmahl unsern Frauens bekannt zu ma-
chen/ wie wir solches eydlich erhalten können/ und hindert hiebey nichts/
wenn gleich unsernt wegen der Herr Rath Wackerhagen pro Interces-
sione ad Serenissimum an den Herrn Geheimten Rath geschrieben
hätte/ als womit das ganze Tractament von der Abolution keine Con-
nexion hat;

Dieß

Wielweniger läßt sich dafür halten/wie der Verfasser erwähnet:

„Daß daher dasjenige was von der eingeklagten Furcht geschwa-
get/ ein Gedichte sey/Weil der Herr Geheimbte Rath von
Münchhausen weiter zur Sache nichts gethan/die Arrestaten
nicht gesehen/mit ihnen nicht geredet/nach sonst etwas an Sie
gelangen lassen.“

Waffen nichts unschlüsseriges seyn kan/ als eben dieses: weiln
der Herr Geheimbter Rath vonMünchhausen arrestatos nicht gesehen/
noch gesprochen; Ergo: hat er beyder Sache nichts gethan; ihnen Nie-
mand überall einige Furcht eingekaget.

Am allerwenigsten aber ist in Ewigkeit zu glauben/ daß der Inspec-
tor Hartken vor sich/ in ejusmodi causa satis ardua, ohne Einrath/
Betrieb und Instruction, (zumahlen dieser Hartken Dero Zeit/ oft sich
nach Hofe tragen lassen/ und den Herrn Geheimbten Rath von
Münchhausen frequentiret/ auch wieviel erinnerlich seyn wird/ öfters in
seinem Gemache gespeiset gehabt/ alles vorgenommen/ sondern das Be-
gegentheil dessen gleichsam mit Händen zu greiffen/ auch durch Eyndliche
Erforschung mehr zu erfahren ist/ wie der ganze Zusammenhang gewes-
en/ und wie weit die Schuld dem einem oder andern mehr beizulegen/
da inimmittelst die vom Herrn Rath Wackerhagen Eyndliche bestätzte
Wahrheiten keinen Widerspruch leyden/ man auch diesseits nicht zweif-
felt/ es werde das bestehende Gewissen gegen alle diejenige/ welche
durch diesen widerrechtlichen Weg der angerathenen Incarcerirung/ Be-
drohung/ und dadurch geschenehen Exorquirung/ auch forcirung zum
Eynde/ unsern ruin befördern helfen/ noch dereinst ein schneller Zeuge
seyn/ und ihnen die Grösse des uns zugefügten Unrechts auch selbst vor
an den Allerhöchsten begangenen Sünde/ nach ihrer wahren Gestalt/
vorstellig machen.

Brevibus: Es ist bey diesem ganzen Geschäfte/ der in Absicht des
von uns verlangten vielen Geldes/ inferirte Metus injustus, samt dem
gänglichen Mangel unsers Consensus spontanei, eine aus allen Um-
ständen dergestalt klar hervor leuchtenbe Sache/ daß nichts klärers seyn
kan. Gestalt denn die Eyndliche Aussage des Hrn. Rath Wackerha-
gens dieses bereits überflüssig vor Augen stellet/ und dahin unter andern
gehört: des Hn. Inspector Hartken sein unvermutheter Vortrag von
der Tortur, von einem unaushaltlichen Gefängnisse/ und der-
gleichen; Ferners/ daß wir in eines Potentioris Händen/ von aller
Communication mit unsern Weib und Kindern excludiret gewest.
Weiters: niemals anders aus dem ganzen Verfolg/ geglaubet/ noch
glauben können/ als daß Hartke auf andere Ordre sich vor ein Instru-

ment zu dem allen geriret gehabt/ auch sothaner Gestalt periculum in mora sich befunden, uñ wir bloß diese traurige *Extrema* vor uns gesehen:

Nemlich Zeit Lebens gefangen zu bleiben/ der Tortur zu erwarten/ u. vor Gram und Elend in misere zu sterben/ oder das durum tertium zu ergreifen/ und das verlangte Geld Quantum dahin zu geben:

Bei welcher kläglichen Situation der Sache dann ohnischwer zu erkennen: Daß auch das Herzhafteste Gemüth in Schreck- und Entstellung gerathen/ mithin/ ob auch wohl dieses gezwungen/ lieber Geld/ als Leib oder Leben sacrificiren würde.

„Ubrigens ist es allerdings ein Gedichte: als müßte uns das böse

Gewissen eine Vorstellung von der Tortur prognosticiret haben.

Wassen dann uns solcher Mißhandlungen/ Gott lob! weder das Gewissen überzeuget/ noch wir deren überführet / oder auch nur darauff verhöret/ welche dergleichen Strafe/ und deren Wahrheit durch die Peinliche Frage erforschet zu werden/ verdienete; wie wir dan biß diese Stunde die Nahmhafftmachung solcher Criminum nur haben und wissen möchten/ um uns dagegen öffentlich defendiren zu können/ gleich wie wir auch selbige oft und vielmahls gefodert/ und nicht erhalten mögen.

Wäre aber etwa dieses genug/ von ehrlichen/ unbescholteneu Leuten nur viele Mißhandlungen unterm Nahmen: Betrügerrey/ Falforum und Malversationen ohne allen Beweise auszusprechen/ so würde es auch bey denen Unschuldigen in der Welt / ein schlechtes Aussehen gewinnen müssen.

Wer auch übrigens nur dieses einige mit wenigen nachsinnen erweget:

Daß wenn wir kein gut Gewissen hätten/ hingegen aber mit denen uns affingirten Criminibus & Delictis, uns bescheckt wüßten/ wir ja nimmermehr den Schluß würden gefasset haben/ mit so grosser Zuversicht/ uns an die höchste des Reichs Gerichte zu wenden/ und Dero hellsehenden Augen die Cognition unserer Sache zu unterwerffen/ oder aus dem Lande zu gehen/ und mehr als uns zu bezahlen abgefordert/ im stiche zu lassen ic.

Wer/ schreibt man/ bloß dieses erweget/ der wird gewiß gar balde sich dessen überzeugen sehen; daß wir uns keiner Unthaten bewußt seyn/ und die Conscientz uns nichts böses/ wohl aber viel noch zu erwartende gutes dictiren müsse.

Endlichen so muß mir/ dem Ober- Factor Großen/ wohl am aller befreymbdesten/ uñ sehr erstaunlichen vorkommen/ was alhier im Bericht meinettwegen ohne alle Ursache eingeschallet:

„als hätte nemlich man eo tempore (nemlich den 21. Julii 1725. da

die Abolition angetragen) gegen mich/ die Acta kaum aus Blankenburg zum Spruche/ und zwar fürnemlich/ wegen verdächtiger

Collusion u. Brief-Wechsel mit einigen/ Ihrer Durchl. Bedienten

ver-

verschicket/und lang nach erhaltenen Pardon eine Urthel Lit. C. bey-
gelegt zurück erhalten/ welches man gerne zurück gelassen hätte.
wann nicht der Ober-Factoren ihre unwahre Facti Species solches
kund zu machen erforderte/ um der Welt zu zeigen/ daß alles/was
in unserer facti Specie vorgestellt/ein Gedichte/ Causa aber Cri-
minalis sey.“

Es ist nun i. nicht wohl zu errathen : was die Ursach/ daß da besage
Adjuncti sub NRO. 12. so wohl des einen/ als andern der Ober Factoren
ihre Acten verschicket werden sollen / man eine solche particulier-Ver-
schickung der Acten ergriffen habe/ zumalen Derø Zeit/ wie selbige Urthel
abgefasset/ mit Relaxation des Arrests alles schon beendet gewesen/
über dem auch die sub num. 12. oben angezogene Fürstl. Resolutiones
versichern/ daß nicht particulier Acta vor diesen oder jenen ins besondere/
sondern NB. die gesamte Acta verschickt/ woraus dann nothwendig/ da NB.
nur eine Wahrheit seyn kan/ ein mehreres zu glauben/ als des unglücklichen
Concipienten sein unwahres Vorgeben/ wegen meiner des Ober-Factor
Grosen a part beschenehen Verschickung/ auf Glauben anzunehmen.

2. Ist vor allen zu mercken: daß nicht nur diese Acta ohne einiger Ad-
euerung/ einseitig inrotuliret/ sondern / id quod inauditum, ich Derø
Zeit noch zu keiner defension, gelassen worden/ welche jedoch nach
der Meinlichen H. G. D. Confessis oder Convictis zugestatten/ und wor-
auf die Hn. Altorffenes so wol/ als andere gewiesen/ so dann gewiß mit
allem Zug ein ziemlicher Absprung von Wahrheit und Justitz heissen mag.
Es scheint aber Dni. Altorffini haben bey allen diesen Sachen ihre ei-
gene Principia, so man lieber andern ihrem tieffern Nachsinnen anheim
giebet/ wenigstens machet es bey denen/ die mehr Geschmack von der
Wahrheit haben/ größers Nachdencken/ eine unstreitbare Wahrheit oder
vielmehr derselben Præsumtion daraus zu bestelffen : Warum nemlich
eben in 4. 5. Sachen/ welche dieses Inquisitionis und Abolutions-Werck/
nebst seinen connexis betrifft/ jedesmal die Acten dahin verschicket / und
dasselbst die allerschärfste/ und sehr animöse Urtheile juxta Lit. H. I. K.
abgefasset 2c.

3. Ist nicht wohl zu erreichen / warum in ejusmodi causa ardua hier/
und zumal im Haupt-Wercke/ in denen Rationibus Decidendi, alles so
sehr obenhin gefasset/ und das Crimen, so die Tortur verdienet/ nicht ein-
mal genennet worden. Ob ich eines Strassen-Raubes/ Todtschlages
oder falschen Münzens beschuldiget / oder was ich sonst mit mei-
nem rechtmässig erworbenen Gelde gesündigt haben solle. Und ob wohl

4. Der Bericht einer verdächtigen Collusion und Brieff-Wechsels ge-
dencket/ wovon aber die Urthel und Rat. Dec. Lit. L. nicht melden/ welche
NB. über Jahr und Tag nachher/ da bereits aus dem Arrest und ausser
Landes gewesen/ abgefasset; So ist mir/ dem Ober-Factor Grosen doch
gar

gar nicht erinnerlich/was es damit vor Bewandniß habe/ weniger be-
wußt: daß ich jemals darüber verhöret/ noch daß solcher wegen einiger
Beweis vorhanden sey etc. So daß/was von einen solchen Urtheil zu hal-
ten sey/gar bald ins Auge fällt/und nicht abzusehen stehet: wie das in fine
derer Rationum Decidendi der null-und nichtigen Urtheil beygebrachte
allegatum ex Carpz. P.3. qv.ii9. n.68. 72. allhie die minste Application
finden könne/indem daselbst de Crimine, de qvo quis confessus & confictus,
die Rede ist/ hieselbst aber kein Crimen, weniger dessen Bekänntniß/ oder
einige Convincirung überall vorhanden ist.

Zwar sprechen 5. die Rationes Decidendi in generalibus von Be-
trügeren/so bey der Zeitherigen Hütten: Nacht zu grossen Schaden
Serenissimi von mir dem Ober-Factor gebrauchet wären etc.

Allein es dienet darauff in begründeter Antwort: Daß biß diese
Stunde weder das geringste Factum erweislich gemacht/ so vor/in/und
bey der Nacht/ vorgangen/und auf ein Crimen publicum oder privatum
integraliter qualificiret/ noch das formale davon/ so in dolo malo &
decipiendi animo bestehen soll/probiret / und dargethan/ am allerwe-
nigsten aber ich darüber nach der Anlage nro. 12. mit meiner Defension
gehört sey/sondern es laufft alles und jedes vor Criminel ausgeruffe-
nes auf die Pachtung/und das dabey gehabte Lucrum hinaus. Wie
nun dieses ein Civil-Negotium ist/ so fließen auch daraus die Actiones
Civiles, und wann auch der daher angeblich erlittene Schade klar zu ma-
chen stünde/ohngeachtet über das Läsions-Werck weder die Quæstio an?
noch qvomodo? Rechtlichen abgethan/sondern überall ab Exccutione
angefangen: So würde dennoch so wenig ein Processus inquisitorius haben
können angestellt/ als derselbe/wegen erfolgter/ oder nicht erfolgter Satisfaction
aufgehoben/oder continuiret werden können. Wannenhero dann schliesslichen auch
dieses eine ewige Wahrheit verbleibet: Daß keine Causa Criminalis ansündig
zu machen/ sondern ex Capite Nullitarum der formirt gewesene Inquisitionis-
Processus allerdings zu castiren/nothfolglichen unterm in Supplica ad facti Spe-
ciem gethane Petita vor aller Welt billig gerecht zu halten. Und wie man un-
serseits des festen Vorsatzes ist/ohne Noth/ mit allen übrigen Particularitäten/wei-
ter nicht heraus zu gehen/und bloß von Ihro Käyserl. und Königl. Cathol. Majestät
und Dero Hoch-Preisslichen Reichs-Hof-Rath/ die Deferrirung seines gerechten
Besuchs/ dem Wege Rechtens nach/ aufs sehnlichste wünschet und hoffet:

Also heget man dabey zu jeden unpassionirten Leser das unverrückte Ver-
trauen: es werde derselbe bey attenter Gegenhaltung beiderseitigen Scriptorum
davon vöbllig überzaget seyn. Daß uns auf vielfältige schmerzschaffte/ und un-
erhörte Weise überaus hart und zu nahe geschehen/hienächst die von denen bösen
Rathgebern intendirte Excorquirung unsers Geldes/ nebst dem beym Anfang/
Mittel und Ende betriebeenen Läsions- Wercke utramque paginam allhie aus-
mache/ keine Causa Criminalis erweisen/ wohl folglichen auch wir mit grösten Un-
sug vor Betrüger/ Fallarien und Malverfanten ausgedrückt werden.

Decretum von der Kayserl. Reichs-Cammer zu Wezlar.

Sententia public. den 11. Octobr. 1726.

In Sachen Annæ Eleonoræ Waltherrinn/ Klägerin/ eines/ wider Herrn Ludewig Rudolphen/ Herzogen zu Braunschweig-Blanckenburg/ Beklagten/ andern Theils/ Mandati de relax. arrest. S. C. cum salvo Conductu, ist hiemit zu Recht erkandt:

Daß die durch L. Faber per Recessum vom 12. Julii laufenden Jahres beschene Erklärung vor genugsam anzunehmen/ und darauf die Sache an den Kayserl. Reichs Hof-Rath qua forum electum hin zu verweisen seye/ als wir dieselbe respective vor genugsam annehmen/ und hin verweisen/ die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte derentwegen aufgelauffene Kosten/ aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann wird der Kayserliche Fiscal. wegen der bey verrichteter insinuation des Mandati Cæsarii verübter Ungebühr/ wider den von Cramm, und übrige/ welche an dieser That Handlung theil haben mögen/ sich seines Amtes zu gebrauchen/ hiemit zugleich erinnert.

In Sachen Wackerhagen und Consorten contr. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Blanckenburg.

Abgeschlagen/ sondern wird supplicanti auf die unterm heutigem Tage/ in Sachen Waltherrinn contr. Herrn Ludewig Rudolphen/ Herzogen zu Braunschweig-Blanckenburg 2c. publicirte Urtheil hiemit verwiesen. Wezlar in Conf. 11. Octobr. 1726.

Extractus Protocolli rerum exhibitarum, in Consilio Imperiali Aulico.

Wackerhagen/ Christian Julius/ Johann Heinrich Grose/ und Johann Heinrich Walter/ respective proprio uxorio, & liberorum nomine contra Herrn Herzog Ludewig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg-Blanckenburg/ dann Dero Regierung und Räthe/ petiti mandati, implorantisch/ de rato & Mandato cavirenden Anwalts Graeve allerunterthänigste Supplication pro clementissima absolutione à præstita Urpheda, alioque quocunque juramento, ac decernendo mandato cassatorio, inhibitorio, atque restitutorio cum omnī interesse damno, ac plenaria satisfactione, & de non amplius offendendo, aut turbando, sed relaxando arresto sine Clausula una cum salvo conductu in optima forma & citatione, inhibitione, & Compulsorialibus appon. Lit. A. usque Ss. inclusivē. In duplo Præstm. 22. Aprilis 1727.

In eadem ejusdem Graeve allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime cassando arresto & rescribendo de super Magistratui Civitatis Imperialis Goslarensis, nec non concedenda protectione Cæsarea, appon. copiam rescripti Cæs. in duplo Præstm. 22. Aprilis 1727.

In eadem ejusdem Graevo allerunterthänigste Anzeige eines abermahliz beyfälligen rechtlichen Bedenkens beyer JCrorum Wierembergenium mit Bitte um

allere

allergnädigste zu befördernde Käyserl. Reichs-Hülffe. Appon. Lit. Tt. in duplo
Præstm. 14. Maji 1727.

(L.S.) **Johann Ernst von Richardt** / mppra.
Käyserl. Reichs-Hof-Raths-Prototonotarius.

Nro. 3.

**Abolutions-Schein/ von Blandenburgis. Regierung/ wor-
in Ober-Factores frey gesprochen / und nichts
auf Sie gebracht werden können.**

Wes bey der im hiesigen Fürstenthum ohnlängst vorgenommenen Untersu-
chung des Ertrages derer Hütten-Wercke gegen dem Ober-Factor Johann
Heinrich Walther / vorkommen / als ob derselbe dieser Untersuchung / unanstan-
diger Weise sich widersetzet / und Ihro Durchl. Unser Gnädigster Herr / daher be-
wogen worden mit personal- Arrest gegen ihn verfahren / und seine Pappier
versiegeln und durchsuchen zu lassen / bey Fortgang der Sachen aber dieses auf
gedachten Ober-Factor biss dato nicht gebracht worden ; so ist derselbe nicht als
lein des Arrestes wiederum gnädigt erlassen / sondern auch dieser Schein unter
dem Fürstl. Regierung Siegel darüber ertheilet worden. Geben Blandenburg/
den 23ten Julii 1725.

(L.S.)

**Ein gleichlautendes Exemplar ist denen übrigen Ober-Factoren
ertheilet worden.**

Nro. 4

Responsum Hallense.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Edele/

Gnädige Herren und Freunde/

Wes Uns dieselben folgende Facti speciem nebst einigen Fragen zugeschieket, und sich des
Rechten darüber zu berichten verlangt ;

Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Fac-
ultet auf der Königl. Preussischen Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwägung
vor Recht :

haben die 4. Ober-Factores der Fürstl. Blandenburgis. Eisen-Hütten, namentlich Johann
Heinrich Grotz, Christian Julius Wackerhagen, Christian Walther, und Johan Heinrich Wal-
ther mit Sr. Hoch Fürstlichen Durchl. Herzog Ludwig Rudolphem zu Braunschweig und
Lüneburg regierenden Herren zu Blandenburg einen Pacht-Contract. über die in Aetis beyandere
Eisen-Hütten wercke, welcher von Ao. 1723. anfangen, und sich Ao. 1733. endigen sollen, und also
auff 10. Jahre, zu Blandenburg geschlossen, hernach aber, und da besagter Contract seinen An-
fang genommen, vernehmen müssen, Daß hochgedachte Fürstl. Durchl. eine abermalige Com-
mission verordnet, welche den eigentlichen Ertrag der Eisen-Hütten wercke untersuchen solten ! Ob
man nun gleich solche generale Untersuchung, zum künftigen nutzen des Serenissimi, sich auf seiten
der

der Ober-Factoren gefallen lassen müssen, so hat sich doch bald ergeben, daß weil man bey der ersten Untersuchung Ao. 1723. seinen Zweck nicht erlangt, nunmehr man mit Ihnen etwas anders im Sinne habe, gestalt die andere und neue Commission Ihnen so gar Ihre Bücher und Register abgefordert, und daraus den wöchentlichen Ertrag eines hohen Ofens ergründen zu müssen wollen, worwider, als sie protestirt, und endlich an Er. Hoch-Fürstl. Durchl. bey fernem weitzigen unternehmen ermelbter Commission selbstn Supplicando sich gewendet, und umb gnädige Beistandung bey den Pacht-Contract quæstionis unterhängt angehalten, so hat zwar solche Vorstellung in so weit geschreyet, daß man zur handhabung des Contractes, nach gegebener Fürsich resolution, sich Vorsetzung machen könten, ob schon endlich die Supplicanten erfahren müssen, daß Sie allenthalben von der Commission excludirt, und ohn crachtet Sie Commissarios, um die erste und generale intention Serenissimi zu befördern, mit für geschlagen, auch dieselbe accordirt worden, so hat man doch keinen von denen Ober-Factoren, um dabey Ihr Desugnuß zu beobachtet, admittirt, sondern alles dermaßen veranstaltet, daß die Commissio Secunda Anno. 1724. mehr einer Inquisition ähnlich geschienen, und also wahr zu nehmen gewesen, daß nicht sowohl das Interesse Er. Hoch-Fürstl. Durchl. dabey eing untersucht, sondern über den Contract, den man vor gefährlich, und als wenn dabey Serenissimus über das alterum tantum ladir, angegeben, in gleichem über die Ihnen beygemessene delicta, davon doch Ihnen nichts zuversichtlich communicirt worden, inquirendo verfahren werden solte, andey ferner erfolget, daß da Sie vorgestellet, wie dieß andere Commission nicht die vorige zum Fundament zu haben schiene, sondern weiter extendirt würde, man denselben dieß Erklärung als eigenmächtig in unangenehmen terminis verweisen, und endlich zu verstehen gegeben, daß man den quæstionirten Pacht-Contract aufzuheben, und in eine Administration zu verändern gesonnen sey, worgegen Selbstige abermahls an des Herrn Herzogs Durchl. supplicirt, aber wie jederzeit, also auch hierauf in der Person des Ober-Factor Wylens von den Herrn Geheimten Rath von Cramm, der ihn in seiner Verhaftung erfordern lassen, in Gegenwart des Hoff-Raths Voigts einen sehr harten Verweis anhören, und die angegebene verhängliche Memorialien zurück nehmen müssen, welches Ao. 1725. den 25ten Febr. geschehen, da immittelst die Commission fortgeschrien, allerhand Leute abgehört, von deren Aussage aber die Ober-Factores keine Communication erhalten megen, und dabey sich Specialiter darwider vernemen zu lassen, theils nicht im Stande gewesen, theils gezwungen worden, Ihrer vorigen protestation zu inhaziren, und auf die Handhabung Ihres vor sich habenden Pacht-Contractes rechtlich anzudringen; Welches aber alles nicht nur nicht versangen, sondern die Sache dahin gediehen, Daß als die Ober-Factores, wegen anderer Verordnungen den 25ten May des 1725ten Jahres zu Blauenburg eingetroffen, und auf die Erforderung vor der Hochs Fürstl. Regierung erschienen, Ihnen der unvermuthet Fürtrag geschehen, daß weil Sie die Fürstl. Unterthanen betrogen, unanständige Memorialien an des Herrn Herzogs Durchl. übergeben, auch sonstn schimpfliche Reden wider Dieselbige geführt, und Serenissimus bößlich hintergangen, Denselben der personal-arrest hiermit angeknüpft seyn solle, und sind hierauf offtmüthig Ober-Factores ein jeder unter einer Wache von 6. Soldaten in besondere Stuben geketert, verschlossen und bewacht worden, gleich als wenn Ihr Verbrechen also beschaffen wäre, daß man mit der Captur zur Inquisitione speciali zu schreiten gnügliche Ursache hätte.

Hiernechst in den 4. Factoreyn Soldaten eingeklegt, alles versiegelt, und mit Arrest besetzt, Sie mit Niemand correspondiren lassen, Ihren Weibern, Kindern und Anverwandten als len Zutritt abgeschlagen, und so gar den Medicum Wulmen, welcher den francken Ober-Factor Wackerhagen zu besuchen erbeten worden, zurück gewiesen, und nach dem sie endlich auf allerhand articulos Speciales zu antworten genöthiget worden, sich aber dergestalt exculpirt, daß die relaxatio Arresti billig erfolgen sollen, so ist nicht nur allein solches nicht geschehen, sondern nur ad deliberandum angenommen, immittelst aber Ihnen eine Verzeichnung vorgeleget worden, welche als Sie nicht sogleich zu acceptiren sich entschlossen können, so ist dieß Verzeigerung halber, alles widerrufen, noch vielweniger aber der persönliche Arrest, um dessen relaxation Sie wehmüthig angehalten, aufgehoben, sondern eine neue und noch härtere Caution wieder alles vermuthen, zum Vortheil gekommen, die Sie endlich in Angst und Noth in dem Gefängniß und unter fernern Verordnungen, nebst Ihren Ehefrauen unterzeichnet, übergeben, und Ihre dimission hierauf erwartet, welche aber zur Zeit noch nicht erfolget, sondern vielmehr unter diesem Vorwand trainirt worden, weil sich noch mehr indicia hervor thäten, und dabey die Sache nach Urtheil und Dicht verendet werden solle, worauf Sie, wie leicht zu errathen, bevorab als der Hütten Inspector Harten

Ten Ihnen Angst gemacht, und von Tortur und andern gefährlichen Saiten geschwaget, umb fet-
 ter abolition des Inquisition-Processes gebethen; und theils zur wirklichen Disablung der Zes-
 sen zugemutheten 180000. Rthlr. Anstalt gemacht, theils Ihre in denen Häutten annoch stehende
 Schulden und Effecten speciciret, und solche statt baarer Disablung angegeben, auch vor den
 Obersten Beschl. ausgesellet; nachdem Sie nun hierauf des Arrests erlassen, und die Wachen
 abgeführt worden; so haben zwar die erledigte Factoren sich nochmahls aus Furcht widerumb
 arretrir zu werden, gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. bedancket, indessen aber weil Sie den Frieden
 getraurt, und abermahls, als der Factor Balthar zur Tanne die vor solche vermittelte
 abolition versprochene 50000. Rthlr. wiederufen u. in Arrest behalten worden, allerhand Wid-
 er in der Stadt erschollen, so den Bedrängen von neuen Schrecken verursacht, sie auch wol gesehen,
 wie man bisher sine figura iudicii procedirt, sich in die Königl. Preussische Lande Ihrer Sicher-
 heit halber gewendet, uns besonders aber der Amtmann Wackerhagen von Braunlage in seinen
 Wagen öffentlich abgefahren, und in das Stolbergische nach Jßenburg, Brandenburgis. Hochcit.
 sich begeben, und die alda befindliche Mobilien durch seinen Sohn u. einen Anverwandten, Na-
 mens Hattorfen, von jetzt ermeldter Factorey auf 3. Wagen und 2. Karren, weil dabey etwas
 Wein befindlich gewesen, den 1sten Aug. A. 1715, am hellen Tage, als die Leute zur Kirche gegangen,
 auf Jßenburg in sein Gewahrsam nachholen lassen. Dabey dann dieser Umstand gewis ist, daß ei-
 nes theils dessen Sohn, und izziger Preussischer Amtmann, zu solcher Abholung vor den beyden Kar-
 ren 2. Knechte, und bey denen übrigen 3. Wagen 3. Knechte und 3. Auflader gebraucht, andern theils
 aber, wie schon die Meublen auf gepacktet gewesen, sein Schwieger-Sohn, der Amtmann Cleve,
 zu Pferde mit seinen Knecht dazuy gekommen, und den Wein auf die Karren bringen lassen, im-
 merdest mit nicht die geringste resistenz gefunden, noch auch die geringste Gewalt ausgeübt,
 noch ausüben mögen, gestalt nichts versiegelt noch ferner bewacht gewesen, mithin die Abfuhr er-
 melder mobilien und Weine in aller Stille, Fried, und Ruhe geschehen; Ob nun zwar der Amt-
 mann Wackerhagen seine Rechnung wegen des Jhms zuvor, und von neuen committirten Un-
 thaten, noch nicht abgelaget, so hat er doch selbige wohl versiegelt, durch seinen Schreiber nach Blanken-
 burg abgesendet, und dieselbige derraassen instruiert, daß Selbige in continenti per quemcum-
 que abgelaget werden können, auch anbey seine Abreise beandt gemacht, nachdem Er zuvor, nebst
 seinen Consorten, intra decendum an die Höchste Reichs Gerichte coram Notario und Testi-
 bus appellirt, und Sr. Königl. Majestät von Preussen, ihn Seines beständigen gnädigen Schut-
 zes versichert, ohnerachtet Blankenburgischer Seits man dessen Auslieferung verlanget, und die
 an sich innocente Abfuhr vor einen Friedens-Bruch angegeben, Jhn auch edictaliter citirt,
 und ob man schon endlich, nach dessen Nicht-Erscheinen, und beschehener Extradition der Amtes-
 Register und Acten, auch gethaner Fürstellung per Mandatarium die ordentlich producirt Redu-
 cationen angesehen, Dieser auch auff die Defecte geantwortet, mithin solches Klage-Wort geendis-
 get geschehen, und wegen des Pacitragii, oder anderer delictorum weiter keine Klage und respec-
 tive Anklage, oder Inquisition sich geäußert, als hat er Wackerhagen die Verschiebung der Acten
 geschienen lassen, Worauf dann erfolget, daß, ob schon bloß allein über die Versendung der Acten
 in der Rechnungs-Sache consensiret worden, die Urtheils-fasser nichts desto weniger erkandt:
 Daß Selbiger, auf eine per Subdium Juri an Jhm abzussandende Citation vor Blan-
 kenburgischer Regierung in Person erscheinen, und auff Articulos inquisitionales ant-
 worten, oder auf dessen Außenbleiben, a Judice requisito dafelbst sistirt werden solte.
 Von welchem Urtheil zwar supplicirt, die Supplication aber abgeschlagen worden, und ohn-
 erachtet man per Notarium & Testes dictionem nullitatis interponirt, um so viel mehr, als
 is pendens, und connexitas cause gegründet, und um selbige coram Supremo Imperii iudicio
 auszuführen, wohnin bereits solenniter appellirt gewesen, angehalten, so hat doch auch darauff,
 nach dem man causam criminalem, in qua nulla appellatio admitteretur, sürgeschüßet, seine be-
 sere resolution ertheilt werden wollen, sondern vielmehr des Herrn Herzogs Durchl. bey dem
 Höchsten Reichs Cammer-Gericht dahin nach abgelatteten Bericht, angerathen, daß Selbiges,
 wegen des, dem Hochfürstl. Braunschweigischen Hause ex privilegio Ferdinandeo competi-
 renden jure electionis fori Appellanten und Querulanten an den Hoch-Preussischen Reichs-Hoff-
 nach möchten verwiesen werden, und will nun verlauten, Daß man ein neues Crimen daher zu
 deriviren sich anlegen seyn lasse, weil ermeldter Querulanten das privilegium
 Ferdinandeum nicht genug respectirt, und ohne beschehene Erklärung des Blankenburgischen
 Hoffes, sich an die Reichs-Cammer gewendet; Nach welcher Uns communicirten Facti Specie,
 die auch aus den Acten erhellet, nummehro folgende Fragen entstehen:

Erste

Erstlich: Ob die Quzrenten fandirte Intention haben, nunmehr vor gedachten Hoch-
 Weislichen Reichs-Hoff-Rath so wohl auf ein *praeceptum de restituendo*, als auf eine
Citation über die bey der Sache, so wohl der vermeinten Inquisition, als Iezion und
 erfolgten Abolition halben, anzurufen, und dieses alles füglich zu gewarten haben?

Ob nun wohl in Eigenseitigen Bericht von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. von Braunschweig
 Wendenburg an das Reichs Cammer-Gericht fürgestellt worden, wie Selbstige, nach besche-
 dener Inquisition, endlich erfahren, daß in denen, mit denen Ober-Factoren errichteten Pacht-
 Contracten, die sie unter allerhand Practiquen erschlichen, und zu Stande gebracht, deren
 Schaden in den letzten 2. Pacht-Jahren sich auf einige Tönnen Goldes belaufen, inwischen
 aber die allergelindeste Mittel gebraucht, und von den Pächtern in Güte begehrt, daß selbige dem
 Herrn Herzog, der von seinen Hütten-Wercken gründliche Nachsicht haben wolle, bey der Ao.
 1723. beliebten Commission: zu so thamer Untersuchung, allen guten Rath und Nachrichten
 ertheilen möchten; Welches, ob Sie es zwar zugesaget, nichts desto weniger von so gar keinem
 Effect gewesen, daß vielmehr durch Ihren Zusammenbang, die Sache dahin gespielt worden,
 daß die Commission bald wieder aufgehört, bis endlich, als man den enormen Schaden noch
 Augenscheinlicher gespühret, in dem folgenden Jahr 1724. eine neue Commission mit grossen Ko-
 sten angeordnet worden, in welche Sie doch selbst den Inhafts der sublit. D. E. F. inducirten
 Verordnungen gewilliger, da sich dann so gleich aus der, von der Commission beordneten und abge-
 horten Hütten-Steute deposition geäußert, daß die Pächters denen dabey arbeitenden Leuten aus-
 gegeben, die Unwahrheit, wann sie befraget würden, zu sagen, oder nur überall versetzte und
 dunkle Antwort zu geben, auch die Ofen also zu zu richten, befohlen, daß viele Kohlen und Kö-
 sten aufgeben, und doch wenig Eisen erfolgen möchte, gleich wie Sie dann auch, zur Verber-
 gung Ihrer Malversation, die Rechnungen und Extracte verfälschet, und auf alle Weise ge-
 sucht, der Commission so viel vorzumachen, daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. den Ertrag der
 Hüttenwerke nicht erfahren, und dadurch desto eher genöthiget seyn möchten, unter solchen
 Verräthern und Pressuren der armen Unterthanen, selbige bey länger dauenden Pacht, noch
 weiter bereichern zu lassen; Worauf sich dann endlich ferner geäußert, daß die Pächters die
 Gruben übernommen, und die schon ruinirte Unterthanen mit falscher Maß und Gewichte
 betrogen, und durch die, bey untauglicher Verschickung der Ofen, präsente Commissionen,
 unbrauchbares Eisen gezeuget, folglich damit sie Käuflere und Händler gleichfalls betrogen,
 welchen augenscheinlich völligen ruin der Unterthanen, Verberbung der Gruben, und andern
 Malversationen vorzubringen, man nicht unbillig die Inquisition, nach eingeholten Rechtshil-
 fen Informac von der Universität zu Tübingen, gegen oft benannte Verfälscher verhängen,
 und sich ihrer Personen bemächtigt, welche immittelt aus eigenem Trieb Ihres Gewissens
 die fertig gewesene Inquisition, nicht zu Ende wollen kommen lassen, noch vielweniger Ihre
 Defension zu führen sich getraut, noch auch auf die Ihnen zur Nachsicht fürgelegten Rechnun-
 gen eines von 4. Tönnen Goldes zur Ungebühr gezogenen Gewinnes, sich vernehmen lassen, son-
 dern sich vielmehr, vor dem zu erfolgenden Urtheil fürdrende, zu Dero Hoch-Fürstl. Hohen Gnade
 de gewenden, und von freyen Stücken die Offerte gethan, daß Sie die fünfjährige wohl verdiente
 Straffe mit einer Summa von 120000. Rthlr. redimiren wolten, welche Offerte Hochermeldter
 Herzog auf viele Vorbiten, endlich angenommen, und die so sehr verlangte Abolition Ihnen
 gnädigst angedehnt lassen, welches alles, gleich wie Sie ohne Zuthuung oder Vorstellung eines
 einzigen Fürstl. Bedientens gethan; also hätten sie auch, da schon der Arrest längstens relaxirt,
 und sie in ihrer Freyheit gewesen, alles, was geschehen, unter allerhand feyerlichen und eiblichen
 Contestationen und reversionen mit gebührenden und gehoramen Danck rathabiret, mithin es
 allerdings das Ansehen gewinnen will, daß oberwöhrten Ober-Factoren nicht zuviel geschehen,
 noch viel weniger aber eine fundata intentio fürhanden sey, vor dem *Judicio Augustissimi Impe-*
peratoris aulico, um ein *praeceptum de restituendo*, oder auch *citation* wegen der beschenehten
 Inquisition, Iezion, und abolition anzuhaltten, am allerwenigsten aber sich, den Rechten nach,
 einer gnädigen Willfahrgung und Erhöhung zu getrossen hätten;

Jedemoch aber und dieweil in facto vor richtig angesehen wird, daß Seine Hoch-Fürstl.
 Durchl. mit Quzrenten so wohl, als dessen Hochseiger Herr Vater, unterschiedliche Pacht-
 Contracte geschlossen, diese auch ordentlich vor Augen gelegt, werden können, und also selbst
 der Locator und diese seine Ober-Factoren *Conductores* gewesen, auf welchen Fall *Serenissimi*
 keine andere jura zu genießen hat, als andere Contrahenten, *cum illi Deus quidem sub-*
jecerit

Jecerit leges, non autem Contractus, Conventiones, pacta, quæ sunt Juris gentium, Franciscus Amaya ad Cod. Lib. X. Tit. V. l. 2. n. 17.

und unmittelbar unzulässig, daß diejenige Personen, welche Er in seiner Cammer hat, und zur Administration seiner reventu in gebrauchet, auch seine Domainen verbessern, untersuchen, und durch Sie verpachten läßt, solche Leute zu sehr präsumirer werden, welche ihre Profession verstellen, indem sie noch dazu durch so viel andere Subalternen mehr sehen, und erfahren können, als ein einziger Privat-Mann in singulari ordentlicher Weise zu erfahren nicht vermag, daher die Vermuthung vielmehr vor die Pächter waltet, daß sie die Cammer nicht überschneller, und noch viel weniger Treue und veredelter Diener besochten, mit hin da die Blanckenburgische Regierung niemand nachhaffet gemacht, oder auch einigen Cammer-Rath deshalb zur Rechenschaft gezogen, der mit Ihnen colludiret haben sollte; Als ist es freilich sehr bedenklich, daß nichts desto weniger gesagt werde, Sie hätten durch practiquen sothane Pacht-Contracte erhalten, bevorab da Sie noch mehr gegeben, als die vorige Conductores, und noch größere Onera über sich genommen, als die vorige und jegige gethan, und thun werden, wie solches die neue Verpachtungs-Notula zeigen müssen, und ob Sie schon einen guten Gewinnst gehabt haben möchten, so ist doch solches nichts straffwürdiges, oder gefährliches, indeme ein Pächter jederzeit die intention hat, zu gewinnen, welche auch der Verpächter weiß, und nicht mißbilliget; und ist im übrigen aus allen Pacht-Contracten quæstionis, nicht zu sehen, wie viel man Sie gewinnen lassen wollen, auch nicht gewöhnlich, oder möglich, daß man ein gewisses Quantum in Verpachtung der Eisen-Hütten, allwo vieles auf einen Handel und Vertrieb mit ankömmt, der vieler Ungewißheit unterworfen determinire, unmittelbar aber fast unbegreiflich, wie des Herrn Herzogs Durchl. Anno 1723. könne wahrgenommen haben, daß Er um 2. Tausen Gold laidiret sey, bevorab da solches bey der ersten Commission, wovon doch erfahrene und treue Leute, die theils noch in Diensten stehen, oder doch deshalb niemahls angeklagt worden, zu gegen gewesen, sich nicht geäußert, sondern noch dazu oft bemercken die Hütten-werke, mit Vernichtung alles fürhergehenden Argwohns, von neuen angeboten, und auf 10 Jahr abermahl verpachtet, auch sothaner Contract mit feyerlichen Worten und Clauseln, prævia cognitione würdlich bestätiget worden; und wenn endlich gestestet falls die Pächter in allen mehr als das alterum tantum gewonnen, so würde man zwar nach dem rechtlichen stylo, eine actionem enormem daher erzwingen, keines weges aber einen dolum verum heraus bringen, oder sagen können, die Leute hätten principem wahrhaftig und bößlich betrogen, gestalt es denn an dem ist, ut sicut omnes villus emere, ita etiam villus veline conducere, seu Locator carius certe vult locare, und gleich wie ferner der locator, dastand der Pächter mehr, als das alterum tantum einbüßen sollte, bewegen vor keinen Verrüger zu halten ist; Also erfordert die gleichmäßige Billigkeit, daß man den compascirenden Conductorem in solchen Fällen mit dergleichen Mahnen versehen; Worwieder nichts irret, daß gleichwohl die alte und neue Juristen dergleichen übermäßige lesion einen dolum ex re nennen, wohl überlegt, wie hierinnen weiter nichts, als eine verblümte Tödens-Arth verborgen, und jetzt benandte Juristen nur sagen wolten, daß, da sonst in den Kauf-Contracten eine proportio zwischen der Sache und Kauf, pretio erfordert werde, alsdann die proportio aufhöre, wenn die verkaufte Sache über das alterum tantum mehr, oder auch im Eigenthell weniger werth sey, und also eine große Ungleichheit sich äußere. welche Ungleichheit hier, propter similem effectum, dolum ex re betitelt, angesehen es in effectu practico, und Betrachtung des Verlustes, eben so viel ist, ob wir eine Person solchen Verlust ex prozeßi zu wege gebracht, oder ex Contractu inito dergleichen Schaden per accidens erlitten zu wege keines weges zu schließen, darum ist allhier ein Crimen, weil ein Contrahente per accidens ein sehr großen Gewinnst erlangt, und der andere compasciens zu viel einbüßt; Alternativen ja unthörlig begreifen, daß in delictis ein dolus personæ sich äußern müsse, ohne welcher personellen werth nicht einmal ein Crimen zu concipiren ist; Nicht zu gedenken, daß auch der so improprie genante dolum ex re weder in dem Contractu quæstionis offenbat, noch auch in locatione und conductione attendiret zu werden pfleget; Dann es ist doch bekannt, daß der l. 2. Cod. de rescind. Vend. ein neues und besonders arbitrares Geseß des Diocletiani und Maximianiani sey, und vor Ihnen nicht in Obervang gewesen, noch aus dem Jure naturali necessario hergeleitet werden könne, und wann dieses, so ist es wohl unmöglich, daß man einem legem singularem NB. Der hauptsächlich den Contractum emti und venditi concerniret, auf einen andern Contract, und in specie locationem und Conductionem extendire; In in der applica-

cation und Erweisung der fürgegebenen *lætionis enormis*, findet sich in *locatione* und *Condo-*
atione eine nicht geringere Schwierigkeit, indem vor allen Dingen das *tantum* klar seyn muß,
 wenn jemand über das *alterum tantum* *lædirt* seyn will; Und da nun aber in dem quæzio-
 nirten Pacht-Contract die Ober-Factores allerhand onera über sich genommen, dem *Serenissi-*
mo 100000 fl. fürgelegt, und wegen der Wiederzahlung in so weit Gefahr gelaufen, weil
 Selbiger ohne Mäßigkeit Erben versterben können, und vermuthlich des Herrn Bruders Au-
 gust Wilhelm Durchl. und andere Hoch-Fürstl. Agnaten erworbenes Capital zu bezahlen, aus
 anderhand, auch wohl Rechtlichen Ursachen, würden haben Anstand nehmen können, des ubri-
 gen *alipularen risico* zu geschweigen, des Fleisses, *Vigilanz*, Geschicklichkeit, Bestandes in
 Bergwerck-Sachen, Vertrieb, Handlung und besonderer Erfahrung, und Aufmerksamkeit
 nicht zu gedenken, des steigenden und fallenden Werths des Eisens, des differenten Aufwands,
 Untreue der Arbeits- und Verleute, und noch vieler anderer Umstände und Gefährlichkeiten nicht
specificè zu erwöhnen; Welches alles in dessen nothdurfftig zu Tage liegt, wie schwer die *læ-*
sio ultra alterum tantum heraus zu bringen seyn würde, zumahlen die *Blancenburgische* Re-
 gierung und Cammer, in dem hohen Nahmen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. selbstn bekennet, daß
 Sie den Ertrag der Hüttenwercke nicht gewußt, und noch viel weniger also das *alterum tantum*
 wissen mögen; Wesen nicht zu vergessen, daß wenn auch das *tantum* und *alterum tantum*
 bestandt wäre, so würde doch erst die Frage auszumachen gewesen seyn, ob die *læsio* sich über
 das *alterum tantum* belaufen hätte; und wenn man auch dieses sich auszuführen getraut,
 und der *lex 2. Cod. de rescind. Vend. vor applicabel in causa locati conducti* gehalten wor-
 den, so hätte doch solches alles rechtlich geschehen, und die Ober-Factores darüber ordentlich
 genugsam mit ihrem Gegen-Beweis gehört werden müssen, welches inmittelst aus den Acten
 nicht erhelt, sondern vielmehr vor Augen liegt, daß zwar eine Commission bestiet worden,
 worinn auch die Ober-Factores consentiret, aber wie? Nicht, daß man den erst fürzlich ge-
 schlossenen Pacht-Contract aufheben, oder wider *crimina non existentia*, aut *invisibilia*, so die
 Ober-Factores selbst begangen haben sollen, inquiriren wolten, sondern nur, daß man versuchen
 möchte, wie weit etwan der Ertrag eines hohen Ofens sich belaufen möchte, und dazu haben sol-
 len, die Pächters mit guten Rath concurriren, welches sie auch nicht abgegeschlagen, sondern, da
 mit man desto gewisser auf Ihre gute intention bauen könnte, den Hütten-Inspector Harten für
 geschlagen, damit durch deren Beyhülfe die Untersuchung des intendirten Ertrags, oder quanti
 eines hohen Ofens desto füßlicher geschehen könnte; und darein haben oftermehlte Ober-Factores
 consentiret, keines weges aber, daß man Sie von der Commission ausschließen sollte, als worden
 Sie vielmehr mit guten Rath und That zu concurriren, beordert gewesen, wie solches das *Comis-*
soriale zeigt; Dagegen in der gegenseitigen Fürstellung dieser Commission, wieder den Inhalt
 des *Commissorialis*, so bestandt worden, also beschrieben wird, gleich als wenn wider die Ober-
 Factores und deren Facta, hätte inquiriret, oder auch die *læsio ultra alterum tantum* durch die
Commissarios heraus gebracht werden sollen, und Sie die Ober-Factores selbstn darein ge-
 williget, und sich nur zu ihren Bestande, benannten Hütten-Inspector ausgebehen, und
 gleichsam darauf compromittiret hätten, in der Willens- Meinung, daß Sie die angege-
 bene *læsionem ultra alterum tantum* auf der Commission Ausspruch wolten ankommen oder auch
 geschehen lassen, dasselbige, wieder die Ihnen unbekandte anticipirte und eingebildete facta und
delicta inquiriren; Welches alles gleichwie es den Acten nicht gemäß, und aus allen uns com-
 municirten Beysagen, und deren Vorgang nicht zu verificiren, auch gar nicht wahrscheinlich ist,
 daß Sie in solche Ihnen höchstschädliche Dinge consentiret haben solten, anben die *causæ ju-*
sticiæ *Commissiois* decretet ein ganz anders besagen, und noch dazu die *Commissarii*, daß
 ist, der Hütten Inspector, der Berg Rath Beckelmann, und Major Hesse, solche Persohnen
 gewesen, welche die Capacitat nicht gehabt, einen Proceß, er sey civilis, oder criminalis und
 inquisitorius, zu formiren; Also ist nun wohl offenbar, daß was geschehen, wieder den Inhalt
 des bekandt gewordnen *Commissorialis* unternommen worden, solglich denen Rechten nach,
 nicht geschehen sollen, noch können, und daher null sey, wenn auch gleich die *Commissarii* ein an-
 deres *arcanum Mandatum*, oder *Blancenburgischen* Regierung heimliche Instruktion empfan-
 gen haben möchten, wohl erwogen, daß, wenn man die Ober-Factores civiliter ob *læsionem ex*
Contractu *locationis*, oder *l. 2. Codic. de rescind. vendit. violentæ applicata* belangen wolten,
Serenissimus solches vor Seiner Regierung durch seinen Cammer-Consulenten, ordentlich thun
 thun können, und, denen Rechten nach, also einrichten solten, damit der *status Controversiæ*
 durch ordentliche *litis Contestation* feste gesetzt, Verweiß und Gegenbeweiß geführt, und dar-
 über

über endlich, wenn partes gnüßlich gehöret, erandt werden mögen; Wozu inmittelst die nie-
der gesetzte Commission äußerlich, und Ihrem fürgezogenen Commissorialis nach, nicht authori-
sirt gewesen, noch auch, weil Sie des Rechtlichen Processus, und der Jurium, woraus solche
importante Streitigkeiten decidirt werden müssen, unerfahren, darzu authorisirt worden
mögen, mithin sind die Pächters gar nicht zu verenden, daß Sie wider den Fortgang einer sol-
chen Commission, worin sie bona fide und alio profus respectu, consentiret, protestiret,
und also protestando gezeigt, wie Sie wider den Buchstaben des Commissorialis, und der
genommenen Abrede, auch Ihrer eigenen empfangenen ordre nach, sich nicht wolten bescheu-
ren lassen, sondern sich deshalb quævis competentia reserviren, noch vielmehr aber kan Ihnen
ungnädig, und übel ausgebeutet werden, daß Sie zu Ihrer Beschädigung und Nachtheil Ihre
Bücher, Rechnungen und Extracte, nicht wolten ansehen, und durchsuchen lassen, gestalt sol-
ches ein Pächter nicht schuldig ist, der seine accepta und expensa, debita, credita, nach seinen
Gefallen aufzeichnet, und würde Ihnen, wenn auch per ordinarium processum Klage ange-
stellt worden, nichts schaden, wenn schon diejenige, welche solche durchsuchen wollen, etwas
gefunden hätten, welches unordentlich, oder gar falsch gewesen, angesehen diese Rechnungen,
und Extracte Ihre Rechnungen und Extracte sind, welche Sie wider von dem Serenissimo em-
pfangen, noch vor Ihn gemacht, und bleibet dahero alles, was die Commissarii davon geschrie-
ben, davon defectiret, darwieder exaggerirt, alles nichtig, und ohne Krafft, bevor da sel-
bige weder Buchstäblich, noch den vernünftigen Inhalt des gerühmten Commissorialis
nach, dazu bevollmächtiget gewesen, gleich wie hingegen eine anderweitig, heimlich und bis-
hero unsichtbar gebliebene Instruction, Sie nicht binden können, daß, worin Sie nicht ge-
williget, noch zu willigen schuldig gewesen, sie solten wider Ihre klärlche Intention, auch pro-
testation, vor gehen gehalten haben, folglich ist der Schluß unleugbar, daß die actio civilis
verschwinde, weil sie keinen actorem gesehen, Sie auch niemahls rei worden, seine lites Con-
struction sich geäußert, kein Interlocut, kein Beweis, kein Gegen-Beweis, kein Spruch
fürhanden, und endlich kein Judex und kein Judicium, und, was dem abhängig zu seyn esse-
get, zu erlischen ist; sondern vielmehr ermelde Commissarii nichts berichten können, weil Sie
nicht als Judices berichtet, die Sie nicht gewesen, noch auch als Commissarii einseitig, in cau-
sa, worin sie gesetzt worden, ohne Zuthuung der Ober-Factorem, die zur Ergründung des
obmentionirten Ertrags der Hohen-Ofen mit concurriren sollen, berichten mögen; die in-
mittelst allem Ansehen nach, doch berichtet, und noch dazu, ob schon nulliter, und über den
Wauß von sich geschrieben, Serenissimus sey über das alterum tantum lediret, welche la-
sion hernach gar vor einem Betrug, obwohl abermahl nulliter, hat angegeben werden wol-
len; Inzwischen aber, und wenn auch endlich der Entschluß gefasset werden wollen, dieselbe
criminaliter, oder inquisitorie anzugreifen, so hätte sich erstlich ein accusator, oder auch
rechtliche denuncianten finden müssen, welches allhier völlig erangelte, es hätte 2.) ein Cor-
pus delicti sollen fürhanden seyn, che man nur einmahl generaliter nachgefraget, es hätten 3.)
verständige und der Rechten kundige Leute darzu sollen auserlesen werden, welches notorie we-
der geschieht, und endlich 4.) wann sich einige vermeintliche Indicia herfür gethan, so hätte in Ih-
nen die Acta ad perlustrandum fürgelegt, den Denuncianten oder Accusirten, defensio pro
avertenda verstatet, die Acten cum defensione an unparteyische auswärtige Richter verles-
det, und wie recht, sententia eröffnet, und quævis competentia denen Quærenten conce-
dirt werden sollet; Welches alles, ob es schon denen natürlichen Rechten und der Willig ist, auch
den Civil-Gezeugen nach, nothwendig ist; so ist doch in actis davon ein altum silentium, die
Ober-Factores haben davon nichts gehört und gesehen, weder generatim noch speciatim,
außer was sie, wegen Überschreitung des Commissorialis, und ungewöhnlichen Zumuthungen,
und Erheischung Ihrer Rechnungen, eigenen Bücher und Extracten, ungnädigen Resolutio-
nen, von Ihrer zu befürchtenden künftigen Bedrängniß, haben argwohnen können, bis Sie
endlich zu Brandenburg aliud planè agentes & cogitantes, arretiret worden; Welches, de-
nen Rechten nach, schwer, oder vielmehr nicht zu justificiren seyn möchte; Zumahlen da sie be-
güterte, angesehene, und in Aemtern und Ehren stehende Leute seyn, auch niemahls de fuga su-
pecti gewesen, und man Ihnen nicht einmahl die naturalia beneficia, welche man auch de-
nen größten Uebelthätern andegeden lassen muß, nicht vergönnet hat, noch vergönnen wollt;
Worwider nichts würet, wann von der Brandenburgischen Regierung fürgegeben wird,
man hätte nach fürhergehenden Rechtlich eingeholten Lubingenschen Informat zur Inqui-
sition

fition geschritten, wohl angemerket, daß die Ober-Factores schon den 27. May Anno 1725. arrestirt, und unter einem schmerzlichen Vorwurff, daß Sie Verrüger wären, weggeführt, und in besondere Stuben verwahrt worden, und das Informat ist erst zu Tübingen den 7. Junii Anno 1725. abgefaßt worden, und muß selbiges annoch eine gute Zeit unterweges gewesen seyn, bis es in Blandenburg eingetroffen, mithin liegt zu Tage, daß die Inquisition schon angefangen, und die Captur unternommen gewesen, ehe man noch von dem beyfalligen Informat gerufen, und dahero abermahl sehr bedenklich, daß man zu behaupten sich getraue, man habe auf fürhergehende Rechtliche Belehrung zur Inquisition geschritten; da vielmehr in contrarium zu erblicken, daß man ohne Informat, aus einer sehr arbiträren Macht die Inquisition angefangen, und nach beschener scharffen Verwahrung, gleich, als wann die Factores auf Leib und Leben sitzen, Sie auf Articul zu respondiren genöthiget, causam civilem und criminalem nove conquistam vermengt, Ihnen Ihre Rechnungen in carcere fürgelegt, monita dabey hingeschrieben, Worauf Sie, da Sie in Furcht und Schrecken gestanden, haben antworten, oder den vermeintlich übermäßigen Genus einräumen sollen, gleich als, wann Sie Fürsliche Administratores gewesen, und in salarirten Vdiennungen gestanden, denen man die Rechnung abnehmen, defectiren, und einen Calculum de residuis von 4 Tonnem Goldes zu ziehen, berechtigt wäre: Wiewohl auch dieses gewis, daß man auch mit Dienern, die auf Rechnung sitzen, nicht also umzugehen pflege, das ist, sie so gleich in Arrest setze, die Rechnung aus denselben Büchern selbstn made, defecten über den Wausch ziehe, und in Carcere NB. NB. von ihnen fordere, und das imaginirte residuum par force eintride: Welches procedere, gleich wie es aus den Rechten nicht vertheidiget werden mag; Also ist auch das Tübingische Informat, in Ansehung der Ober-Factoren, null- und nichtig; indern ohne ihr Vorwissen, und ehe sie sich einer Inquisition vermürhet, oder ein einiges corpus delicti, Rechtlichen Gebrauch nach, befandt worden, ehe sie einen Buchstaben von denen wider sie waltenden Indiciis gesehen, oder gewußt, wer sie denunciiret, oder wider sie gezeugt, was geschehen, wer Judex inquirens gewesen, womit sie sich sollen verurtheilt haben, erfahren, oder einige Defension geführt, oder nur die Acta, wenn sie in acta judicialia gewesen wären, ad perlustrandum fürgelegt worden, ehe sie an einen advocaten gedacht, oder denken können, und obermeldte Belehrung eingeholt worden, und würde sich, wenn die Urtheils Fragen zum Vorschein kommen solten, vielleicht noch deutlicher ergeben, wie ratione cause civilis, die Icti Tübingenes einen schlechten Trost, denen Herren Quarenten gegeben, ratione cause criminalis aber supponirt, daß die Materialia wahr, und alles legitimo modo peragirt, und die naturalia und essentialia Processus Inquisitorii, entweder beobachtet worden, oder noch künftigt beobachtet werden würden, wenn anders die Corpora delicti, so wie man gefragt, und in der specie facti geschrieben, fürhanden, Da immittelst theils alles, was in processu Inquisitorio nothwendig sich äußern muß, vorläufig nicht beobachtet, theils schon und zum wenigsten 14. Tage zuvor zur Execution gebracht worden, ehe das Urtheil oder vielmehr einseitiges Informat eingelauffen, nach welchem man doch alles will veranstaltet haben, mithin ist es juris sensu eben so viel, als wann die Tübingische Icti nichts geantwortet hätten, und kein Informat fürhanden, welches post Festum eingelauffen; Und könte man, wenn der gleichen Verfahren zu behaupten stünde, mit gleicher Freyheit sprechen, man hätte einen delinquenten nach fürhergehenden Urtheil und Recht, zum Tode verdammet, ob schon der Todt erfolgt, ehe Urtheil und Recht eingelauffen, und also ein Urtheil sichtbar worden, welches dergleichen Mahnen zu führen meritiret; Inzwischen aber, und ob schon ferner fürgegeben wird, es hätten die Ober-Factores sich zur Hoch-Fürslichen Gnade gewendet, delicta bekennet, abolition gesucht, sich selbstn zur redemption, und der endlich Ihnen nachgelassenen summa von 190000. Thalern freywillig verstanden, ohne daß ein Fürslicher Bedienter Ihnen solchen Fürschlag gethan, keine defension sich zu führen getrauet, und was dergleichen mehr seyn mag, so ist doch alles dieses nicht hinlänglich genug, obige nullitäten aus dem Wege zu räumen, in rasser Betrachtung, daß was anfänglich nichts, oder null, nicht etwas werden, oder ex post facto convalesciren könne; Bevorab, wenn man in specie überleget, wie derjenige, welcher unschuldig und in dessen keine figuram judicii vor sich siehet, sondern viam facti wahrnimmet, nicht zu verurtheilen, wenn er sich zur Gnade desjenigen wendet, welcher über ihn, da er in carcere sitzt, absolute disponiren will, und ex facto zu disponiren hat, anbey keinen Menschen, kein Weib, kein Kind, keinen Freund, keinen advocaten, oder Rechts-verständigen sprechen kan, oder darf,

und noch dazu, da er bewacht ist, und bald mit Rechnungen überhäuft, bald mit defecten ex causa civili commixta belastet wird, und noch dazu seine complete acta vor sich sieht, seine scripturen, documenta, und was ihm zur defension nöthig, nicht bey sich hat, auch wohl seinen Advocaten aus Furcht vor dem Serenissimo, oder dessen Bedienten finden kan, und endlich sich abemahl vor der via facti, welche sich per initium Processus ab executione genüßiget gräufert, und in solcher Furcht per malam mansionem, quæ est carcer, und in Ansehung der sonst in Ehren und guten Ruff gestandener Personen tortura similis ist, sich endlich gemüßiget siehet, um Gnade zu ruffen, weil das jus bisherio unsicher geblieben, und, weil er wohl weiß, daß, wenn er Gnade erhalten will, sagen muß, peccavi, deliqui, damit die Idee der Gnade erst geböhret werde, welche sine prævio delicto, ut per confessionem ficto, nicht erwachsen kan, daferne anders die ertheilte Gnade einen Schein haben solle, als ist um so viel weniger zu wundern, daß die Quærenten sothane Resolution ergriffen, und alles unterschrieben, renunciirte, Befehl ausgestellt, und versprochen, was man verlangt; Und daraus aber folget noch lange nicht, darum sind Sie nun aus Ihren Versprechen gehalten; Voluntati enim nihil sub cælo magis contrarium est, quam metus; factumque carcerati dicitur a metu processisse, etiam si nullæ ipsi tempore promissionis, illata minæ fuerunt, si is alias & præcedenti tempore in carcerem fuerit ductus, ab eodem Judice indebitæ, & sine indicis legitimis,

Bursarius Consil. 201. n. 19. l. 9.

Berzazollus Consil. 161. n. 7. & Consil. 225. n. 23.

und ob gleich kein Fürstlicher Bedienter sich bey denen Gefangenen eingefunden, so höret doch deswegen der metus in virum constantem cadens nicht auf, eben weil niemand zu ihnen gekommen, mit dem sie sich, wegen ihrer Unschuld besprechen, und Ihre Noth klagen können, sondern vielmehr allen und jeden ein freyer Zutritt verweigert worden, ob sie schon mit vielen tausenden angefaßten gewesen, bis man endlich dem Hütten Inspector Harten zu ihnen gelassen, der aber, wann er reden könnte, und nicht plötzlich gestorben wäre, nicht hätte vernemen mögen, wie er dazu präparirt worden, und den Bedrängten von Urtheil einholen, soltern, Leibes und Lebens-Strafen fürsagen müssen, damit sie sein bald zu dem Ziel legen möchten, welches aus der Eydlichen Deposition des Amts-Raths Wachshagen, der mit Harten nach Blankenburg gekommen, und nebst Ihme bey den Inculpaten sich eingefunden, ziemlich erhellet, ist auch aus bey nicht unglücklich, sondern nach dem Uns communicirten Bericht und Verlagen, sehr wahr scheinlich, daß der Geheimde Rath von Cramm von allen diesen Menees gute Nachricht gehabt, welcher ein Fürstlicher Bedienter ist, und dürfte sich, wenn er nebst demjenigen, bey welschem der plötzlich versterbene Hütten-Inspector Harten dazumahl zu Blankenburg abgeflogen, und geküßet, endlich vernommen wurden, etwan wohl zeigen, daß, was die Fürstliche Bedienten durch andere verrichten, Sie selbst verrichtet zu haben, nicht unbillig es das Ansehen hätte.

Voraus sich dann gar leichtlich eröffnen möchte, daß auch die, nach der relaxation des Arrestes, und völliger Loslassung der inculpirten Pächters, erfolgte ratihabition und demüthiger Dank vor die ertheilte Hohe Gnade, den ob angezogenen metum nicht purgirt, cum metus censetur durare, quam diu durat causa, quæ inject metum primum,

Alexand. Consil. 98. n. 7. lib. III.

quid? quod nec leviâ cum purgat,

Casilus Lib. II. observ. 93. n. 32.

multi enim risum (& ita gratiarum actionem) vultu simulant, ut premunt nihilominus alia mente dolorem

Alexander l. c. add. Conf. 99. n. 6. & 22.

Welche Simulation allhier um so vielmehr nöthig und untadelhaft war, als in confesso ist, daß die Ober-Factores annoch zu Blankenburg sich aufgehalten, in loco nondum tuto, ubi eadem adhuc erat cogendi & nocendi potestas,

Boerius decis. 100. n. 13.

auf welchen Fall die Jcti zielen, wann sie sagen: non videri purgatum metum quamdiu is cui illatus fuit, non sit in plena potestate.

Reinling. L. I. c. 1. de Regim. Secul. Cap. V. n. 20.

und würde alsdann erst aus dem Dank-Schreiben etwas widriges wider die Quærenten zu schließen seyn, wenn Sie zu Halberstadt, oder zu Jßenburg dergleichen Briefe oder Memorial, nicht aber in Blankenburg geschrieben, und abgehen lassen, und da aber dergleichen Aufsat noch in

in loco iurato gemacht worden, so wird Ihnen diese rathhabition nichts schaden, cum sensu juris non datur rathhabitio, ubi praecedens obligatio est nulla, & hac quoque quae tali nomine appellatur, eadem est ex causa profecta, imo ratum non habetur, quod non est, legitime promissum.

Dectanus Consil. 36. n. 22. resol. I.

Surdus Decis. 245. n. 5. cum seq.

sondern vielmehr bey solcher Bewandniß, und bey so vielen in der ganzen Sache untergelauffenen nullitäten, der Schluß zu machen seyn, daß der querezenten intention fundirt, und selbige coram iudicio aulico um ein preceptum de restituendo, auch citation ad videndum cassari nulliter gesta & acta wohl suppliciren mögen. Und ob schon etwan eingestreut werden könnte, es sey alhier causa criminalis fürhanden, welche vor die höchste Reichs-Gerichte nicht gehöret; So ist doch bestandten, und in praxi recipirten Rechtsens, daß auch diese höchsten Tribunalia zu vigiliren gehalten, damit die Leges Imperii, worunter auch Caroli V. criminalis constitutio gehöret, aufrecht erhalten, und nicht nach Unvernunft und nulliter procedirt werde, wie in gegenwärtiger Sache, nach obiger Ausführung, geschehen; Und ist da herzo gar kein Zweifel, daß auch ein hoch-Preißlicher Reichs-Hof-Rath, denen Rechten nach, solche nullitäten ansehen könne, und werde; und wenn dieses erhalten wird, so wird auch fern-er auf die erwan nach der Zeit und illegaliter unternommene Inquisition zusammen gescholte Indicia, nicht weiter regardirt werden, sondern die Ober Factores abolitionariam zu gewarten haben, dafern etwan die Blauenburgische Regierung von neuen den Proceß anfangen, und verbessern wolte, cum omnia sint nulla, & maneat, nec convalidari ulla ratione queant.

Lyncker respons. 94. n. 81. seq.

etiam si testes reciperentur novi, qui aliquo modo, aut etiam clarè gravent denanciatores,

Oldekop. cum allegat. Observat. Criminal. VIII. Tit. II. p. 69.

Worüber wenig fruchten möchte, daß gleichwohl die Ober-Factores Ihre Übertretungen selbst in Ihren memorialien, auch in dem unterschriebenen so genannten Abolutions-Vergleich bekennet, allemassen nicht nur allein alhier keine Confessio judicialis fürhanden, quia deficit legale iudicium, ac legalis processus & inquisitio, sondern auch die confessio selbst so beschaffen, daß sie pro vaga anzusehen, indeme nur obenhin in dem Ihnen fürgeschriebenen Instrumento, oder Revers von untergelauffenen Übertretungen Meldung geschehen; Vaga autem & obscura confessio, non est confessio sensu juris; Zumahlen annoch keine Übertretungen bestandt worden, und die Ober-Factores von allen Akten nichts gesehen, sondern nur idereit gehöret, sie hätten Ihren Herrn überschnettel, über das alterum tantum, und auf etliche Tonnen Goldes lediret, welche actio de lesione nicht per inquisitionem tractirt werden können, noch sollen, und also dadurch abermahl theils eine neu-nullität bestandt wird, theils die angerühmte confessio propria der Inculpaten und inculpationem elicit, theils vielmehr unleugbar bleibt, daß die Übertretungen entweder unsichtbar, oder zum wenigsten von keiner Consequenze seyn müssen, weil die Blauenburgische Regierung in Ihrer langage dieselbe mit gar gelinden Worten exprimiret, und sie nur untergelauffene Übertretungen genannt, ob sie schon anfänglich viel herber geredet, auch daraus sehr klarlich abzunehmen, daß selbige die Causam civilem, die lesion, die Tonnen Goldes, oder endlich die 180000. Rthlr. mehr zu Herken gefasset, als die damit nulliter an ermeldte Causam civilem gehängte kleine untergelauffene Übertretungen, welche deshalb nicht genannt worden, auch vielleicht nicht specificirt werden können; folglich fällt auch die gerühmte Confession der quasi delinquentium dahin.

Andere Frage: Ob dann dieser, vermöge Decreti in Camera ad aulam Caesaræam verwiesenen Sache zugleich fürträgtlicher sey, des Herrn Herzogs Ludwig Rudolphi, Hoch-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Blauenburg Bericht, und dieselbeigen Gegenbericht ungeändert, und, wie er im Weglar eingekommen, bey der Supplica mit zu übergeben, als dadurch zu hoffen, wie ohne weiteres a Serenissimo zu erfordernden Bericht Schreibens gleich bald ad supplicam möge erkandt werden?

Ob nun woltes ansetzen will, daß, weil des Herrn Herzogs Durchl. bereits in seinem Bericht an die Reichs-Cammer alles einfließen lassen, was man derselben begebracht, und Sie zu beahnden hätten, und solches alles darauf in der Ober-Factoren Gegenbericht gründlich widerlegt worden, es nunmehr dabey billig sein Verbleiben haben könnte, damit theils die Res-

sten ersparet, theils auf deren supplicam desto geschwinder möchte erkannt werden; Jedemnoch aber, und dierviel sich des Herrn Herzogs zu Braunschweig: Blankenburg Durchl. gar noch nicht in dieser Sache eingelassen, folglich lis nicht pendens ist, und Er nur ad declinandum forum sich vernehmen; und obiter von denen Ursachen seines Verfahrens et was einfließen lassen, auch, Krafft des privilegii Ferdinandeí, alles vor cassirt zu achten, an bey der Reichs-Hof Rath ordentlich, und ohne Ueberleitung zu procediren pflegt, als ist unzweiffelschafft, daß Sie auf die supplicam, wann auch schon der quaestionierte Bericht und Gegenbericht beigelegt würde, nicht erkennen, sondern dem Herrn Herzog erst alles de novo communiciren werden, und ist wohl zu vermuthen, daß Er nunmehr seinen Bericht, weil er leicht der Ober-Factoren Gegenbericht gesehen, scheinbarer infruiren werde, iudessen aber, und weil die Beplegung sothaner respectiven Berichts und Gegenbericht nicht schaden kan.

So werden die Quazrenten inzwischen nicht übel thun, wenn Sie des Reichs-Hof-Raths arbitrio anheim stellen, ob Er so gleich auf die supplicam zu erkennen geruben, oder des Herrn Gegners Durchl. die supplicam cum annexis communiciren wolte, reservatis sibi ad responsonem & alteram deductionem nova forte continentem quibusque competentibus.

Dritte Frage: Ob die Quazrentes Ihrer Entweichung halber aus dem Fürstenthum Blankenburg, eines pacifragii, oder sonst einer Mißthat sich samt und sonders theilhaft gemacht, und darüber zur Inquisition in Blankenburg, oder in Aula, oder in and dervettigen Rechts gegründeten Anspruch mögen genommen werden?

Ob nun wohl nicht ohne, daß man bisweilen ohne Deurlaubung und erhaltene Vergünstigung sein domicilium nicht zu verändern pflege, und hier um so viel mehr verhänglich zu seyn scheint, daß die Entweichende solches deßhalb unternommen, damit Sie aus Ihrem von sich gestellten Obligationen, nicht möchten actioniret werden, über diß lis pendens gewesen, und bey einem andern potenten König und Reichs-Stand protection gesucht, welches die Reichs-Gesetze nicht gestatten,

R. J. de Anno 1559. §. 10.

Ferner auch der Amtmann Wackerhagen mit 9 Versohnen, welche theils bewaffnet gewesen, seine meublen und Weine abholen lassen, die noch darzu seinen Landes Herrn hypotheciret gewesen, auch zuvermuthen, daß wenn solche Leute angehalten worden, Sie sich würden widersezt haben, folglich das Crimen fractae pacis publicae, oder zum wenigsten violatio jurisdictionis territorialis offenbahr zu seyn scheint, also, daß entweder dieselbe zu Blankenburg, oder in Aula Cezarea, dieser gefährlichen Vergünstigungen halben, nicht unbillig in Inquisition genommen werden könnten; Jedemnoch aber und dierviel in Teutschen Landen einen jeden ordentlich erlaubt, ohne Deurlaubung und Vergünstigung des Superionis sein domicilium zu verändern,

Hertius de Subiect. Territor: §. 21.

und in den Blankenburgischen kein special Geseze contrarium fürhänden, mithin res meri arbitrii, um die Erlaubniß anzuhalten, oder auch nicht, und also Selbstige in re licita versiret, Sie auch nicht heimlich, sondern beym hellen Tage, da bereits die meiste Ober-Factores Ihren künftigen Abzug bekandt gemacht, weggezogen, ferner die des Herrn Herzogs Durchl. competirende actiones ex obligationibus deßhalb von keiner Krafft seyn mögen, weil Sie insgesamt, wie in der ersten Frage ausgeführt, null und nichtig, auch die angegebene hypothec theils die meublen, Eßwaren und Getränke, gar nicht afficiret, theils abermahl, wie das principale, also auch das accessorium unfkräftig und null ist, und im übrigen der Amtmann Wackerhagen res suas licite, nachholen lassen, und darinnen keine Gewalt gebraucht, noch auch brauchen dörfen, da alles offen gestanden, der arrest relaxiret, und die Wache abgeführt gewesen; Anbey die coadunatio hominum vor sich zerfällt, indem die Fuhrleute, Auf- und Ablader, auch Wey-Richter, welche auff die Karren und Wagen Achtung haben müssen, jegliche separatim zu Ihrer Fuhr und Arbeit sich angeschicket, und fortgefahren; endlich auch allen und jeden honestioribus erlaubt, mit Degen und mit Pistolen zu reiten, und dabey niemand einen dolum animum nocendi, zur resistendi haben können, weil niemand resistiret, oder de jure resistiren mögen, und alles in Fried und Ruhe verankaltet und gendiger worden, noch vielweniger aber die Jurisdiction, oder der Fürstliche respect auf einige Weise verletzt worden, wann die Ober-Factores aus einem Land, also sie vieles ausgestanden, sich in ein anderes ohne Tumult, Gewaltthätigkeit, oder einiger specie belli, sive vi privata, sive vi publica gewendet, und derothalben Ihren neuen allergnädigsten Landes Herrn um protection und Schutz wieder alle

ange:

ungerecht und illegale Bebrängnisse, wohl ansehen mögen, solches auch denen Reichs-Gesessenen gar nicht zu wider ist, indem die Ober-Factores selbst die Rechte beschützen/ Sie auch bona fide ben locum, wo Sie sich hingewendet, angezeigt, und derohalben nicht als vagi und fugitivi anzusehen sind, und gehalten Sachen nach, nicht das geringste Verbrechen, und am allerwenigsten ein pacifragium sich auflert;

Als halten wir dafür, daß selbige weder zu Blankenburg, noch in Aula Cæsarea zur Inquisition, oder sonst in einigen E rücken zur Rechenschaft können gezogen werden.

Vierde Frage:

Ob die Ober-Factores und deren Consulent, weil sie sich in dieser Sache an das Reichs Cammers-Gericht gewendet, und jener Ihren Discessum gerechtfertiget, gegen das Privilegium Ferdinandeum gehandelt, und deßhalb, oder sonst einer andern Straffe sich hierdurch würdig gemacht, oder Reichs gegründete Ursachen gehabt, und keine Straffe verdienet?

Ob nun wohl es das Ansehen gewinnt, daß in dem Privilegio Ferdinandeo, worinnen den Herrn-Herzogen von Braunschweig und Lüneburg die electio fori angediehen, klärllich enthalten, daß wer an Selbige hiernächst samte/ oder sonders Spruch/ oder Forderung gewinnt/ selbige hiernächst vor anzustellenden Reichs-Proceß unfündlich antragen sollen/an welchen Gerichte dieselbe um solche Sprüche zu Rechte stehen/ und Red und Antwort geben wolten; Solches aber in gegenwärtiger Sache nicht geschehen, sondern so gleich, ohne einige Anfrage, die Reichs-Cammer um ein mandatum sine clausula angriffen, und noch dazu allerhand Ursachen angeführt worden, warum man in causa mandati talis auf ermitteltes privilegium nicht zu regardiren hätte, im übrigen aber sothanes privilegium mit einer Sanctione penali clausuliret, und besiegelt ist, mithin eo ipso dieselbe in die gesetzte Straffe von 50. Mark Löhigen Goldes verfallen zu seyn scheinen;

Jedemnoch aber und dieweil die Ober-Factores das privilegium Ferdinandeum denen Herrn Herzogen zu Braunschweig nicht streitig machen, indessen aber Ihnen nicht bewußt seyn können, ob des Herrn Herzogs Ludewig Rudolphi Durchl. sich ihres privilegii bedienen wolten, cum actualis hęc electio sit mere arbitraria, auch in dem Privilegio nur enthalten, daß wann Hochermeldte Herren Herzoge vor der Cammer oder dem Reichs-Hoff-Rath verlaget würden, alsdenn erst in derselben freyen Willkühr stehen solte, forum zu erwählen, und wenn Sie Ihre Wahl befandt gemacht, und exceptionem fori declinatoriam opponiret, so solten alsdann erst die Klägere Appellanten und Querulanten ad forum electum gewiesen, und Citationes und Proceße castiret, und aufgehoben werden, keines weges aber ist es necessitatis, daß man bey denselben erst besonders anfrage, wo die Herren Herzoge Recht nehmen wolten, sondern nur ein anderer modus angezeigt zu befinden, daß man auch vor anzustellender Klage, an Selbige gebührend gesinnen könne, ob Sie sich innerhalb 2 Monathen erklären wolten, vor welchen foro die Herren Herzoge zu Rechte stehen wolten, welches vielmehr zum favor der Klägere, und Querulanten scheint angehängt zu seyn, damit diese unnötige Kosten ersparen, oder auch eher und breviori spatio, als wenn Sie bereits Proceße ausgewürcket, und Citationes erhalten, erfahren möchten, wohin sie sich wenden solten; Was aber in favorem der Kläger, und also auch der Ober-Factoren eingerücket worden, das kan Ihnen nicht, wenn Sie ihren favor nicht beobachten, als etwas sträfliches ausgelegt werden, und würde nunmehr, was angezogene Worte eine andere Bedeutung und Inhalt hätten, als wir glauben, auch das Hoch-Preßl. Cammer-Gericht geiret haben, wenn Sie nun, die Klägere, Appellanten und Querulanten, ohne fernere solennität, an den Reichs-Hoff-Rath verwiesen; welcher Irrthum gleich wie er nicht zu präsumiren, also werden wohl die Quaranten mit der Straffe von 50. Mark Löhigen Goldes verschonet bleiben müssen, um so viel mehr, als sich einige dobia herfür gethan, ob in causis moram non ferentibus und gravaminibus extra judicialibus, insgleichen in Ansehung aller Lande und in specie des Fürstenthums Blankenburg diese exceptio fori declinatoria statt finden möchte, zumahlen da auch das Erempel der Stadt Hamburg vor Augen gelegen, in causa mandati wider die Königlich Schwedische Regierung zu Stade, das den König von Schweden competirende privilegium fori electionis, und deren exceptionem fori declinatoriam abzu lehnen gesucht,

vid. Lincker de gravamine extrajudiciali p. 484.

mithin wann auch darinnen verlossen worden, welches nicht ist, so würde doch daraus kein do-

W

lus;

ius, oder delictum können erzwungen werden, zumahlen da im ganzen Römischen Reich nicht mehr als zwey solche extraordinaria privilegia de electione fort wissend, sondern des Herrn Herzogs Durchl. genug seyn können, daß die Ober-Factores an dem Reichs-Hof-Rath verwiesen, und Er in casti Speciali atque dubio hieninnen Seinen Zweck erhalten, und die Appellanten sich nach dem Cammer Decreto, worinnen quæstio ambigua decisa gehorsamt achten, und ad iudicium aulicum sich wenden; Im übrigen aber bleibt es wohl eine ausgemachte Sache, daß niemand könne verdacht werden, wenn er seine Ehre, guten Leumuth, Leib und Leben, und sein Vermögen wieder allerhand anbringende Zumuthungen, und unrechtliche nullitäten rette, worzu man dann einen Consulenten brauchet, welcher die Causam seiner clienten mit Bescheidenheit, jedoch mit aller Sorgfalt, Treue, Eifer und bündigen Warheits-Gründen, zu retten schuldig ist, indem er zur Justiz geschworen, und dieselbe ohn Bedenken, auch wieder die allergrößten der Welt, zu vertheidigen, und denen, so zu nahe getreten wird, hülfliche Dienste zu leisten, als ledings verbunden, und ob schon etwan eingewendet werden möchte, daß im gegenwärtigen Fall, da die Ober-Factores aus dem Lande Ihres Herrn echappirt, und sich noch dazu als aufrührerische und Land-Friedensbrüchige Leute aufgeführt, kein Consulent u. Advocate sich konnte gelüsten lassen, dieselbe zu defendiren, oder Ihren violenten Abzug zu rechtfertigen, wohl überlegt, daß an einem Friedens-Bruch, Aufruhr, alle requisita fehlen, auch dabey, soviel Wir aus denen Communicatis ersieht, nicht das geringste Verbrechen vorgegangen, und würde es mit allen Inculpation und unschuldigen erbaren Leuten sehr übel aussehen, si accusasse sufficeret, vel splendor potentioris eorum defensores abigeret, & fuga malitiosa diceretur, quæ est licita ac salutaris, itemque similis fugæ liberorum, qui ab iratis Parentibus se subducunt;

Als halten wir dafür, daß die fürgelegte Frage negative zu beantworten sey, und Selbige nichts sträfliches begangen.

Fünfte Frage:

Ob sonst quoad formalia und Materialia zu unsern besten und Beförderung der Sache ein mehrers annoch süßlichen geschehen könne, und worinnen solches bestehen möchte?

Ob nun wohl in ansehung der materialien nichts fürhanden, wotan etwas auszusagen, auch bisweilen möglich, daß die Sache hervorgehasset, und zum drucke besodet werde, indeme die Herren Referenten nicht gerne große Sätze oder deductiones lesen; auch ratione formalium deren Advocatus und Procurator zu Wien die Nothdurfft zu beobachten wissen wird; Hiernächst schon bey der andern Frage von Uns erinnert worden, daß man nicht wohl darauf andringen könne, daß sogleich auf des Herrn Herzogs Bericht, und der Ober-Factoren bey der Reichs-Cammer eingeichten Gegen-Bericht samt der Supplica möchte erkandt werden; Wir auch moraliter versichert sind, daß der Hoch-Preißliche Reichs-Hof-Rath den Quarantenen nicht fug u werde; Jedemoch aber und dieweil auch sonst annoch zu überlegen ist, daß, wann Hocherwähelter Reichs-Hof-Rath rescisso & annullato Processu utroque, respective erkennen möchte, ut secundum Constitutionem Criminalem ordine procedatur, wie solches zu geschehen pfleget, und immitst von der Wianenburgerl. Regierung nicht zu vermuthen, daß Selbige ohne animosität, dem Inquisitionis-Proceß gemäß, verfahren möchte, ob gleich solches derselben von seiten des Reichs-Hof-Raths anbefohlen würde. und ein erzürnter Richter gar viel operiren kan, daß die defension pro avertenda Ihren Effect nicht erreiche;

Als halten Wir dafür, daß erst die Quarantenen das decisum des Reichs-Hof-Raths abwarten möchten; Hernach aber, wann erkandt würde, ut legitime & secundum Constitutionem Criminalem procedatur, Sie sich nicht an dem Reichs-Hof-Rath, sondern an Er. Käyserl. Majestät allerhöchste Person immediate wenden, und andere unpartheyliche Commillarios ausbäten, so den Process dirigiren, und die Acta samt der defensione pro avertenda verschicken, welches, gleich wie es de Jure & observantia communi. erbarhen, und in gewisser Maas in Ehren stehen, auch Obgrichtlichen Versohnen versiatet zu werden pfleget, solchen modum auch bey officialibus die Acta approbiren und fürschlagen,

Zabnius ad Jus Municipal. C. 36. n. 8.

Mævius V. l. decis. 291.

Anbey der Herr Baron von Lyncker.

Respons. CLXXXIII. n. 62. p. 143.

Dieses remedium an die Hand giebet, und zugleich bemercket, daß man nicht den Reichs-Hof-Rath, utpote qui jam pronuntiavit; nec ulterius decerneret, sondern Ss. Käyserl.

Maje:

Majestät selbst antworten, und Supplicatione humillima dergleichen gerechtes Suchen fürtrāgen müsse; Also haben Wir solches erinnern, und pro re nata anrathen wollen. Und weil endlich der Amtmann Christian Julius Wackerhagen, zu Jßenburg sich befürchtet, daß, weil die Hochfürstl. Brandenburgische Regierung alleine mit seinem mandatario, wegen der beym Amte Braunkohl geführten und jetzt abzulegenden Rechnungen zu thun gehabt, und inzwischen obervorwehnte Regierung im Einnahme, auf eine fernere Inquisition, wegen des bedächtigen Pacifizirung, und, ohne Auslieferung der Amte, Registraturen, vorgenommenen Abzugs sich zu präpariren, und deswegen die Acten inrotuliret und verschickt, derselbe aber Uns folgende Frage, samt den bereits ausgearbeiteten rationibus dubitandi und decidendi übersendet, und solche zu überlegen, und zu confirmiren, so viel Rechtens, ersuchet; Als confirmiren Wir auf fürs her gegangene rätße Überlegung, alles, wie nach stehet:

Sechste Frage:

Ob bey so gehaltenen Sachen, als dennoch in der Urtheil, ratione reddendarum rationum zugleich indistincte erkandt, daß requirere in Person zu erscheinen, und ad inquisitionales zu respondiren schuldig, wogegen doch Anfangs suppliciret, hernach quazuliret, und endlich an aulam juncta querela provociret, dieser Rechts Wohltharen ohngeachtet, zumahlen jedesmahl transmissio Actorum gesucht, in Contumaciam wider Requirere etwas könne erkandt, und weiter vorgenommen werden.

Dem, ob wohl dabei ansehein möchte, daß (1.) in Criminalibus, ne delicta maneant impunita, und nach der Obervanz keine Appellation statt findet (2.) pro Judice die praesumptio militiret, daß es mit vornehmlicher Versicherung der Acten legaliter zu gangen, (3.) auch forum in loco commissi delicti zur Inquisition vor fundirt zu halten, und wann (4.) der Requirit Locum non tutum zu seyn halten sollte, derselbe ein Special sicheres Geleite zu suchen wol befuget, wann also (5.) Ihm solches mitgetheilet, derselbe verbunden seyn dürfte, in Person zu erscheinen, und ad articulos Inquisitionales zu antworten; So hat es doch quoad (1.) den besondern Umstand, daß, wie aliunde bekandt, diese Sache in ihren ganzen Complexu ad Cameram schon gebracht gewesen, und ad Aulam ex causa singulari remittiret worden, wohin dann selbige nunmehr einzuführen, und damit ist also auch causa pacifizirung, und der ganze processus nach allen Umständen worunter die Verlosung des Amtes mit begriffen, allerdings connex, connexa autem non sunt separanda, nec super iisdem ad diversos Judices eundum cum primis quod inferior Superiorem sequi soleat. Und ob es gleich sonst in thesi richtig, was rationes der Appellation in criminalibus angeführt, so heist es doch: quod Juxta a quo nullam Appellationem rejicere valeat, sed superioris Decretum expectare debeat,

l. 21. C. de Appell.

Ziehl. Dicallic. Concl. 5. in Dec.

Und ist übrigens vorlängst vom Maxio und andern vornehmen JCis behauptet, daß nemlicher in puncto Nullitatum man sich mit allem Zug ad Superiorem wenden, & super rite ac legaliter administranda justitia nachsuchen könne, und hindert nicht, daß 2.) pro Judice zu praesumiren; weil dieses nicht weiter gehet, als das Verfahren ex actis zu justificiren, welches aber hier nicht erscheint, indem weder requirere, noch sein Mandatarius etwas von der Inquisition und einigen darüber verführten Actis gewußt, noch dem revision und inrotation geschehen. Auch ob wohl 3.) in thesi solche gegründet anjehen, kan doch eines theils dasselbe contra absentem, wie requirere ist, nicht anders, wie in atrocioribus & publicis, verfahren den werden,

l. 3. de re mil.

Carpzov. 2. D. 191.

Idem 3. q. 110. n. 47.

und andern theils, so hat Er sein Domicilium jetzt in Königl. Preussischen Landen, dar aus Er nicht zu evociren,

Mev. 7. Dec. 86.

6. Conf. 93. n. 44.

und dann erfordert man zu aller und jeder Inquisition, ein Corpus delicti, welches zurecht richtig seyn muß, und zwar nicht in vago, sondern specialiter, und mit allen wenigstens substantialen Umständen: Nachdem nun dieses allbereit toties quoties erfordert, und darauf præter Pacifizirung, und daß es crimina notoria wären, darauf versaget, nicht weiter zu gedenden,

tenden, daß requirent sofort nach seinem Discessu, Domicilio zum Braunshaus, bis ad restitutionem renunciret, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß auch noch bis dato mit seiner Inquisition, wider requirenten zu verfahren.

Denn so viel das vermeinte Pacifragium anlanget, daran fehlt es an allen seinen gar bekannten requisitis, und daß requirens, ohne Erlaubniß, weggegangen, solches ist necessitate cogente geschehen, weil Er den Arrest beforget, und selbige Concession ohnedem nicht zu hofen gehabt, da also requirens nicht in dolo verführet, und pro absente ex iusta causa gewesen, auch animus revertendi gehabt, und ein jeder weiß, wo Er anzutreffen, ist derselbe nicht pro fugitivo, oder ad Inquisitionem suspecto zu regardiren und zu halten, ubi autem per aliquem non fiat, ut faciat, pro facto habetur,

C. 41. 66. de R. Jur. in 6.

Und da dannenhero diese Sache von einer ganz andern Verwandniß sich befindet, und auch die restitution coram Supremo soll angerufen werden, bis dato auch wegen Verlassung des Amts, à parte Serenissimi zu Brandenburg, kein damnum specificiret, noch dociret, so würde ferner quoad 4.) & 5.) keine reflexion weiter dahin zu machen, oder requirent schuldig zu halten seyn, entweder seiner Securität halber ein Special-Sicher-Geliet, oder Defensionem pro avertenda zu suchen, mehrerwegen kein Corpus delicti befinde, noch Cópia Actorum mitgetheilt werden wollen, wohlfolgenden dürfte auch der requirent, wenn Er dergestalt sich weiter nicht darüber einläßt, in contumaciam nicht pro confesso & convicto können erklärt werden, wiewohl doch Consilii dabey zu seyn scheint, daß (ohneachtet in subsidium juris Ihme bisfals noch keine Citation zugeschiedet,) man in termino erscheine, ad haecenus deducta per modum protestationis sich beziehe, weiterem Verfahren contradicire, und da allenfalls Acta solten zu inroluliren seyn, exemptio quarundam Facultatum & Scabinatum versichert, auch da ein widrig Urtheil erfolgte, der querelz Nullitatis coram Aula, inhaziret werden könnte. Von Rechts wegen.

(L.S.)

Ordinarius, Decanus und andere Doctores
der Juristen Facultät auf der Königl. Preussischen Universität Halle.

Menste Decembr.
1726.

Nro. 5.

Auf vorstehende Facti Speciem, und angehängte Rechts-Fragen / samt der Beysage sub A. Erachten / sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg / und zwar anfangs auf die erste Frage in Rechts ergründet.

Wenn gleich die sub Nro. 1. bis 10. inclusive enthaltene inculpationes also beschaffen / daß nach Gelegenheit derer mit einlaufenden Umstände / sonderlich wegen des 8ten Puncts / eine poena arbitraria gar wohl Statt finden kan.

Dennoch aber / und diemeil Mævius, des beymessenen Facti sub Nro. 3. weß der geständig / noch dessen / wie recht / überwiesen / auch das judicium inquirens darüber zeugen / abhören zu lassen / oder sonst einigen Beweis zu führen / Bedenden gehabt / Hiernächst der erste und andere Punct auf rescissionem locationis condictionis propter enormem lationem und auf reparationem damni illati abzielen / mithin nicht criminaliter, sondern civiliter zu tractiren sind / Ferner der 3te und 6te Punct Mævii eignes Interesse angehen / und er davon daß er in seinem wahren Pachte / das Werck schlecht gehender gemacht / oder nicht recht getrieben / den Schaden und die Einbuße allein erlitten / hingegen ein delictum proprie sic dictum

daraus

darans nicht zu erzwingen / bevoras da vorsätzlich und mit Gleis keine falsche Extracte gefertigt worden / sondern nur ein error calculi dabey vorgegangen / Mævius auch mehrer Kohlen / als die veredete Fôrster ihm gegeben / sich nicht anmassen dürfen; Im übrigen / was den 4. 7 und 10ten Punct anlanget / die Verführung des rohen Eisens / und einiger Kohlen ausser Landes / wie auch die Bezahlung des Lohns mit Victualien / an sich pro rebus licitis zu achten / und dieses alles Mævio nicht verborhen worden / sondern ihm Innhalt seines Pacht-Contracts frey gestanden / und er die Victualien denen Lohnnehmern wieder ihren Willen nicht aufgedrungen / endlich der 5te Punct eigendlich die Fuhr-Leute / so den Eisenstein gefahren / concerniret / und von ihnen über Betrug / oder Verführung des Lohns sich Niemand beschweret / noch die Steinhöhlen nachgemessen / und zu groß befunden worden / ingleichen der 6te Punct ebeumässig nur einen passum civilem betrifft / zu dem Mævio in seiner Pacht Zeit seine gehaltene Bücher dem Fisco , als Verpachtern / wieder sich zu ediren / und richtige Extracte daraus zu produciren / auch alle seine Pacht-Vorteile zu seinen eigenen Schaden zu veroffenbahren / nicht abgelegen. So erscheint daraus allenthalben soviel / daß wegen derer sub nro. 1. bis 10. inclusive angegebenen Inculpationen / wieder Mævium mit der Captur und Special Inquisition nicht zu verfahren gewesen / ihm auch die Entledigung aus der Haft gegen Bestellung genugsamer Caution nicht versaget werden mögen / vor Eins.

Auff die 2te Frage erachten Wir Rechtens seyn /

Ob wohl Mævius , daß er rohes Eisen auswerts geführt / geständig / wie auch daß er einmahl weiche Kohlen in eines benachbarten Fürsten Terram fahren lassen überwießen / dieweil aber dennoch die Verführung des rohen Eisens ausser Landes / Mævio in seinem Pacht-Contracte nicht verwehret gewesen / vielmehr selbige / und daß er mit dem ausgeblasenen Eisen nach seinem eigenen Gefallen schalten und walten möge / ihm freygelassen worden / Nachdem auch gewisse Zeugen attestiren / daß er weit mehr harte Kohlen aus dem fremden Orte hergebracht / als er weiche dahin geschaffet / Ferner ihm eine gewisse Anzahl Kohlen in seinem Pacht-Contracte verwilliget worden / mithin ihm solche selber zu verbrauchen / oder den übrigen Vorrath durch andere verbrauchen zu lassen / frey gestanden / und was die gesamte übrige Puncte betrifft / er dererselben weder geständig / noch überführt / So ist in Ermangelung hinlänglichen Verdachtes / und Beweises / dieserwegen wider Mævium weiter nichts vorzunehmen.

Auff die 3. und 4te Frage sprechen Wir vor Recht /

Wenn schon die Mævio beygemessene gesamte facta sich in der Wahrheit also verhalten / und er dererselben entweder geständig / oder / wie recht / zu überführen / auch nach Anleitung der sub A. beygefüigten Landes-Constitution die in Pflichten stehende Einznehmer / daßern sie etwas untergeschlagen / oder verunttrauen / und in ihren eigenen Nutzen verwenden / nach unterschied derer vorkommenden Fälle / mit Landes-Verweisung / sowohl Leibes- und Lebens-Straffe zubelegen sind /

Dennoch aber und dieweil Mævius als ein blosser Pächter und verpflichteter Justitiarius vor einen verpflichteten Einnehmer nicht zu halten / gestalt er zur Einnahme nicht geschworen / sondern nur wegen der ihm über die Bediente des Hütten-Wercks anvertraute Justiz / die Pflicht abgelegt / hiernächst wegen gebrachten falschen Waasses und Gewichses / niemand über ihn sich beschweret / und er kein ander Waass und Gewicht / als seine Vorfahren ihm bey dem Wercke gelassen / und er als Inventarien-Stücke gefunden / gebraucht / folglich es disfalls an der certitudine corporis delicti ermanget / zu geschweigen / daß ihm des 8ten Puncts halber die exceptio veritatis zu statten zu kommen scheinet /

N

So

So mag Mævius derer beschuldigten factorum halber / wenn er gleich solcher ge-
ständig / oder / wie recht / überwiesen / nur arbitrarie mit etlichen Wochen Gefäng-
niß / oder einer Geld-Busse nach Gelegenheit seines Vermögens / bestraffet werden/
Alles von Rechts-Wegen / Urfundlich mit der Juristen Facultät Inseigel versiegelt.

(L.S.) Dechandt, Ordinarius, auch andere Doctores und
Assessores der Juristen Facultät in der Univer-
sität Wittenberg.

M. Febr. 1727.

Nro. 6.

Nach vorher beygefügte und uns zugesicherte Facti Speciem, sprechen wir Chuz
Fürstliche / Sächsishe Schöppen zu Leipzig vor recht.

Ob wohl angeführet wird / als ob Mævius durch falsche Vorstellung und andere
unzulässige Mittel die Eisen-Hütten-Werke zu pachten gesucht / wodurch Seine Fürstl.
Durchl. merklich lädiret / indem er den Hohen-Ofen zu naß angelassen / und mehr
Eisen-Stein aufgegeben / als die Kohlen ertragen / die Formen verrückt / daß we-
niger Eisen als vorhin geblasen werden können / so wohl / daß er rohes Eisen außer Lan-
des geführt / und solches vor den Hütten-Schreiber verschwiegen / auch falsche Extrac-
te gemacht / ingleichen / daß er größere Stein-Höhlen / als sonst gewöhnlich / gehabt/
mehr Kohlen / als ihn gebühret / genommen / denen Arbeits-Leuten / an statt des ihnen
gehörigen Lohnes / Victualien gegeben / seine Bücher von abhanden kommen lassen / und
falsch Ewichte und dergleichen Korn-Maasse gebraucht / wie nicht weniger wieder Ihro
Fürstl. Durchl. als ob selbige ihn die Justiz denegiret / und Ungerechtigkeit begangen /
vorgegeben / weßhalber / als ob mit der Captur und Inquisition wider Mævium zu
verfahren gewesen / es das Ansehen gewinnen möchte:

Die weil aber dennoch dem Anführen nach / was die erstere inculpation betriefft /
selbige nicht erwiesen / hiernächst Mævius und Consorten dadurch zu dem Anlehn der
100. fl. persuadiret worden / weil denenselben die prolongation des Pachts auf
m.

10. Jahr angeboten / und ausdrückliche Ordres von Ihr. Fürstl. Durchl. gegeben/
mit denen Pächtern auf einen jährlichen Pacht von 20. Thlr. und interesse von Ca-
m.
pital an 6. pro Cent zu schließen / gleichwohl die Ministri besagten Pacht auf 21. Thlr.
m.

erhöhet / und nur 5. pro Cent accordiret / weßhalber denn keine latio auf Seiten
Ihr. Fürstl. Durchl. behauptet werden mag / auch wenn dergleichen vorhanden / der
dadurch erstittene Schaden / actione civili, zu vindiciren wäre. Hiernächst / da ein ei-
genes Berg-Amt angeordnet / und zur Aufsicht über die Gruben gewisse Inspectores
geleget / Mævius vor die Befahrung derer Gruben zu sorgen nicht nöthig gehabt / hin-
gegen die Eisen-Streiner / daserne ihnen etwas unrechtes angekommen / bey denensel-
ben sich beschweren können / so sie aber niemahls gethan / und ob schon einige Zeugen
deponiret / daß das Eisen-Werk schlechter / als in Anfange / gegangen / Mævius
auch zu einem gesagt / er sehe gerne / wenn er machen könne / daß viel Kohlen aufgien-
gen / und weniger Eisen heraus käme / woraus dessen dolus geschlossen werden will/
gleichwohl derselbe darwider mit seiner Nothdurfft nicht gehöret / auch ein testis die
Ursache

Ursache des schlechten Wercks / dem Baue zuschreibet / so wohl / daß die Veränderung der Füll-Fässer in der Absicht / daß weniger Güte erfolgen sollte / geschehen / nicht anzuführen weiß / vielmehr Mavii defensional- Zeugen / denselben disfav exculpirt / daß er unter dem neuen Hohen-Ofen eine geraume Zeit Feuer gehabt / und selbigen / wenn er gleich noch etwas feuchte gewesen / anlassen müssen / damit die aufgefahrene und auf den Platz gelegene Kohlen / nicht verderben möchten / und Mavii Geständniß / als ob durch sein Verschulden das Werck in schlechten Zustand gerathen / daher in keiner Consideration zu ziehen / weil solches unter Bedrohung mit der Tortur erfolgt / und es nachgehends wiederhufen / immassen auch eines Pächters eigenes damnum darunter versiret / wenn er den verpachteten Grund- Stücke nicht wohl vorsehet / dahingegen ihn auf alle Art und Weise auch seinen Vortheil zu suchen unterwehet / über dieses Mavio in dem Pacht-Contracte mit dem ausgeblasenen Eisen nach seinem eigenen Gefallen zu gebahren / nachgelassen / also / daß er rohes Eisen auswärts verföhret / vor etwas strafbares nicht zu achten / und im übrigen die Correctio eines erroris in calculo nicht sofort eine Verfälschung derer Rechnungen zu wege bringet / wie denn ferner er / daß die Vergrößerung der Stein- Hülen zu der Zubereitung Gefährde und Verkürzung des Lohns geschehen / zumahl sich niemand disfavalls beschweret / nicht erweislich gemacht werden können / vielmehr ein erblicher Zeuge der Berg-Vogt / daß die Stein- Hülen nicht zu groß gewesen / ausgesagt / hiernächst / daß Mavius mehr Kohlen / als ihm gebühret / und von denen verordneten Förstern geliefert worden / genommen / ebenmäßig nicht verificiret / so wohl weder in dem Contracte / noch sonst verbotthen gewesen / denen Arbeits-Leuten an statt des Lohnes Gleich zu geben / und die abgehörten Zeugen nicht auszusagen vermocht / daß ihnen solches Widerwillen obrudiret worden / vielmehr / daß selbigen öfters dadurch ein Gefallen geschehen / bezuget / und was Mavius von Denegirung der Justiz / und Ausübung der Ungerechtigkeit wider Ihro Fürstl. Durchl. geschrieben oder gesagt haben soll / bey der angestellten Untersuchung sich nicht geäußert / und ob schon dem Principi / den die Jura Fiscali zustehen / die editio Documentorum nicht versaget werden mag / dennoch dieses in gegenwärtigen Casu seinen Abfall lidet / da der Princeps / als Verpächter der Eisen- Hütten / pro privato anzusehen / über dieses / was Mavio wegen des unredlichen Gewichts bemessen werden wollen / derselbe hierüber noch niemahls vernommen / auch die Beschuldigung dadurch abgelehnet / daß er kein neues Gewicht verfertigen lassen / sondern sich desjenigen bedienet / so er von seinem Vater in Inventario überkommen / der wider ihn disfavalls abgehörte Zeuge auch seine vormahlige Aussage revociret / und dergestalt darauf kein Abscheu zu richten / hingegen Mavii defensional- Zeugen deponiret / daß bey dem Rosenbergschen Hütten-Wercke dergleichen Centner / deren jeder 112. lb. halbe / gebräuchlich gewesen / und wenn Eisen in das Eisburgische verkauft worden / allwo jeder Centner 114. lb. beträgt / 2. lb. zu jedem Centner von Mavio zugesetzt worden / und niemahls jemand über unrichtiges Gewicht Beschwerde geführt / hiernächst zwar Mavius wegen unredlichen Korn-Maasses von dem Fiscal in Anspruch genommen / und von selbigen die restitution 3033. Scheffel Korn / so er auf unzulässige Art an sich gebracht / nebst einer Geld-Busse an 2000. Thlr. prætendiret / auch darauf ein Urtheil des Inhalts / wenn Mavius das Purgatorium ablegen würde / derselbe mit der Straffe zwar zu verschonen / dem Fiscal aber frey stehet / dem genossenen Gewinn besser zu erweisen / gleichwohl der Fiscus an jetzt gedachten Beweise / in Ansehung / daß ihn kein fatale in der Sentenz gesetzt / ihn auch ausser dem / die restitution in integrum zu staten kommet / sich nicht versäumneth haben kan:

S.

So wäre Mævius wegen überweharter imputationen mit der Inquisition und Captur, daferne er der Flucht halber nicht verdächtig / zu verschonen / auch gegen Bestellung zulänglicher Caution des Arrests zu erlassen gewesen / hingegen er wegen ein oder andern Verbrechens / im Fall aus denen Acten nicht das Gegentheil erhellet / pro confesso & convicto nicht geachtet werden.

Zum andern und auf die dritte und vierde Frage / sprechen Wir Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig vor recht.

Ob wohl / wenn Mævius ein oder des andern Verbrechens geständig / oder beschuldigt seyn sollte / in Ansehung des von ihm begangenen doli allerdings auf eine nachdrückliche poenam zu gelangen / auch es scheinen möchte / als ob die in der Constitution gesetzte Straffe / weil Mævius ein verpflichteter Diener seines Fürstens ist / nicht statt habe.

Wieweil aber demnach Mævii Pflicht einzig und allein wegen der ihm / über die bey dem Hütten-Wercke befindlichen Bediente / anvertraute Jultiz, keines weges aber wegen des in Pacht habenden Hütten-Wercks geleistet worden / und dasjenige Geld / so er als Pächter des Hütten-Wercks eingenommen / nicht dem Principi, sondern ihm als sein Eigenthum gehört / und die Fürstliche Constitution von Unterschlagung anvertrauter oder eingehobener Gelder handelt:

So möchte zwar Mævio eine poena arbitraria, nicht aber die in der Fürstl. Constitution enthaltene dictiret werden. Alles von Rechts werden. Zu Urkund mit Unserm Inseigel versiegelt.

Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

(L.S.)

M. April. 1727.

Nro. 7.

Resolution der Hoch-Fürstl. Commission, da Ober-Factores Transmisionem Actorum gesucht.

Hoch-Edle/

Hoch-Geehrte Herren!

Es ist geliefert / und in mehren ersehen / was an der Fürstl. Commission unterm Heutigen dato die Herren Ober-Factores, sub Rubro einer Gründlichen Vorstellung abzulassen / und mittelst solcher an uns zu verlangen / ferner belieben wollen; Wir mögen darauf nicht verhalten / wie uns zwar von dem / was an Ihro Hoch-Fürstl. Durch dieselbe hinc inde unterthänigst supplicando gelangen lassen / nichts bekand / übrigens aber denen Herren irrig begebracht sey / ob wäre / das vor einige Zeit der Commission übergebene memorialia, anfänglichen ad Acta genommen / nachher aber rejiciret / ihnen mithin alle Audientz abgeschlagen / und in der Folge die justitz denegiret worden.

Diese imputationes sind eintheils injuriens, andertheils in allen unbegründet / und ist dagegen derer Herren Ober-Factoren selbst eigenes Bekändniß anzuführen / wie über deren committirten Verfahren / dieselbe samt und sonders sich nicht zu beschweren / weder einiger iniquität sich zu beklagen hätten / in welcher Erwegung nicht abzu-

abzusehen/ zu was Ende absque gravamine eine protestation gegen ein Rechtliches/ billiges/ und instructions-mäßiges Verfahren eingelegt/ und uns zugemuthet werden können/ dergleichen protestationes gegen uns absque causa zu unserer Verunglimpfung anzunehmen/ oder / daß man widerigen Falls eine unerfindliche Beschwerung super denegata Iustitia darob formiren/ und folgern wolte.

Es seyn committirte in derer Herren Gegenwart angewiesen/ und haben stipulata manu an Eydes statt/ auf Fürstl. Sclaudenburgische Regierung angelobet/ bey fürwährender Untersuchung/ sich allenthalben unpartheylisch und unabweislich zu betragen/ und gleich wie dieses Unser Augemerket/ vom Anfang bis zu Ende/ so thanen negotii, beständig bleibet/ so werden wir uns einer beständigen Beschwerung so wenig zu befahren haben/ als wenig uns wissend ist/ daß/ von Fiscalischen und andern Bedrohungen/ bey der Commission voreilig etwas fürgefallen.

Die Sache ist in expedition, und nicht so weit præpariret/ daß man mit einer communication des verlangten Rotuli Commissionis willfahren / oder beurtheilen könne/ ob eine lætio respectu des abgegebenen Locarii in Gegenhaltung derer von denen Eisen Wercken gezogenen Vortheile obhanden/ wann indessen die Herren entweder ob denen eingeholten Rechts-Bedencken/ oder sonst nach ihren Vermeiden versichert seyn/ daß so wenig ein lætio anzutreffen/ als solche auch allenfalls ihnen nicht schädlich seyn könne/ so werden Sie um desto weniger Ursache haben/ ob den Fortgang der Untersuchung sich zu ombragiren/ und mit protestationen Uns/ und sich selbst/ vergeblich aufzuhalten/ Ihre Hochfürstl. Durchl. Christfürstliches und iustiz liebendes Gemüth ist so Welt-kündig/ daß man ohne Verletzung des Ihre Hochfürstl. Durchl. allstets schuldigen respectes/ nicht eins præsumiren, geschweige frey avanciren könne/ daß dieselbe nicht/ wie männiglich/ also auch dero Bedienten/ und Unterthanen gleich und Recht gnädigt gönnen/ es ist aber die von Ihnen verlangte Communicatio Actorum, und der darnach zuziehenden Balance noch unzeitig/ indem die Sache in Arbeit/ und noch nicht ajoustiret ist.

Unsers Orts fehlt es nicht/ mit aller application die Untersuchung zu beschleunigen/ und werden die Herren demnechst/ wann Acta integra zu Fürstl. Regierung eingesandt/ nach Gefallen/ sowol communicationem als transmissionem Actorum suchen können/ bis dahin aber sich beruhigen/ und sicher glauben/ daß wir in allen plano pede procediren/ scapham scapham nennen/ mithin secundum literam des publicirten gnädigsten Commissorii, in billiger Beachtung Unserer eyblichen Angelsöbniß verfahren/ der instruction stricte geleben/ und nachsetzen werden/ übrigenß en particulier denen Herren zu Ableistung angenehmer Dienste stets beharrende

Hüttenrode, den 20. Martii 1725.

Derer Herren Ober-Factoren

dienstwilligste

D. H. v. Berckelmann. J. L. Hesse. J. Hartken.

Nro. 8.

Auf das von derer sämtlichen Ober-Factoren Frauen und Kindern an Serenissimi, Unsers Gnädigsten Herrn Durchl. unterthänigst eingereichtes Supplicatum, wird denselben zur resolution ertheilet: daß zwar gestalten Sachen nach/ihrem Gesuch noch zur Zeit nicht deferiret werden könne/ als aber der Ober-
D Factor

Factor Walther, zum Rübelande/ hinlängliche Caution bestellen wird/ seiner Erlassung halber/ fernere gnädigste Verordnung erfolgen solle; Urkundlich des hier unter gedruckten Fürstl. Regierungs Insefels. Geben Blauenburg den 27 Maji 1725.

Fürstl. Braunsch. Lüneburgische zur Regierung verordnete
Geheimte Rätthe Ober-Hauptmann und Rätthe.

(L.S.)

A. A. v. Cramm.

Nro. 9.

Von Gottes Gnaden Ludewig Rudolff, Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg etc.

Als an Uns Unserer sämtlichen Ober-Factoren Frauen/ und des Amtmann Wackerhagen 2 Kinder wegen Kesslaffes derer Arrestanten unterthänigst gelangen lassen/ solches haben Wir aus deren Supplicato in mehreren ersichen: Und wird denenselben hierauff zur resolution ertheilet; das/ ob Wir zwar genugsame Ursache haben/ Arrestanten des Personal-Arrestes nicht zu entlassen/ so sind Wir doch nicht abgeneigt/ wann hinlängliche und förmliche Caution bestellet seyn wird/ Supplicanteninnen mit gewisser Resolution zu versehen; es sollen auch Arrestanten zu gehöriger Zeit mit ihrer Defension zugelassen werden; Geben auf den Lust-Garten vor Wolfenbüttel/ den 2ten Junii 1725.

Ludewig Rudolff/

D. i. B. u. L.

(L.S.)

Nro. 10.

Cautions-Verschreibung.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiedurch/ vor mich/ und meine Erben/nachdem meines gnädigsten Herrn Durchl. aut gefunden/ mich wegen angeschuldigte Verbrechen mit Personal-Arrest belegen/ auf beschriebenes unterthänigstes Suppliciren/ auch unterm 2ten Jun. a. c. die gnädigste Intention dahin erdsinn zu lassen/ das/ wann ich hinlängliche Caution bestellen würde/ ich wegen Aufhebung des Arrests, mit weiterer Resolution versehen/ und demnechst mit meiner Defension gehört werden solle; Als erkenne ich solche hohe Gnade mit allen unterthänigsten Dank/ und verspreche bey Verpfändung meines sämtlichen Vermögens/ Haab und Güter/ die seyn belegen/ wo sie wollen/ wie es am beständigsten geschehen soll/ kan oder mag/ das ich des Herrn Herzog Ludwig Rudolphs in Braunschweig und Lüneburg Durchl. und Dero nachgesetzte Fürstl. Regierung/ vor Meinen einigen und ohne zweiffentlichen Richter in der ganzen Untersuchung und Inquisition-Sache/ in allen dabey vorkommenden Verbrechen/ erkennen/ und auf alle und jede jedersmahl an mich selbst oder meinen Erben vollmäch-

vollmächtigten gebrachte und verkündigte Citationes, ohne die geringste Ausflucht/
und Wiederrede mich allemahl, und zwar so ofte es begehret wird/ selbst in Per-
son zu stellen/ daneben alles und jedes/ was wider mich erandt/ und entwe-
der zu erleiden/ oder zu prästiren mir auferleget werden wird/ annehmen/ prä-
stiren/ erleiden und entrichten wolle/ zu welchen Ende ich nicht so wol/ wie ob-
besagt/ meine sämtliche Güter und Haabseeligkeit/ die seyn belegen wo sie wollen/
samt und sonders/ sondern auch meinen Antheil an dem unterthänigst zu fordern
habenden Vorschuß der Zwanzig Sechstausend/ Sechshundert Thaler/
schreibe 26600. Thlr. und auf dem Hattendorck zu Blawenburg habenden Ver-
lag zur Caution und Sicherheit/ daß dem allen/ wie vor siehet/ stricte nachge-
lebet werden solle/ hiemit zu einer wahren hypothecc einsehe/ cum clausula con-
stituti possessorii & Domini, solcher gealt/ daß/ wann ich meinen obigen Ver-
sprechen/ in einen oder andern Stücke nicht nachkommen/ mich gehörig jedesmahl
nicht stillren/ noch sonst gegen die Fürstliche Regierung zu der Sache von Se-
renissimo verordnete/ mich gebührend nicht bezeigen solle/ alsdann Jhro
Durchl. oder Dero Fürstliche Regierung frey: Macht und Gewalt haben solle/
sich an allen meinen Vermögen/ es bestche/ worin es wolle/ und sey anzutreffen/
wo es wolle/ zu erholen/ und dasselbe zur Straffe meines Ungehorsams/ ganz/
oder zum Theil/ sich zuzueignen/ wodrey ich dann zugleich allen exceptionibus
und Einreden/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ Krafft dieses entlege/ und
zwar renuncire ich insonderheit der exception, als sey mir mein freyer Wille
bey der Bestellung der Caution nicht gelassen/ eine Furcht gemacht/ sey dazu be-
redet/ gelisthet/ gelectet/ oder es sey ein simulirtes Wesen/ wie auch dem Be-
neficio Appellationis, Revisionis, Restitutionis, Supplicationis, und der Regis
Regal Generalem Renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, und
in summa allen und jeden Einreden/ als wann sie nahmentlich hieher gesetzt/
und verständlich exprimiret wären/ aller solcher exceptionum und beneficio-
rum Juris beuge ich mich hiemit freywillig/ und wol bedächtlich/ mich deren
nimmer auf keinerlei Art und Weise/ in und ausser Rechtsens zu gebreuchen/
oder/ daß es von andern vor mich geschehe/ zuzugeben/ und zu gestatten/
als welches/ so es geschehe/ ich dann als jetzt/ und jetzt als dann/ keines weges
genehmigen/ sondern ein vor allemahl eassiret/ vernichtiget und entkräftet ha-
ben will/ alles getreulich ohne Gefährde/ und so wahr mir Gott helfen soll/
Dem zu Urkund hab ich dieses mit meiner eignen Hand unterschrieben/ und mit
meinen Verschafft bedrucket/ wissenlich und wol bedächtlich von mir gestellet.
So geschehen Blawenburg/ den 15ten Junii 1725.

(L.S.)

Johann Heinrich Grose.

Ich Anna Dorothee Grose/ geborne Walthern/ des Ober-Factors
Johann Heinrich Grose's Ehe-Frau/ bekenne hierdurch und Krafft meines
unangelegten Nahmens Unterschrift/ mich vor meinen Ehe-Mann dahin bürg-
lich versprochen und eingelassen zu haben/ daß von demselben nach gnädigst
aufgehobnen Arret/ dem vorstehenden Verschreiben nach gnädigst
strenge Zucht/ Clausula und Punkten/ nachgelebet/ und derselbe vöthig erfüllet/
oder aber bey dessen Entstehung/ meine Haab und Güter davor haften sollen/
Wie ich mich dann aller und jeder/ dem weiblichen Geschlecht zu gute/ verord-
neten

neuen Rechts-Volthaten in specie des SCti Vellejani und Auth: C. si qua mulier, deren ich vorher wol belehret worden / auch aller übrigen exceptionen / und Ausflüchte / in specie des Betrugs / Gewalt / listiger Ueberredung / nicht weniger der Rechte Regule / die darwilt / daß ein general und überhaupt gethaner Verzicht nicht gelte / wo nicht ein besonderer und specialer vorgegangen / hiedurch und Kraft dieses wissenschaftlich / wohlbedächtig und specialer vorgegangen / hiedurch Gott helfen soll und sein heil. Wort / verzeihe / und begeben / deine zu Urkund habe ich mit eigner Hand / dieses / nachdem ich alles wohl erwogen / und durchgelesen / unterschrieben / mit meinen Petschafft bedruckt. So geschehen und geben Blandenburg / den 15. Junii 1725.

(L.S.)

Anna Dorothea Grofen/
gebohrn: Balthern.

Ein gleichlautendes Exemplar haben die übrigen Ober-Factores
von sich stellen müssen.

Nro. II.

Als das / bey Serenissimi Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. / von derer sämmtlichen hiesigen Ober-Factoren Frauen und Kindern eingereichte unterthänigste Supplicatum, worin dieselbe / gegen die bestellte Caution, ihre inhafterte Männer zu dimitiren angesucht / ist nebst Zurückgebung derer ausgehändigten Caution-Scheine / hiemit die Resolution: Daß denen sich gedaußerten / und dorgekommenen Umständen nach / Supplicantinnen in ihren Suchen noch zur Zeit / nicht willfabret werden können / sondern zuorders / wegen der sich heroegethanen neuen indiciorum. und ob inquisiti gegen die offerirte Caution ihrer Haft zu entledigen / ein unpartheyisches rechtlich Entachten / eingeholet werden solle.

Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstl. Regierungs- / Insieguls. Geben Blandenburg / den 2ten Junii 1725.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Geheime Rätbe / Ober-
Hauptmann und Rätbe.

(L.S.)

A.A.v. Cramm.

Nro. 12.

Fürstl. Blandenburgische Resolutiones, das Acta zu verschicken.

Resolut. 1.

Ann die / wegen Loslassung derer Arrestanten verschickte Acten / werden wieder zurück gekommen seyn / so soll hierauf fernere Resolution erfolgen. Decret. Braunschweig / den 2ten Julii 1725.

Ludewig Rudolph / H. z. B. u. L.

Resolut. 2.

Supplicantinnen wird hiemit zur Resolution ertheilet, daß / so viel die Loslassung des Personal-Arrestes betrifft, die Acta deßhalb verschickt worden, und weil selbige noch nicht zurück gekommen, so kan derselben Suchen, noch zur Zeit nicht deferret werden; Ubrigens sollen sämtliche inquisiten zur rechter Zeit mit ihrer Defension nach Nothdurfft gehört werden, und haben bis dahin Supplicantinnen sich zu beruhigen. Decret. Braunschweig, den 17. Julii 1725.

Ludewig Rudolph / H. z. B. u. L.

Nro.

Extract der Endlichen Deposition, welche der Fürstl. Schwarzburgische Rath / Herr Backerhagen auf nachstehende Articul, wirklich / sub dato Sondershausen den 27. Septembr. 1725. abgelegt / woraus klärllich zu ersehen / wie es mit der abolition zu gangen / auf wessen Veranlassen solche geschehen / und durch wem die repartition vollzogen worden.

Art. 17.

Wahr, daß Er Zeugen deßhalb nach Blankenburg mitgenommen, um bey den Vorhaben zu zurechen?

Art. 20.

Wahr, daß Zeuge mit dem Hütten-Inspector Hartcken, zum erstenmahl bey Arrestanten gewesen, hernach aber gänglich von allen Tractaten excludiret, auch nicht zu ihnen kommen dürffen, biß sie den accord getroffen, und unterschrieben gehabt?

Art. 21.

Wahr, daß der Arrestanten ihre Kinder, Frauens, Freunde und Fremde nicht zu ihnen kommen dürfen?

Art. 31.

Wahr, daß der Hütten-Inspector zu Zeugen gesagt, wie der Herr Geheimde Rath von Münchhausen an ihn deßhalb geschrieben, und nach Blankenburg invitiret?

Art. 35.

Wahr, daß producenten, weder Zeugen, noch den Hütten-Inspector Hartcken zu diesem Vergleich beruffen, und ehe sie zu arrestaten gelassen, noch die proposition geschehen, von ihrer Ankunfft nichts gewußt.

Art. 36.

Wahr, daß der Hütten-Inspector von dieser angetretenen Reise schon gesagt, was sie, die Ober-Factores, loß zu kommen, der Herrschaft geben sollen, und wie viel es gewesen.

ad art. 17.

Zum Hergberg habe ihn Zeugen Hartcken persuadiret, mit nach Blankenburg zu reisen, weil Er, Zeuge, ein Verwandter von denen Arrestanten wäre, und er, Hartcken, damahls auch seine Pferde nicht zu Hause gehabt hätte, und doch gern nach Blankenb. gewolt hätte.

ad art. 20.

Ja, und daß er, Zeuge, davon hernach excludiret worden, muthmassete er aus dieser Ursache geschehen zu seyn, weil er bey der ersten Zusammenkunft von denen Arrestatis sich erkundigen wollen, ob sie auch dergleichen Verbrechen begangen, welche dergleichen hohen Vergleich erforderte, darauf aber der Hütten-Inspector Hartcken auffgestanden, und weggehen wollen, vorgehend, er hätte stipuliren müssen, weder selbst mit denen arrestatis von der Sache zu sprechen, auch solches andern nicht zu permitiren, nach diesem wäre Zeugen, die arrestanten zusprechen, vom Hütten-Inspector Hartcken unterfraget, und also nicht weiter admittiret worden, biß der Vergleich unterschrieben gewesen.

ad art. 21.

Ja, nemlich so lange der Vergleich nicht wäre unterschrieben gewesen.

ad art. 31.

Er hätte zu ihm gesagt, daß der Herr Geheimde Rath von Münchhausen hätte ihn zu einer Conferenz dahin zu kommen verlanget.

ad artic. 35.

Ja, das wäre alles wahr.

ad art. 36.

Ja, Er hätte gesagt: Es würde wohl auf ein paar hundert tausend Rthl. ankommen.

Art. 39.

Wahr, daß Zeuge dem Hütten-Inspector oft beneidlich zugerüdet, die Sache doch zu melden, dieser aber ihn hart angefahren, und gesagt, die Tortur wäre gegen arrestanten erkandt, und wenn sie nicht wolten, reisete er zurück, und ließe es auch stehen.

art. 42.

Wahr, daß der Hütten-Inspector gegen Zeugen sich mehrmahlen vernehmen lassen, und so viel zu verstehen gegeben, daß in entstehender abolition, und gütlichen Verlegung, mit producenten übel würde umgegangen werden, und worinnen solches bestehen sollte?

art. 62.

Wahr, daß niemand von denen Freunden, auch selbst nicht der Amtmann Eleve, weiter zu ihm in Custodiam gelassen worden.

art. 63. NB.

Wahr, daß der Vortrag auf 200000 Thlr. gelauert, so von ihnen gefordert worden, alsden sie gleich relaxirt werden sollten.

art. 64.

Wahr, daß die producenten, die Ursachen verschiedentlich weiter zu wissen, begehret, die Antwort aber erhalten: Wie es ihm ausdrücklich verboten, nicht mit ihnen von der Inquisition, und sonst außer der Geld-Puncte zu sprechen?

art. 67.

Wahr, daß producenten zu Zeugen gesagt, und solches in ihrer custodia gründlich demonstret, es wäre ihnen unmöglich die abgeforderte Summa Geldes aufzubringen, würden sich und ihre Familien totaliter ruiniren.

art. 74.

Wahr, daß producenten keine Quittung, so wenig über die Herrschaftl. Obligation, ausgestellte assignation, noch weniger über die baaren Gelder, bekommen, noch ihnen eingehändigt worden?

art. 79.

Wahr, daß alle der producenten ihre, der Zeit in größter confusion geschehene Vorbringung, kein Gehör gefunden?

ad art. 39.

Ja, als Zeuge nicht gleich in alles consentiren wollen, hätte Hartcken unterschiedene mahl gesagt: Wenn er Zeuge sich nicht mit ihm conformiren wolte, so wolte er davon reisen, und alles sehen lassen, weil er ihm so vielfältig contradicirte, es möchte darnach gehen wie es wolte.

ad art. 42.

Der Hütten-Inspector Hartcken, habe vielmahls zu ihm Zeugen so wohl allein, als auch in präsenz derer arrestanten gesagt, daß man bey Entstehung gütlichen Vergleichs, nicht so wohl auf die große abolitions summa, sondern vielmehr auf ihnen derer arrestanten Leib, zu sehen hätte, und ob er wohl nicht gesagt, worinn es bestehen sollte, so hätte er doch öfters contestirt, daß in Entstehung gütlichen Vergleichs, es denen arrestanten übel gehen, und sie nicht los kommen würden, und hätte er durch die Worte, daß man auf derer arrestanten Leib zu sehen hätte, wohl eine Leibes-Straffe darunter verstanden, weil er die Worte so öfters repetirt.

ad art. 62.

Ja, biß der Vergleich mit der declaration und repartition unterschrieben gewesen.

ad art. 63.

Ja.

ad art. 64.

Ja, der Hütten-Inspector Hartcke habe denen arrestanten solches geantwortet.

ad art. 67.

Ja, und sie hätten es in ihren Vermögen nicht.

ad art. 74.

Ja.

ad art. 79.

Damals, als Zeuge mit Hartcken ben denen producenten gewesen, habe keiner freylich, auf alles ihr Vorbringen wenigst reflexion gemacht sondern

sondern pure auf den vorgeschlagenen Vergleich bestanden, weiter könne Zeuge nichts hiervon sagen.

art. 83.

Wahr, daß also producenten aus Noth, und wie sie sonst ausser deren carcere nicht würden gethan haben, sich erklärten zum Zweck zu legen?

art. 84.

Wahr, daß den Tag die remission bis auf 180000. Rthaler geschehen?

art. 85.

Wahr, daß die producenten nicht capabel gewesen, etwas schriftliches dabey zu projectiren, und abzufassen, sondern ganz consternirt?

art. 86.

Wahr, daß der Amtmann Backerhagen, Zeugen zum oßtern gebeten, Er und der Hütten Inspector Hartzen sollte die Sache mit seinen Kindern und Freunden überlegen, warum solches nicht geschehen?

art. 95.

Wahr, daß die Arrestanten kein einziges Concept in der ganzen abolition's Sache gemacht, sondern von dem Hütten Inspector Hartzen ihnen solche gesandt, vorgelegt worden, wer sie gemacht?

art. 99.

Wahr, daß alle solche projecte, wie sie nur abgefaßt gewesen, überhaupt von producenten unterschrieben?

art. 100.

Wahr, daß alles dieses in custodia & carcere geschehen, und ihnen wider Advocaten noch procurator, oder sonst eine assistenz zugelassen.

(L.S.) Fürstl. Schwarzburgis. zur Regierung verordnete Canslar und Rätbe daselbst.

J. W. v. Schröder.

Fernerer Extract eyndlicher Deposition vor gedachten

Nath Backerhagens/ d.d. Sondershausen/ den 12.

Martii 1726.

Art. 10.

Wahr, daß Zeugen seine Remonstracion bey ihm nichts gefragt, noch den geringsten effect gehabt?

ad art. 83.

Das hielte er davor, und hätte es auch dem Hütten Inspector Hartzen genug remonstrirt, daß es bey so bewandten Umständen nicht bestehen könnte, Er hätte aber wenig auf Zeugens Vorstellung reflectirt.

ad art. 84.

Die remission wäre auf 180000. Rthaler geschehen.

ad art. 85.

Das hielte er davor, weil sie sehr consternirt, auch theils nicht im Stande gewesen, etwas zu schreiben oder zu rechnen, weil sie in praesenz des Hütten Inspectoris eine Schrift wohl zweymahl umschreiben mußten.

ad art. 86.

Ihne, Zeugen, habe der Amtmann Backerhagen drum gebeten, von Hartzen wisse er nicht eigentlich, es wäre aber darum nicht geschehen, 1. Weil es wäre verbotthen gewesen. 2. weil von so unterschiednen fameusen Strafen wäre gesprochen worden, so hätte man aus Furcht, daß dadurch nicht der Freundschaft möge eine Blame verursacht werden, es secretirt.

ad art. 95.

Ja, der Hütten Inspector Hartze hätte solche selbst gemacht, so lange als Zeuge bey dieser Sache gewesen.

ad art. 99.

Ja.

ad art. 100.

Ja.

art. 20.

Wahr, demnach, daß also der Hütten-Inspector Hartcken von Anfang bis zu Ende, ohne Zeugen sein Zuthun, die abolitions-affaire vor beschriebener Maassen getrieben?

art. 21.

Wahr, daß Zeuge aus Furcht eines besorgten grossen Unglücks (und worinn solches bestehen soll) gegen die arretirten sich damit einreiben lassen, und stille geschwiegen.

art. 24.

Wahr, daß der Hütten-Inspector Hartcken von dem Geheimten Rath von Münchhausen einen Brief auf dem Begräbniß zum Herberge erhalten, wodurch er der Hütten-Inspector Hartcken invitirt nach Blankenburg zu kommen.

art. 25.

Auch wahr, daß eben auf diesem Begräbniß, auch vorher derselbe gegen Zeugen gesagt, daß der Ober-Factoren ihr quantum ^{200.} Rthlr. seyn sollte, auch zu welcher Zeit eigentlich solches geschehen seyn möchte, wie dann auch solches der Zeit bey denen exequien seine Freunde mit angehört.

art. 26.

Wahr, daß Er noch weiter dafelbst gegen ihn deutlich gesagt, wenn die Ober-Factores los seyn wolten, würden sie solche ^{200.} Rthlr. geben, und die Hütten-Werke quitiren müssen.

art. 28.

Wahr, daß der Hütten-Inspector ferner gesagt, wie die Summe der ^{200.} Rthlr. nach dem Commissions-Protocollo reparirt werden sollte.

art. 29.

Wahr, und so viel Er gehört, sehen und wahrnehmen können, daß die ganze Sache mit dem Herrn Geheimten Rath von Münchhausen communicirt / concertirt, und durch seine Hand tractirt worden.

ad art. 20.

Ja.

ad art. 21.

Ja, der Hütten-Inspector hätte sehr öfters gesagt, man hätte mehr auf der arretirten Leib, als ihr Geld zu sehen. Dahero Er sich eine pena corporis afflictivz befürchtet, da zumahlen der Hütten-Inspector öfters von der Tortur geschwagt.

ad art. 24.

Ja / der Brief wäre auch dasmal in ein und des andern Schlemmischen Erben Eigenthum öffentlich verlesen worden, würde auch außer Zweifel unter Hartckens Briefschaften zu finden seyn, weil er versprochen, solchen aufzuheben, und hätte auch der Geheimte Rath von Münchhausen, nach dem Vergleiche, viele Briefe mit dem Hütten-Inspector Hartcken gerwechselt, welche auch noch bey dessen Wittwe vorhanden seyn müßten.

ad art. 25.

Ja / er hätte solches nicht allein gegen Zeugen, sondern auch gegen alle anwesende Schlemmische Erben gesagt, mit dem Luthage gegen Zeugen: Wann sie nicht zugleich dem Pachte renunciirten, so glaube Er doch nicht, daß aus dem Vergleich was werden würde, weil der Herzog gar sehr auf Sie erbittert wäre.

ad art. 26.

Ja, ut ad precedent.

ad art. 28.

Ja / darüber Zeuge noch in vielen Streit mit ihm gerathen, weil Er ihm das Obstat gehalten, daß, wenn die vermeinten delinquenten ratione dignitatis, & delicti einander gleich seyn sollten, so müßte auch die Straffe gleich unter ihnen reparirt werden, welches Er aber durchaus nicht annehmen wollte, sondern wäre dabey geblieben, daß solches nach dem Fuß des Commissions-liquidi proportionirt, und ausgeheilet werden müßte.

ad art. 29.

Eben durch den Geheimten Rath von Münchhausen / Er weiß sonst von niemand / denn der Hütten-Inspector ihm Zeugen offenbahret, daß es dem Geheimten Rath nicht

nicht gelegen gewesen, daß der Hütten-Inspector bey dem Major Hesse, Zeuge aber im Amte logirt gewesen; Zu dem Ende der locus tertius zum Weissen Hof eligirt worden, darum, daß weder der Geheimde Rath von Cramm, noch der Major Hesse, was davon erfahren sollen.

ad art. 32.

art. 32.
Wahr, daß oft gedachter Hartken, bey dem ersten Besuch der arrestaten, da von dem abolutions- quanto Heden vorgangen, dieselbe den Anfang von ²⁰⁰/_m Rthlr. gemacht, ehe von dem derer Ober- Factoren Meldung geschehen?

Ja, Er hätte gleich ²⁰⁰/_m Rthlr. zur abolition im Vorschlag gebracht, und gefordert, auch daß sie den damahligen Hütten-Contract renunciiren müßten.

ad art. 33.

art. 33.
Noch endlich wahr, daß die Ober-Factores darüber ersaunt, und fast nicht gewußt, was sie sagen sollten, ind. im das Concept über dieses quantum ihnen vorgeleget.

Ja, das Concept aber wäre nicht so gleich ihnen vorgeleget worden, sondern nachher, da Zeugen nicht mehr dürften zu ihnen gehen.

ad art. 39.

art. 39.
Wahr, daß der Hütten-Inspector Hartken, von denen Ober- Factoren um diese Vermuthungen bey abolutions- Werk, so wenig erfuchet, als dafür belohnet; oder die Kosten ihm so ausgegeben, bezahlet worden.

Ja, Er wäre weder requirirt / noch belohnt worden.

**Fürstl. Schwarzburg. zur Regierung Verordnete Sarglar
und Rätthe daselbst.**

(L.S.)

J. W. v. Schröder.

Nro. 14.

Rescriptum Serenissimi, daß die supponirte Criminalität pardoniret / wann die abolutions- Gelder / oder die zur satisfaction verlangte Summe bezahlet würde.

On Gottes Gnaden, Ludwig Rudolph, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Unserer Gunst zuvor, Wohl Edler, und Weiter, auch Ehren Vest, und Hochgelahrte, liebe getreue! Wir haben Uns unterthänig vortragen lassen, was ihr in Inquisitionen-Sachen den salärium Christian Walchern betreffend, an Uns mittels Anschlusses berichtet, und worüber ihre Unsern Verhaltungs-Befehl verlangt habet. Euch ist nun selbst am besten bewußt, daß auf die, in praesentia Notarii in contumaciam inrotulirte Inquisitionis Acta die Altronische Urtheil ordentlicher Weise eingeholet, auch darauf den Inquisiten publicirt sey, und haben Wir der, von Inquisiten verübten enormen Verrügeren, und gebrauchten falschen Gewichts und Maaßes, denen peinlichen Rechten noch gar keinen Zweifel, derselbe habe die Todes-Straffe so wohl nach diesen Rechten, als der von Uns renovirten Constitution völlig verdient.

Weil Wir aber dem Inquisiten auf sein, und Complicen unterthänige Bitte, und versprochen, daß er Uns des bisher vorseßlig zugesügten Schadens wegen, die auf ihn von selbstem reparirte Summa zu ⁵⁰/_m Rthlr. zahlen wolte, den pardon seiner Verrügeren zugesacht, der

Inquisit auch so viel Uns wissend, seiner Seits die Zusage gern erfüllen wollen, wenn er nicht durch

durch die ausgetretene ineigebige Complices, und seiner eigenen Ehe Frauen, davon abgehalten worden, und wie in diesen Erfolg in puncto seiner verübten Verrügeren geschehen lassen müssen, daß auf vorgängige seine Defension unparteyische Urtheil und Recht, über ihn eingeholt, auch solches bey dieser ersten Altorffischen Urtheil zu exequiren, kein Bedenken genommen hätten, wenn Wir nicht aus besonderer Consideration vor Ihrer Königl. Majestät von Preussen höchste intercession dem Malverstanten die nochmalige defension freywillig zu verliessen schon vorhin bey Uns resolviret gehabt. So thut Uns der Walthersche Defensor zwar Justice, weil er in seiner am 10ten hujus übergebenen Schrift bekennet, daß wie dem Inquisiten aus eigener Bewegung, die anderweitige Defension verliasset, hingegen bekräftet Uns, wenn derselbe anjeto ansuchet, die Verschickung der Acten einzuhalten, da Er doch der Inrotation, wie Uns nicht anders wissend, mit begewohnet hat, so, daß Wir gar keine Ursache finden, warum die bereits eingelangte Criminal-Urtheil nicht publiciret, und exequiret werden könnte. Indessen weil Defensor vorwendet in seiner 2ten Defension, noch viele Momenta ausgelassen zu haben, so wollen Wir demselben diesen Aufschub nochmalen gnädigt zu gute halten, und habet ihr Uns die jüngst eingekommene Urtheil sofort einzusenden, dem Defensori eine Frist zu seiner weitem Deduction und Defension zu verliessen, und falls es nöthig, dem Fiscali ad monendum, was bey dieser Inquisition einkommt, zu communiciren, oder vorzutragen, bey Fortführung der Inquisition aber, allemahl, die in puncto Dammi von Inquisiten eydlich agnoscirte und versprochene Summa, von dessen Criminibus wohl zu distinguiren, michin hieaus den Defensorem wegen der gesuchten Commission zubezugen, zumahlen das eydlich versprochene quantum aus der durch unparteyische Hüthen-Versändige und Rechts-Gelahrte vollführten Ausrechnung entsprungen, und damit dieser punct, woder Inquisition gungsam während der Commission gehet, auf die Maasse als Defensor es jeto verlanget, bereits gänglich abgethan.

Und wenn alsdenn denen Rechten gemäß oder nach solchen es nöthwendig erfordert wird, wie ihr eurer Wissenschaft und Pflichten nach, selbstn urtheilen möget, daß eine Criminal-Urtheil verbi imperativis abgefaßt werde, so habet ihr die Altorffische Urtheil, soweit sie Inquisiten betrifft, jedoch vor dasnahl nur auf Staupenschläge und ewige Landes Verweisung abzuweisen, und damit diesen Mangel in Actis abzuhelfen. Würde nun Defensor dieser Unser Erläßung gemäß seine deduction, oder fernere Defension nicht einbringen, sondern nur bloß einen Aufschub, wie es fast das Ansehen hat, in diese Sache zu bringen, durch seine Vorstellungen getrachtet haben, so habet ihr nach verlossenen ihm zu präfigirenden Termino, die Acta nebst der am 10ten hujus übergebenen hiermit zurück kommenden Schrift, und beugefügten Responso an ein unparteyisches Juristen Collegium anderweit zu verschicken, und den Inquisiten die gerade durchgehende Justice angedeyen zu lassen, wovornah ihr euch zu achten, und sind euch in Gnaden gewogen. Geben Blanckenburg, den 17ten May 1727.

Eudewig Rudolph/ H. z. Br. u. L.

Denen Wohl-Edlen/ und Besten/ auch Ehren/ Best- und Hochgelahrten/ Unserm Geheimen Rathe/ und zur Justiz Sanglen verordneten Rätthen/ auch lieben/ und getreuen

Blanckenburg.

Nro.

Barbassige

Und denen Acten conforme

SPECIES FACTI,

In so genanter Inquisitions-Sache / des Königlich Preussischen
Amtmanns zum Bennackensteine

Christian Walthers.

Ich habend des Hochf. Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herzog Anthon Ulrichs, Hoch-Fürstl. Durchl. Ihre, in Dero damahligen Graffschafft Blanckenburg habende Eisenhütten-Wercke, gleichwie vormahls, also auch noch insonderheit, am 4ten April 1710. an die Gesamte Ober Factores, in specie aber das zur Eanne befindliche Eisenhütten-Werck, dem verstorbenen Vater, des nunmehr, leider! bey nahe drey vierthel Jahr in Pacht sitzenden Amtmann Walthers, Gabriel Bernhard Walthers, von Ostern 1711. bis dahin 1717. dero Gestalt verpachtet, die Eanneische Eisen-Hütten, also zu gebrauchen, daß er mit denen alda befindlichen zweyen Hoofen 60. Wochen inclusive der Anlauf- und Aufgangs Wochen blasen, das ausgelassene Eisen seinen Gutsbesinden nach in Goshwerd Formen, oder in zwergeschmolzen auch Zehend-Eisen, oder Blech schmieden lassen, solches alles auch so wohl in-als außerhalb Landes, entweder selbst, oder durch andere verreiben, und verstoßern möge, jedoch also, daß Er der Durchl. Herrschafft oder auch denen Fürstlichen Unterthanen im Lande, das Eisen, und zwar eine jede Sorte nach dem in Contracte denominirten Preise, und nicht höher verkaufen, das übrige aber, ihm so gut er könne an Auswärtige zu verkaufen, zwar frey stehen, Er aber dennoch dahin sehen solle, daß nicht etwa durch übermäßige Erhöhung des Preises die Erkauffung frembder Eisen, veranlaßet, und dadurch der Handel gehemmet werden möge; jedennoch aber an der andern Seite, auch den damahligen Preis nicht sinken lassen, sondern, ob schon das Eisen eine zeitlang nicht abgehen, oder in Abschlag kommen sollte, Er nichts desto weniger, ohne einigen Abgang oder remission, die gelobte Pacht-Gelder richtig zu bezahlen schuldig seyn solle. Zu obigen Debus aber sind ihm von der Herrschafft an harten Kohlen 750. Fuder, und Eannen Kohlen so viel als dazu erfordert werden, zu samt den benötigten Eisenstein versprochen, Er aber hat der Hoch-Fürstl. Herrschafft all jährlich 388. thaler 12. ggr. Pacht-Gelder in vier Terminen zu bezahlen, versprochen, alles nach mehrerem Inbalt des vorhin erwehnten, und von der Durchl. Herrschafft, ermedter Ober-Factor, Gabriel Bernhard Walthers, bey seinen heran nahenden Alter, seinem Sohn, dem Amtmann Christian Walthers, cedirt, und abgetreten. Nach Verfließung der Anfangs erwehnten Sechs Pacht-Jahre, und als indessen auch des Herrn Herzogen Anthon Ulrichs, Hoch-Fürstl. Durchl. mit Tode abgegangen, und die vor-mahlige Graffschafft und nunmehriges Fürstenthum Blanckenburg, an des amso regierenden Herrn Herzog Ludewig Rudolphs, Hoch-Fürstl. Durchl. überlassen worden; so haben dieselbe vermöge eines, sub dato den 27ten Martii 1716. ertirhten Pacht, und von Dero selbst, höchst eigenhändig unterschriebenen Pacht-Contract, dieses Dero Eanneische Hütten-Werck, höchst eigenhändig unterschriebenen Pacht-Contract, dieses Dero Eanneische Hütten-Werck, abermahls auf 6. Jahre, von Ostern 1717. bis dahin 1723. schier auf eben solche Weise, hinwieder verpachtet, außer daß das Pacht-Quantum auf 3796. Thlr. determinirt, das Quantum derer zu verabsolgenden harten und Eannen-Kohlen, der ersten 1488, derer andern aber 1404. Fuder gesetzt, und daß der Conductor an keine gewisse Blase-Wochen gebunden seyn, sondern ihm darin frey gelassen worden, so viele Wochen, als er mit denen in dem Contracte ihm verschriebenen, und verwilligten, auch etwa über diese annoch aus fremden Forsten aus seinem proptem Mitteln zuzukauffenden Kohlen, würde erreichen können, zu blasen. Dies

Diesen, mit der Gnädigsten Herrschafft geschlossenen Pacht-Contracte, hat gleich wie die andern Ober-Factores, also auch ins besondere der Amtmann Balthar, sich jederzeit gemäß bezeuget, und die gelobte Pacht-Gelder in denen gesetzten terminen allemahl richtig und rechtlich bezahlet. Als aber von diesen letztern Pacht noch nicht viele mehr denn zwey Jahre verlossen gewesen, und des Herrn Herzogs Ludewig Rudolphs, Hochfürstl. Durchl. eine nochwendige Ausgabe

vorgekommen, und Sie zu deren Bestreitung ein Capital von 100. fl. unzugänglich von nö-

then gehabt, und sich nicht so bald einer finden wollen, welcher Dieselbe, zumahlen ohne Consens des Hochfürstl. Herrn Agnaten vorzuschiffen resolviren wollen: als hat der erstere Fürstl. Minister, Herr Geheimter Rath von Campen den Amtmann Grofen, als einen respectiven Schwager und Anverwandten der gesamben Ober-Factoren dahin vermocht, daß er selbige insgesamt nach der Heimburg beschieden, und unter der gemachten Hoffnung, daß wenn sie sich dazu bequemen würden, Sie die gesamte Hütten-Wercke noch auf 10. Jahr, und also die prolongation Ihrer Pacht-Contracte nach Ablauf der ersten Pacht-Jahre, noch auf so weit würden erhalten können. Ob nun wol dieselbe sich dazu nicht gern resolviren wollen, weil es eines theils bey denen gegenwärtigen beschwerlichen Zeiten, und Laufften eine so große Summe Geldes ihnen alsofort anzuschaffen, beschwerlich fallen wollen, andern theils aber sie auff den Fall, was ihnen Jhro Hochfürstl. Durchl. (welches doch Gott noch nicht anders will) mit Tode abgehen solten, sich dabey eine und andere Gefährlichkeit vorgestellt, jedennoch aber, weil durch ihren derer Ober-Factoren Fleiß, und an Erbauung derer Stollen angewandte Kosten, die Eyfenseine Gruben in einen guten Stand gesetzt worden, so daß dieselbe in einer besten bonite, als vordem gefordert werden können, die Eisen-Wahre auch noch bey ziemlichen Preise gewesen, als daß sie noch wollen einen Vortheil bey der Pacht haben zu können vermeinet, so haben sie sich den Vortheil zu thun, resolviret, an statt dessen aber, daß sie vermeinet, die Hütten-Wercke hinwiederum um die vorige Pacht zu bekommen, so hat man Ihnen dieselbe von $\frac{14}{m}$ Thlr. auf $\frac{21}{m}$ Thlr.

gesteigert, und es hat ins besondere der Amtmann Balthar, vor das Tannische Hüttenwerck 6120 Thlr. versprochen müssen, wie solches der sub dato d. yten Xbr. 1719 errichtete, und von Jhro Hochfürstl. Durchl. hochsteigendhändig unterschriebene Pacht-Contract klahr bezeuget. Als nun solcher gestalt die 4 Ober-Factores mit denen Geldern heraus gerückt, daß ist alles ganz gut gewesen, und sie haben sich dem Ansehen nach, in der Gnade Ihrer Herrschafft ganz fest gesetzt, man hat Ihnen nicht alleine die Eysen Hütten-Wercke noch ferner auf 10 Jahre durch einen Bündigen Pacht-Contract festgedachter Masse verschrieben, sondern man hat Ihnen auch eine neubündige, so wol von Jhro Hochfürstl. Durchl. als Dero Durchl. Frau Gemahlin, höchst eighändig unterschriebene Obligation, eingehändiget, und darinn particuliere Bezahlung des vorgeschossenen Capitals, und derer Zinsen zu leisten versprochen: besonders es ist ihnen noch eine besondere declaration darüber gegeben worden, daß die vorgeschossene Gelder nicht als wie Vortheil, wegen der Pacht stehen bleiben, sondern allemahl in denen besetzten terminen, richtig bezahlet werden sollen. Allein wie es heutiges Tages fast allemahl zu gehen pfleget, daß man sich zwar bey Auslegung derer Gelder Freunde, bey deren Wiederfordrung aber Feinde machet; also ist es diesen armen Leuten auch ergangen, sie haben an statt der verhofften Gnade ihnen durch ihre Gutwilligkeit, und bezogene Submission, der Durchlauchtigen Herrschafft Unzusage zugezogen, und weil die Ober-Factores in dem Stande gewesen, in so kurzer Zeit ein so ansehnliches Capital anzuschaffen, so haben Ihre Feinde, und Mäider, daher Gelegenheit genommen, sie zu blamiren, und anzugeben, ob hätten sie bey der Erpachtung derer Eisenhütten-Wercke, einen so übermäßigen und schändlichen Gewinn gehabt, welchen sie der Herrschafft zu restituiren, schuldig wären. Und wie dann solches Vorgeben, bey denen vorgemessenen Umständen, gar leicht ingreß gefunden; die Verständige aber, wol gesehen, daß bey dergleichen Contracten die probatio enormis laeionis, eine gar schwere, ja fast ohnmögliche Sache sey, und daß, wenn man auf die Weise die guten Leute attackiren wolle, es so denn nöthig seyn würde, dieselbe ex capite laeionis ordentlich zu belangen. So ist man auf allerhand andere Mittel bedacht gewesen, um zu der vorhanden intention zu gelangen, und die Ober-Factores um ihr ererbtes Vermögen zu bringen. Es haben nemlich ihre Widersacher des Herrn Herzogs Durchl.

Durchl. dahin zu veranlassen geruht, daß Dieselbe, denen Wir Ober- Factoren kund thun möchten, wie sie einen Versuch thun wolten, ob es nicht practicable, und vor die Herrschaft mehr profitabile sey, wenn die Eisenhütten-Werke nach den Württembergischen Fuß betrieben, und ein solcher Hoof, als daselbst gebräuchlich, auch bey denen Blauenburgischen Hütten-Werken, eingeführt würde. Daß sie aber nöthig finden, che und bevor sie die dazu erforderliche schwere Kosten anzuwenden, resolviren möchten, den eigentlichen Ertrag eines Blauenburgischen Hoofens, und Hütten-Vertriebs gründlich untersuchen zu lassen, damit dieselbe nach den Württembergischen proportioniret, und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. wegen des bey dem letzteren angeblich befindlichen Überschusses, sich desto besser versichern können. Und in solches vorgezeigten, in dem Grunde aber der Wahrheit nicht conformen, Absicht, haben Ihro Durchl. der Herzog, sub dato den 2ten Martii 1723. eine Commission angeordnet, denen Ober- Factoren aber, und zwar einen jeden derselben ins besondere, laut der Inlage sub A. die Aufilage gethan, daß sie denen verordneten Commissariis dazu allen nöthigen Vorshub thun sollen. Gleichwie nun Dieselbe jederzeit gegen Ihro Durchl. dem Herzog alle unterthänigste Devotion und Submission bezeigt, also haben sie auch ihres Orts, alles dasjenige gar gerne contribuiret, was zu Erreichung der vorgeschügten Fürstl. intention nur einiger maassen gereichen möge. So hat sich aber bey dem Fortgange dieser Commission gar bald gezeigt, daß darunter was anders verborgen gewesen, und daß die einige Absicht nur allein dahin gegangen, den Vortheil zu erfahen, welchen die Ober- Factores bey ihren Pachtungen, und dem Württembergischen Hoofen, und Hütten-Vertriebs zu ziehen, dann von den Württembergischen Hoofen, und dem Württembergischen Hoofen, hat man nicht mit einem Worte gedacht, sondern man ist nur allein darauf bedacht gewesen, wie man denen Ober- Factoren einen grossen Überschub und Gewinn zeigen wollen. Als aber dieselbe damit nicht einstimmen, sondern bey dem gemachten und unrichtig formirten Ertrage, ihre monita gemacht; So ist die Sache zwar eine Zeitlang ins Streden gerathen. Anno 1724. aber, da die neue auf 10. Jahre Ihnen gnädigst versprochene Pachtung bereits ein Jahr continuiret, da hat man von neuen wiederum, in die Ober- Factoren zu setzen angefangen. Man hat ihnen angemuthet, daß sie der ihnen so fest versprochenen Pachtung sich begeben, und die Hütten-Werke in Administration nehmen sollen, und weil sie bey denen Umständen, da man ihnen, ihren darin habenden Vorrath, und Vorshub nicht heraus geben wollen, darin nicht concedendiren können; so hat der Herr Geheimbte Rath von Campen (welcher, wenn Er eydlich darüber vernommen werden solte, dessen nicht abredig seyn wird) dieselbe bedrohet, daß sie Oftern selbiges Jahres, aus denen Hütten-Werken und der Pacht geworffen würden. Worauf dann dieselbe, um aus zweyen Uebeln das geringste zu erwählen, ihnen gefallen lassen, daß durch eine nochmalige unpartheische Commission der Ertrag derer Hütten-Werke, in Weßten eines ihrer Sitzs dazu ausbitenden Commissarii, gründlich untersucht werden möge, in der Absicht, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu zeigen, daß sie von Ihren Feinden und Mißgönnern fälschlich angegeben, und der Vortheil, den sie etwa genossen haben möchten, ex natura rei locate, so groß nicht sey, als er Deroselben beschrieben worden. Es haben zwar also die Ober- Factores den Königlich Großbritannischen Hütten- Inspector zum Herzberge Parcken, ihres Orts zum Commissario ausgebethen. Es ist auch darauf am 20. Octobr. 1724. eine Commission erkant; Es hat sich aber im Werke gar bald befunden, daß selbige Commissarii keine unpartheische Untersuchung derer Hüttenwerke, sondern eine förmliche Inquisition wider die Ober- Factores vorgenommen, und nachdeme ihnen endlich auf ihr vielfältiges Ansuchen das, unter obigen dato ausgefertigte Commissoriale, wovon die Abschrift sub B. hieby liegt, nicht ehe als den 25. Febr. 1725. in Abschrift zugestellt worden, So haben sie daraus zu demahlen, allerley die gefährliche Machinationes, welche ihre Feinde mit ihnen vorgehabt, wahrnehmen, und ersehen können. Und als sie sich demnach genöthiget gefunden, darüber bey Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigste remonstraciones zu thun, und bey der Commission eine protestation und Appellation ad quemcunque Superiorem einzulegen, so hat solches den unglücklichen effect gehabt, daß ihnen die übergebenen Vorstellungen, welche bereits pars actuum geworden waren, mit einer starken reproche zurück gegeben, und nachdem man von der eingelegeten protestation, und Appellation Nachricht erhalten. So hat man die guten Leute, unter dem pretext der abzuliegenden Rechnung nach Blauenburg gelockt, dieselbe sub pretextu auf gesunderer, doch unersündlicher criminum gefänglich angenommen, einen jeden besonders

A.

B.

verwahren, und verschließen, und dergestalt tractiren lassen, als wenn sie auch die ärgste Schelm-
me, und Diebe wären, man es mit ihnen nicht ärger machen können. Inmittlest aber alle ihre
re effecten verriegeln, die Hüften-Berck aber nach eigenen Gefallen administriren lassen. Man
hat zwar darauf mit vielen Fragen in Sie gesetzt, und auf eine schrillegale Weise wieder Sie
verfahren, alleine sie selbst so wenig als die ganze Welt, haben deren gründliche Ursache nicht er-
fahren können, die Anverwandten derselben und ihre Frauens, haben sich zwar zur hinlänglichen
Caution anerböthen, und Ihre Hoch-Fürstlichen Durchl. als ein sonst Gnädiger und Gerech-
ter Herr, haben zwar darauf die relaxationem arrecti ad praktikam cautionem höchst eigenhän-
dig resolvirt, wie die Anlage sub C. besaget, allein diejenige von Dero Rätchen, welche diese Sa-
che also gefesdet, weil sie leicht erwegen können, daß die Ober-Factores, wenn sie die Füße los ha-
ben, ihnen das Ihrige, also ungehörter Sache, nicht nehmen lassen würden, haben solches als
sobald zu contracariren gewußt, ohn erachtet, Sie die von Ihnen extradirte Cautionen-Schei-
ne bereits extradirret gehabt, ihnen selbige zurück geben lassen, und unter den Vorwand neuer dazü
geformirter, aber, in denen Acten nirgendswo zu findender indiciorum, und als super puncto rela-
xationis arrecti, zu foders ein Urtheil eingeholet werden sollen, deren Loslassung behindert:
Als aber bey so gestalteten Sachen die Verwandten derer Ober-Factores, sich dieser wegen bey
dem Hoch-Fürstl. Braunschweig. Hof. Gerichte zu Wolfenbüttel gemeldet, und der Herr Ge-
heimte Rath von Münchhausen unter dessen direction die Sache geführt worden, dabeist in
Erfahrung gebracht, daß auf deren Gesuch reflexion genommen worden. So hat derselbe sich
darauf nach Blankenburg verfügt, den einen Commissarium Hartken dahin beschreiben, und
dieser, hat einen Anverwandten derer Ober-Factores den Ambrs Rath Waackebagen, mit
dahin genommen, diese haben mit ihren an sich habenden schwarzen Trauer-Kleiden sich in die
Gefängnisse derer Ober-Factores verfügt, und es hat dabeist erwünther Hartken, ihnen sol-
che Vorstellung gethan, welche auf lauter intimidaciones und Concussiones hinaus laufen.
Denn es hat dieser Hartken, wie mit einen Eydlichen Zeugniß rotul in continenti dargethan
werden fan, demselben angezeigt, die Sache sehe gar schlimm vor Sie aus, es seyn gar schlimme
Urtheil wieder sie einkommen, und man würde harte proceduren wieder sie vornehmen, die
Gnädige Herrschafft würde in wenig Tagen weg reisen, und in einen halben Jahre nicht wieder
kommen, denn solchig würden sie in so langer Zeit nicht los kommen, wenn sie aber sich zu einer
Summe Geldes verstehen wolten. Und als einer vnd der andere von denen Ober-Factores ge-
fraget, wofür sie dann so viel Geld geben solten, sie wußten ja nicht, daß Sie was Uebels gethan
hätten, und wenn auch alle die Dinge wahr wären, worüber Sie wären befraget worden, so
könten jedennoch solche Delicta daraus nicht erzwungen werden, welche eine solche Strafe me-
ritiren. So ist ihnen darauf von erwünthen Hartken regerirt: er habe an Eydens statt
angeloben müssen / daß er davon nicht sprechen wolle: hier müßte Geld seyn / wenn sie

200
m Thlr. gäben / könnte die Sache abgethan werden / wiebrigensfalls würde nichts

m bey der Sache zuehun seyn, und durch diese von ihren eigenen Verwandten ihnen beschene
speciem concussionis habende Zuredungen, sind die armen Leute bedrogen worden, daß sie die
vorgelagte reverle, vermöge deren ¹⁸⁰ Thlr. zu bezahlen versprechen, auch ihre Pachtungen re-
nuciiiren müssen, in ihren Gefängnissen unterschreiben müssen, diejenige drey nun, welche zum
theil Geld bezahlen zum theil aber die verlangte Sicherheit vor ihren Antheil machen können, hat
man losz gelassen, und ihnen den sub D. anliegenden Schein gegeben! daß Sie derer ange-
schuldigten Mißhandlungen bishero nicht haben können überführet werden. Weil
aber der annoch inhaftirte Amtsmann Balcher sich in dem Stande nicht befinden, und dan-
nenhero das ex metu gethane Versprechen revociret: So hat der Mann müssen sitzen bleiben,
und es muß derselbe es noch vor eine besondere Gnade rechnen, daß ihm seine Defension verstarret
wird: es haben auch wider Sr. Königl. Majestät in Preussen, vielfältige Vorchriften noch
auch das, von dem Kayserlichen Cammer Gerichte emanirte Mandatum de relaxando arrecto

S. Cl. ad praktikam cautionem von 20
m Thlr. so viel effectuiren können, daß derselbe seines

langwierigen, und nunmehr bey dem Viertel Jahr gedauerten arrestes wäre erlassen wor-
den, wann man alle diese biß anhero erzielte proceduren mit unpartheyischen Augen anschet:
so

D.

so hat man nicht unbillige Ursache sich darüber zu verwundern, und noch man dabeneben die viefältige aus denen Acten hervorsichende illegalitäten, dann ferner dieses, in Erwägung ziehet, daß nicht ein einiges erwiesenes factum in den Acten befindlich, welches einmahl den Namen eines delicti merittet, so wird die ganze Belt darüber erstaunen müssen, daß dergleichen sonst nie erhörte Dinge in denen Hoch-Fürstl. Braunschweigisch. Landen passiren, dann was den modum procedendi, so viel ins besondere, den annoch inhabirenden Amtmann Walther anlangt, dessen Acta man nur allein hat sehen können, so findet sich aus denselben, daß als die Ober-Factores am 21 Mart. 1725. vorhin erzehlter Maassen, bey der Commission eine protestation, und eventual Appellation insinuiren lassen, darauff des Herrn-Herzogs Durchl. einige von der Commission derselben übergebene extracte der Zeugen-Verhör communiciren, und den Fiscal Rosenthal die darin enthaltene excessse, zur Inquisition zu befördern, anbefohlen: dieser gute und unschuldige Fiscal hat darauf am 31 Marti 1725. eine Denunciation übergeben, und darinnen

Vol. Special.
fol. 16.
fol. 1. & 2.

(1.) angeführet, daß die Ober-Factores durch strafbahre Mittel und Verstellungen den Contract über die Eisen-Hütten-Werke erlangt, und dadurch des Herrn-Herzogs Durchl. enorm ladirret.

(2.) Die Eisen-Hütten-Werke in einen solchen Verfall gebracht, daß der Schade in vielen Jahren nicht zu redressiren.

(3.) Sie hätten einen Zusammenhang von Leuten gemacht, und verhindert, daß des Herrn Herzogen Durchlauchtigkeit nicht hinter den wahren Ertrag kommen können. Und wie er nun daraus einen dolam cum falsi Crimine conjunctum zu erzwingen vermerket, also hat er, da des Herrn Herzogen Durchlauchtigkeit die Sache zur Inquisition zu befördern befohlen, nichts weiter gethan, als daß der Commission die Sache zu beschleunigen, möge anbefohlen werden. Diesen guten Menschen aber ist darauf keine andere resolution, als diese, geworden, daß die Sache in weitere Überlegung gezogen werden, und Verordnung erfolgen solle. Allein der Ehrliche Fiscal hat bis auf diese Stunde keine Verordnung erhalten, und sich weiter in die Sache nicht meliret, der Herr Geheimte Rath von Cramm aber, und diejenige, welche mit von der Parthey gewesen, haben besser gewußt, was zu der Sache gehöre, wenn man chrisliche Leute überumpeln, und um das Ihrige bringen wolle. Dann es hat derselbe alsofort eine Citation an die Ober-Factores, um die Meinung zu vernehmen, abgelaßen, und als, vermöge derer ad Acta gekommenen recepissen, er wahr genommen, daß sie nicht alle erscheinen können, den Termin aufgenommen, und eine andere dergleichen citation auf den 25ten Maji 1725. veranlaßt. Den 24. Maji ist darauf den Herrn Obrist-Lieutenant von Haacken eine verschlossene Ordre an den Lieutenant Cours zugestellt worden, mit dem Befehl, ihm solche mit der instruction zu behändigen, daß Er selbige nicht eher, als den folgenden Tag „erbrechen solle, und die verschlossene Ordre an den Lieutenant Cours ist des Inhalts, daß er „die Vier Ober-Factoren, wenn sie aus dem Verhör kommen, in arrest nehmen, zwey von „ihnen auf das Schloß, zwey aber auf das Rathhaus bringen, Niemand, als der in Gegenwart der Wache, das Essen bringen, zu ihnen lassen, und einen jeden mit zwey Mann bewachen „solle. Und gleich an denselben Tage ist dem Secretatio Gumbrecht, Schlegel, Münchhof „sen und Sauerswalten anbefohlen worden, aller drey Vier Ober-Factoren Daarschaften, „und effecten zu versiegeln, welches auch also geschehen. Hierauf hat man nicht also, wie es die „nen Rechten nach gebühret hätte, denen Ober-Factoren eröffnet, daß sie zur Special Inqui- „sition gezogen werden sollen, um etwa von ihnen zu vernemen, ob sie mit einer Defension „pro avertenda gehört zu werden verlangen, sondern sine scriptis & figura Judicii, so fort den 26ten Maji mit der Special-Inquisition den Anfang gemacht, man hat damit auch ferner den 27ten, 28ten, 29ten, 30ten Junii, & 1ten Julii, continuiret, man hat sich auch nicht der Sünde gescheut, den Amtmann Walther auf eine ungebührliche Weise vor zu sagen, er möge die Wahrheit getehen, damit man nicht genehiget werde, weiter gegen ihn zu procediren. Mit denen Zeugen-Verhören ist man illegaliter umgegangen, und ob gleich die Ober-Factores in loco leyder gegenwärtig seyn müssen, so find dieselbe zur Vernehmung der Zeugen in Person niemahlen erfordert, dazu hat man mit der liris contestation und Zeugen-Verhören nach Belieben alternirret, an eine Confrontation derer Zeugen mit denen inquisiten hat man nicht einmal gedacht, und wenn man alle in denen Acten befindliche unheilbare nullitäten und illegale proceduren der Länge nach beschreiben sollte, so würde die Zeit zu kurz fallen. Ob nun die

Vol. gen.
n. 6.

n. 7.

n. 8.

n. 9.

n. 10.

n. 12.

Vol. Special.
fol. 26.

fol. 44. 45. 60.
63. & 66.

fol. 60.

die oben angeführte Beschuldigungen von der Beschaffenheit seyn, daß man solchergehalt wieder redliche, unbescholtene, auch in des Herzoges Landen alleine mit mehr als $\frac{10}{m}$ Thaler angeseßene

Leute, Dro gestalt mit der Captur und inquisition ungehörter Sache verfahren, ihnen die Relaxation des arrestes gegenhinlängliche caution versagen, und die Mittel zu ihrer Defension bestreuen können, darüber muß man einen jeden Unpartheyischen urtheilen lassen, dieses alles aber, ist gleichwohl also geschehen, keinen Menschen hat man ein Wort von denen Acten zeigen wollen, sondern solche unter den pretext, daß sie noch nicht reiff zur Defension wären, ihnen vorenthalten, niemand hat mit denen Inhaftirten allein sprechen dürfen, und es ist gleich wie denen andern Ober-Factoren, also auch ins besondere dem Amtmann Walther zwar, am 17ten Julii befohlen, und frey gestellet worden, wieder die, von der Commission einseitig und irriger Weise formirte Rechnung, seine Entschuldigungen einzubringen, mit der Commination, daß, wenn solches binnen 4. Wochen nicht geschehe, selbige, vor liquid angenommen werden sollen, aber das heist eben so viel gesagt, als wenn man spreche, es solle sich jemand wehren, dem man die Waffen wegnehme, der Ehrliche Mann soll seine Monita wider die Rechnungen in dem Arreste versetzen, man weist ihm aber keine Acta, seine Bücher und Scripturen hat man ihm weggenommen, und kein gelehrter Beystand wird ihm vergönnet oder zugelassen. Und mit eben dergleichen illegalen proceduren continuirt man noch tagtäglich, denn als der Amtmann Walter sein durch eine offenbare intimidation, von ihm extorquirtes oblatum der

so Ehr. welche er auch zu bezahlen nicht vermögend ist, revocirt, so hat man ihm zwar wegen derer angeblichen delictorum, seine Defension zu führen, nachgelassen, da aber ich der vornehmliche Negirungs- und nunmehrige Geheimter Rath Kuhlensamp, welchen Sr. Königl. Majestät aus einer besondern Gnade und Commiseration gegen Ihren unschuldigen Amtmann, dazu verordnet, mich zu dem Ende bey dem Geheimbden Rath von Cramm gemeldet, so find mir nur alleine einige fragmenta actorum vorgezeigt, es lagen dieselbe ohne designation, und unvollständig unter einander wie Raff und Strohh, und nachdem dieselbe endlich nach einiger Zeit Verlauff in Ordnung gebracht, so findet sich, daß dieselbe auf vielerley Weise mutila arque manca seyn; Die eingelangte Responsa, alles was ratione relaxationis Arresti von denen Ober-Factoren gesucht, und was deshalb ergangen, und überhaupt von allen denenjenigen, so zu des Amtmanns Walters Defension reichen kan, ist nicht das geringste bey denen Acten befindlich. Die Commissions-Acta werden mir einzusehen verweigert, es wird mir nicht gestattet den inhaftirten allein zu besuchen, und der Herr Geheimbde Rath von Cramm entsetzet sich nicht nach der Hand, da die Acta bereits zur Führung der defension vorgeleget, einen Notarium zu requiriren, und durch denselben Zeugen über solche Dinge abhören zu lassen, worüber der Arrestatus nicht mahlen befraget worden. In Summa, es ist alles darauf angesehen, den inhaftirten Amtmann Walther so lange zu quälen, bis er endlich mit dem Gelde heraus rückt, und ich weiß bey denen Umständen es fast nicht, was man von den Herrn Geheimbden Rath von Cramm, welcher Ihre Durchl. dem Herzog a Consiliis ist, dann des Richters, bald wieder des Fiscalis Stelle vertritt, pro defensione des arrestaten aber gar nicht forset, und welcher außer Zweifel sich alle Mühe geben wird, die bis anhero vorgenommene Dinge zu maintainiren, vor Hülfte, Rechte und Gerechtigkeit werde zu hoffen haben. Alles dieses aber möchte man noch dahin gestellet seyn lassen, wenn nur solche atrocissima delicta vorhanden, und der inhaftirte Amtmann Walther derjenigen, so ihm angeschuldigt werden, rechtlicher Weise überführt worden. Allein, wenn man die Acta ansieht, so findet sich aus denselben, daß es eines theils lauter lappalien, und solche Dinge sind, deren Er angeschuldigt wird, die nicht einmalshin die Rahmen einer Mißhandlung meritiiren, andern theils aber, so ist Er derjenigen, welche noch eine solche Benennung meritiiren möchten, gar nicht überführt worden. Es bestehen aber die Beschuldigungen, welche, gleichwie wider die übrige Ober-Factores, also auch ins besondere wider den Amtmann Walther, eingebracht worden, hauptsächlich in Nachfolgenden, und Er wird beschuldigt, daß Er

- 1.) durch strafbare Vorstellungen und unerlaubte Mittel, wegen der Eisen-Hütten-Werke einen Contract zu erlangen gesucht, wodurch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. gar enorm lediret.
- 2.) Daß Er die Eisen-Hütten-Werke zu einen solchen Verfall gebracht, daß der Schaden in vielen Jahren nicht zu redressiren.

3.) Daß

- 3.) Daß Er den Hoofen zu naß angehen lassen, und mehr Eisenstein aufgeben lassen, als die Kohlen vertragen können, auch die Formen verrückt, und dadurch veranlassen, daß weniger Eisen als vorhin geblasen werden können, und Ihro Durchl. also nicht hinter den wahren Ertrag der Eisen-Hütten-Wercke kommen können, dadurch also wider seine Pflicht gehandelt.
- 4.) Daß Er rohes Eisen nach der Corgie in das Brandenburgische verschaffen lassen, und solches von den Hütten-Schreiber verschwiegen, Er aber falsche Extracte gemacht, und dennoch selbige zu beschwören sich anerböthen.
- 5.) Daß Er größere Steinhöhlen gehabt, als sich gebühret.
- 6.) Daß Er mehr Kohlen genommen, als ihm gebühret.
- 7.) Daß Er denen Lohnnehmern an statt Lohnes Victualien gegeben.
- 8.) Daß Er gesagt oder geschrieben, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hätten ihnen die Justitz denegirt, und ungerechtigt begangen.
- 9.) Daß Er seine Bücher abhanden gebracht.
- 10.) Kohlen nach der Corgie in das Preussische fahren lassen,
- 11.) Daß Er falsch Gewichtre und
- 12.) Falsche Korn-Maasse gebraucht.

Dieses ist es alles, was in denen Actis wider ihm vorgekommen, und ein mehreres ist darin nen nicht befindlich, wann man alle diese Dinge mit unpartheyischen Augen ansiehet, und alle passionen bey Seite setzt, so braucht es gar nicht viel Mühe, die Unschuld des inhaftirten Amtmann Walthers der Welt vor die Augen zu legen. Dann was die

Erste Inculpation anlangt, so ist dieselbe in Grunde falsch, und überall mit nichts erwiesen, die Acta aber ergeben, daß die Ober-Factores, und unter denselben der Amtmann Walthers, sich um den neuen Contract gar nicht bemühet, sondern, daß in Gegentheil, als in Anno 1719. Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Bezahlung Dero Schulden ein ansehnliches Capital von $\frac{100.}{m}$ fl. benöthiget gewesen, der Herr Geheimbte Rath von Campen,

dem Amtmann Grofen, als einen Bruder und Anverwandten aufgetragen, die Ober-Factores dahin zu disponiren, daß Sie gegen gemachte Hoffnung von einer Zehnjährigen prolongation Ihrer Pacht, sich zu den verlangten Vorschuß bequemen möchten. Der Wahrheit ist es dabeneben gemäß, und der erwähnte Herr Geheimbte Rath von Campen, benebst den Herrn Geheimbten Rath von Cramm werden es, wenn sie eydlich darüber vernommen werden sollten, nicht in Abrede seyn können, daß, ohnerachtet es Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit deutlich vorgestellt worden, wie sich wol einer finden möchte, welcher bey Erpachtung derer Hütten-Wercke an die 24. bis $\frac{25.}{m}$ Thaler geben möchte, daß aber

solcher Gestalt der Vorschuß, ohne der Hoch-Fürstlichen Agnaten Consens, nicht zu erheben seyn würde, Höchstgedachte Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dennoch solches nicht gewollt, sondern vorgedachten beyden Herren Ministris die expresse Ordre und instruction gegeben, mit denen Ober-Factoren auf eine jährliche Pacht von $\frac{20.}{m}$ Thaler, und ein Interesse von dem Capital auf 6. pro Cent zu schließen, welche denn aber vor Ihres Herrn Interesses Dero Gestalt gesorget, daß sie die Ober-Factores bis auf $\frac{21.}{m}$ Thlr. in der Pacht hinan getrieben, und dieselbe dahin bewogen, daß Sie mit dem Interesse zu 7. pro Cent vor sich nehmen müßten, die Anschulldigung ist demnach ganz falsch, und was die angegebene enorme Taxation anlangt,

langet, so ist dieselbe ex re ipsa unerfindlich, derjenige Vortheil aber, welchen die gewesene Ober-Factores ihnen durch die Zukaufung fremder Kohlen durch ihre negotiation, daß sie dieselbe flüchtig zu führen gewußt, etwa genossen, und also ex accidenti ihnen zugekommen, kan Ihre Hoch-Gürftl. Durchl. dem Herzoge nicht zu staten kommen, und wann Dieselbe deswegen die Ober-Factores, und den Amtmann Waltther insonderheit zu besprechen gemeinet seyn, so liegt Deroselben ob, sich deßhalb an Ihre Ministros und Bediente zu halten, welche die Pacht geschlossen, allenfalls aber die Ober-Factores actione civili ordinaria belangen zu lassen, und auf erfolgte Antwort den Beweis der angegebenen lation sein ordentlich und nicht durch die formirte einseitige, ohne dem Birch gemachte Rechnung, zu führen. Princeps enim in Contractibus utitur jure privatorum, und wenn denn auch eine solche enormissima latio zu Tage gelegt, und daß derowegen in hoc negotio wegen derselben die rescisso Contractus stat finde, ausgemacht werden mögte, so würde daraus noch kein delictum inquisitione vel captura dignum, heraus gebracht werden können. In Contractibus enim naturaliter circumvenire licet. Die

zte Beschuldigung ist abermahl im Grunde falsch, und erdichtet, auch also, wie es denen Rechten nach erfordert, nicht erwiesen, denn ob gleich die so genannte Eisensteiner (sind diejenigen Leute, welche den Eisenstein aus denen Gruben fördern) in denen Actis eydlich ausgesaget, die Ober-Factores überhaupt hätten allemahl den schönsten Eisenstein geliefert, und sie wegenzuwegen bedrohet, wann sie solchen nicht liefern würden, item daß die besten Gruben in einen solchen Stande wären, daß es nicht lange bestand mit denselben haben würde. So will doch solches alles gar nicht sagen, denn (a) ist kein Corpus delicti vorhanden, man hat die Gruben nicht besahren lassen, und deren Zustand erforschet, wäre solches geschehen, so würde sich gefunden haben, daß noch Eisenstein die Menge, und so viel vorhanden, daß derselbe beyweymahl länger, als das Holz zu finden seyn mögte, welches durch die von denen Ober-Factoren angewandte große Kosten in Erbauung derer Stollen veranlaßet. (b) hätten die Ober-Factores, wenn sie lauter reinen Eisenstein verlangt daran nicht unrecht gethan, indem Sie ein mehrers nicht begehrten, als Ihnen in den Contracte §. 2. verschrieben worden. (c) es würde auch solche ihre Forderung der in Ao. 1719 errichtete Eisensteins Ordnung, in alle wege gemäß seyn, worinn enthalten, daß der beste Stein verbraucht, der geringhaltige aber auf denen Hallen zum Gebrauch der Nachkommen liegen bleiben solle, und da auf allen Hallen nicht ein einiges Fuhder Stein liegen blieben, so ist die Unwarheit dieser Beschuldigung daraus offenbar, zu dem ist ja (d.) ein eigenes Berg-Amt angeordnet, zur Aufsicht über die Gruben sind gewisse Inspectores geordnet, bey denen die Eisensteiner, wenn ihnen etwas unbilliges angemuthet, Klage führen müssen, welches aber nimmer geschehen ist: Über das alles aber, ist (e) kein einiger von denen angegebenen Zeugen vorhanden, welcher aussaget, daß der Amtmann Walter ins besondere solches von ihnen verlangt: Im Gegentheile aber sagt derselbe (f) fol. Actor. 41. in Responsione Art. 15. beständig aus, daß er ausser der legeren Befahrung niemahlen auf die Gruben gekommen, und in Respons. ad Art. „probatoriam 5. sagt Test. I. Andreas Puett eydlich aus, er wüßte nicht, daß die Ober-Factores durch ihre Veranstellung die Gruben verdorben, daß also auch diese Beschuldigung, welche mehr auf die Gruben Inspectores, als auf ihn, redundiren würde, gänzlich hinweg fällt. Aus der

sten Beschuldigung wird dem Ansehen nach das meiste Lerm gemacht, und fast als ein Criminaler Majestatis angesehen, ja man giebt vor, daß sie, die Ober-Factores, wieder ihren Eyd und Pflicht darinn gehandelt, daß sie das Hütten-Werck, bey vorgewesener Commission, schlechter als vor dem gehend gemacht, bloß allein in der Absicht, damit die Durchl. Herrschaft den wahren Ertrag der Hüttenwercke nicht erfahren sollen, und daß in solcher Absicht die formen verrückt, Er der Amtmann Waltther aber den Hoofen, da er noch zu naß gewesen angelassen, mehr Steine aufgegeben, als die Kohlen ertragen können, wodurch es dann gekommen, daß viele Kohlen aufgegangen, aber weniger Eisen als vor dem erfolgt, und ausgeblasen worden.

Nun

Nun ist es zwar wohl nicht ohne/und es haben die abgehörten Zeugen unanimiter ausgesaget/ daß auch bey dem Lannischen Hüttenwerck zu der Zeit/ als die Commis-
 sion ihren Anfang genommen/ das Werck schlechter und weniger Eysen/ als vorhin
 erfolget/ und es ist auch denen Acten nach wahr/ daß der Amtmann Walther nach
 deme man Ihn auf eine unrechtmäßige und ungebührliche Art mit denen Worten/
Er möge die Wahrheit sagen/ damit man nicht veranlasset werde/wei-
ter gegen ihn zu procediren/ angelassen/ solches einiger Maassen eingestanden/
 und bekandt/ daß durch Sein Veranlassen das Werck schlechter gegangen/ und
 daß er solches darum gethan/ damit die Commission nicht den wahren Ertrag des
 Hoofens erfahren solle/ wiewol er nun solches sein Bekantniß nachher retractiret/
 und auf dergleichen Bekantniß/ welches durch unzulässige Bedrohung extorquiret/
 wenig reflexion zu machen. So ist demnach auch gar nicht abzusehen/ was vor
 ein delictum daraus formiret werden könne/ denn was seine geleistete Eyd-Pllicht
 anlangt/ so hat derselbe Ihro Durchl. dem Herzoge weiter keinen Eyd als auf die
 Jultitz geschworen/ welchen er dadurch auf keinerley Weise verleget. Immaffen
 was die Hütten- Wercke anlangt/ Er nicht anders/ als ein Pächter von Ihro Durch-
 lauchtigkeit gewesen/ und willen in Ansehung solchen Pacht-Contracts der Locator
 und Conductor ad paria zu judiciren/ so haben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dar-
 unter nichts zum Voraus. Nachdem aber Dieselbe quasi aliud agendo, eine
 denen Pächtern so gefährliche Commission angeordnet/ und Sie/ die Pächtere/ de-
 ren böse/ und zu Ihrem Verderb einig und allein abzielende intention, wol gemer-
 cket/ so ist es denenselben in keine wege zu verdencken gewesen/ wenn sie der angeord-
 neten Commission nicht alle Vorthail erweisen/ sondern lieber selbst einigen Scha-
 den genommen/ und das Werck schlechter gehend gemacht/ ja Sie hätten viel besser
 gethan/ wenn Sie die Commission in währenden Pacht-Jahren nicht zu gelassen/
 noch die Arma, womit sie selbige bekriegen wollen/ in die Hände gegeben/ und es
 würde ihnen solches eben so wenig vor ein Crimen haben imputiret werden können/
 als dieses/ was der Amtmann Walther darunter eingestanden/ der ihmne dafür
 ausgelegt werden kan. Die

4te Imputation will auch im geringsten gar nichts sagen/ denn wenn auch der Amt-
 mann Walther alles rohe Eysen nach der Sorge/ und in das Preussische fahren las-
 sen/ so hätte er daran gar nicht unrecht gehandelt/ weil es ihmne im Contracte
 gar nicht verbothen gewesen/ sondern ihmne darinn die freye Macht und Gewalt
 gelassen worden/ mit dem ausgeblasenen Eysen nach seinen eigenen Gefallen
 zu schalten und zu walten. Wie wohl/ wenn solches gleich nicht wäre/ ihmne
 dennoch in Responsione ad Artic. 45. & seqq. fol. 2r. & seqq. vorgebrachte
 Entschuldigung/ daß Er solches dieserhalb thun müssen/ damit er denen Kauff-
 Leuten Eysen liefern könne/ weil Er wegen des zur Tanne vorgenommenen
 Hoofen- und Hammer- Kasten Baues/ solches daselbst nicht zu gute machen
 können/ ab omni reatu gänzlich befreiet/ daß Er aber falsche Ex-
 tracte gemacht haben solle/ das verhält sich in der Wahrheit an-
 gebrachter maasse auch nicht: Denn zu geschweigen/ daß Er nicht
 auf Administration, sondern in Pächte geseßen/ und also
 seine

Seine Extracte gar nicht zu produciren schuldig gewesen, so ist zu seiner Überführung dieser wegen, in denen Actis nichts zu befinden, als daß Fol. Art. 14. ein extractus Protocolli Commissionis vorhanden, worinn enthalten, daß dem Hütten-Schreiber sein extract, wegen des rohen Eisens zurück gegeben, und gesagt, daß selbige mit denen Büchern conferiret werden müssen, worauf er wiederkommen, und solchen also geändert, daß 1000 R. rohes Eisen mehr eingeführt worden, und als der Amtmann Walther darüber befraget worden, so sagt derselbe in Responsi. ad 71. ex legq. er habe keine falsche extracte gemacht, sondern es wäre nur allein ein error in calculo vorgegangen, welchen er corrigirt, und denen Richten nach auch allemahl zu corrigiren befugt gewesen, wohey es auch das Judicium inquirens lediglich gelassen. Die

ste Imputation mericiret gar keine Beantwortung, denn wenn es auch gleich wahr wäre, so hätten zwar diejenigen Leute, so den Eisenstein gefahren, sich darüber zu beschweren Ursache, und es ihnen selbst zu imputiren, daß sie solches nicht gehörigen Ort gethan, ein delictum aber kan daraus umb so viel weniger gemacht werden, da der Amtmann Walther in Responsione ad art. 57. ad 64. beständig aussaget, Er wüßte nicht anders, als daß seine Stein-Maasse richtig, der Herrschafft. Nahme bey an denen Höhlen gebrannt, und weilen dann solche Stein-Maasse nicht nachgemessen, sonst auch kein fernerer Beweis geführt worden, so fällt auch diese inculpation gänzlich hinweg. Die sub num.

6.) Eingeführte inculpation ist eben mäßig nicht von der geringsten Erheblichkeit. Denn einmahl ist es ja gang gewiß und ohnlängbahr, daß die Ober-Factores, und unter denselben auch der Amtmann Walther keine mehrere Kohlen weg nehmen können, als ihnen von denen vorseßten Förstern angewiesen worden, die Kohlen werden ja auf denen Hegen gemessen, und wenn man behaupten wolte, daß der Förster ein mehreres verabsolget, als ihm nach den Inhalt des Contractes gebühret, so hätte er ja dessen durch production einer Rechnungen, oder sonst auf eine andere Weise überführt werden müssen, davon aber ist in Actis alrum silentium, und wenn auch dieses Vorgeben wahr wäre, so wäre es keine Mißhandlung, sondern es könnte ihm dieses nur allein angemuthet werden, daß er selbige bezahlten solle. Die

7te Beschuldigung ist fast lächerlich, dann so wenig in dem Pacht-Contracte, als sonst irgend wo, ist es denen Ober-Factoren verbothen, daß wenn irgendwo ein Stück Vieh geschlachtet, sie denen Arbeits-Leuten davon etwas vor Geld überlassen dürfen, und wenn Er auch gleich in Betracht dessen, daß er es oftmahls halbe und ganze Jahr verborgen müssen, einen Wagnis mehr dafür genommen, würde ihnen solches nicht zur Sünde haben können gerechnet werden, den armen Leuten ist vielmehr ein Dienst damit geschehen, daß sie was bekommen können, und es fällt die inculpation dadurch gänzlich hinweg, daß ihm nicht überführt werden können, denen Leuten einiges Fleisch an statt Lohns wieder ihren Willen angegeben zu haben. Sub nro.

8.) Wird der Amtmann Walther zwar haudement beschuldigt, er habe es gesagt und geschrieben, daß Jhro Durchl. der Herzog ihm die Justitz denegiret, und Ungerechtigkeiten begangen, nachdem Er aber solches fol. art. 41. abgeleugnet, so ist darüber im geringsten kein Beweis geführt worden. Wann der Amtmann Walther ad Nro.

9.) Seine Bücher weg gebracht, und dieselbe der Commission nicht vorgezeigt oder extradiren wollen, so hätte Er daran nicht unrecht gethan, dann ob zwar des Herrn Herzogen Durchl. die Jura Fisci ejusque Privilegia, worunter auch die edicio documentorum hauptsächlich mit gezählet wird, nicht abgesprochen werden können, so sind dennoch Jhro Durchl. alhier, nicht als der Landes-Herr, sondern als der Verpächter derer Eisenhütten-Berke zu consideriren, und in solcher qualität müssen sie sich in alle wege des juris privatorum bedienen. Über dem aber so hat der Amtmann Walther solches abgeleugnet, und durch die einseitige Abhörung seines vormahligen Hütten-Schreibers und nunmehrigen Unter-Officir H. Allen, hat er dessen auf eine zu recht beständige Weise nicht mögen überführt werden. Von dergleichen Calibre ist auch diese sub Nro.

10.) Eingeführte Beschuldigung, denn ob Er zwar dessen nicht weiter überführt ist, als daß er ein einiges mahl weiche, oder Lannen-Kohlen dahin nach der Sorge abgefahren, welche er durch andere aus fremden Herrschaften erkauffte Kohlen, vielfältig wieder ersetzt, so ist doch mit nichts abzuschreiben, wie ihm solches könne zur Last gelegt, und daraus eine Mißhandlung erzwingen werden. In seinem Contracte sind ihm eine gewisse Anzahl Kohlen angewiesen worden, damit hat er ja nach seinen eigenen Gefallen zu schalten und zu walten, gute Nacht gehabt, und wenn er es seiner Convenienz zu seyn gefunden, dieselbe lediglich ohne einiges Eisen damit auszublasen, im Rauche aufgehen zu lassen, würden Ihro Hochfürstl. Durchl. keinen Schaden dadurch gehabt haben, indem Sie ja nichts desto weniger ihre Nacht-Gelder richtig bekommen, dabey aber den Eisen-Stein conservirt haben würden. Was ad

11.) Das falsche Gewichte anlangt, so ist deßhalb kein Corpus delicti vorhanden, es hat sich biß daher kein Mensch angefounden, welcher darüber befraget, daß ihm nur auf ein Quentgen zu nahe geschehen, der Amtmann Walther ist darüber nie befraget, noch einiger Zeiße legaliter darüber geführt worden, sondern alles, was deßhalb in denen Acten zu finden, bestehet nur allein darin, daß, als nach bereits vollführter inquisition, dem Notario Schlegel von dem Herrn Geheimten Rath von Cramm aufgegeben worden, die in denen Factoreyen befindliche Gewichte gegen den Braunschweigischen Centner zu 114 Pfund zu überprüffen, der selbige daselbst gefunden haben will, daß die mehrtheil Centner das Gewichte nicht haben. Und dazu kommt dannoch, daß der ermeldte Geheimte Rath von Cramm einen so genannten Zehnt-Schmidt von eben diesen Notario Schlegel, einseitig, und illegaliter abhören lassen, welcher ausgesaget haben soll, daß er das Zehnt- und Krauß-Eisen ausgetrogen, und zu dem kleinen Gewichte weniger, als vor diesen gewöhnlich, zusetzen müssen. Welten nun dieses denjenigen, welcher von der Sache nicht so genaue Bekandtschafft hat, gar leichte eine übele impression machen möchte, so ist wol zu wissen, daß der Amtmann Walther zu keiner Zeit, da er das Lannische Hütten-Werck in Pacht gehabt, kein neues Gewichte zu machen lassen, sondern sich desjenigen bedienen, welches Er von seinen Vater pro inventario bekommen. Nun kan es zwar wohl seyn, daß darunter solche Centner befindlich, welche nicht das volle Gewichte zu 114 Pfund haben. Solches aber ist daher auch um so viel weniger nöthig gewesen, weil das wenigste Eisen in den Fürstenthum Blankenburg verdebitirt worden, sondern mehrentheils an andere Oerter, wo ein Centner nicht mehr als 100., 108. biß 110. oder 112. Pfund hat. So lange sich nun niemand findet, welcher sich darüber beschwert, daß Er zu wenig an Gewichte bekommen, so lange ist kein Corpus delicti vorhanden, und es ist die Beschuldigung ungegründet; die Auffrage des Zehnt-Schmids aber, wenn sie gleich legaliter geschehen, kan dem Amtmann Walther auf keinerlei Weise graviren. Dann demselben ist ja aus der Factorey sein richtiges Gewichte geliefert, wann nun derselbe bey Auswiegung des Zehnt- oder Krauß-Eisens weniger Gewichte gegeben, als nach proportion dessen, so wegen des zweymahligen Schmiedens davon abzuschreiben, so würde solches nicht dem Amtmann Walther, sondern ihm den Zehnt-Schmidt selbst zur Last fallen, oder er müste darthun, daß er dem Amtmann Walther einen Überschuß berechnet, welches er nun und nimmermehr wird prästinieren können.

12.) Was auch endlich die so genannte falsche Korn-Maasse anlangt, so ist es zwar nicht ohne, daß, als dem Amtmann Walther in Ao. 1723. ein neues Korn-Maas, um sich dessen so wol bey der Ein- als Aus-Maasse zu bedienen, zugesellet worden, Er sich dasselbe anzunehmen gezeigert, aus der Ursache, weil Er seinen alten Inventarien Scheffel gehabt, womit Er sein vorräthiges Korn, also, wie Er es damit eingemessen, hinwider auszumessen präzendirt. Dieses ist ihm zur Last gelegt, der Fiscalis hat ihm am 1sten Nov. 1723. darüber belangt, und nach dem von ihm gezogenen calculo nicht allein die restitution 303 $\frac{1}{2}$ Scheffel Kornes, welche er

Dabey profitirt haben soll, sondern auch eine Geld-Busse von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. präzendirt. Un ob gleich

der Amtmann Walther durch ein Attest des Cammer-Rath Meffers, welcher die Hochfürstl. Braunschweigisch. zum Closter Walkenrieth gehörige Hütten-Wercke, in Pacht gehabt, dar-
gehtan, daß sein Scheffel mit den alten Waltherischen Inventarien Scheffel überein komme.
Gleichen durch ein Attest von dem Raths Ohmer zu Nordhausen, dargethan, daß der neue Scheffel,

Fol. A. 2. 27

Scheffel, dessen sich der Amtmann bedienen sollen, grösser seyn, als der Nordhaufsche Kupferne Scheffel de Ao. 1689. So sind demnach die auswärtige von der Juristen-Facultät zu Marburg eingeholt und am 30ten Jbr. 1724 publicirte Urtheil, dahin ausgefallen, daß wenn der Kläger einen Eyd dahin ablegen würde, daß er den Scheffel quatz. nicht zu Erlangung eines unrechtmäßigen Vortheils gebraucht, er von der Straffe zu absolviren, dem klagenden Fiscal aber solle frey bleiben den von Beklagten genossenen Gewinn besser und specialiter zu beweisen. Diese sentenz ist zu einem judicat geblieben, der Amtmann Walther hat den ihm auferlegten Eyd abgeschworen, der Fiscal aber hat bis diese gegenwärtige Stunde dem ihn auferlegten Beweis nicht einmahl angetreten, sondern offenbahr desert werden lassen. Es folget also auch diese imputation gänglich hinweg. Und aus diesem allen ist offenbar, daß der Amtmann Walther an allen denjenigen, dessen er inculpiert worden, unschuldig, und derselbe nichts böses begangen habe. Gleichwol hat der arme Mann nunmehr in den 9ten Monat in Squalore carceris sitzen müssen, und kan, da sonst die Cautio eine ordinaria arresti Medicina genennet zu werden pfleget, gegen dergleichen hinreichende praestirung die relaxation nicht erhalten. Ihro Durchl. der Herzog ein sonst gar gnädiger und Gerechter Herr aber, werden dahin verleitet, daß Sie in einen an Sr. Königl. Majestät in Preussen abgelassenen Schreiben denselben als einen Falsarium angegeben, welcher solche Mißhandlungen begangen, die von der Verschaffenheit seyn, daßer auch gegen hinlängliche Caution der Haßst nicht können erlassen werden.

Man wird schwerlich in ganz Teuschland von dergleichen proceduren jemahlen gehört haben. Gott aber welcher allemahl der Gerechten Sache beysthet, und die Herzen der Fürsten in Händen hat, wird demnächst auch Ihro Durchl. die Augen eröffnen und verheihen, daß Sie die zu Gott schreyende Thänen und Seuffzer der armen Frau und Kinder erhören, und dem armen unschuldigen Mann, Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Michael Kulenkamp.

Monse Januarii
1726.

präf. den 4ten Junii 1723. auf den Balldhose bey der Commission.

Lit. A.

In Gottes Gnaden Ludwig Rudolph / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / Unsere Gunst zuvor / Achtbahrer / Lieber / Getreuer / Es wird dir vermuthlich allbereits bekandt worden seyn / wie Wir den Entschluß gefasset / bey Unseren Eisen-Hütten-Werken annoch einen Württemberg. Hohen-Ofen neu anbauen zu lassen. Wann wir aber ehe und bevor sothane Unsere Intention zu Werck gerichtet werde / nöthig ermessen / um Uns derer aufzuwendenden schweren Kosten halber sicher zu stellen / den eigentlichen Ertrag eines Württemberg. Hütten-Betriebs gründlich unteruchen zu lassen / damit wir etwa befindenden Verschaffenheit nach / dessen productum nach dem Ertrage eines Württemberg. proportioniren / und Uns des bey diesem letzteren Angebl. mehr zu findenden Uberschusses desto besser versichern können / in welcher Absicht / und zu solchem Ende Wir dahero auch eine gewisse Commission angeordnet haben / die Medio Aprilis ihren Fortgang erreichen soll / also befehlen Wir dir gnädigst / daß falls beregte Commission bey deinem in Pacht habenden Hüttenwerck Ihre obhabende oberwehnte Untersuchung zu bewerkstelligen / sich entschließen möchte / ihr nicht allein solches von dir willig verstatet / und von unsertwegen aller möglicher Vorschub geleistet / sondern auch / wenn es Unsere Commissarii verlangen wolten / auf die anbringende Puncte aller guter Rath und Nachrichtung aufrechtig ertheilet werden solle.

Wir versehen Uns in dieser Zuforderung Unseres Inter-

Interesse abzulehnen. Sache deines Pflichtmäßigen Betragens und guten dexterität / welches Wir in Gnaden erkennen werden / worzu Wir die stets gewogen sind. Geben in Unser Residenz Blankenburg den 2ten Mart. 1723.

Ludewig Rudolph / H. z. Br. u. L.

Dem Achtbaren Unserem Ober-Factor und Lieben Getreuen / Christian Walther /

Tanne.

praz. zur Blankenburgis. Factorey den 25. Febr. 1723.

Lit. B.

In Gottes Gnaden / Ludewig Rudolph / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / Demnach diejenige Commissarii, welche vor nunmehr fast anderthalb Jahren den Ertrag eines Hütten- & Bercks in Unsern Fürstenthum zu untersuchen befehliget gewesen / um zu sehen/ob es rathsam sey / die bey denen Wartenbergischen Eisen-Hütten gebräuchliche Methode, auch allhier zu introduciren / Uns den unvermutheten Bericht ersattet / wie Unsere sämtliche Ober-Factores bey der mit denselben getroffenen / und mit dem Jahr 1723. expirirenden Pacht / ultra dimidium Uns ladediret hätten / diese aber solches nicht wollen an sich kommen lassen / und zu einer anzu stellenden fernern Untersuchung einen Commissarium selbst mit unterthänigst vorgeschlagen : So haben Wir in mehreren betracht / da es nunmehr fast ein gemeines Gerücht geworden / als ob Wir bey voriger Pacht ultra dimidium ladediret wären / resolviret / durch einige Verständige/ und in dergleichen Sachen erfahrene Commissarios, solches gründlich untersuchen zu lassen / und solcher gestalt die Wahrheit davon zu erkundigen / wie Wir nun zu dem Ende auf den Fürstl. Wolfenbüttelschen Berg-Rath Diedrich Werner Berckelmann / welchen Unsers Freundl. geliebten Herrn Brudern Liebde. diese Commission zu übernehmen / auf Unser Ansuchen permittiret haben / ferner auf dem Major Unser Fürstl. Garde Johann Erich Hessen, als welchen Wir quo ad hunc actum seiner Uns geleisteten Eydcs-Pflichten erlassen haben wollen / dann auch auf den von Unsern Ober-Factoren Uns unterthänigst vorgeschlagenen Königl. Groß-Britannischen und Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Hütten-Inspectorem, Johann Hartcken, welchen die Königl. und Chur-Fürstl. Cammer zu Hannover ebenfalls dazu Erlaubniß gegeben hat / besondere Reflexion genommen / diese auch zu Übernehmung solcher Commission sich willig finden lassen / und an Eydcs-Statt angelobet / und versprochen haben / hiebey überall aufrichtig / ohnpartheyisch / und nach Ihren Gewissen zu handeln. Als committiren Wir denselben hiernit gnädigst / daß sie nach denen von Zeit zu Zeit ertheilenden Instructionen unter der Direction Unserer Fürstl. Regierung genau untersuchen / obgedachte Unsere Ober-Factores in denen verfloßnen zwey letzten Pacht-Zeiten Uns angegebener Maassen würcklich ladediret haben / und da bey solcher Untersuchung es hauptsächlich darauf ankommen wird / daß die Hütten und andere der Sachen kundige Leute darüber eydlich abgehört werden: so haben Commissarii, welche Personen sie zu dem Ende verlangen / bey Unserer Fürstl. Regierung anzuzeigen / welche dann so fort veranstalten wird / daß sich selbige

selbige vor sie stellen sollen / da sie dann mit Abhörung solcher Leute legaliter zu verfahren. Wann auch etwa bey Fortsetzung dieser Commission unter denen Commissarien selbst oder sonst einige dubia vorfallen sollten / darüber sie sich nicht vergleichen könten / so haben sie solches bey Unserer Fürstl. Regierung vorzu- stellen / und schleuniger Entscheidung daher zu gewarten / was nun obbenahmte / zu dieser Untersuchung verordnete Commissarii diesen / und denen Ihnen dazu ertheilenden Instructionen gemäß verrichten werden / deßhalb wollen Wir sie überall schadloß halten. Uhrkundlich Unseres Fürstl. Hand- und Zeichens und beygedruckten Geschriebten Innsiegels. Geben in Unser Residentz Blantenburg / den 20ten Octobr. 1724.

Ludewig Rudolph /

D. j. B. u. L.

(L.S.)

Lit. C.

Decretum Serenissimi d. d. Wolfenbüttel den 2. Junii 1725. die Ober-Factores gegen Caution ihres Arrests zu erlassen. Ist oben im Gegen- Bericht pag. II. befindlich und sub Nro. 9. bereits zur Beylage allegiret.

Lit. D.

Abolition-Schein Fürstl. Blantenburgisch. Regierung d. d. Blantenburg den 23. Jul. 1725. so denen sämtl. Ober-Factoren, als sie ihres Arrests erlassen / ertheilet / und sie darinn für unschuldig erkannt / ist oben im Gegen- Bericht pag. 7. befindlich und zur Beylage sub Nro. 3. angeführet.

Nro. 16.

Loco injunctae Defensionis, Deductio Innocentiae.

Des Königl. Preussif. Geheimen / auch Krieges- und Domain-Raths des Fürstenthums Minden / und derer Graffschafften Ravensberg / Tecklenburg / und Lingen / Michael Kulenkamps / als von Sr. Königl. Majestät in Preussen al- leugnädigst angeordneten Defensoris, des nunmehr leyder! fünfß Vierthel Jahre un- schuldig gefangenen Königl. Preussif. Amtmanns zum Bennedekstein / Christian Walthers / r.

Hoch- Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer / zur Regierung des Für- stenthums Blantenburg verordneter Geheimbter Rath / Ober-Hauptmann und Rathe /

Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne / Besie und Hoch-Gelahrte / Insonders Hochgeehrte Herren!

Dies auf beschefenes allerunterthänigstes Ansuchen des nunmehr leyder mehr denn Hietel Jahr in Haft sitzenden Amtmanns Christian Walthers / Sr. Königl. Ma-
Nro. I. jestat in Preussen dero Halberstädtischen Regierung in Rescripto vom 2. gbris sub Nr. 1.
aller:

allergnädigst anbefohlen / daß Dieselbe mich den damahligen Regierungs-Rath Kalenkamp dahin disponiren solle / damit ich dieses / durch so langwierige Gefängniß elendig gewordenen Mannes Defension übernehmen möge. So habe ich zwar in etwas dabey angestanden / in der festen opinion, und Meinung / daß / nachdem des sonst so Gerechten und Leutseligen Herrn Herzogen zu Braunschweig Blandenburg Hoch-Fürstl. Durchl. gleichwie wieder die andere Ober-Factoren, als auch wieder diesen Amtmann Walthern / dergleichen harte proceduren vorzunehmen / sich bewegen lassen / gar gewisse enorme / und heßliche Dinge wider denselben würden herfür gebracht / und in denen Acten erwiesen seyn; Als ich aber durch das vielfältige Flehen und Bitten der Walterschen Frau und Kinder bewogen / und um meines allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Willen zu leben / mich nicht länger entbrechen können / die mir aufgetragene Defension zu übernehmen / und zu dem Ende Inspectionem Actorum zu begehren / und erhalten / so habe ich denen incompleten und zerstückelten Actis, soviel mir deren vorgeigen zu lassen der Hochlöbl. Regierung gefällig gewesen / Gott lob! keine hauptsächlich Delicta, und mehrentheils solche Dinge vorgestundet / welche nicht einmal den Namen einer Mißhandlung / wen man sie genau examiniren will / meritiren / so dafür ausgelegt werden möchte / davon ist den inhaßirten Amtmann Walther, nicht das geringste überwiesen worden / und wenn nicht des Herrn Herzogen Hoch-Fürstl. Durchl. sonder Zweifel durch Dero Regierung / dazu veranlaßt / in dem sub Daro den 26ten Martii a. c. in der Abschrift. Anlage sub n. 2. desgl. auch die Hochlöbl. Regierung / selbst in denen sub eodem dato an die auswärtige Obrigkeiten wegen Abnehmung derer Zeugen abgelaassenen requisitoria Schreiben von denen ein Exemplar in der Abschrift sub n. 3. hiebey liegt / denselben injulko modo præcipitando N. 2. sententiam vid.

Brunnem, in proc. Crimin. c. 8. m. n. n. 1.

Denselben vor einen falsarium wieder die Wahrheit der Acten öffentlich angeschrien / so wüßte ich gar kein Delictum darium zu finden / welches einige Defension bedürffen möchte / in dem Gegentheil habe ich in denen Acten soviel greuliche / und in den ganzen Römischen Reiche / auff das wenigste in denen Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg nie erhörte illegale proceduren, womit man auch bis auf diese gegenwärtige Stunde continuiret / vorgestundet / worüber Ich / und alle Gerechtigkeit liebende Gemüther / welche von denen Umständen der Sache benachrichtiget werden / billig erstauenen müssen / und wann man die Wahrheit sagen will / so ist das ganze Werk / so von der Hochlöbl. Regierung / gleichwie wieder die andere gewesene drey Ober-Factores, also auch wieder den / bis daher annoch unschuldig inhaßirten Amtmann Walther vorgenommen / nicht anders als eine Actio ex l. 2. Cod. de rescind. Vend. welche sonst Civilis, und bonæ fidei ist / (datur enim ad obtinendam rescissionem Contractus propter enormissimam læsionem actio ex illo Contractu descendens

Lauterb. in Coll. Theor. pract. ad tit. ff. d. Resc. vendit. ib. s.

Und bey gegenwärtiger Vorfallenheit die Actio Locati seyn müssen /

J. 28. Inst. d. 108.

Hopp. in Comment. ad instit. ad tit. de perpet. & tempor. act. pr. p. m. 36.
hiccriminaliter, & per modum inquisitionis intentata, welches wol nicht anders / als vor ein Monstrum Juridicum angesehen werden kan.

Es ist nemlich des Herrn Herzogen zu Braunschweig Blandenburg Durchl. von denen Widersachern derer 4 Ober-Factoren vorgestellet worden / ob hätten Dieselbe bey denen erpachten Hütten-Werken grosse Summen Geldes erworben / und es wären
u
diesels

Dieselbe bey denen darüber geschlossenen Pacht-Contracten, so gar enorm lædirt worden / daß sie gar wol denen Rechten nach befugt wären / denenselben solchen unnäßigen / und wie in denen Acten gesprochen wird / schändlichen Gewinnst hinwider zu extorquiren / und Sie um einen guten theil ihres Vermögens zubringen; Und weil man wohl vorher gesehen / daß wenn diese querela ex l. 2. Cod. de resc. Vend. ordinario modo per fiscalem civiliter angesteller werden solte / die Sache wegen des dem fisco obliegenden / und ohnmöglich fallenden Beweises / unseglig vielen difficultäten unterworfen seyn würde / so hat man die Sache auf Commission zu richten gesucht / und damit die 4. Ober-Factores selbige nicht zu decliniren suchen möchten / Dieselbe zu erst / unter dem prætext, ob wäre die Durchl. Herrschafft / Ihre Eisen Hütten-Werke nach der Württembergischen Art zu tractiren / und einen solchen Hohen Ofen / als daselbst gebräuchlich / anzulegen / vorhabens / nachhero aber unter dem Vorwande / ob wäre Ihre Durchl. von der enormen læsion, und dem / von denen Ober-Factoren genossenen ganz unnäßigen Gewinn ganz unermühet berichtet worden / zur Untersuchung solcher Læsion eine abermahlige und neue Commission angeordnet. Als aber die 4. Ober-Factores, welche ihnen anfänglich meru majoris mali, und weil man ihnen von einen ganz unpartheylichen Verfahren der Commission versichert / aus unterthänigsten respect und devotion gegen Ihre Hochfürstl. Durchl. / als ihren bekandten massen sonst die Gerechtigkeit allemahl liebenden Landes-Herrn / Ihnen dieselbe anfänglich gefallen lassen / sowol aus denen / dem Commissoriali inferirten gefährlichen clausula, als auch aus dem ungerechten / und partheylichen Verfahren der Commission, die mit Ihnen vorgehabte gefährliche menées, wahrgenommen / und daher wieder das ungerecht / und partheyliche Verfahren der Commission protestiret / endlich ad quemcunque superiorem appelliret / und man also wohl gesehen / daß auf diese Weise / die Sache nicht so gar leicht durchgehen würde / so ist man aus den alten bekandten Terentiano

Hac non successit, alia aggredimur via.

auf andere Mittel bedacht gewesen; Man hat nemlich dieselbe / non indicta causacionis, um die Meynung zu vernehmen / vor der Cansley zu erscheinen / vor beschieden / und als sie sich daselbst sistiret / so hat man nach der vorher gemachten Anstalt / ohne sie vorher im geringsten zu hören / diese redliche überall unbescholtene / ziemlich begüterte Leute / so fort beyim Kopffe nehmen / und einen jeden in eine besondere Gewahrsam bringen / und bewachen lassen / auch nicht gestattet / daß ohn besondere permission, und ohn des Lieutenants Gegenwart jemand von ihren Frauen / Kindern oder Andern wandren zu ihnen kommen / und mit ihnen sprechen dürffen: Ja man hat ihnen nicht gestattet / daß sie einen Brieff an jemand schreiben / oder einen an Sie geschriebenen annehmen dürffen / ohn daß derselbe vorher gelesen worden / und in summa, man hat diese Leute nicht anders / als Schelme / Diebe / und solche Leute / welche die größte und Leib- oder Lebens- Straffe nach sich ziehende Mißhandlungen kundbarlich begangen / tractiret. Und es sind zwar dieselbe / und ins besondere der Amtmann Walscher / dann von denen übrigen kan ich nichts sagen / weil man / obgleich jene mit dieser Sache / eine gar genaue und fast inseparable connexion habe / mir die Inspection derer / wider selbige ergangenen Acten / in justo modo denegiret) über ein und andere wenig / oder gar nichts importirende Dinge / und vorgegebene excesses, nach und nach Arriculs- weise befraget / und super negativis Zeugen abgehört worden. Allein / als auch diese proceduren dazu nicht hinlänglich gewesen / diese Leute zu einen solchen accommodement, als man von ihnen verlanger / zu bewegen; Im Gegentheil aber / ob gleich

Weit/

Weib/ Kinder/ und Ihre Verwandten/ wegen ihrer Angelegenheiten/ so/ wie es verlanget/ nicht mit ihnen sprechen können/ nichts desto weniger Dieselbe sich ihrer in so weit angenommenen/ und die Sache per modum Appellationis an das Hoch Fürstliche Braunschw. Hoff Gerichte zu Wolfenbüttel zu devolviren gesucht/ welches dann auch einen solchen effect gehabt/ daß die advocatio Actorum erkandt worden: So hat der Herr Geheimbte Rath von Münchhausen zu Wolfenbüttel/ welcher bis dahin das ganze negotium dirigiret/ den einen Commissarium, Hütten-Inspectorem Harten/ welchen die Ober-Factores ihrer Seits ausgebethen gehabt/ zu sich nach Braunschweig fordern lassen/ dieser hat einen der nächsten Anverwandten von denen Ober-Factoren/ mit dazu aufgesprenget/ und diese haben dann unter denen heftigsten Bedrohungen/ daß es ihnen sonst übel ergehen würde/ und man mehr auf ihren Leib/ als Vermögen sehen müste/ item daß/ weilen des Herrn Herzogs Durchl. in wenig Tagen nach Schwaben verreisen/ und also zu ihrer Loslassung gar keine Hoffnung vorhanden seyn würde. Diese arme/ und durch die langwierige unrechtmäßige Gefängnisse/ enervirte und abgemattete Leute/ denen auf ihre Frage/ was sie dann doch vor Uebeltathen begangen haben möchten/ welche eine so excessive Bestrafung meritir hätten/ unter dem praetexte, daß von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache zu sprechen/ ihnen verbotthen/ nicht einmahl eine Antwort erhalten/ dahin intimidirt/ und inducirt/ daß sie eine Summe von 180^o. Rthlr. pro Abolitione offeriren/ dieselbe

unter sich repariren/ und die Ihnen vorgelegte Reverse, repartition und Declarationen, welche in denen Anlagen sub n. 4. 5. 6. 7. abschreiblich hiebei kommen/ in ihren Gefängniß schreiben/ unterschreiben/ und so wol die Herzogliche Obligation, als ihren vor wenig Jahren Ao. 1719. erhaltenen Pacht-Contract, anshändigen müssen/ worauf denn endlich/ nachdem die 3. übrige Ober-Factores, die von ihnen verlangte Wechsel/ und baares Geld hingegeben/ und deren Weiber ihren Alaris endlich remunciret/ selbige der Haft erlassen worden. Als aber des annoch inhaffirten Amtmann Walthers Ehe-Frau/ wohl wissende/ daß ihr Mann dasjenige/ so Er ex intimidatione & metu carceris/ zu bezahlen versprochen/ zu leisten nicht capable, und sein Vermögen nicht dahin reichend seye/ und darauf erwehnter Amtmann sein/ vi & metu in ipso carcere adeoque nulliter gethanes Versprechen/ widerrufen/ so ist die Hochlöbliche Regierung darauf wider Ihn erbittert worden/ daß sie dessen Frau und Kinder auf ihr wehmüthiges Supplicatum, nicht einer Resolution gewürdiget/ sondern aus der Ursache/ weil dem Vorgeben nach/ kein Tren und Glaube bey ihm befindlich/ so ist die Fortsetzung der Inquisition. wider ihn erkandt/ und weil gleichwol denen Rechten nach/ die Defension niemand ver sagt werden kan/

Brunnem. in Proc. Crim. c. 8. m. 3. n. 2. 3. 4.

so ist zwar in dem anliegenden Decreto sub nro. 8. wegen seiner übrigen Punkten N. 8. in puncto falsorum, und sonstigen Defension zu führen/ nachgelassen/ in der That aber sind ihm die dazu dienende Mittel ver sagt worden. Im übrigen hat dafür gehalten werden wollen/ daß/ weil derselbe wider die/ Ihme fürgelegte Rechnungen nichts zu sagen gehabt/ und also selbige vor liquid erkennen müssen/ dessen übriges Suchen nicht statt haben könne/ gerade/ als wenn es schon eine ausgemachte Sache wäre/ daß eine ihrer Natur und Eigenschaft nach seyende Actionem civilem criminaliter, und per modum inquisitionis zu tractiren erlaubet/ und der inhaffirte mit allem Rechte/ auf eine solche/ ohne dem Wirth gemachte/ und in dem Gefängniß fürgelegte Rechnung/ sich zu mahlen ohne adhibirung eines rechtlichen Bestandes/ und der

N. 4. 5. 6.
7.

27

der ihm gewalthätige Weise weggenommenen Scripturen/ und anderer Defensions-
Mittel/ einzulassen schuldig/ und weil Er solches nicht gethan/ gestalteten Sachen nach
auch nichts thun können/ nichts mehr einzuwenden/ und wider das von Ihm/ in dem
Gefängniß durch allerhand Bedrohungen extorquirte/ denen Rechten nach aber/ an
sich null und nichtige Versprechen im geringsten nichts zu sagen wäre. Im übrigen
aber/ so hat der arme Mann aller gethanen Vorstellungen/ und von Ihme offer-
rirter Caution ohngeachtet/ nummehr ganzer 7. Jahr in der Haft verbleiben/
und den effect des von Ihm extradirten Kayserslichen Cammer-Gerichts Mandati
de relaxando sine clausula ad praestitam cautionem nicht genießen können/ sondern
es sind ihm so gar/ auch alle seine/ in dem Fürstenthum Blandenburg gehabte beweg-
und unbewegliche Güther lite pendente non sine vitio attentati, aller darwieder be-
schewenen protestation ohngeachtet/ hinweg genommen; damit nun ein zukünftiger und
Hoherleuchteter Herr Urtheils-Fasser/ dessen allen/ um so viel mehr überzeugt/ und
von des inhaßirten Unschuld desto mehr vergewissert seyn möge; so will (1.) Ich in nach-
folgenden alles/ was bisher angeführt gründlich deduciren/ (2.) die illegale proce-
duren, so man wieder Ihn vorgenommen/ an/und den (3.) nach vorgängige deren Er-
zählung ausführen/ daß die ihm beygemessene sogenandte Delicta, in so weit als erde-
ren eingeständig/ oder überführt/ vor keine Mißhandlungen zu achten/ Und er an
dem allen/ nichts ungebührliches oder ungeschicktes gehandelt. Derer übrigen aber
welche noch etwa vor Mißhandlungen angesehen werden können/ Er im geringsten nicht
also/ wie es sich zu recht gebühret/ überführt/ und Er an dem allen/ unschuldig seye.
Und deme will ich dann endlich (4.) mein in denen Rechten/ und Acten gegründetes
Suchen hieby fügen/ ehe und bevor ich aber dazü schreite/ so ist nöthig anzuführen daß
wann ein oder der ander von denen bereits erzehlten/ oder noch ferner anzuführenden
punkten, in denen actis etwa nicht erwiesen seyn möchte/ solches nicht mir/ sondern der
Hochlöbl. Regierung selbst beyzumessen/ sintemahl in denen sub dato den 12. febr. a. c.
übergebenen Defensional-articuln, darauf articuls: weiß/ von mehr gemeldter Hoch-
löbl. Regierung aber/ sowol die productio Documentorum, als auch die Abhörung de-
rer principalesten Zeugen in dem sub nro. 9. hieby gefügten Decreto, auf eine unge-
büßliche Weise/ versaget worden/ und weil dann ausgemachten Rechtsens ist/ quod
iudex inquirens in locum Accusatoris succedat

N. 9.

Job. Bapt. Zilett. Conf. Crim.

Tom. 1. Conf. 43. n. 6. rom. 2. 60. n. 35.

Und in dem Fall/ wann von dem Accusatore oder Actore die Zeugen subduciret/
und deren Abhörung verhindert wird/ in denen Rechten ganz klärllich disponiret/
quod ille parte lesa: ad interesse teneatur actione de dolo

Barthol. in l. si falsus n. 2. ff. d. dol.

Guazzini. in tractat. ad defens. Reor.

Defens. 16. c. 1. n. fin.

Et testis pro productio habeatur.

Prosper. Fabrinac. d. Test. l. 3. tit. 8. quest. 78. n. 146.

So will ich mir auch dieses/ und daß die Beweiß- Articul, worüber die productio
Documentorum/ und die production und Abhörung derer Zeugen/ versaget
worden/ mir per expressum hienit ausbedungen haben. So ist es dann/ was
den ersten Punkt anlanget/ allerdings an dem/ daß/ als des nummehr Hochseig-
sten Herrn Herzogen/ Anthon Ulrichs, Hoch-Fürstl. Durchl. u. das Famliche
Hüttenwerck von Ao. 1711 bis dahin 1717/ and in gleichfals verstorbenen Vater des in-
haßir-

hafftirten Ammann Walthers / den gewesenen Ober-Factor Gabriel Bernhard Walthers / dergestalt vor ein jährliches Locarium von 3883 Thlr. 12 ggr. verpachtet / daß er mit denen dabey befindlichen Hohen-Ofen/ inclusive der Anlaß und Ausgangs Wochen/blasen/ dabey den dazu benötigten Eisenstein gemessen/ und ihme dero Bechuß 750 Fuder harte/ und so viel weiche Kohlen als er benötiget seyn würde/ verabfolget werden/ dabeneben Ihme aber frey stehen solle/ das ausgelegene Eisen/ seinen Gutbefinden nach/ in Eoswerc/ formen, oder in 2 geschmolzen auch zehend Eisen oder Blech schmieden lassen/ solches alles auch sowol in/ oder aussershalb Landes entweder selbst/oder durch andere verßilbern möge/ jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung/ daß er der Durchl. Herrschafft so wohl/ als auch denen Fürstl. Braunsch. Unterthanen/ das Eisen um einen gewissen/ in dem Contracte benahrnten Preis verkaufen/ das übrige aber an Auswärtige/ so gut er könne zu verkaufen/freystehen/ Jedoch aber omne periculum, dergestalt übernehmen/ und dahin sehen solle/daß durch übermäßige Erhöhung des Preises/die Erkauffung fremdes Eisens nicht veranlaßet/ u. dadurch der Handel geheimet/ an der andern Seire aber den damahligen Preis nicht sinken lassen/und NB. daß/ wenn gleich das Eisen in einiger Zeit nicht abgehen/ oder das Eisen in Abschlag kommen würde/Er nichts desto weniger die Pacht-Gelder/ ohne einzigen Decourt ohnweigerlich zu bezahlen/ schuldig seyn solle. Als nunwährenden Pacht-Jahren ermelzter Ober-Factor, mit Bewilligung der Gnädigsten Herrschafft/ dieses Pacht-Rechts/ und die an dem Contracte annoch habende Pacht-Jahre/ seinem Sohne/ dem jetzigen Ammann Christian Walthern/ cediret und abgetreten / und immittelsl währenden solchen Pacht-Jahren des Herrn Locatoris, Hoch Fürstl. Durchl. mit Tode abgangen/ und das Fürstenthum Blandenburg/ an des jezo regierenden Herrn Herzog Ludwig Rudolphs, Hoch-Fürstl. Durchl. / devolviret worden/ So hat es Dero selbst/ und Dero Ministerio oder Cammer gefallen/ nach abgeloßten erstren 6. Pacht-Jahren ein anders einzuführen/ und mit dem Ammann Christian Walthern sub dato den 27ten Martii 1716. einen andern Contract auf 6. Jahre/ von Ostern 1717. bis dahin 1723. dergestalt aufzurichten/ daß zwar/ was den Punct des Periculis/ von dem ausgeblasenen Eisen/ und das/ dem Conductori aufgebürdete periculum ratione Casuum fortuitorum anbelanget/ es bey dem vorigen Contracte zu lassen/ im übrigen aber nebst den benötigten Eisensteine/ eine gewisse Anzahl an harten und weichen Kohlen/ als nemlich 1488 Fuder harte/ und 1404. Fuder weiche accordiret und beliebt worden/daß der Pächter an keine gewisse Anzahl der Blase-Wochen gebunden/ sondern ihme frey gelassen seyn soll/ aus denen Stollbergischen und andern Forsten/ Kohlen zuzukauffen/ so lange er mit denen Ihme angewiesenen so wol/ als mit denen etwa zuzukauffenden Kohlen würde auskommen können/ immittelsl ist das Pacht-Quantum, darinn auf 3796. Thlr. 24. gl. determiniret worden. In altermassen solches aus denen/ den Defensional-Articulis copetlich beygefügtten Contracten sub A. & B. / wovon die Originalia allemahl auf Verlangen produciret werden können/ in Continenti zu erschen ist. Als nun von diesen letzteren 6. Pacht-Jahren noch nicht 3. verlossen gewesen / und die 4. Ober-Factores / und unter denen selben auch der Ammann Walther an eine Verlängerung des alten oder Errichtung eines neuen Pacht-Contractis noch nicht einmahl gedacht/ da haben die Fürstl. Herrn Ministri, der Herr Geheimbte Rath von Campen, und Cramm, dieselbe nicht allein zu einer neuen Pacht von 10. Jahren nach Abfluß der vorigen perßvadiret/ sondern dieselbe auch dahin vermocht / daß sie an statt 14000. Thlr. / welche in denen vorigen Pacht-Jahren die gesamten Hüttenwerke ausgetragen haben 21000. Thlr. / und ins

Besondere der Amtmann Walthers wegen des Lannischen Hüttenwercks/ anstatt der sonst bezahlten 3796 Thlr. 24. mgl. eine Summe von 6171 Thlr. jährlich Pacht bezahlen/ sondern auch sich dazu ansehnlich machen müssen/ der Durchl. Herrschafft ein Capital von $\frac{100}{m}$ fl. gegen jährliche Interesse zu 5. pro Cent vorzuschüssen; wie dieses aus denen bey dem 22ten Defensional- Articulo inducirten respective Pacht-Contract von 31. Dec. 1719. der angestellten Obligation, und deren Erläuterung/ welche denen Articuli in copiis sub C. D. & E. beygefüget worden/ welche auch allemahl/ wann es verlangt wird/ in Copiis Vidimatis, weil Zeit während ihrer Arretirung/ ihnen die Originalia abgenommen/ und besagter Acten/der Durchl. Herrschafft zugestellet worden/ so fort kan ersehen werden. Wenn man nun alle diese Umstände in rechtliche Erwegung zieht/ so ist noch wol ein grosser Zweifel obhanden/ ob wieder einen solchen Contract die Querela ex l. 2. Cod. d. resc. vend. statt haben könne; Dann nicht einmahl zu gedenken/ daß die Gelehrte anoch gar verschiedener Meinung darunter seyn; Ob dasselbe in Locatione Conductione statt finde. So ist dennoch ganz gewiß/ daß (a) ein Fürst/ welcher seine Ministros und Cammerbediente hat/ und Dieselbe zu Rathe zieht/ nicht leichtlich des Werths von einer Sache so unwissend seyn könne/ daß Er sich über die Helffte von einem Conductore verfürgen lassen kan/ maassen von denen Officialibus nicht zu verantworten stünde/ daß sie einen so nachtheiligen Contract nicht abgewandt/ und einen andern Conductorem, welcher duplo maius quantum zu entrichten/ und doch eben dieselbe Conditiones einzugehen willens/ ausgesunden hätten/ und würde allenfalls sich der Fürst vielmehr an Dieselbe als an den Conductorem zu halten haben; wannhero Derelbe auch billig die vortrefliche Worte derer Imperatorum Honorii & Theodosii in

l. 2. l. ne fiscus rem quam vend. eo.

Retractare fiscum, quod semel vendidit (locavit) æquitatis, honestatisque ratio non patitur, billig gelten lassen muß. (b) Ist unlegbar/ quod Contractus Locationis Conductionis, ubi Conductor omne periculum in se recipit ex capite læsionis enormissimæ rescindi nequeat.

Ubi non lætio vel lucrum ex futuro eventu dependet, da kan kein Actio moviret werden.

l. ii. §. 4. ff. d. min.

Carocius d. Locat. tit. Resc. Loc. n. 39.

Richter Decif. 90. n. 139.

Proinde in istiusmodi contractibus, ubi olea subest hæc querela locum neutiquam habet.

Huber, in prælect. ad ff. tit. de Resc.

Vend. n. 6.

Voet. ad ff. Cod. tit. n. 15.

Nachdem nun, vermöge aller dieser Contracte, so wie die übrigen OberFactores, also auch der Amtmann Walthers alle Casus fortuitos, es möge der Preis der Eisen-Bahnen steigen, oder fallen, es mögen dieselben Abgang haben oder stehen bleiben, übernommen, und nichts desto weniger ohne einigen Abgang die Bezahlung der Pacht Gelder in denen Contracten versprochen, so würde es auch eine zumahlen ganz unbillige Sache seyn, wann man post finitos annos locationis erslich querelam enormissimæ læsionis moviren wolte, da man ex eventu sieht, daß der liebe Gott den Conductorem vor Unglück behütet, und seine Pacht gesiget, hingegen aber so lange die Pacht-Jahre gedauert, und der Conductor noch denen Unglücks-Fällen unterworfen gewesen, der Verpächter geschwiegen, und den Contract in seinen Vigeur

Vigueur gelassen. (c.) Ist gleichfalls offenbar und kundigen Rechtsens, quod Consensus geminatus atque reiteratus excludat hoc remedium l. 2. Cod. d. Refc. Vend.
 Richter Decis. 99 n. 55 & seq.
 Pruckmann Vol. I. Conf. 50. n. 436.

Nachdem nun Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht ein, sondern zu dreyen mahlen einen solchen Pacht-Contract mit dem Amtmann Walther geschlossen, so ist auch wol nicht glaublich, daß in einer solchen geraumen Zeit von 10 bis 12. Jahren Diefelbe, oder Dero Herrn Ministri, verum rei locata valorem nicht sollten exploriret haben.

Coccej. in hypommem. Jur. feud. tit. 6. §. 32. immo.

Pruckmann dicto Conf. 50. n. 436.

Ernest. Coshmann Vol. I. Conf. 130.

Und wie es (d) wahr ist, quod scienti imo præsumptive tantummodo scienti verum rei valorem beneficium l. 2. Cod. de Refc. vendit non detur.

Pruckmann de Conf. 50. n. 315 & 325.

Also ist auch wol außer allen Zweifel, daß bey vorgestaltten Sachen und Umständen, Ihre Hochfürstl. Durchl. dergleichen quereel wieder den Amtmann Walther nicht zu staten kommen können, gesetzt aber auch den ungestandenen Fall, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero Fiskus nichts desto weniger eine solche action annoch anzustellen, befugt gewesen wäre, so hätte dennoch Diefelbe, coram ordinario foro ordinarie & civiliter müssen intendiret werden, und es hätten solche nicht auf eine so verächtliche Weise vor eine Commission gezogen werden müssen, denn es steht in keines Klägers Willkühr den ordentlichen Weg des processus zu verlassen, und ex ordinaria causa summariam zu machen.

Mev. P. I. Dec. 170.

Carpz. Ipf. vol. p. I. Conf. 2. Def. 12 & 18.

Cum nemo a iudice suo competente ad iudicium aliquod extraordinarium trahendus sit.

Stryck in Inrod. ad Prax. for. c. 2. §. 21.

Wovon auch die Cause Fiscalis nicht eximirr, quia ibi non minus ordo juris servandus, ac in causis privatorum,

Mev. p. 1. Dec. 204.

l. un. Cod. de. Conduct. & procurat.

in verbis non aliter qui ex legum ordine quibus similiter omne hominum genus renetur vel exipiant vel inferant actiones,

Wofür doch nicht einmahl der Fürstl. Contract anzusehen,

Grotius de Jur. bell. & pacis

l. 4. Cap. 14. §. 2. n. 2.

Sintemahl bekandten Rechtsens quod in Contractibus Princeps utatur jure privatorum, und daß ein Fürst, wann Er mit jemand contrahiret, sich stillschweigend verbindet, keine prægrogativen sich anzumassen, sondern dasjenige, was in dergleichen Begebenheiten inter pacifcentes rechtens, über sich ergehen, und sich darnach beurtheilen zu lassen,

Stryck ad Lauterb. tit. d. jure fisci

ad verb. de jure communi.

und wenn gleich hierwider eingeworffen werden möchte, daß gleichwohl der Amtmann Walther, benebst denen übrigen Ober-Factoren in die Commission gewilliget, und ihrer seits, den Hüthen-Inspectorem Harten in vorschlag gebracht; so ist dahingegen doch, in reifliche Erwegung zu ziehen, daß denen ersten Commissariis in Ao. 1723. nichts weiter in Commissis gegeben worden, als nur allein zu untersuchen, und ausfindig zu machen, ob die Anlegung eines Bürtensbergischen Hohen-Ofens Ihre Hochfürstl. Durchl. profitable seyn möchte, vide die Anlagen sub Nro. N. 10. II. 10. II. 12. Und da also Diefelbe Ihren Bericht, auf eine enorme lesion gerichtet, und also limit. 12. res commissionis überschritten, von denenelben nulliter darunter verfahren worden. Was aber die zweyte, und in Ao. 1724. angeordnete Commission anlanget, so ist zwar freylich auch nicht ohne, daß, als die Durchlauchtigste Herrschafft sub pretextu enormissimæ lesionis auf denselben die Zeit angemuthet, daß sie sich der Pacht begeben, und die Hüthen-Werke auf ihnen

ihnen unanständiger Weise, in Administration nehmen, oder allenfalls, daß Sie der Pacht entsezt werden, gewärtigen sollen.

vid. Artic. Defens. 31. & 32. juxta Jura superius deducta pro probatis habendi.

Sie darauf ein größeres Ubel zu verhüten, und aus zweyen das beste zu erwählen, darinn gewisliget, daß der Ertrag derer Gütern-Berke, nochmahls durch eine unpartheiische Commission in ihren Beszehn untersucht, und an ihrer Seite ein Commissarius beygefüget werde.

vid. Art. Defens. 33.

Nro. 13. Als aber darauf denen benannten Commissariis die in der Anlage sub n. 13. befindliche präjudicirliche, und mit unjusticeirlichen clausula und limitationen angefüllte instruction, worinn gar nicht enthalten, daß die Untersuchung in derer Ober-Factoren Beszehn geschehen, sondern vielmehr denen Commissariis inculcirt worden, daß sie nach denen, von der Hochlob Negierung nach und nach, zu ertheilenden instructionen, unter deren Direction verfahren sollen, sothane instruction aber

vid. Artic. Defensio. 36.

Ihnen von 20. Octobr. 1724. bis den 25. Febr. 1725. vorenthalten, und ihnen an dem Tage allererst von dem Herrn Hofrath Weigen abschriftlich zugestellt worden, welches sich doch so gleich beyrn Anfange der Commission geniemet,

Stryck in Inrod. ad Pr. for. c. 2. §. 17.

Unmittelst aber die Commissarii alles ohne ihren Beszehn vorgenommen, eine förmliche Inquisition wider sie angestellt, und von demjenigen, so da vorgekommen, ihnen nicht das geringste communicirt werden wollen, sondern Ihre, wider dieselbe, in denen devotesten terminis eingebracht, und an Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. gerichtete Bescheiden, mit einem Verweise zurück gegeben, der Ordo Processus, welcher sonst bey denen Commissionen observirt werden muß,

cap. 13. f. de offic. & Protest. Jud. deleg.

Nto. 14. negligirt, und wieder den Inhalt der sub n. 11. oben inducirten instruction ejusque §. 3. inquisitorie & nulliter procedirt, so ist denenelben ja wol nicht zu verdenken gewesen, daß sie sich darin, der mit der in die Anlage sub n. 14. befindlichen protestation vermahret, die transmission derer Acten gesucht, und sich allenfalls einer Appellation ad quemcunque superiorem bedienet haben, weil es ja vermöge, der selt in gang Teuschland eingeführter, und einiger massen in

R. Imp. de A. 1654. §. 113.

Gründenden Gewonheit erlaubt ist, auf auswärtiger ohnverächziger Collegiorum Juridicorum rechtliche Erkenntnis zu provociren, welches insonderheit plag findet, wann die Sache, welche in lide befangen, des Landes-Herrn betrifft, und zwischen demselben und den Unterthanen, de quodam emolumento gestritten wird,

Leyser in Disp. de jur. dic. c. 1. §. 20. not. 5.

Und der Vorwand, ob wäre die Sache nicht vollkommen instruirt, in Betracht über der quæstione præjudiciali, ob Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. super latione enormissima, gestalteten Sachen nach, zu klagen, auch allenfalls, auf eine so strenge Art zu cognosciren, ein Recht competire, Ihnen um so vielweniger entgegen seyn können, wohl erwogen, nicht einmahl in criminalibus dem Denunciato verwehret wird, vor Erregung der Inquisition pro ea & captura avertenda, seine Defensio anzustellen, und dero Bescheß die Inspection und Communication aller Acten zu begehren, und deren transmission zu bitten.

Granzius de Defens. Inquis. c. 5. m. 1. sect. 3. n. 52. & segg.

Die Appellationes aber à gravamine quolibet extra judiciali, quando judex citra omnem vel saltem sufficientem causæ cognitionem procedit, & partem gravat, und der Recursus ad summa imperii judicia fundirt, und um ein Mandatum pœnale de administranda justitia & transmittendis Actis anzusuchen, erlaubt ist.

Ord. Cam. p. 2. tit. 21.

Mynsing Cent. 5. Observ. 82.

Und bey so gestalteten Sachen, ist es um so viel unverantwortlicher, daß man die guten Leute, mit allen solchen Einwendungen gar nicht gehöret, sondern damit Ihnen ja der Recursus ad judicium

actum immediate superius an das Hoch-Fürstl. Braunsch. Hof-Gericht zu Wolfenbütel benommen werden möge, weil Vermöge denen, zwischen denen Durchl. Herren Brüdern errichteten recessen in causis criminalibus keine Appellationes statt finden, aus eine Civil-Sache ein Criminal gemacht, und den Amtmann Walther, so wohl auch die Ober-Factores, also wie in dem Anfang dieser Schrift erwähnt worden, tractirt, daß aber dem überall als so sey, das ergeben auch diejenigen Acta, so mir *ad inspicendum* vorgelegt worden. Dann als die 4. Ober-Factores, die sub n. 14. oben inducirte protestation, und eventual-appellation am 20ten Martii 1726. per Not. & Testes der Commission insinuiren lassen, so hat die- selbe keinen andern effect gehabt, als daß wenige Tage darauf Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dem Land-Fiscal Rosenthal befohlen, die in denen Extracten vorgekommene Verbrechen, zur Inqui- sition zu befördern.

Vol. Act. spec. contra Walthern fol. 16.

Und hat zwar darauf ermeideter Fiscalis sogleich am 31. Martii

Vid. Vol. gen. n. 4.

eine Denunciation wider die gesamte Ober-Factores eingegeben, aber in so confusen terminis, daß kein vernünftiger Mensch einigen Sinn und Verstand daraus haben, oder wissen könn- ten, wohin dessen intention gerichtet, allermassen darinn auch kein anders petitum befand- lich, als daß denen Commissariis möge aufgegeben werden, die Commission zu beschleunigen, allermassen dieses aus der Denunciation selbst, welche

Vol. gen. n. item

Vol. spec. contra Walthern fol. 1. & 2.

befindlich, mehreren Inhaltes zu ersehen ist, wiewohl nun diesen Fiscalis darauf kein anderer Bescheid, als daß Verordnung erfolgen solle, ertheilet,

Vol. gen. n. 6.

so sind dennoch darauf an demselbigen Tage Citationes an die 4. Ober-Factores ergangen, auf den 2ten Maji zu erscheinen, um die Meinung zu vernehmen.

Vol. gen. n. 7. & 8.

Ehe und bevor aber Dieses, und unter Zuhnen auch der Amtmann Walther, einmahl vorge- kommen, so ist schon Tages vorher, als den 24ten Maji, an dem Obrist-Lieutenant Haack- en eine Ordre, an den Lieut. Cours zu geben, zugestellt, mit dem Befehl, solche nicht eher, der, als den folgenden Tag, wann Er allein seyn würde, zu erbrechen.

vid. gen. n. 8.

In dieser Ordre aber war enthalten, daß Er, der Lieut. Cours, die 4. Ober-Factores, wann sie aus dem Verhör kommen würden, in arrest nehmen, zwen auf das Schloß, zwen aber auf das Rathhaus bringen, und niemand, als der in Gegenwart der Wache zu essen bringet, zu ihnen, einen jeden aber mit 2. Mann bewachen lassen solle, welches denn auch glücklich be- zweckstelliget.

Vol. gen. n. 10.

Und an eben dem Tage, ist auch denen respective, Secretario, Notario und Justitiero an- befohlen worden, in allen 4. Factoreyen alle Waarschafft und Effecten zu versiegeln.

Vol. gen. n. 11.

Welches dann auch so fort geschehen, und zur Administration derer Hütten-Werke die An- stalt von Fürstlicher Regierung gemacht worden.

Was es nun vor Dinge seyn, worüber der Amtmann Walther nachher examinirt worden, das ergeben die Acta, es wird sich auch hiernächst bey genauer Untersuchung derer vermeinten Delictorum ausfindig machen, ob dieselbe von der Beschaffenheit seyn, daß derenhalten also, wie jeder zu Tage liegt, *salva iustitia* habe können verfahren werden; daß aber nicht diesen dasjenige, was eben wegen derer durch viel intimidaciones, und die langwierige Gefängnisse extorquirte Versprechungen angeführt worden, der Wahrheit in alle Wege gemäß seyn, schei- net zwar in denen Actis nicht erwiesen zu seyn, wann man aber dahergegen ansethet, daß auf alle diese Punkte in denen articulis defensionalibus, und zwar in Articulis 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., 62., 63., 64., 65. dar- mit articuliret, die production und Abhörung derer Zeugen, durch das sub n. 9. oben indu- cirte abschlägliche Decretum unbilliger Weise versaget, und daß dannenhero, laut obangeführ- te klar beschriebene Rechte, testes *pro productis*, und die Articuli *pro probatis* zu halten, und

bann ferner, die von Hochf. Fürstl. Schwarzburgif. Regierung aufgenommen, und in copijs vidimatis sub n. 15. & 16. hien kommende ephliche Zeugen-Verhöre, in Erweckung ziehet, so ist wol an der Wahrheit obiges Vorbringens im geringsten nicht zu zweifeln; und weilen dann ohnstreitig und kundigen Rechtsens ist, daß die, in dem Gefängnis gethane Versprechungen, an sich null und nichtig, und dem inhaftirten Diefelbe quovis tempore zu revociren erlaubt seyn.

Prosper Tabrinac. l. 1. tit. 4. qu. 36. § 27.

Und da von seiten der Hochlöbl. Regierung als Judic. inquirentis nicht gelaugnet werden kan, daß von Zeit des angelegten arretes, der Amtmann Walther bis auf diese Stunde der Haft noch nie erlassen gewesen, und also (1.) unlaugbar daß die agnition, derer ihm ohne dem Wirth formirten Rechnungen in dem Gefängnis (2.) metu & radio carceris (3.) auf vielfältig beschäde hinc intimidaciones geschehen, und von ihm heraus gelocket, (4.) Ihm solche Rechnungen

vid. vol. spec. fol. 75.

nicht anders, als in dem Gefängnis seine darwider habende monita zu übergeben, ohn Ihme einen Advocatum, warum er doch am 29ten Junii 1725.

Vol. spec. fol. 65.

N. 17.

albereits gegeben zuuordnen, hingegen die reverse (5.) Ihm und denen übrigen Ober-Factoren, wie sie dieselbe ausstellen sollen, vorgelegt, der inhaftirte aber solche seine metu carceris und auf beschäde intimidacion in der grösssten confusion gethan agnition laut seiner sub n. 17. hien bey liegenden eigenhändigen revocation, sofort den folgenden Tag widerrufen, so folget auch daraus unwiderräthlich, daß derselbe damit gehört werden müsse, und wie denn also, was den punctum enormissime lésionis anlanget, es mit dem von der Hochfürstl. Regierung sub dato den 20ten gbris 1725. ertheilten, und oben sub n. 3. beygefügtten Decreto, worinn behaubtet worden will, als ob dieser Punct, nachdem der Amtmann die liquidität der ihm formirten Rechnungen agnosciert, seine Richtigkeit erlanget, ganz und gar nicht ausgemacht: wie dann, daß die revocation also geschehen seye, die Hochlöbl. Regierung gar nicht abredig ist.

vid. Registratur. Regiminis

vol. spec. fol. 28.

So ist vor allen Dingen nothwendig, und es erfodern die Rechte, daß der Fiscalis, oder diejenige, welchen Ihro Hochfürstl. Durchl. dazu verordnen wollen, die Derselben vermeintlich zukommende querelam ex l. 2. Cod. de resc. vend. förmlich anstelle, der Beklagte mit seinen exceptionibus darwider gehört, und nach vollführten Beweis, und Gegenbeweis darüber ein unpartheyisches auswärtiges Erkenntnis eingeholet werde. Dann eine actio civilis und personalis ex contractu kan nicht criminaliter angestellt werden, und es bestehen die Grund-Regula des Rechts und der Billigkeit darinn, daß ein contrahirender Reichs-Fürst nicht ex plenitudine quasi potestatis handle, sondern, daß Er sich nach denen Gesetzen, denen Er sich pacificando stillschweigend submitirt, richten lasse. Cum non secundum communem normam contraxisset, præsumitur, ad eandem pacta erant dijudicanda, nec princeps ullas sibi in ordine processus vindicare poterit prærogativas, nisi quas vel expresse sibi reservavit, vel quæ pro qualitate seu conditione Actionis ei, tanquam pacifcenti, competunt.

Leysler in Meditat. ad ff. spec. so. n. XI,

Digna enim vox est Majestate Regnantis, legibus se alligatum profiteri.

l. 4. Cod. d. leg. §. fin. Inst.

quib. mod. Test. in firm.

d. 3. Cod. d. Test.

Et optimi principis est, ob solum interesse fisci, nemini suum detrudere, nec audire illos, qui pro augendo fisco consilia subministrant.

Böhmer ad ff. tit. d. jure fisci in fin.

Der ziente Punct dieser meiner vorhabenden Deductionis Innocentiz, ist dieser, daß die von der Hochfürstl. Regierung wider den Amtmann Walthern vorgenommenen illegalen proceduren, aufhöre, da will ich nun (1.) weiter nicht davon gedenken, dann es ist oben allbereit zur Gnüge deduciert, daß es wider die Rechte lauffe, die querelam ex l. 2. Cod. de Resc. Vend. extraordinario modo per modum commissionis & inquisitionis zu tractiren. Ich will auch davon

davon weiter nicht gedenken, daß es contra bonam fidem gehandelt seye, wann man unter dem prætext eines Bürtenbergischen Hohen-Ofen anlegen zu wollen, die Commission unter der Hand instruiret, von dem Amtmann Walthern, und denen übrigen Ober-Factoren den vermeintlichen Gewinnst, so sie bey der Pachtung gehabt, zu expisciren, und daraus eine lazio-nem enormissimam zu eliciren, daß man unter allerhand Bedrohungen, und Versprechun-gen, von Unpartislichkeit sie zu Aggrerirung einer neuen Commission induciret, nachher aber dieselbe in eine ordentliche inquisition verwanbelt; Ich sage aber (2) daß es widerrechtlich ge-handelt sey, daß man den Amtmann Walthern, und die übrige Ober-Factores, als unbeschol-ten, redliche und begüterte Leute, ohne ihnen einmahl anzuzeigen, was sie böses begangen ha-ben, atque sufficientibus indicis, und bloß allein aus der Ursache, weil sie, vermittelt der eingewandten protestation und appellation, sich ihres Rechts bedienet, und in der Absicht dieselbe müde und müde zu machen, und ihnen den recursum ad Judicium immediate su-perius zu benehmen, mit einer so schweren Hafft belegen, und in derselben sie denen ärgsten Maleficanen gleich tractiret. Denn es ist ja gleichwohl aus denen Rechten bekandt, daß man, zumahlen wider redliche, begüterte, und in Ehren und Bülden sitzende Leute, nicht also fort mit der Hafft verfahren dürffe, sondern es wird nebst denen dazu nöthig, hinreichenden indi-cis auch allerdings erfordert, ut delictum pro quo decernenda est captura sit tale, pro quo irrogatur poena corporis afflictiva vel ultimum supplicium.

Jul. Clar. qu. 28. n. 1.

Quando vero Crimen relegationem vel penam pecuniariam meretur, reus verbaliter citandus, & carcere non sit puniendus, ne detentio Inquisit sit ipsa poena gravior.

Brunnem. in Process. Crim. c. 8. membr. 1. n. 6.

Und ob zwar einige Rechts-Gelahrte der Meinung sind, quod etiam, quando agitur de pe-na pecuniaria satis gravi, incarcerationio locum habere possit, attamen si persona inquisita sit dives, vel honesta, ac in aliqua dignitate constituta, non per capturam, d. per ci-tationem vel monitorium solet procedi, & quando inquisitus compareat, statim solet examinari, & deinde relaxari sub Cautione, vel per se ipsum facta obligatione de se representando.

Seb. Guaz. in Tr. ad Defens. Reor.

Def. 5. c. 1. n. 14.

Nachdem nun alle dem inhaffärten Amtmann Walthern vorgeworfene vermeintliche De-licta, worunter ja wohl das Crimen falsi das größte wäre, von der Beschaffenheit sind, daß sie mit einer Geld-Busse, wann er deren auch plenarie überführt wäre, gar wohl abge-than werden können, insemal ja der Fiscalis selbst, als er den 15. Nov. 1723. den Amtmann Walthern wegen des falschen Scheffels in Anspruch genommen, ein mehrers nicht, als eine Geld-Straffe von 2000. thlr. gebethen gehabt, so ist dennoch dieses Verfahren, und die unge-gründeter Weise, beschohene incarcerationio nicht allein an sich illegal, sondern es wird (3) diese illegale procedur dadurch noch mehr vergrößert, daß die Hoch-Fürstl. Regierung alles so viel-sältigen und stehndlichen Ansehens, und von Sr. Königl. Majestät in Preussen beschohener allernachdister intercessionen ohnerachtet, den Amtmann Walthern, gegen die anerbothene hinreichende Caution der Hafft bis auf gegenwärtige Stunde nicht erlassen wollen. Es ist sonst in denen Rechten also versehen, daß wann in dergleichen delictis, die da keine Leibes- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, der inhaffärten in dem Territorio, woselbst die inquisition geführt wird, selbst eigene unberegbliche Güter hat,

Carpe. Pr. Crim. p. 3. qu. 112. n. 47.

Oder aber per idoneos fidejussores caution zu leisten erböthig ist, derselbe so dann der Hafft erlassen werden muß.

L. 3. ff. de Custod. Reor. in verb. Div. Pius. Epistolam Antiochenum rescriptis, non esse in vincula conjiciendum eum qui fidejussoris dare paratus est, nisi tam grave pius cum admisisse constet, ut neque fide jussoribus neque militibus com-mitti queat. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. qu. 46. Ant. Gomez. Var. Resol. c. 9. n. 8.

Prosper Farin in Pr. Rei. Crim. l. 1. tit. 4. quest. 53. n. 1.

Allein, obgleich an sich bekandt, und durch das Arrestatum sub n. 18. ausdrücklich gemacht, N. 18.

daß

Daß nach dem eigenen Sentiment des Herrn Geheimbten Rathe von Cramm der Amtmann
Walther an die 40. ^o Lftr. Vermögens in dem Herzogthum Blankenburg besessen, und

N. 19.

N. 20.

N. 21.

derselbe, hinreichende Caution zu prästiren, sich toties quoties in Actis anerbieten, so ist denn
noch so wenig diese disposition der gemeinen beschriebenen Rechte, als der Käyserlichen Cam-
mer-Gerichts Befehle, sub n. 19., und die gnädigste Resolution von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl.
selbst in die Anlage sub n. 20. hinreichend gewesen, die Hoch-Fürstl. Regierung zu bewegen, daß
sie diesem unschuldigen Mann erlassen wollen, sondern dem allen zuwider, hat Derselbe in dem
anliegenden Decreto vom 21. Jun. 1725. sub n. 21. verordnet, daß denen Supplicanten in ihren
Suchen, noch nicht gewillfahret werden könne, sondern zusehends wegen der sich hervorgetha-
nen neuen indiciorum, die wider die sämtliche Ober-Factores ergangene Acta inquisitionalia
verschickt, und ob die inquisiti gegen die offerirte Caution ihrer Haft zu erledigen, ein unpar-
theyisches rechtliches Gutachten, eingeholet werden solle. Allein dieses rechtliche Gutachten,
ob man gleich die sichere Nachricht hat, daß selbiges von der Juristen Facultät zu Tübingen ein-
geholet, ist biß dato nicht zum Vorschein gekommen, und der arme Amtmann Walther hat
nunmehr gangen 3tel Jahr in equalore carceris zubringen, und mehr Qual und Straffe dar-
durch erliden und ausstehen müssen, als ihm zuerkannt werden können, wann Er auch alle
Thune in denen Acten benommene vermeintliche Delicta begangen, und derselben vollkommen
überführt worden; dabey aber ereignet sich eigentlich die ste illegale procedur, daß nemlich
mir, dem Defensori gestümmler mutila & manca acta ad inspiciendum, vorgelegt; die wider
die sämtliche Ober-Factores ergangene Acta aber, und ins besondere die eingeholte responsa
Juris, überhaupt aber alles, was zu des inhaftirten Defension gerichen können, versaget, und
verwehret worden, da dennoch Rechtens, daß dem Inquisito, omnia Acta Inquisitionalia
etiam illa, quæ tantum ad informandum Judicem faciunt, communiciret werden müssen.

Ferdin. Christoph Harprecht.

Vol. nov. Conf. 83. n. 73.

N. 22.

Dieses aber ist mit gleichwol in dem sub n. 22. hieby liegenden Decreto ausdrücklich abgeschla-
gen, und versaget worden. Die ste unjustificirte procedur aber, bestehet darinn, daß mir
die production derer bey denen Articulis defensionalibus eingeführten Documenten, und de-
rer, zu des inhaftirten Defension am allermeisten nöthigen Zeugen, durch das sub n. 9. oben al-
legirte Decretum versaget worden, ohne einmahl die geringste Ursache anzuführen, warum sol-
ches geschehen seye, was es mit demjenigen, welcher dem reo in causis criminalibus die Zeugen
subduciret, und deren Abhörung verhindert, vor eine Verwandsch habe, und wie derselbe, de
dolo responsabile seye, das ist oben albereit, aus denen Rechten satfam deduciret; Und da
denen Rechten nach, ein Richter ex officio in Criminalibus vor die Defension eines Inquisiten
zu laboriren, und illo etiam non petente alle dasjenige, so dazu gereichen kan, zu suppediti-
ren schuldig.

Carpezz. Pr. Cr. p. 3. qu. 141. n. 31.

Guazzini in tract. ad Def. Reor.

Tom. 2. fol. 33. n. 5.

so ist gar nicht abzusehen, wie alle diese proceduren, und insonderheit die verweigerte Abhörung
derer Zeugen, sich damit reime, dann wann gleich die Hochfürstl. Regierung dafür halten wol-
len, daß diese Documenta und Zeugen zu produciren, deshalb unnöthig, weil durch die besche-
hene agnition der Rechnungen, und ausgestellte reverse die Sache in puncto hactenus enormis-
simæ abgehan seye, so ist doch denen Hochansehlichen Mitgliedern, als in denen Rechten er-
fahrenen Männern, nicht unbekande, daß solche Einwendung, nachdem der Amtmann Wal-
ther aus höchst erheblichen Ursachen solche seine agnition in continenti revociret, den Reich
nicht halten, und wann in sothane agnition in Continenti ver nall und nichtig, hätte wollen
declariret werden, auf das wenigste damit derselbe gehört und darüber rechtliches Erkändniß
eingeholet werden müssen, zu dem, so hatte ja der fiscalis in seiner Denunciation

vol. gen. 12. I.

dieses vor ein gar großes Crimen angegeben, daß der Amtmann Walther, beschwedenen abri-
gen Ober-Factoren, durch strafbare Vorstellung, und Mittel der Eiden Hüthen wegen, mit
Begehung eines offenbaren Doli, einen Fichte-Contract zu erlangen gesucht, darwider habe
ich

ich ja den Amtmann Walther defendiren, und seine Unschuld beweisen müssen, und es steht ja zumahlen keinen unverdächtigen Richter frei, einen Angeklagten in den einen Stuck die defension zu verlaten, in dem andern aber dieselbe zu versagen.

Die 7te darinn begangene Uebersehung und precipitanz, welche sonst eine Stief-Mutter der Gerechtigkeit pflegen genennet zu werden, daß die Hochfürstl. Regierung nach beschenehter communication derer Zeugen-Verhör, zu Einbringung der Defension a dato decreti an, nicht mehr als eine 3. wöchige Frist verlaten wollen, da doch derselben nicht unbekandt, daß ich der Defensor zu eine 2. wöchige Frist verlaten wollen, da doch derselben nicht unbekandt, daß ich der Defensor zu Ausarbeitung dieser wichtigen Sache und Schrift, deren decopirung allein einige Tage erfordert, nicht mehr als etwa 8 bis 9 Tage Zeit gelassen, so daß ich dannhero, auch alles sicher und liegen lassen, und die Defension-Schrift über Hals und Kopf verfertigen müssen, will ich dasmahl mit stillschweigen, vergeben. Überhaupt kan ich mit Grunde der Wahrheit nicht sagen, daß die Hochlöbl. Regierung im geringsten nichts was betragen, welches zu des inhaftirten Defension gereichen könnten, dahergegen aber muß ich darüber mich sehr beschweren, daß man alles, was zu dessen inculpation, nur dienlich seyn können, satis anxie & sollicitate hervor gesucht habe.

sed transant hac cum ceteris erroribus.

Das 3te Stuck der vorhabenden Defension, bestehet darinn, daß ich den künftigen Hocherleuchten Herrn Urtheilsfasser auch zeige, daß die mehreste Dinge, deren der Amtmann Walther angeschuldigt worden, den Nahmen einer Mishandlung nicht verdient, derer übrigen aber Er gar nicht überführt worden, und also überall vor unschuldig zu halten. Diese Dinge bestehen hauptsächlich, und so viel mir aus denen Acten kund gethan worden, in nach folgenden, und zwar:

- (1.) Beschuldiger der Fiscalis Hofenthal den Amtmann Walther so wohl, als die übrige Ober-Factores, daß sie durch strafbare Vorstellungen, und Mittel, in denen vorrichtenen Jahren wegen der Eisenhütten-Wercke, einen Contract zu erlangen gesucht, also ist der Contract, nicht nur null, sondern sie auch, weil der dolus concurrirte, nebst demjenigen, so sie ultra dimidium genossen, auch allen Erworbt heraus zu geben schuldig.

Vol. gen. n. 1.

- (2.) Hätten dieselben die Eisen-Hütten-Wercke zu einem solchen Verfall gebracht, daß, wann man auf solchen Fuß fortgegangen, der Schade in vielen Jahren nicht redressirt werden könnte.
- (3.) Daß sie einen zusammenhang von Leuten gemacht, und dieselbe mit hintansetzung ihres eigenen profits dahin abgerichtet, daß sie die Wahrheit vertuschen, und Ihre Durchl. dem Herzog den Gehorsam und Unterthänigkeit versaget, damit Ihre Durchl. nicht hinter die Wahrheit des Extrages kommen möchten, ja allermassen sie dann diese Leute wieder ihren Herrn verhalfstarrigt.

Ibidem.

- (4.) Daß Er größere Stein-Höhlen gehabt, als es sich gebühre.
- (5.) Daß Er Kohlen ins Brandenburgische nach der Sorge, imgleichen auch rohes Eisen dahin fahren lassen.
- (6.) Daß Er denen Lohnnehmern Fleisch, anstatt Lohnes gegeben, und den Preis nach seinen eigenen Gefallen, eingerichtet.
- (7.) Daß Er falsche Extracte gemacht, falsche Maaß, und falsches Gewicht gebraucht.
- (8.) Daß Er mehr Kohlen genommen als ihm gebühret.
- (9.) Daß Er sich nach der Eisensteins-Ordnung, vermöge dessen Er nur 29 Fuder Steine verblasen müssen, nicht gerichtet.
- (10.) Daß Er Ihre Durchl. den Herzog beschuldigt, ob hätten dieselbe ihm die justitz denegirt, und Ungeachtigkeit begangen.
- (11.) Daß Er seine Bücher abhanden gebracht, und endlich
- (12.) Wider seine Pflicht gehandelt.

Und mehrere Beschuldigungen sind mir in denen Acten, welche der Hochlöbl. Regierung mit vorzulegen gefällig gewesen, nicht zugekommen.

So viel nun das Erste vermeintlich angeschuldigte delictum anlangt, so hat zwar der fiscal-Drucktheis, also, wie es ihm etwa angegeben seyn mag, solches hardiement vorgebracht, und es innocentie auch des Ersten an

angeschul- auch der Amtmann Walther darüber sub dato den 18. und 25. Juny desfalls ad articulos in-
digen De- sionales vernommen worden, als aber dieselbe alda ausgesaget, daß Er und die Ober-Facto-
res keinen neuen Contract verlangt, und, daß auf veranlassen des Hn. Geheimten Rath von
Campen der Amtmann Grose Ihr Verwandler, Sie nachtr Heimburg beschieden, und ihnen

dieselbst vorgetragen, daß wann Sie der Durchl. Herrschafft eine Summe Geldes von $\frac{100}{m}$. fl.

vorschießen wolten, Sie wol etwa die Pacht der Eisen Hüttenwerke noch auf 10. Jahr erhalten
können, und daß jener Sie dazu persuadiret, sie aber in der Meinung, daß sie die Hüttenwer-
ke um die vorige Pacht bekommen werden, sich betrogen gefunden, indem sie anstat der 14000 thlr.
21000 thlr. bezahlen, und dazu, gegen 5 pro cent verzinsung, und particulatim versprochene wies-
verzinsung, ein so grosses Capital, welches ihrer einige, an andere, zu 10 pro Cent, hinwieder
verzinsen müssen, deme solalich dieser Handel nicht zu der Durchl. Herrschafft Nach-sondern zu
Ihren größesten Vortheil geschlossen worden.

Vid. Respons. ad art. inquis. fol. 45. & 63.

So ist nachher darüber nicht der geringe Verweiss geführt worden, und als der Amtmann
Walther dieses punkts halber seine Unschuld darthun, und in denen Articulis defensionalibus
10 & seqq. usque ad 23. inclusive behaupten wolten, daß Er und seine Conforten, die
Pacht gar nicht verlangt, daß auch sie, um dieselbe zu erlangen, keine sirsafahre Mittel, und
Vorstellungen gebraucht, sondern daß die ratio movens, in dem nervo rerum gerendarum,
in dem gesuchten Ansehn von $\frac{100}{m}$. fl. bestanden, wozu sich kein anderer verstehen wolten, und

daß bey dieser Pachtung Ihr Durchl. Vortheil dergestalt gesucht, daß an stat $\frac{20}{m}$. Thlr. wels-

che Sie zu nehmen, und 6 pro Cent zinsen, welche sie zu geben resolviren wolten, $\frac{21}{m}$. Thlr.

Pacht, und 5 pro Cent an Zinsen decorirt worden! so hat die Hochfürstl. Regierung den in-
haffirten zur Erweisung solcher seiner Unschuld nicht admittiren, noch die Zeugen zulassen wol-
len, Actore itaque non probante, Reus absolvendus, und wann man es beym Lichte besie-
het, so würde aus dem gangen Anliegen des Fiscalis, wenn es gleich wahr wäre, kein Delictum
erzungen werden können, sondern es würde daraus soviel folgen, daß der Fiscus ad refectionem
& annuationem contractus, civiliter zu agiren befugte Ursache würde erlangen vermen.

Deductio
innocentie
des zwen-
angeschul-
diaten De-
licti.

Betreffend das zweyte, dem inhaffirten Amtmann Walther, zur Last gelegte vermenliche
Delictum darinn bestehend, daß Er und die übrigen Ober-Factores die Eisenstein Gruben zu
einen solchen Verfall gebracht, daß, wann man auf den Fußs fortgefahren wäre, der Schade
in vielen Jahren nicht hätte können redressirt werden; So sagen zwar 4. Eisensteiner, besage
Extractus des Commissariischen Protocollis fol. 100. eyblichen aus, die Anbrüche in denen Gr-
uben nehmen ab, und wären nicht mehr beständig, und bey der eyblichen Abhörung ad Articulos
müssen zwar einige von ihnen davon etwas sagen, wann man aber deren Aussage genau besiehet,
so kömmt alles darauf hinaus, daß die Ober-Factores, reinen und guten Stein haben wol-
len. Inmittlest sagt dennoch Testis I. ad Art. 5. Er wüßte nicht, daß die Ober-Factores
durch ihre Veranstatung Gruben verdorben. Und eben diese Zeugen, sagen ad Artic. 6.
Defension. 67. unanimiter aus, daß der Inquisit seit der vor 6. Jahren besch denen Verfab-
rung, nie auf die Gruben gekommen, und ad Artic. 68., sagen die 3. ersten Zeugen eyblich aus,
daß ihnen die angegebene Bedrohung vom Wegjagen nicht geschehen sey. Und ob
zwar der eine Zeuge, Testis II. aussagt; Es hätte der Ober-Factor ihn solchergestalt bedrohet,
und gesagt, wann sie keinen bessern Stein brächten, solten sie selbigen in die Wubbe stürzen,
item: Daß Er seinen Bruder ein Zuhder und eine Karre Stein nicht bezahlt, und Ihn noch
dazu um einen Mßl. bestraft, so ist doch solches nur ein einziger Zeuge, welcher wider so viele
andere probiren kan; geht aber den umstandenen Fall, daß alles, was deßhalb wider den
Amtmann Walther vorgebracht, sich auch in der Wahrheit also verhielte, so kan ich doch mei-
nes wenigen Orts darinn kein Delictum finden; Daß Er reinen Stein verlangt; daran
hat Er recht gethan; weil ihm solches in seinem Pacht Contracte versprogen, aus Berge
kan man kein Eisen blasen, und wann Er die Leute, welche Ihme an statt gute Eisensteine,
gebracht,

gebracht, bestraft, oder wegwagen bedrohet, so hat Er daran ja nicht unrecht gethan. Qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam; Hätten die Eisensteiner gesehen, und erfahren, daß die Gruben zu Grunde gerichtet wurden, so hätten sie solches dem Herz Amte bey Zeiten anzeigen müssen, da sie aber solches nicht gethan, der Amtmann Walthers aber, gar nicht auf die Gruben gekommen, und nichts mehr als reinen Eisenstein verlangt, welcher Ihme, in den Contract verrieben worden, so hat Er nichts ungeschicktes gehandelt, und wie will man doch von dem Verderb der Eisen-Gruben etwas sagen? Die Ober. Factores haben ja durch die Anlegung des Stollens, welcher ihnen 4000. Thlr. gekostet, die Gruben in einen solchen Stand gesetzt, daß nicht leichtlich an den Eisensteine einiger Mangel sich ereignen kan. Wolte Er Ditt, daß nur so lange Holz und Kohlen zu finden seyn möchten, bißes am Eisenstein gebricht, so würde es um die Durchlauchtigste Herrschafft sehr wol stehen. Und über das alles, so producire man das Berg-Befahrungs-Protocol, man producire die Hütten-Vereinigung, und sehe, ob nicht darinn enthalten, daß der gute Stein hinweg genommen, und schlechte, auf der Halle liegen bleiben solle; man visitire demnach auf denen Gruben, ob dergleichen schlechter Stein dafelbst vorhanden; Auf was Art und Weise will man dann doch die ehrlichen Leute, eines Verderbs der Gruben beschuldigen?

Das dritte vermuthliche Delictum concernirend, welches darinn bestehen soll, daß der Amt Deductio mann Walthers, denselb den andern Ober Factoren die Wahrheit vertuscht, und die Herrn innocentes schaffe verhindert, daß sie nicht hinter den wahren Ertrag der Hütten-Wercke kommen sollen, rationes wozu gehöret mit, daß Er die Füll-Fässer größer machen lassen, die Formen verrückt, und den Hohen Ofen zu naß angelassen, schuldigten als die Kohlen etragen können, die Formen verrückt, und den Hohen Ofen zu naß angelassen, schuldigten und durch dieses alles, das Werck schlechter gehend gemacht, als vorhin: So ist zwar nicht Delict, ohne, daß der Amtmann Walthers, dieser Verschuldigung halber, in denen Acten durch drey als gehörten Zeugen Aussage, nicht wenig graviret worden, dann in denen Extracibus protocolorum de dero Tanne, den 28., 30. Novembr. & 17. Decembr. 1724. sagen aus, (1.) der Hütten-Schreiber Claus, daß der Amtmann Walthers grössere Füll-Fässer in der Sorge gebracht, und da sonst bey denen geringen Füll-Fässern 4. Eröge Eisenstein aufgesetzt, so hätte nachher 6. müssen aufgesetzt werden, und dene tritt bey, die Aussage Hanns Schreyers, Adrian Dückers, Ulrich Dittmars, fol. 4. Caspar Köhler, fol. 5. woher es gekommen, daß weniger Gewicht als vorher gekommen; Ferner sagt eben dieser Köhler, es hätte ihm der Amtmann Walthers davon gesagt, daß eine Commission herkommen, und es ihm lieb seyn würde, wann Er machen könne, daß viel Kohlen aufgingen, und wenig Eisen käme, mit dene dann auch über ein kömmt die Depositio Andreas Filacks, fol. 7. Item, daß der Hohen-Ofen zu naß angelassen, am allermeisten aber, scheint demselben, sein eigen gerichtliches Befändniß.

Vol. Spec. fol. 60.

Dieserhalb zu graviren, alldro Er eingestanden, daß bey der Commission, das Werck schlechter gegangen, als vorhin, daß solches durch sein Veranlassen geschehen, und Er zu Caspar Köhler gesagt: Er sehe gerne, wann er machen könne, daß viel Kohlen aufgingen, und wenig Eisen heraus käme. Dem allen aber steht weder entgegen, daß a) alle diese Zeugen nicht legalisirt ad articulos abgehöret, und in praesentia des inquisiten verheydet. Dahero dann auch solcher Zeugen-Aussage gar nichts probiren kan. b) Kömmt ihm hauptsächlich mit zu flatten, die legalisirt beschehene eydliche Aussage, Ulrich Dittmars, fol. 37. welcher aussaget, daß das Blase-Werck zur Tanne in denen letzten Jahren schlechter gangen / rührte von dem Baumesen her / weil solches noch immer feuchte gewesen / zur Tanne wäre eben so ausgegeben, als vor diesen, auffser daß die Füll-Fässer verändert, Er wüßte aber nicht, ob die Veränderung mit denen Füll-Fässern darum geschehen, daß weniger Gewicht erfolgen sollen; dene tritt bey c) die eydliche Aussage Caspar Köhlers, fol. 7. da er sagt: Zum neuen Wercke wäre die Form verändert, zur Tanne aber nicht, Item d) die eydliche Aussage Test. 14. & 15. ad artic. defensionales 72., 73., 74., 75., 76., 77., 78., 79., woselbst dieselb Zeugen deponiren: Es hätte der Amtmann Walthers unter dem neuen Hohen-Ofen eine geraume Zeit Feuer gehabt, und denselben, wann er gleich noch etwas feuchte gewesen, dennoch anlassen müssen, damit die angefahrne, und auf dem Blas gelegene Kohlen, nicht gar verwettern, und verderben möchten. Und was e) des Inquisiten vorhin erwähnte Befändniß anlanget, so besaget das protocolum, daß derselbe durch unzulässige intimidationes dazuj gebracht worden, in verbis: „Er

„Er möge die Wahrheit gestehen / damit man nicht veranlaßet
würde / weiter gegen Ihn zu procediren.

Und weil dann befandt, quod confessio extorta metu suo, persuasionibus non noceat
Guazzini de ff. Defensor. Reor. Def. 20, §. 24. P. m. 356.

Zilettus Conf. Crim. tom. 1. Conf. §. n. 8.

So ist auf dergleichen extorquirte confession wohl wenig reflexion zu nehmen, dieses alles
aber bestirre gesetzt, so kömmt dann doch weiter nichts heraus, als daß der Amtmann Balthar, ea
intentione, daß die Commission so bald den eigentlichen Ertrag nicht erfahren solte, gelaget,
Er sehe gerne, wenn man es also machen könnte, daß viele Kohlen aufgingen, und wenig Eisen
folgete. Ich kan aber gar nicht absehen, wie dieses als ein Delictum oder Crimen, angefer-
hen, oder angeleget werden könnte. Die Commissarii waren ja zu dem Ende ausgesandt, daß
sie eine lectionem enormissimam untersuchen und heraus bringen solten, & quia nihil agit
in se ipsum, so war er auch nicht schuldig, denselben dazu besörderlich zu seyn, noch als eine
spigmaus sich selbst zu verathen, Wer will es ihm denn wohl verdencken, daß Er denselben,
darunter so viel als Er nur gekost, in Wege geleget, Er hatte ja mit Ihro Durchl. als einen pri-
vato, welcher mit Ihn contrahirt, zu thun, und also, konnte es ihm wol nicht verdacht wer-
den, daß er auf alle Weise und Wege darüber ausgewiesen, ohne das Verdächte, damit die
Commissarii dasjenige, so sie gesucht, bey ihm nicht finden möchten.

Deductio

innocentie Anlangend das 4te dem Inhaftirten angeschuldigte Delictum, so ist es zwar nicht ohne,
daß 2. Zeugen namlich Andreas Puest, Dinrich Schadig, Andreas Kobold, und Franz
wegen des Fisches unanimiter ad Artic. probat. b fol. 49. eydlich aussagen, wie die Steinhöhlen gröffer
seyn, als vor diesem; Allein wenn man dargegen eben dieser Zeugen Aussage ad Artic. Defen-
sionales 91. 92. 93. ansiehet, so findet sich, daß sie nicht anders als von Hörsagen, reden könn-
en, und daß niemand jemahls sich darüber bey dem Verg-Amte, oder dem Amtmann Wal-
ther beschworet habe. Ja tellis 9. & ii. sagen gar ad Art. 91. Sie wissen gar nicht davon;
daß die Stein-Höhlen gröffer gewesen / als es sich gebühret habe; und ad Artic. 92.
sagen drey von diesen Zeugen aus: Daß sie gar nicht wissen, daß die Stein-Höhlen je-
mahls nachgemessen und grösser befunden worden / als es sich gebühre: Im Gegen-
theil saget der expresse hierauf verpflichtete Verg-Weig Andreas Haubt, ad Artic. Defens. 92.
eydlich aus: Daß er zwar dieselbe bisweilen nachgemessen, aber niemahls befunden, daß sie zu
groß gewesen, Item ad Artic. 93. Er wisse nicht, daß darüber so wenig bey dem Verg-Amte, als
bey dem Amtmann Balthar Klage und Beschwerde geführt worden. Es mangelt also auch
hiebei an dem nöthigen Beweise, und gesetzt den Fall, daß auch dieser Punkt vollkommen erwiesen
wäre, so würde dennoch daraus abermahlen, noch kein Delictum erzwingen werden können, son-
dern es würde derselbe weiter nicht, als zu Erkennung des, denen Leuten verursachten Schadens
actione civili eingehalten werden können, und es würden dieselbe ihnen selbst, und keinen an-
dern es zu imputiren haben, daß Sie darüber nicht bey dem Fürstl. Verg-Amte beschworene
geführt, und dessen remedierung in Zeiten gesucht.

Deductio

innocentie Die Beschuldigung, daß der Inquisit rohes Eisen und Kohlen in das Brandenburgische nach
der Sorge fahren lassen, will wohl gar nichts sagen. Dann was das rohe Eisen anlangt, so
rationes hat derselbe sich schon dahin erklärt, daß es zu der Zeit geschehen, da der Hohen-Ofen neu er-
sten ange-
baut war, und gewis, wann der Amtmann die Pacht bezahlen solten, so hat er auch dahin ge-
schuldigten
ben müssen, daß er sein Eisen zu gute, und zu Gelde machen können, und nicht nöthig gehabt,
seine Kunden zu ver schlagen. Die Kohlen aber anbetreffen, so haben die a parte Fisci abgehörte
Zeugen, ja selbst eingestehen müssen, daß Er weiche Kohlen dahin, und weit mehr harte Kohlen
daher gebracht: Mit dem allen aber, so ist ihm solches ja weder in seinem Contracte, noch
sonst irgendwo, verbotnen gewesen, mit dem Eisen hat er ja vielmehr vermöge desselben, liberam
dispositionem, und an Kohlen ist ihm ja nur ein gewisses, vermöge Contractus, geliefert
worden. Also, daß wenn Er dieselbe auch gar nicht zum Hütten-Werck gebrauchen, sondern
sich ein Lust-Feuer daraus machen wollen, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl., weil Sie ihre Pacht be-
kommen, dadurch keinen Schaden, bezogen aber in conservirung des Eisensteins einen Vor-
theil

theil gehabt. Und bey so gestalten Sachen, möchte ich wohl gerne wissen, was vor ein delictum man daraus machen, und mit was vor einem Nahmen dasselbe benennet werden soll.

Eine gleiche Verwandsch hat es auch mit der 7ten Beschuldigung, welche darinn besteht, *Deductio* daß er denen Lohn-Nehmern Fleisch an statt des Lohns angegeben. Dann einmahl ist ja *innocentie* solches ein Sache, die weder in dem Contracte, noch sonst irgendwo verbatthen, zwar wird *rationes* Er in denen acten angeschuldiget, und hat es der Förmer Wagner 6ten ange-
schuldigten
Delicti.

vid. Vol. spec. fol. 9.

ausgesaget, es wäre einen jeden gesagt, was er nehmen sollte, und scheint es also fast, ob wären die Leute dazu gezwungen, Fleisch an statt des Geldes zu Lohn zu nehmen / als aber dieser, und Casper Filackts ad articulos vernommen worden.

Vol. spec. fol. 57.

Da heisset es anders, und es lauten daselbst die Worte also: Es würde zuweilen denen Leuten ang'saget, daß sie Fleisch haben sollen, und es würde dasselbe allemahl theurer gegeben, als an andern Orten, als aber dieser Wagner ad Articulos Defensionales, imgleichen der Hütten-Schreiber Claus nochmahls epylich vernommen worden, da sagen dieselbe in response ad articulos 84, 85, 86, 87, 88, 89.: *Daß der Amtmann Walther denen Lohn-Nehmern* wol davon was überlassen / daß Er ihnen aber solches wider Willen nicht *obru-*ret / sondern sie allemahl fragen lassen / ob sie was haben wollen, daß denen Leuten offtermahls ein Gefalle dadurch geschehen, weil zur Zanne kein Fleischer wohne, und für boare Geld kein Fleisch zu bekommen gewesen; Imgleichen sagt Testis 15. ad Art. Defensl. 87. *Er* könne nicht sagen / daß denen Leuten das Fleisch theurer angegeben / als es in der Nachbarschaft gezeleten. Und ob gleich Test. 17. daselbst ausisaget, es wäre zuweilen wol einen Pfennig theurer gegeben, so giebet dennoch Test. 15. ad art. Defensl. 88. & 89. solche Ursache an, welche ihn deßfalls gänzlich entschuldigen, daß Er nemlich offtermahls ein halb Jahr, und noch länger warten müssen, bis Er seine Bezahlung erhalten, und also daran nicht unredt gethan, wann Er es denen Lohn-Nehmern zuweilen um einen Pfennig theurer gegeben habe. Mit einem Worte, das ganze Werck kömmt darauf an, ob denen Lohn-Nehmern das Fleisch an statt des Lohns wider ihren Willen aufgedrungen? Und da solches juxta depositionem testium ad Art. Defensl. 85. hinweg fällt, so ist auch deßfalls nichts straffbares begangen worden.

Die siebente Beschuldigung, derer der Amtmann Walther inculpirt, und welche am aller *Deductio* meisten exaggerirt wird, ist das *Crimen falsi*, dieweige wird derselbe als ein falsarius aus *innocentie* geschreyen, und es wird Ihm bemessen, 1) daß Er falsche *Extracte* machen lassen / und *rationes* darinn an die 1000. *℥*. roth Eisen verschwiegen, 2) daß Er einen falschen Scheffel / und 3) 7ten ange-
schuldigten
Delicti. falsch Gewichte gebrauchet. Was das erste mit dem rohen Eisen anlanget, das haben die Commissarii anageben.

vid. Vol. spec. fol. 14.

Daß nemlich der Schreiber einen solchen Extract produciret, deme Er nachher, als sie die Commissarii, damit nicht friedlich seyn können, noch 1000. *℥*. mehr hierbey gefüget; Als aber der Amtmann Walther darüber befraget worden, so sagt derselbe, daß bey dem, von dem Schreiber formirten Extracte, ein error in calculo auf 1000. *℥*. vorgegangen, welchen Er corrigiren lassen, mit welcher Explication die Hoch-Zürstl. Regierung dann auch zu frieden gewesen, und sich darunter keines Zweifels angemasset, welches sonstien notwendig geschehen, und Er dessen überflüssig werden müssen, daß Er es dem Schreiber befohlen, falsche Extracte zu machen, und wenn auch solches geschehen, so würde doch noch lange kein saltum heraus kommen, dann Er war denen Commissariis keine richtige, auch gar keine Extracte zu formiren, und dadurch die Was- sen, womit Er befriget werden sollen, zu suppeditiren schuldig, und also hat Er auch dabey kein saltum begangen können, was 2.) den falschen Scheffel anlanget, so scheint es fast, als ob dar- wider gar kein Defensio aufgebracht werden könne; Allein, wann dem Herrn Urtheils-Fasser nur belieben wird, die Acta und die sub n. 23. hieby liegende Sentenz anzusehen, und dabey er N. 23. wegen, daß der Amtmann Walther, den Ihm darinn zuerandten Eyd würcklich abgeschwo- ren, so wird derselbe daraus von selbst judiciren, daß dem Fisco dieses Punctis halber die
24
exceptio

exceptio rei judicatz im Wege stehe. Und würde allenfalls wegen des dadurch genossenen Gewinns die Sache auszumachen seyn; wiewol, nachdem der Fiscalis den Beweis, wozu ihn 6. Wochen indultirt, binnen der Zeit, ja auch bis auf diese Stunde, nicht angetreten, demselben die exceptio deserte probationis, entgegen stehen würde. Das 2te fallum, wessen der Amtmann Walthers beschuldigt wird, soll der Gebrauch des falschen Gewichtes seyn, denn da will der Notarius Schlegell

vid. Vol. Spec. fol. 130.

bey visitation des Gewichtes gefunden haben, daß unter denselben, so gebraucht worden, gar wenig Centner, welche das gehörige Gewicht zu 114. Pfund haben, gefunden worden, und wiewohl darüber der Amtmann Walthers nicht befraget, noch litum contestirt, so hat dennoch der Herr Geh. Rath von Cramm, welcher als Chef von der Regierung, vor des Inquisitionis Defension, am meisten sorgen müssen, eben diesen Notari im, non sine vicio prapostulationis, requirirt, daß er einen gewissen Zehn- & Schmid, wegen des Gebrauchs des leichten Gewichtes, ehlich abhören müssen, und das ist der ganze Beweis, welcher dieserwegen in denen Acten zu finden ist; Ich setze aber diesen einseitigen Zeugen-Verhör, ein anders, wiewohl noch coram Judio, aufgenommenes Zeugen-Verhör, in der Anlage sub n. 24. entgegen, worinnen eben dieser Zacharias Spormann ganz anders aufgesaget, und führe pro informatione Domini Judicis hiemit kürzlich an, daß die leichten Centner, den Amtmann Walthers noch lange zu seinen Falsario machen wollen, sondern wann dieserwegen ein Corpus Delicti vorhanden seyn soll, so muß sich jemand finden, welcher sich beschweret, daß ihm kein richtiges Gewicht geliefert worden. Dann es ist wohl zu wissen, daß in dem Fürstenthum Blankenburg der Centner: zwar 14. Pf. halte, an andern Orten aber hält er nur 12. 110. Pf. und noch wohl weniger. Und weil dann wol das wenigste Eisen in dem Fürstenthum Blankenburg verkauft worden, so ist dann auch dem Amtmann Walthers wohl nicht zu verdenken gewesen, daß er sich solcher Centner gemeinlich bedienet, welche am meisten gebraucht worden, und Er die von seinen Vater gefunden. Nun hat sich aber kein Mensch jemahls gefunden, der sich darüber beschweret, vielmehr giebt ihm, der zu Halberstadt ehlich abgehörte Zeuge, Johann Michael Nürnberg, desgleichen die N. 25. & 26. Quedlinburg. Kaufleute Saalfeld und Dreutler, in denen Anlagen sub. n. 25. & 26. desfalls das herrschende Zeugniß. Ingleichen sagen die beyde abgehörte Zeugen ad artic. def. 94. 95. 96. & 97. daß der Amtmann Walthers niemahls anders Gewichtes gebraucht, als Er von seinem Vater erhalten, daß wann einiges Eisen in das Braunschweig. verfahren, zu einem richtigen Centner von 112. Pfund zwey Pfund gesetzt, und also das richtige Gewichtes geliefert worden. Und wann man von der Hoch-Fürstl. Regierung, mit der Defension, nicht also wie geschehen, überseht wäre, so hätten dergleichen Artefacta in größter Anzahl sollen, und können bezugschafft werden; Und hieraus erhellet dann zu aller Ehre, daß der Amtmann Walthers von dem Fiscalis des Criminis Falsi, fälschlich beschuldigt, und er als ein Falsarius fälschlich ausgesprochen worden, auch an diesem, ihm bezugemessenen Delicto, unschuldig sey:

Deductio

innocentie rationes Die achte Mißhandlung, deren der Amtmann Walthers beschuldigt wird, soll diese seyn, rationes daß er mehr Kohlen genommen, als ihm gebühret, nachdem aber derselbe die Beschuldigung abge-
grenzungen ange-
setzt worden, consequenter ist er auch daran unschuldig.

Delicti.

Deductio

innocentie rationes Daß er sich nach der Eisenstein Ordnung, vermöge deren nur 29. Fuder Eisenstein verblas-
sen werden müssen, nicht gerichtet, solches geschieht der Amtmann Walthers in respons. ad Art. in-
quisit. ss. 89. 90. & 91. Ich habe zwar solche Eisenstein Ordnung nicht gesehen, weiß nicht zu
welcher Zeit dieselbe gemacht, oder was darinn enthalten, so viel aber weiß ich wohl, daß, da dem
inquisito so viel Eisenstein, als er zu seinem Blase-Weck vornehmten haben würde, accordirt, er
sich deshalb an keine gewisse Fuder zu binden, nöthig gehabt, sondern besugt gewesen, so viel
anfahren zu lassen, als Er verbrauchte, und so wohl mit denen, von der Herrschafft ihm gelie-
fert, und aus andern Forsten zugekauften Kohlen, blasen können, und also hat er auch dar-
unter nichts straffbares handeln können.

Deductio

innocentie In dem Vol. Spec. fol. 41. ist der Amtmann Walthers zwar darüber befraget worden, so er
nicht gesagt oder geschrieben habe, daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ihm die Justiz denegirt,
ra- und

und Ungerechtigkeit beginge, als er aber solches in responsione ad Art. inquisitionales 4 5 6 7. *ratione* des dicto fol. 41. abgeleugnet, so ist a parte facti, dieſerwegen im geringſten kein Beweis geſüh- roten ange- ret worden, und alſo iſt auch dieſes Puncts halber, ſeine Unſchuld offenbar, und am Tage. ſchuldigſten *Delicti*.

Die Eüſſe ſo genannte Miſshandlung, wann der Amtmann Walther beſchuldiget wird, ſoll *Deductio* darin beſtehen, daß er ſeine Bücher abhanden gebracht, und dieſelbe der Commiſſion nicht vor *innocentie* zeigen wollen. Dieſes will nun zwar derſelbe, nicht an ſich kommen laſſen, und er kan deſſen, *ratione* des durch die einſitzige Abhörung des Unter-Officers Leopold Hülen, und er dasjenige, weſſen er hierunter beſchuldiget ſchuldigſten *Delicti* Allein, wenn es ſich auch in der That alſo verhielte, und er dasjenige, wozu nicht überführt werden; ſitten ange- wird, nicht in Abrede ſeyn könnte, ſo ſehe ich dennoch nicht ab, daß er darunter was unſchuldigſtes, *Delicti* ſolte begangen haben; Dann ich bin der ohnzwweifeln, und rechtlichen Meinung, daß er im Stande Rechtens, ſeine Bücher der Commiſſion, zu produciren, und vorzulegen, nicht ſchul- dig geweſen, dann ob ich zwar Jeho Hoch-Fürſt. Durchl. als einen Fürſten des Reichs dero habende Beſugniß nicht ſtreitig zu machen, noch in Zweifel zu ziehen, gedente, da beneden auch unter die dem Fiſco competirende Privilegia, mitgezählet wird, daß der Beklagte dem ſelben ſeine Instrumenta auf Vergehren vorzeigen, und communiciren müſſe.

1. 3. ff. d. Edend.

1. 2. §. 2. ff. de jure Fiſci.

Alldieweilen aber hier keine Cauſa Fiſcalis obhanden, ſintemahl des Fürſten Pacht Con- tract dafür nicht anzusehen.

Grat. de Jur. Bell. & Pac. l. 2. c. 14. §. 2. n. 2.

ſo ſolget auch daher nothwendig, daß ein Fürſt, wann Er ex contractu agit, die Regul quod Actor inſtructus venire, & proprias afferre probationes debeat, nec iple, ex Domo ad- verſarii eas ſumere, liceat.

1. 4. Cod. d. Edend. ibique Brunnem, n. 1. 2.

1. 125. ff. d. R. I.

1. 5. §. ult. ff. d. dol. mal. & met. Except.

Nothwendig wieder ſich gelten laſſen muß, als welches nicht allein mit denen Regeln der Bil- ligkeit, krafft deren ein jeder Kläger fundamentum intentionis ſuz probiren,

1. 2. l. 21. ff. de probas.

Und nicht ſeinen Gegentheile anſinnen muß, die primordialis, durch Edition derer in Hän- den habenden Briefſtafft, zu inſtruiren,

1. ult. Cod. de Edend.

Gundling, ad ff. tit. de Edend. pag. 123.

Senden auch mit der generalen Verordnung in l. un. eodem d. Conduct. & procur. offen- bahr überein kömmt, alſo daß auch, in dieſen Stücker der Amtmann Walther keinesweges miß- gehandelt.

Endlich und zum 12ten, ſo wird zwar auch, der Amtmann Walther deſſen beſchuldiget, daß *Deductio* Er wieder ſeine Pflicht gehandelt, allein, es iſt auch deſſels nicht der geringſte Beweis, in de *innocentie* nen Acten zu finden, und iſt alſo der Amtmann Walther, ſowol an dieſen, als allen andern Miß- des 12ten handlungen, deren Er beſchuldiget, unſchuldig. Und die größte Miſshandlung, mag wol dieſe angeſchul- ſenn, daß Er wieder rückgängig geworden ſeyn aus Furcht und Schrecken gethanes diaten *Des* Verſprechen, *revociret*, daß Er mit dem Gelde nicht heraus rücken wollen; und ſich *liet*. dasjenige, ſo Er zum theil, von ſeinen Eltern ererbet, und zum theil, durch Göttes Gnade er- worden, ohngehörter Sache, nicht will nehmen laſſen, und wann Er ſich darunter nur wolte finden laſſen, ſo würde es mit denen übrigen Miſshandlungen, nicht gar viel zu bedeuten haben, alldieweilen aber ſolche Dinge nicht zuläſſig, und des armen fünf viertel Jahr arrekſt gewe- nen Amtmann Walthers Unſchuld, aus dem allen, ſo biſher an, und ausgeführt worden, klar zu Tage liegt, im Gegentheile aber, die wieder ihn, vorgennommene proceduren alſo beſchaffen, daß ſie vor Gott, und der gerechten Welt, nimmermehr können juſtificirt werden, ſo habe ich auch das zuverſichliche Vertrauen, zu einen zukünftigen Recht und Gerech liebenden Hocheleuch- ten Herrn Urtheilsaſſer, daß Derſelbe alle den der Sache, vorkommende Umſtände wol erwe- gen, und in der Sache ein gerechtes Einſehen haben werde, In ſolchen Vertrauen, ergeht dann auch

auch an Denselben hiemit, mein Rechtliches Suchen, daß derselbe belieben möge, in denen Rechten nummehro zu erkennen, und auszusprechen, daß der inhaftirte Amtmann Walther an denen, ihm angeschuldigten Verbrechen, unschuldig, und Er daher von der Anklage lediglich zu absolviren, übriges aber Derselbe, der Haft alsofort zu erlassen, und Er in die Nachsicht derer Eisen Hütten-Wercke zur Tanne zu retabliren, nicht weniger ihm, die spoliative weggenommene Güther, und effecten cum omni causa zu restituiren, der Fiscalis aber dahin anzuweisen, daß wann Er zu acquiesciren nicht vermeinet, seine etwan habende Klage, in foro competente ordinarie und civiliter anzustellen schuldig seye.

Allermassen ich dann hierüber, und was sonst amnoch am süßigsten, sollen, können, oder mögen gebethen werden, das Hohe Mildrichtliche Amt, pro largior administranda justitia, reichlich implore, und damit in Gottes Nahmen, zu einer rechtlichen und gebedlichen Urtheil, hiemit beschliesse. Minden, den 9ten Aug. 1726.

Nro. 17.

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis.

Und und zu wissen sey / durch dieses gegenwärtige Instrumentum jedermännig: lich, daß im Jahr Christi Ein Tausend Siebenhundert Sechs und Zwanzig Indiction IVa bey Herrsch und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten / Fürsten und Herrn / Herrn Caroli Vici semper Augusti, erwählten und Geordneter Römischen Kayfers / Königs in Germanien / zu Castilien / Aragonien / Legion beyder Sicilien / zu Jerusalem / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarren / Granaten / Toledo / Valenzin / Gallicien / Majorca / Sevilien / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcia / Bennes / Algarbien / Algeiren / Gibraltar / der Canarischen und Indianischen Inseln / und terræ firmæ des Oceanischen Meeres &c. Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Brabant / Neuchâtel / Steyer / Carnten / Crain / Limburg / Luxemburg / Geldern / Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Calabrien Achen / und Neopharien &c. Fürstens zu Schwaben / Catalonien / und Asturien / Marg-Grafens des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau / Mähren / Ober- und Nieder-Lausitz / Gefürsteten Grafens zu Habsburg / Glantern / Tyroll / Pfirz / Kyburg / Görg / und Arlois. Land-Grafens in Elßaz / Marggrafens zu Drifstani / Grafens zu Brian / Namur / Nouillon / und Christiania / Herrns auf der Windischen Mark / zu Portenau Biscaya / Mölsin / Salins Tripoli und Wecheln &c. Unsers Allergnädigsten Kayfers / Königs und Herrns Ihrer Kayserl. Majest. Regierung und Reichs des Römischen im XV. des Spanischen im XXIII. des Hungarischen und Böhmischen im XV. Jahre / am 19ten Augusti Mittags um 2 Uhr Sr. Königl. Majestät in Preussen Hochbestalteter Geheimter Kriegs- und Domainen-Rath / Herr Michael Kulenkamp mich zu dem endbenannten Notarium Cæsareum Publicum, durch seinen Diener ersuchen lassen / den morgenden Tag / als den 20ten Augusti mit Ihnen nach Blankenburg zu reisen.

Als ich nun meiner Schuldigkeit nach / solches nicht abschlagen können / vielmehr mit Hochgedachten Herrn Geheimten Krieges-Rath Kulenkampen, ermeldeten Tages nach Blankenburg gereiset / und Dieselben nicht nur unter Weges begehret / nach beschehener inrollocation, derer vor Hoch-Fürst. Regierung dafelbst / wider den Herrn Ober-Kassor Walther / ergangenen Judicial-Akten / Dieselben mit meinen mit conferirten Notariar Siegel / mit zu versiegeln / sondern auch mich / so bald sie dahin kämen / nach den Herrn Hoff-Rath Willerdingen dafelbst zu versügen / und unter Vermeldung eines dienßlichen Compliments Denselben zu ersuchen / daß / weil schon ermeldeter Geheimter Krieges-Rath Kulenkamp / von seiner bißherigen Maladie, noch nicht völlig reconvalsciret / und noch nicht im Stande wäre / nach der Regierung zu gehen /

gehen/ dem Secretario Regiminis zu committiren / daß Er Ihm die obgedachten Acta zur perustration, in sein Quartier zu senden lassen möge/ damit Er wegen der inrotulation benötigte Anstalt machen könne. So habe ich auch/sobald nur zu Brandenburg/ welches dann um 9 Uhr geschehen/ vor dem Schlegelschen Gasthose angelangt/ ohn einmahl in die Stube zu kommen/ zu mentionirten Herrn Hoff-Rath Willekingen verfügt und Denselben vorsehende Commission, und Besuch/ als Er im Begriff war nach der Regierung zu gehen/ auff der Treppe derselben geoffenbahret/ mit Bitte deshalb Resolution zu ertheilen/ worauf mir dann zur Antwort geworden/ wie dieselbe so gleich erfolgen/und ich deshalb warten solte; Ob ich nun zwar von ungefehr ein Viertel nach 9 Uhr/ bis gegen 11. Uhr/ darauß vor der Regierung aufgewartet/ und durch den Citatorem Meyern zum öfftern Erinnerung thun lassen/ mich mit der versprochenen Resolution zu versehen/ und ihm entweder die Acta nach seinen Quartier zu senden/ oder ihn aber bescheiden/ ob Er sich zu solchen Behuff auf der Regierung einfinden solte/ damit ich meinen von neuen befallenen Herrn Committirenten Nachricht ertheilen könnte/ ja ob gleich dieser/ bald durch seinen Diener/ bald durch einen anderen mir wissen lassen/ wie Er sich ohnmöglich/ wegen seiner Schwachheit länger aufhalten/ und zu Brandenburg bleiben könnte/ob er wohl mit Schmerzen auf die betroffene Resolution gehoffet. Endlich auch durch den/ ex officio Constituirten Waltherschen procuratorem, Advocatum Meyern/ wie derselbe mir referiret/ darun anzuhören lassen/ daß ihm die Designatio Actorum communiciret/ und mit der inrotulation angeschlossen werden möge; So ist mir doch die Resolution, allererst um 11. Uhr/ und bader Herr Geheimte Krieges-Rath Kulenkamp/ schon weggefahren/ per Citatorem Regiminis Meyern in diesen Terminis ertheilet worden.

„Weil bey der Regierung zu Brandenburg was ungewöhnliches wäre/ daß denen Partheyen Acta Judicialia ins Haus gegeben würden/ so würde sich der Herr Geheimte Rath Kulenkamp gefallen lassen/ weil solches nicht zu verstaten/ nach der Regierung zu kommen/ und Acta zu perustriren.

Und darauß meiner darwieder beschehene protestation, und Contradiction ohngehindert/ die inrotulatio & obsignatio Actorum durch den von seiten der Regierung dazurequirirten Notarium Schlegel/ in contumaciam geschehen. Und es hat meinen Besuch/daß dieselbe nur bis auf den folgenden Tag differiret werden möge/ nicht wollen statt gegeben werden. Wie ich nun diese Resolution, dem Herrn Geheimten Rath Kulenkampen/ nach Langenstein/wohin zu kommen ich per expressum requiriret/ am obigen Tage um 3. Uhr hinterbracht/ auch geoffenbahret/ wie mit der inrotulation derrer ergangenen Acten, non attenta facta protestatione, & remonstracione, wie der Herr Requirente um 8. Uhr citiret/ um 9. Uhr præsens gewesen/ und bis um 11. Uhr aufgewartet/ in Contumaciam verfahren; also hat öffters erwähnter Herr Geheimter Rath Kulenkamp/ die nachstehende/ und also lautende protestation:

Sollemnissima & legalis Protestatio

Defensoris

Des

Amtmann Christian Walters.

Ob

Hoch

Hoch-Fürstl. Braunschweig Lüneburgis. zur Regierung des Fürstenthums Blankenburg/ Hoch-verordnete Herr Geheimbter Rath/
Ober-Hauptmann und Rätbe/

Hoch-Edle /

Insonders Hochgeehrte Herren/

Ich bin bey meiner grossen und bekümmerten Maladie nicht ohne die grösste incommodité heute nach Blankenburg gereiset / bin daselbst um halb 9. Uhr angekommen / und habe alsofort den Advocatum Müller, als Notarium requiriret / daß derselbe bey Hochlöblicher Regierung anfragen möge / ob Dieselbe von der Gültigkeit seyn wolte / und weil ich Schwachheit halber / nicht auf die Regierung kommen könnte / mir die Acta ad perlustrandum & revidendum in dem Quartier vorlegen zu lassen / ich habe aber in ganzen zweyen Stunden darauf / ohnerachtet ich sagen lassen / daß wegen meiner zunehmenden Schwachheit ich mich ohnmöglich länger aufhalten könnte / keine resolution erhalten können ; Und als ich dann endlich durch den von Hochlöblicher Regierung ex officio constituirten Procuratorem, Advocatum Meyer, gebeten / daß mir die Supplica vom 1zten August. nachgesuchte designatio Actorum, verabsolget werden möge / so ist demselben / wie ich höre / sein Gesuch abgeschlagen / und es sollen dem Vornehmen nach / Acta in Contumaciam inrotuliret / und versiegelt seyn / ich aber weiß nicht / was es für Acta seynd / oder man zu verschicken Vorhabens. Weilen nun ich / der um 8. Uhr citiret worden / von halb 9. Uhr / bis um 11. Uhr gegenwärtig gewesen / wegen Schwachheit aber nicht länger aus halten können / pro contumace nicht gehalten werden kan / denn folglich alles / was darunter geschehen / zu Rechte nicht bestehen kan / so protestire hiemit solennissime, de nullitate processus, und ersuche die Hochlöbl. Regierung hiemit gehorsamst / die Acta resigniren zu lassen / mir deren designation zu communiciren / damit in alio termino ich die revision, und inrotation bewerkstelligen lassen könne / idque sub dedelita imploratione & reservatione quorumvis Competentium, Langenstein / den 20ten Augusti 1726.

M. Kulenkamp.

Mir zu gestellet / und ferner requiriret / mich anderweitig nach Blankenburg zu dem Herrn Hoff-Rath Willerding zu verfügen / und ihm diese protestation zu insinui ren / welschem zu Folge ich mich dann so gleich am obigen Tage gegen 4. Uhr von Langenstein weg / und nach Blankenburg verfügte / und daselbst vor dem Gast-Hofe/ dem Weissen Hof genannt / abstiege / um mich nach des erwähnten Herrn Hoff-Raths Behausung / zu begeben ; Weils ich aber Denselben in diesen Gast-Hofe / und zwar in der untersten Stube zur rechten Hand / deren Fenster auf der Strasse heraus gehen / von ohngefehr angetroffen ; So habe ich Ihm zwar ob inserirte protestation, nebst dem nachstehenden arrestato :

Ich zu Endes Unterschriebener nhrkunde und bekenne hiemit / daß / als diesen Mitttag um 12. Uhr / der Herr Geheimte Rath Kulenkamp von Blankenburg aus / auf Langenstein anhero zu mir kommen / derselbe so schwach und malade gewesen / daß Er sich auf den Beinen nicht erhalten können / und der Ohnmacht nicht ferne war. Zu Steuer der Wahrheit hab ich die ses

ses Attest wohl wesentlich von mir gegeben. So geschehen Langenstein/
den 20ten Aug. 1726.

A. H. von der Planitz.

in Gegenwart des Gastwirths Schmieds/ und Christian Friedrich Bünther Prempf's/
welche ich dazu zum Zeugen angerufen/ präsentiret/ und gebethen/ selbige anzuneh-
men/ und dem/darinn gethanen petito, ob more periculum zu deferiren. Wann
aber derselbe/ weder die protestation, noch das attestatum ansehen/ und annehmen
wollen/ vorgehend/ wie an dem Orte/ wo die insinuation bewerkstelliget werden
wollen/ kein judicium wäre/ sondern mich damit zur Regierung/ welche Morgen/
als den 2r. Aug. offen wäre/ verwiesen/ und mich darauf/ in obbemeldter Stube allein
stehen ließ/ und auf die oberste Etage in gedachten Gast-Hofe ginge/ so versügte mich
von dannen nach des Herrn Geheimbten Rath's von Cramms Behausung/ in Hoff-
nung/ die mir zugestellte protestation, cum annexu daselbst/ insinuiren zu können.
Ob ich nun zwar alda den Herrn Secretarium Gumbrecht antrass/ ihn zu Anneh-
mung dieser Schrift/ so/ wie den Herrn Hoff-Rath Willerdingen, ersuchte/ so habe
doch an statt dessen ebenfalls die obige resolution erhalten/ und anhören müssen/ wie
ich die insinuation, in dem Judicio zu realisiren/ oder den morgenden Tag in Blan-
ckenburg abzuwarten hätte/ ob ich ihm gleich remontrirte/ wie Er sich dessen als
Secretarius Regiminis, nicht entbrechen könnte/ und mich darauf/ da die prote-
station nicht angenommen werden wollen/ hinwiederum zurück auf Langenstein/ zu
dem Herrn Geheimten Rath Kulenkampen, versügte. Als ich nun Demselben/
die öfters mentionirte protestation, unter Verzehlung des obigen hinwiederum
eingehändig/ und sie von mir verlangt/ über dieses all s ein instrumentum in
forma probante vor die Gebühr zu verfertigen/ mit meinen mir conferirten No-
tariat-Signer, nebst dem gewöhnlichen Perischaft bedruckt/ in duplo ausgefertig-
get/ und nachdem ich dasselbe mit meinen entworfenen Concepte fleißig collatio-
nirte/ eigenhändig unterschrieben. So geschehen Eodem ut supra.

(L.S.) Balthasar Müller,

Not. Caesar. publ. & jur.

(L.S.) in fide prämiff.

Nro. 18.

Loco Ulterioris Defensionis, ulterior Innocentiae & Nullitatum
Deductio, juncta legitima petitione,

Abseiten

Defensoris des Königl. Preussischen Amtmann

Christian Walters.

Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. zur Regierung des Fürsten-
thum Blankenburg/ Hoch-verordnete Geheimbter Rath/

Ober-Hauptmann und Rätbe/

Hoch:

Hoch-Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrne/Beste/ Hoch-Gelahrte/

Insonders Hochgeehrte Rätthe.

So sehr alle Welt, welche von dieser gegenwärtigen Sache, einige Nachricht erhalten, die in gemein harte, und ungewöhnliche Proceduren, die man wieder den unschuldigen Ambtmann Walthern vorgenommen, bewundert, eben so sehr, und in noch weit größere erstaunens-würdige Bewunderung, ist ein jeder gesetzt worden, welcher von der, in dieser Sache, am 12. Oct. a. c. publicirten, und von der Juristen-Facultät zu Altorff eingeholten Todes-Urtheil, einige Nachricht erhalten, Ja selbst Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. als ein Welt-bekandter, massen gar Gnädiger und Gerechter Herr, müssen ja selbst diese Urtheil vor widerrechtlich, und unbillig gehalten haben, welches daraus offenkundlich erscheint, daß als Selbstige, Höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zur Confirmation Hoch-Fürstl. Regierung eingesandt, Dieselbe solche zu confirmiren bedenklich gefunden, und den inhaffirten, ohne daß er einmahl darum angesuchet, im Gegentheil aber heuement declarirt, daß Er solche nicht verlange, eine fernere Defension gnädigt verstatte, und wider die, bey der Hoch-Fürstlichen Regierung sonst übliche Gewohnheit, die der Urtheil beygefügt gewesene Rationes Decidendi zu communiciren, befohlen haben.

Zwar ist es nicht was unerhörtes, sondern, wann man die Historien nachliest, so findet man daran Exempla genug, daß durch dergleichen Urtheile, die unschuldigen Leute zum Tode verdammet. Der inhaffirte Amtmann Walther ist ein Mensch, und als ein solcher, muß Er und seine arme Frau und Kinder, es ihnen nicht befremden lassen, wann ihnen darunter etwas menschliches bezeugen solte. Sie können sich indessen doch seiner reinen und herrlichen Unschuld getrosten, und ich lebe der Hoffnung, daß der große Gott, welcher der Unschuld pflegt begünstigen, diesen unschuldigen Manne, in seiner Unschuld nicht verlassen, sondern das Herze Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. so wohl, als derer künftigen Herrn Urtheilsfasser, also leiten, und regiren werde, daß die Vergießung unschuldigen Blutes, welches sonst auf dem Tande zu haften, und zu WEE um Rache zu schreyen pflegt, verhütet werde. Alldieweil es nun Höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. vorhin erwöhnter maassen gnädigt befohlen, daß der Ambtmann Walther noch einmahl defendirt werden solle, so bin ich zwar der festen Meynung, daß dessen Unschuld in der, bey denen Acten befindlichen Deduction, zu aller Gnüge, an- und ausgeführt seye, und ich könnte mich gar wol auf dieselbe, und die retro Acta selblich beziehen, und solcher gestalt eine Reformatorium und absolutorium zu erhalten, mir die selte, und ungewisse selte Hoffnung machen; damit aber, weilen es zumahlen heutiges Tages nichts neues ist, daß jemand sub iustissimo Clypeo succumbiren könne, mir demnach nicht bemessen werden könne, ob wäre an meiner Seite irgend etwas, so zu des inhaffirten Defension gereichen könne, verabsäumt: Und da beneben mehr Höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigt gefallen, mir, die der Urtheil, beygefügte Rationes Decidendi, zu communiciren: so werde ich mir in nachfolgenden angelegen seyn lassen:

(1.) Die angeführte Sentenz der nullität/ noch weiter zu argumenten.

(2.) Die jetzt angeführte rationes Decidendi gebührend zu refutiren/ und des inhaffirten Unschuld weiter zu deduciren.

Was den ersten punct anlanget, so muß ich zusehert auf meine, bey denen Acten befindliche vorige Defension, oder Deductionem innocentiae, mit des zukünftigen Herrn Urtheils-Fassers, gültigen Erlaubnis, beziehen, in welcher ich so viele unheilbare nullitäten und injusticiarische proceduren, nicht allein angeführt, sondern auch mit unumstößlichen Rechts-Gründen, dergestalt behauptet, daß, wann unpartheyisch von der Sache geurtheilt werden soll, nicht anders gesagt werden kan, als daß, die wieder den Amtman Walthern, vorgenommene proceduren, auf keine Weise zu Recht justificirt werden können, sondern der ganze, wieder Ihn geführte process, vernichtet, und Er, wann Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Ihn des Anspruchs, nicht erlassen wollen, pravia relaxatione arresti, & restitutione ablati, actione Civili belanget werden müsse, und es will bey weiten damit nicht gethan, oder ausgemacht seyn, wann die Herrn

Herrn Urtheilsfasser zu schreiben, sich nicht entblöden, daß sie, die desfalls operose angeführte argumenta und Rechts-Stellen zu wiederholen, so impertinent als unnötig halten.

Dann alles, was ich in forthaner Deduction angeführet, daß sind nicht blossе Worte, sondern ich habe die unheilbaren nullitäten, aus denen Acten in factis justificirt, und darauf aus denen Rechten, bey einem jeden puncte, durch unumschliche Rechts-Gründe dargeban, daß daraus solche unheilbare nullitäten entspringen, welche den ganzen process annulliren, und vernichtigen. Und so wahr als es dann ist, quod salvis praeiis, salva sit Conclusio, also gewiß ist es auch, daß die, wider den Amtmann Walther vorgenommene proceduren, zu Recht nicht bestehen können.

Diesem tritt nun ratiōe nullitatis circa formalia processus noch ferner bey, daß die Hochfürstl. Regierung mit der inrotation der Acten, nicht gehörig verfahren, sondern damit solchergestalt umgegangen, daß es auf keinerley weise zu verantworten, und zu Rechte bestehen kan; Dann als besagten Amtmann Walther, ein gewisser Tag zu Einbringung seiner Defensio-
N. 1.
nen angesehet, welcher dergestalt constringirt gewesen, daß dessen Defensor, alles sehen und liegen lassen, die Defensio in der höchsten Eile verfertigt und per Ekstaseta überlegenden muß-
sen, zugleich auch der nechst darauf folgende Tag pro termino ad revindendum, & inrotation-
dum Acta angesehet, so bin ich zwar auff eiliger Post, wolwissende, was daran gelegen, daß keine Acta mutila & manca verschicket, oder nichts dabey gefüget werde, was nicht dazu gehö-
ret, oder vorhin nicht dabey gewesen, nacher Halberstadt gesehet, in der intention diesen ter-
minum selbst zu respiciren, nachdem ich Tag und Nacht meine Reise fortgesetzt, des Abends
ante terminum daselbst in Halberstadt angelanget; Als ich aber sofort auf der Reise mit einem
Affectu podagrico befallen, und solche mir zugesessene Unpäßlichkeit, mit einem Attestato Me-
dico bescheiniget; So ist zwar die Hochfürstl. Regierung von der Güte gewesen, und hat in
den sub Nro. 1. anliegenden Decreto den terminum auf 3 Tage, und also bis zum 20ten Au-
gust prolongirt, und ob ich wol der Zeit von meiner Maladie, noch nicht völlig restituiret, so
habe ich nichts desto weniger, um die Sache nicht aufzubalten, mich mit meiner grössten in-
commoditate, an demselbigen Tage nacher Blankenburg verfuget, und da ich um 3 Uhr in er-
schein vorgeladen, bin gegen 9 Uhr daselbst angelanget, und habe bey dem Herrn Hoff-Rath
Willerdingen, dem die Direction dieser Sache von Ihro Hochfürstl. Durchl. noviter aufgetra-
gen, darum ersuchet, und anfragen lassen, ob die Hochfürstl. Regierung, weil ich wegen mei-
ner Unpäßlichkeit, nicht ohne grosse Beschwerlichkeit auf die Gänge kommen könne, nicht etwa
von der Güte seyn, und mir die Acta zur revision, durch den Secretarium ins Quartier senden
mögen; Allein ob ich gleich zu verschiedenen mahlen mit dem Vermelden, daß wegen meiner Un-
päßlichkeit, ich mich unmöglich des Orts länger aufhalten könne, um eine Resolution, durch
den, zu solchen ende mitgenommenen Advocatum und Notarium Müllern, ansuchen lassen, so
habe ich dieselbe dennoch nicht erhalten können, bis ich endlich gegen 11. Uhr, weil sich meine
Schwachheit, immerhingemehret, ich nicht länger subsistiren können, sondern absurreßen ge-
nötiget worden. Da hat man den inhaffirten zu der inrotation geruffen, und durch denje-
nigen Notarium Schlegel, welchen die Hochfürstl. Regierung, besage der Acten jederzeit, wie
der den Amtmann Walther gebraucht, obsigniren lassen. Die von erwähnten Notario
Müller so wenig, als dem inhaffirten selbst, und dem ex officio bestellten Procuratore dem Ad-
vocato Meyer darwider beschehene protestation, und Instizitte, hat darwider nichts helfen
mögen, und ob gleich noch an demselben Tage, ich denselben, mit einer protestation, deren ich
ein Attestatum von dem Königl. Preussl. Geheimen Rath und Directore, der Krieges und Do-
mainen Cammer zu Halberstadt, dem Eblen Herrn von der Planitz, wegen der mir von neuen
zugesessenen Unpäßlichkeit, hinbey gefüget, worinnen ich um die Resignation der Acten, und
anderweiten Ansehung eines Termini ad inrotolandum Ansuchung gethan. So hat doch
solche meine rechtmäßige protestation, von erwähnten Herrn Hoff-Rath Willerdingen, nicht
einmahl wollen angenommen werden, sondern er ist auch damit nach dem Inhalt des sub Nro. 2.
N. 2.
hiebey gehenden Notariat instrumenti zurück gewiesen, und ob ich schon des folgenden Tages
mit der sub Nro. 3. hiebey gefügten Bittschrift eingekommen, so hat dennoch auch dem, darinn
N. 3.
beschehenen Ansuchen, nicht wollen statt gegeben werden, sondern es ist mir, das in denen Rechts-
ten und der Willigkeit gegründete Suchen, in dem sub Nro. 4. ertheilten Decreto, aus gang
N. 4.
nichtigen, und einen jeglichen, der da unpäßlich ist, foglich primo intuitu unabweichlich für-
setz

cc

partium, dici non potest, quod eam dirimat, & definiat, & propterea non valet, quasi quod Judex, ad non interrogata responderit.

Vantius. de Nulli. Sent. c. 13. n. 97.

Et fatuus dicitur esse Judex, qui aliud condemnat, quam ab Actore fuit petitum.

l. fin. Cod. de fide Comm. liber.

Quippe quod Judex super non deductis coram eo potestatem non recipit.

l. ut fundus ff. Comm. divid.

So viel nun ferner 2. die von denen Herren Urtheils-Assessoren der Sentenz beigefügte, und auf Gnädigsten Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. mit communicirte Rationes Decidendi, anbe- trifft; so finde ich in denselben, daß sie zwar darinn gleich im anfang, einige Argumenta, deren ich mich in Meiner vorigen Defension bediente, angeführt, Daß Ihnen aber gefallen, das- den einzuwenden, ob sünden Sie dieselbe impertinent, und daher anzuführen, und zu wie- derlegen, unnöthig; Ich lasse nun zwar solches an seinen Verdruss und Eitel zu erwecken, selbige unnöthig, um den künftigen Herrn Urtheilsassessor, keinen Verdruss und Eitel zu erwecken, selbige weiterläufigt anhero zu wiederholen, ich beziehe mich aber auf solche meine vorige Defension hiemit nochmals, und ersuche den Herrn Urtheilsassessor, um Gottes und der Gerechtigkeit wil- len, daß er ihnen die Mühe nicht wolle verdrissen lassen, selbige wohl anzusehen, und die dar- inn angeführte argumenta und Beweisthümer, wohl und reiflich zu erwägen, und wann sol- ches, wie ich desfalls zu demselben das zuversichtliche Vertrauen habe, geschehen wird; so zweif- sele ich im geringsten nicht, daß, wann auch abseiten des inhaftirten, weiter nicht das geringste angeführt werden sollte, derselbe nichts desto weniger meiner Meinung verpflichtet, und dar- auf eine Sententia absolutoria & reformatoria erfolgen werde. II. Führen die Herren Urtheils- assessor in denen Rationibus Decidendi zu Behauptung des, von der Hoch-Fürstl. Durchl. Regierung, so wider die übrige Ober-Factoren, also auch, wider den Amtmann Walthern vorgemommen gang verfahren processus und procedur an: Es hätten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bei An- ordnung, der in dieser Sache, veranlasseten Commission, die intention nicht gehabt, daß durch dieselbe die angegebene enormis laeso ex Contractu Locationis Conductionis, sollen aus- fündig gemacht werden, sondern des Hrn. Herzogen Hochfl. Durchl. intention wäre nur allein dahin gerichtet gewesen, die Anlegung des Neu zu erbauenden Hohenosens, ob dieselbe profitabel seye, oder nicht, zu erforschen, und dero Behueß, den gegenwärtigen Ertrag der Eisenhütten zu balanciren, und weil die Ober-Factores darinn gewilliget, und den Hütten-Inspector Hartken, zum Commissario selbst mit vorgeschlagen, so wäre der Hoch-Fürstl. Herrschafft, um so viel- weiniger zu verwehren gewesen, als einen Locatori privato, durante Locationis tempore, die refectione rei locatae, nicht verwehret werden können. Darwider regerire ich nur mit weni- gen, daß (a) das erstere Vorgeben im Grunde falsch, und wider die Wahrheit derer Acten strei- tet. Dann ob es zwar aus der sub Nro. 5. hiebei gefügten Instruction erscheinen möchte, daß N. 5. die intention des Durchl. Herrn Herzogen, bei der, sub dato den 5. Mart. 1723. angeordneten Commission dahin gegangen; wie dann auch die sub Nro. 6. hiebei liegende notification dem N. 6. Amtmann Walthern sub eodem dato, beschehen, davon Anzeige thut.

So habe ich dennoch durch die Abhörung zweyer angegebenen Zeugen, nemlich des Herrn Geheimden Rathes von Campen, und des Herrn Geheimen Rathes von Gramm, in dem 28. und 29. Beweis-Articul darthun, und erweisen wollen, daß die Untersuchung des Württenber- gis. Hohenosens, nur allein vorgegeben, in der That und Wahrheit aber dahin gegangen, die Ober-Factoren ihrer Pacht zu entsetzen, und ihnen den etwa, bei der Pacht gewossenen Vor- theil zu entziehen; Und da mir solche Abhörung derer Zeugen, auf eine unbillige weise versaget, ich also facto Judicis an dem Beweise theils passiren lassen, pro probatis zu halten, so folget auch daraus, daß diese angeführte ration, der Wahrheit nicht gemäß seye. Noch mehr aber außert sich solches (b) bei der zweyten Anno 1724. angeordneten Commission, wovon die an die Ober- Factoren geschehene notification sub Nro. 7. hiebei gehet; Dann aus derselben erscheint ganz N. 7. offenbar, noch mehr aber aus dem, denen Commissariis, sub dato den 20ten Octobr. 1724. er- theilten Commissoriali sub Nro. 8. erscheint zu aller Gnüge, daß die intention keines wegs N. 8. dahin gegangen, den Ertrag des Württenbergischen Hohenosens zu untersuchen, sondern die angegebene laesionem enormissimam, welche doch in der That und Wahrheit unerfindlich ist, her- vor-

vor zu bringen; Und ob gleich (c) vorgegeben werden will, daß der inhaftirte Amtmann Wälscher in solche Commission selbst gewilliget, und einen ConCommissarium vorgeschlagen, so ist jedennoch hiebei wohl zu erwegen, Daß, wann man zumahlen den Inhalt, der, bey denen Acten befindlichen 32. und 33. Defensional Articulis, an deren Verweisthum ich abermahl, durch die ansehnliche reprobation des angegebenen Zeugen, facto judicis behindert, und welcher Dammhero vorwiegen zu halten, dieses eine zumahlen sehr erzwungene Einwilligung gewesen, indem sie *meru majoris mali*; wie eine solche Untersuchung geschehen lassen müssen, damit sie nicht wie man ihnen angedrohet, gar ungehört, ihrer Pacht entsetzt, und Sie das Ihrige mit den Rücken anzusehen genöthiget werden möchten, Wann man aber durch dieses Deyseite Sehen, und mit denen Herren Urtheilsassessern dafür halten wolte, daß einem Landes-Herrn als Locatore nicht verwehret werden könnte, auf die Verbesserung der verpachteten Stücke, *durante licet locatione*, bedacht zu seyn, so wird dennoch aus denen Rechten, nicht behauptet werden können, daß der Conductor, wann Er es zumahlen mercket, oder ihm auch nur einbildet, daß eine solche Commission nicht den alleinigen Endzweck der melioration habe, sondern hauptsächlich zu seinem Schaden, und den Pacht Contract, einer laßion zu arguiren, ihn aber übert Hauffen zu werffen, angeordnet, derselbe Conductor schuldig seyn solle, sich selbst zu cooperiren, *impropria Commoda* zu laboriren, und das, wann er solches nicht thue, sondern in Gehentheil, seinen gehabten Vortheil verlusset, das Reorum fagere spiele, der angeordneten Commission damit sie zu ihrer, auf ihren Schaden, abzielenden intention nicht reuiffiren möge, ein und anderes in den Weg leget, wieder die, zu seinen präjudiz, angeordnete Commission protestirt, und appellirt, ein Landes-Herr so dann befugt seyn solle, denselben nach den Kopfe zu greiffen, zur inquisition zu ziehen, und solchen Conductor dieserwegen mit dem Tod zu bestraffen.

Das alles aber ist gleichwol geschehen, und die Ursachen, warum den Amtmann Wälscher die Todes-Straffe zuertheilt, bestehen, Krafft derer Rationum Decidendi einig und allein darin, daß Er (a) damit umgegangen, Ihro Hoch-F. Durchl. und der von selbiger angeordneten Commission den wahren Ertrag der Eisenhütten zu verbergen, und daß er in solcher Absicht (ß) den Hohenofen zu naß angelassen, (γ) die Hüttenleute dazu animirte, daß sie bey der vorstehenden Commission, veranlassen möchten, daß viel Kohlen verbraucht, und wenig Eisen erfolgen möge, welche dann auch darauf solches bewerkstelliget, auch (δ) daß Er zu solchem Ende, falsche und irrige Extracte versetiget, und (e) grössere Füllsäcker, als vorher gewöhnlich gewesen, angeschafft: Deme dann noch ferner als ein additamentum hinbey gefüget wird, daß er (ζ) grössere Stein-Höhlen gebraucht, und (η) sich falschen, und geringhaltigen Gewichts bedienet. Der arme Amtmann Wälscher hat in seinen dermaligen elenden Zustande Ursache, sich darüber zu trösten, und ich erfreue mich, recht herzlich darüber, daß ein Mehreres nicht aufgefunden werden können, welches zur Unterstützung, der in dieser Sache publicirten unerhörten grausamen Urtheil, dienlich seyn sollen. Und weil ein mehreres nicht vorhanden, so wird mir es auch um so viel leichter seyn, die Ungerechtigkeit solcher Urtheil dem zukünftigen Hocherleuchteten Herrn Urtheilsassessor, vor die Augen zu leeren, und des inhaftirten Unschuld noch weiter vorzustellen. III. Das hauptsächlichste Delictum, welches die Herren Urtheils-Assessor, wider den Inhaftirten aufmugen, ist das Crimen falsi, und es suchen dieselbe in denen, der Urtheil beigefügten Rationibus Decidendi, zu behaupten, daß dasjenige, so derselbe begangen, ein solches Crimen falsi, und eine so offenbare Verriegererey seye, welche auch dergestalt erwiesen und dargethan worden, daß deßhalb die Straffe des Schwerts nach Aufsehung derer Rechte, Veinlichen Hals-Gericht Ordnung Kayser Carls des Vten, und der ehmahls ultra Seculum, in dem Verzogthum Braunschweig publicirten Landes-Constitution, gar wohl erkannt werden könne, Sie führen zu solchen Ende (IV.) an, daß ein falsum dadurch begangen wäre, quando in re quadam aliquid in præjudicium veritatis, fuit ademptum vel adjectum ex

l. 16. §. 2. ff. ad L. comm. de falsis.

Alleine, mehr gedachte Herrn Urtheilsassessor, werden mir es zu gute halten, wann ich sage, daß ich ihrer Meynung nicht schlechterdings beypflichten könne, sondern dafür halte, daß noch weit ein mehreres als dieses dazu gehöre, wann man einen mit Grunde der Wahrheit und in sensu juridico, eines Criminis falsi beschuldigen wolte: dann alles was nicht wahr ist, das ist wohl falsch, sed non omne quod est falsum, incidit in crimen falsi

Simon

Simon. Richard in Lexico

verb. falsum accipitur tribus modis.

Sondern dazu werden gewisse formalia requisita, und zwar conjunctim erfordert, als nemlich
(1.) dolus malus (2.) veritatis immutatio (3.) ut pereamalicui damnum veri sit illatum.

vid. late Corpz. p. 2. quest. 93. n. 6. & seqq.

cui accedit (4.) ut sit a lege notatum.

Zuerz ad. Ord. Crim. Carol. V. art. 13. in fin.

Und wann man alle, die Inquisito angeschuldigte falls näher einseheth, so wird es sich gang klar finden, daß es an einen oder andern, von diesen requisitis, hauptsächlich fehle. Dann wann man es gleich vor wahr setzen und halten wolte,posito non concessio desuper solennissime protestando, daß der Amtmann Baltheser, damit umgegangen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. und der von selbiger verordneten Commission, der wahre Ertrag des unterhabender Hüttenwercks, möge verborgen bleiben, daß Er auch in solcher Absicht, den Hohen Ofen zu nah angelassen, die Hütten Leute dazu animiret, daß sie machen möchten, daß viele Steine und Kohlen angingen, dennoch aber wenig Eisen erzeugt würde, daß auch solches alles bewerkstelliget, und Er denen Commissariis, irrige und unrichtige Extracte vorgelegt, auch grössere Sälla Fässer gebraucht, so würde dabey zwar wol eine immutatio veritatis, vorgegangen seyn, an denen hauptsächlich formalibus, und requisitis criminis fast aber, nemlich dem dolo malo, an der illatione damni, und der notatione legis, würde sich alhier, ein gar grosser Mangel zeigen; Dann gleichwie es an sich befand, daß aller Menschen Actiones aus der intention zu beurtheilen, nach dem gemeinen brocardico

Quicquid arguunt homines

intentione iudicari omnes.

Also ist es auch eine sichere Wahrheit, quod Actus agentium ultra eorum intentionem nihil operentur.

Mer. p. 2. dec. 76 n. 2. p. 7. decif. 47. n. 2.

Cochmann Vol. 2. Conf. 33. n. 30.

Martini in process. cit. 42. §. 2. n. 71.

Und wann man dieses zum Fundament setzet, so fehlet es bey allen diesen Dingen, abseiten des Amtmann Baltheser an dem dolo malo, dann seine intention ist mit nichts gewesen der Durchlauchtigsten Herrschaft an Einrichtung eines Würrenbergis. hohen Ofens behinderlich zu seyn, sondern weil Er, und die übrigen Ober-Factores gewis gewußt, oder wenigstens wahrscheinlich, oder glaubwürdig dafür gehalten, daß auf Anstiftung seiner Feinde, nichts anders intendiret worden als nur allein, durch die vorhabende Commissarische Untersuchung einen solchen grossen Ertrag der Hütten-Wercke ausfindig zu machen, daß man Gelegenheit haben möge, Ihm ratione preteriti, oblationem enormissimam, einen process anguhalten, und ratione praeteritis & futuri aus der Wacht zu verwerffen, wie dann von dieser Absicht der Erfolg ein genugsameres Zeugnis gegeben, so hat Er nur allein seinen Schaden verhindern, und nicht gestatten wollen, daß dergestalt Waffen, womit man Ihn bekriegen wollen, aus seinen Hause genommen würden, und wie er solches denen Rechten nach, auch nicht zugestatten schuldig, pereat quae habet,

Brunnemann. in l. 4. Cod. d. Edend.

Wie solches in voriger Defension in Deductione Innocentia ratione des nten angeschuldigten Del. Et durch unumstößliche Rechts-Gründe, an-und ausgeführt worden. Also ist alhier, kein dolus malus vorhanden gewesen, sondern der Amtmann Baltheser, hat sich seines Rechstes bedienet, qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam.

per Vulgata

Und ob wohl befand, quod mendacium faciat praesumptionem doli

l. fass ff. de fure.

Also ist dahingegen doch auch befand, daß man nicht allemahl einen jeden die Wahrheit zu sagen nicht schuldig seye. Etenim silentii licentia ex qua non est necessitas dicere quae adfunt, sed est tantum in silentio peccatum si adfit dicendi debitum.

Mer. p. 6. Decif. 146. n. 3. 2. 10.

Db

Impror

Improbis enim celatæ veritatis, oritur ex delicto ejus dicendæ, ubi hoc deficit, ibi & illa cessat, & sine hoc, non est vere mendacium.

L. 39. ff. d. del. Em.

Med. ibid. in not. n. 11.

Nun wird wol aber niemand aus denen Rechten darthun, oder zeigen können, daß ein Pächter, wann Er auch gleich von einem Landes-Herrn gepachtet, schuldig sey seinen Verpächter, den Vortheil, welchen Er etwa gehabt, oder noch ferner haben könne, anzuzeigen, und ihm die Arma aus seinem Hause zu suppeditiren.

Und solchem nach ist es auch unleugbar, daß es allhier überall, an dem hauptsächlichsten Requisition, des criminis falsi, nemlich dem Dolo malo, fehle, welcher doch nach denen bekandten Rechten, daß Er wahrhaftig vorhanden gewesen, erwiesen werden muß.

Nec enim dolus præsumptus sufficit ad crimen falsi, sed vere illum adfuisse, probandum est.

Menoch. p. 3. Conf. 221. n. 15.

Et quamvis etiam alias mendacium, per se quoque falsum sit, contra veritatem dictum, & poenam mereatur, lege tamen Cornelia, quæ falsi crimen punit, non viadicatur.

Job. Schneidewein in Comm.

ad Inst. §. Item lex Cornelia

de falsis n. 2. de publ. judic.

Gerneres fehlet es allhie allerdings an der vera & reali illatione damni; dann durch diese alle angeschuldigte Unternehmungen, wann sie gleich überall wahr waren, und wider den Beweis nichts zu sagen, ist doch des Herrn Herzogs Durchl. in der That und Wahrheit kein Schaden zugesüget worden. Dann Sie haben vor und nach der Commission ihre Pacht, die Ihnen in denen Pacht-Contracten versprochen worden, richtig erhalten, also, daß davon nicht ein Heller oder Pfennig, decourtiret worden, ein mehrs aber konten Dieselbe in währenden Pacht-Jahren, vermöge derer ad acta gebrachten pächtliden Contracte, nicht prætendiren, und wann dieselbe, nach geendigten Pacht-Jahren, nach Württembergischer Art, Hobe-Ofen bey ihren Hütten-Werken anzurichten, ihrer Conventions zu seyn, gefunden, ist ihnen solches noch allemahl unverwehret, währenden Pacht-Jahren aber, haben sie solches de jure nicht prætendiren können, und also fehlet es auch abermahl an diesem, zu einem crimine falsi, nochwendig erforderren requisito. Nun ist es aber bekandt, quod falsitas non nocibilis ex lege Cornelia de falsis, puniendi non sit, prout id ipsum pluribus probat.

Natta L. 3. Conf. 188.

Et ex Communi Doctorum sententia statuunt.

Fabrinac. p. 6. Oper. Crim. qu. 159. n. 291.

Damhouder Prax. Crim. c. 122. n. 10.

Von dem letzteren requisito hujus Criminis, nemlich, der Notatione legis vorjeto nicht einmahl etwas zu gedanken; In summa, wer die Sache mit unpartheyischen Augen ansiehet, und alle dabey vorkommende Umstände, wohl erweget, der wird mit mir dafür halten müssen, daß allhie kein falsum, auf das wenigste ein solches falsum nicht vorhanden sey, welches poena legis Corneliæ de falsis, zu coerciren und zu bestrafen. Dann, was die noch übrige, aniso nicht berührte beyden Punkte, von denen, dem Angeben nach gebrauchten übrig grossen Strin-Höhlen, und dem leichten Gewichte, anlanget, davon soll unten, wann von der Nichtigkeit des geführten Beweises gehandelt wird, das Nöthige beobachtet werden.

Die Herrn Urtheilsfasser führen ferner V. in ihren, der Urtheil beigefügten Rationibus decidendi an, daß es eine vergebliche Sache seye, wann man zu behaupten suche, daß diejenigen Delicta, welche der inhaſſirte Amtmann Walthers auf sich, zu schulden kommen lassen wolten, nicht von der Wichtigkeit seyn, daß man wider denselben zur Captur und inquisition schreiten können, da ja nach aller Criminalisten Meynung, das Crimen Falsi von der Beschaffenheit seye, daß deßhalb um so viel mehr, eine special-inquisition, statt haben müsse, da auch nach dem Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung, Kaiser Carl des Vten, und gemeinen beschriebenen Rechten, die Todes-Straffe, befundenen Umständen nach, darauf gesetzt worden. In theſi ist nun dieses zwar wol nicht zu leugnen, und es ist gewiß, daß, wann die Umstände darnach beschaffen, das Crimen Falsi unter dergleichen Delicta wohl mit zu zählen seye, weß-

halb

halb eine Specialis Inquisitio angestrenget, und so gar eine Todes-Straffe erfannt werden könne; Gleichwie aber diese Regel gar nicht universell ist, sondern dazu erfordert wird von dem
Carpzov. Pr. Crim. p. 2. qu. 91. n. 98.

Und in der Ord. Crim. Cal. 5. art. 113. ausdrücklich erfordert wird, immassen dann auch, sonst wol in falso hoc §. notato, multa pecuniaria, statt haben fan.

Claesen. ad Ord. Crim. art. 113. §. 2.

Also ist es auch quoad Hypothesin nostram unstreitig, daß, wann das judicium inquirens, also wie ihme, solches inculcirt wird, die qualitem des angeschuldigten Criminis so wol, als der Person selbst, ponderiret.

Carpzovius Pr. Crim. p. 3. qu. 108. n. 61.

Und diejenige Mängel, welche an einem Richter in Criminalibus so sehr getadelt, und erzehet werden, von dem

Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qu. 107. n. 67.

Derselbe zu dergleichen Dinge, nicht würde geschritten, noch eine so ungerechte Todes-Urthel, wider den Inhaftirten ausgesprochen haben. Dann so würde Er ratione personæ einen solchen gefunden haben, der mit des Herrn Herzogs Durchl. einen Pacht Contract geschlossen, und die Wahrheit zu sagen, der dem Durchl. Herrn Locatori seinen Vortheil zu zeigen nicht schuldig, sondern um sich, wider denselben defendiren zu können, den Ertrag der Hütten-Berke, jure permittente, wol verhehlen können; An der andern Seite würde er gefunden haben, zwar einen Durchlauchtigsten Fürsten und Landes-Herrn, dennoch aber auch einen solchen, der mit dem inhaffirten Amtmann Walthers einen Pacht Contract geschlossen, und in hoc passu sich eines mehrere Rechtes, als ein jeder privatus, sich nicht zu erfreuen hat. Ratione Criminis ipsius, würde Er gefunden haben, daß der inculpirt, alles dasjenige, so Er vorgenommen, semet ipsum juvandi causa, mit nichten aber dolo malo & ex proposito, der Durchlauchtigsten Herrschaft Schaden zuzufügen, von ihm geschehen sehe; Und also ist es in der That nichts anders, sondern die lautere Wahrheit, daß die inquisition so wenig ratione personæ inculpate, als Criminis imputati, statt haben könne. Dann ob wohl die Herrn Urtheils-fasser vorgeben wollen, ob wären diese Delicta nur incidenter bey der Commission vorgekommen, und die Hoch-Fürstl. Regierung dadurch bewogen worden, auf eine solche Weise, wider ihn zu verfahren, so ist doch solches abermahl ein irriger Vorwand. Dann entweder ist dieß vermeintliche falsum bey der ersten, oder bey der letzten Untersuchung vorgenommen, ist es bey der ersten geschehen, warum hat man dann dasselbe nicht eheher gerügt; Allein damahls, „und so lange die Ober-Factores sich der Commission nicht widersetzt, da wurde weiter nichts, „als von einer latione enormissima gedacht; Als sie aber wider das einseitige illegale Verfahren der Commission protestirt, und sich darwider, des, in denen Rechten wohlverlaubten „Beneficii Appellationis bedienet, da hieß es, die Excesse solten zur inquisition befördert „werden, da griff man denen Leuten nach den Köpfen.

Als sie aber, Zeit wärend der inquisition zu einer verlangten Summe Geldes sich offerirten, da verschwanden alle Delicta in einen Augenblick, und man gabe ihnen, den sub Nro 9. hieby N. 9. „liegenden revers des Inhalts. Daß sie der angeschuldigten Delictorum nicht hätten „können überführt werden: weil aber, der Amtmann Walthers, sein, ex intimidatiome gethanes Versprechen revocirt, und die von Ihm verlangte ¹⁰/_m Thlr. nicht hergeben wolte,

und seinen Vermögen nach nicht hergeben konnte, da wurde ihm solcher Schein vorenthalten, und „war das resultat davon dieses; Daß die inquisition wider ihn fortgesetzt, und Er als ein solcher, der den Tod verdienet, angesehen werden solle; Ich zum wenigsten, wann ich erwege, daß gleich wol nur eine Wahrheit seyn könne, son solches mit meiner Vernunft nicht begreifen. Was nun ferner VI. den Punctum probationis anlanget, so stehen die Herrn Urtheilsfasser in denen Gedanken, es seye der Vermeisthum aller dero, dem inhaffirten Amtmann Walthers, angeschuldigten Delictorum, so hinreichend angeführt worden, daß darwider im geringsten nichts gesagt werden könne. Weil (a) das erste falsum nemlich, daß Er den hohen Ofen zu naß angelasset, und veranstaltet, daß viele Kohlen aufgegangen, und wenig Eisen erzeugt worden, zu dem ende auch größere Füllfässer gebraucht worden, Er der Amtmann Walthers selbst eingestanden, und durch so viele Zeugen dessen überführt worden, daß dieselbe allerdings ein probationem

bationem luce meridiana clariorem ausmachen, wahr ist es, daß die Confessio omnium probationum optima seye, und es ist wol nicht zu läugnen, daß auch ein Inquisitum ex sola Confessione, wann dieselbe darnach beschaffen, condemnirt werden könne, allein in praesenti casu, ist dergleichen Confessio mit nichten vorhanden, sondern es ist und beliebt die, von den Amtmann Wölther beschene Befändniß, eine Confessio metu, & illegitimo modo extorta. Dann ob zwar dasjenige was die Herrn Urtheilsfasser in denen rationibus Decidendi, aus der Päunlichen Hals-Gerichts Ordnung art. 4. s. anführen, daß nemlich ein Richter wol erlaubt sey, einen Inquisitum mit der Tortur zu bedrohen, nichts desto weniger aber eine solche Befändnis, ad condemnandum anrührend seye, in thesi nicht zu läugnen.

Es ist ja dennoch abermahlen solches in hypothesi ad hunc nostrum Casum inapplicabel, und ist fast zu verwundern, daß die Herrn Urtheilsfasser sich nicht geschuet, dergleichen Dinge zu widerrechtliche Gravirung des Amtmann Wölthers anzuführen, in vorangegogener Päunlichen Hals-Gerichts Ordnung, ist dem Richter erlaubt, durch Androhung der Marter oder Tortur, zum Befändnis zu bewegen, aber und wann? zu welcher Zeit?

Wenn man zu dem Actu Torturae schreiten, und den Gefangenen peinlich fragen will, von Altes wegen, oder auf Aufsuchung des Klägers, id est, postquam indicia probata sunt, ita ut nihil amplius refert, quam ut ad Torturam live & officio, live ad instantiam accusatoris procedatur, ve. ba sunt.

Classen. in Comment. ad Ord. Crim. art. 46.

In solchen Umständen aber war man mit dem Amtmann Wölther am 25. Junii 1725. da man ihm die confession mit der Bedrohung, Er möge die Wahrheit sagen, damit man nicht veranlaßt würde, weiter gegen ihn zu procediren, extorquiret, nicht befangen, und offse ist und bleibt es auch wohl wahr, daß eine solche confessio metu, live perfractioibus extorta, non nocet inquisito, wie solches in der vorigen Defension, angeführt worden, aus dem

Guazzini in Tract. ad Defens. Reor.

Def. 20. c. 24. p. m. 356.

Zitter. Consil. Crim. Tom. I.

Conf. 9. n. 8.

Und es ist gewis, daß wann die Hoch-Fürstl. Regierung, die, denen Criminal-Richtern fürgeschriebene, und von dem

Carpov. Proc. Crim. p. 3. quest. 107. n. 27.

angeführte Reguln vor Augen gehabt, dieselbe davon wohl würde abstrahirt haben; Allein, wann man auch dieses alles beiseite setzt, das Befändnis an und vor sich selbst einsehet, und da beneben die vorhin erzählte nothwendige, und conjunctim erforderete requisita criminis falsch dagegen hält, so hat der Amtmann Wölther daselbst nichts weniger, als ein Crimen falsi eingestanden; die Worte, wie selbige von denen Herrn Urtheilsfassern in ihren Rationibus decidendi, angeführt worden, lauten also: Es habe der Inquisit eingestanden, wie es auf sein Veranlassen geschehen, daß das Blas-Werk bey der Commission schlechter gangen als vorherin, und seye solches zu dem Ende geschehen, damit Er. Durchl. bey der Untersuchung nicht erfahren möchten, was der wahre Ertrag des Hüttenwercks seye, alles in der Absicht, sich des neuen Hütten-Contracts auf 10 Jahr zu Serenissimi höchsten Schaden, anderweitig prävaliren zu können, gestaltn er daselbst ferner bekennet, wie er im verwichenen Herbst Ao. 1724. dem Zusseller Caspar Köhler selbst gesagt zu haben, es wäre zu Untersuchung der Eisen-Hütten eine Commission vor handen, und sehr er gerne, wann es zu machen stünde, daß beym Hohenofen viele Kohlen aufgenom men, und wenig Eisen erzeugt würde, wie dann zu dem Ende anderwärts die Ofen verrücket, zur Dämme aber der Hohenofen zu naß angelassen, und er zu dem Aufgeber Andreas Flach verschiedent lich gesagt, Er solle mehr Steine aufgeben, als die Kohlen vertragen können, wodurch denn auch wenig Eisen erfolget wäre, Ich muß dahin gestellt seyn lassen, ob dieses Anführen, dem daselbst fol. Artic. 60. & seq. befindlichen protocollo, sitemahlen mir solches nicht communicirt, ge mäß seye, In meinen Extracte, welchen ich mir bey perustration der Acten gemacht, finde ich es nicht also, denn daselbst finde ich wenigstens dieses, daß er ad Artic. 5. gelugnet, den Ho henofen zu naß angelassen zu haben, und ich will den zukünftigen Hoch-Erleuchten Herrn Ur theilsfasser gehorsamst ersuchen, die daselbst befindliche Passagen, Wohl und Genan zu se

zufehen. Mit dem allen aber, so ist dennoch daraus so viel zu erfehen, daß alles, was von ihm darunter gefchehen, bloß allein ea intentione vorgenommen, damit er des Pacht-Contractis anderweitig sich noch auf 10. Jahr präcaviren könne. Es fehlet also an dem *dolo malo*, es fehlet an der *Materia damni*, und das Unternehmen hat keine andere Absicht gehabt, als sich selbst zu helfen, und wider die Machinationes seiner Feinde, welche des Herrn Herzogs Durchl. wider die Wahrheit beygebracht, ob wären Sie bey dem Pacht-Contracte enormissime le- direct, sich zu defendiren. Confessio autem non pura & absoluta, sed cum adjecta aliqua qualitate, non potest, nec debet, pro parte acceptari, & pro parte sperni.

Corp. Pr. Crim. p. 3. qu. 115. n. 31.

Und dem allen nach, so kan aus dieser, dem inhabirten Amtmann Walthern, durch ungu- lässige Bedrohung, extorquirten Bekänntniß, kein fallum, mit denen in Rechten erforderen, und dahin gehörigen requisitis erzungen werden.

Und nachdem es dem Amtmann Walthern so wohl, als denen übrigen Ober- Factoren von Ihro Hoch Fürstl. Durchl. in der Anlage sub Nro. 8. gar deutlich zu vernehmen gegeben, daß es ihnen hinterbracht worden, ob wären sie bey dem Pacht-Contract enormissime ledirect, und sie solches zu untersuchen eine Commission angeordnet, wer wolte dann Dieselbe darunter ver- denken, oder sie deshalb eines falsch beschuldigen, daß sie alle menschmögliche Mittel, um sich darwider zu defendiren, hervor genommen? Und wie nun sein des Amtmann Walthers Ver- kändniß, demselben dessfalls unschädlich, also kan ihn auch, der abgehörten Zeugen Aussage, welche doch ein mehreres nicht deponiret, dessfalls in keine Wege präjudicialisch oder schä- dlich seyn.

Dabey ist es gar absurd, wann die Herrn Urthels-Jassern behaupten wollen, es könne dem Verhör derer Zeugen nichts beschmen, wann Sie gleich bey der Commission in Gegenwart des Amtmann Walthers nicht verurtheilt worden, aus der richtigen Ursache, weil es vor unethm- lich gehalten würde, die bey der general- inquisition vorher abgehörte Zeugen, nachher, in Gegen- wart des Inquisition nochmahl zu verurtheilen, und deren Abhörung zu wiederholen; dann zu ge- schweigen, daß alle Commissiones strictissimi juris seyn, und keinen Commissariis weiter zu- gehen erlaubet, als ihm committiret worden.

Mov. p. 1. Decis. 58. n. 5.

Op. p. 5. Decr. 309. n. 2.

Omen Commissariis aber, vermöge der in der Anlage sub Nro. 7. ertheilten Instruction, nicht aufgetragen, Delicta aufzusuchen; und daß, bannenhero alles, was dessfalls von ihnen unternommen, vor null und nichtig angesehen und gehalten werden muß; so ist zwar nicht ohne, daß der, von denen Herrn Urthels-Jassern angeführte Mevius, vielleicht auch andere, wenige Rechts-Lehrer, eine solche Meinung hegen, wann man aber dabergegen mit Vorbeygehung anderer Processisten und Criminalisten nur allein den gottsfeyigen Jure Consul- tum

Brunnem. in Processu Criminali

c. 2. membr. 2. n. 33. & seqq.

ansieht, so führet Derselbe hievon ein ganz anderes sentiment, und sagt. ad formam ratione examinis testium requiritur, ut in praesentia inquisiti juramento adstrin- gantur testes, nam, quamvis testes, qui in generali inquisitione examinantur, debeant secreto vocari & examinari, non citato inquisito. In speciali tamen inquisitione, ubi de probando crimine agitur, ac testes antea in generali inquisitione pro informatione Curiae examinari, repetunt vel alii adhibentur, debent semper una cum inquisito vo- cari. si enim testes parte non citata recepti, non probeant in Civilibus

c. 2. x. de Test.

quanto minus in Criminalibus probabit testis non citato reo receptus? quia de majori prae- judicio agitur

Farinacius l. 3. Oper. Crim. qu. 42. n. 87.

Addit porro n. 36. Quamvis enim eo casu, quando Judex ex officio procedit, non esse ne- cessariam Citationem multi DD. statuunt, relati a

Farin. qu. 71. n. 103.

terior tamen est sententia eorum, qui necessariam esse, statuunt, inter quos est

Et

MasCar-

Mascardus Vol. 2. Concl. 673.

n. 10. § D.D. Relati a

Farin. d. l. n. 104.

Et multi ex differentibus loquuntur de primo examine quod iudex instituit in generali inquisitione ad informationem Curiz, ut has differentes opiniones conciliat,

Farin. d. l. n. 150.

Also daß demnach dieser illegaliter abgehörten Zeugen Aussage, um so viel weniger einiger Glaube bezumessen. Und daher um so viel mehr zu bewundern, daß die Herrn Urtheilsfasser, demjenigen Zeugen, welcher bey dem legaliter ad Articulos Defensionales Zeugen Verhör pro inquisito beschickten Aussage, welcher assertiret, daß die nasse Anlassung, des hohen Ofens deshalb geschehen, damit die, unter dem strepen Himmel gelegene Kohlen, nicht verwettern, noch verderben möchten, keinen Glauben bemessen wollen. Denn es ist ja nicht einer, sondern 2 Zeugen, nemlich testis 14. & 15. welche ad Art. defens. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. & 79., aussagen, daß die anlassung des hohen Ofens, deshalb notwendig geschehen müssen, damit die angefahrne Kohlen nicht verwettern, und verderben mögen, und die Regul, daß in variate testium, der ersten deposition mehr, als der andern geglaubt werden müsse, hat ihre viele limitationes hauptsächlich aber aus dem, si secundum dictum emanarit animo corrigendi primum, vel secundum dictum emanarit cum redditione concludentis rationis,

Farinacius d. Test. qu. 46. n. 142. § 150.

Nun hatten aber diese Zeugen bey dem ersten und illegalen Zeugen Verhör nur schlechthin ausgesaget, daß das Blaswerk dieser wegen schlechter gegangen, weil der hohe Ofen nass angelassen, alhier aber geben sie in responsione ad art. defens. rationem concludentem prioris responsionis, daß obgleich der hohe Ofen noch etwas feucht gewesen / derselbe dennoch angelassen werden müssen / damit die Kohlen nicht verwettern / verderben / und gar zu Dreck werden möchten. Es ist auch gar nicht abzusehen, wie es dem inquisito, da Er gleichwol yet währenden Baues des hohen Ofens, seine Pacht bezahlen müssen, verwehret werden können, wenn es auch gleich mit so großen Vortheil nicht geschehen können, sich desselben, so bald als möglich gewesen, zu bedienen. In Summa, wann man die Sache unparteyisch judiciren, und demselben dasjenige zu flatten kommen lassen will, was zu seiner Defension angeführt, und gerichten muß, so ist der Amtmann Walthers keines falsi überführt, auch überoll kein falsum mit denen in Rechten ersoderten requisitis obhanden (b) das 2te vermeintliche falsum, welches darinn besichen solle, daß der Amtmann Walthers sich geringhaltiger und leichter Centner bedienet, erachten die Herrn Urtheilsfasser dadurch zu aller genüge erwießen, daß sie vorgeben, man hätte nicht allein dergleichen Gewichte, von ein Centner nur 12. Pfund gehalten, bey ihm gefunden, sondern es hätten die disscite beyde Defensional Zeugen Test. 15 & 19. ad Artic. Def. 95. ausgesaget, daß denen Schmieden zur Paim bey dem Handkauff nicht mehr als 114 Pfund gegeben worden, und weil denen die Coram Notario & Testibus beschickte Aussage des Zacharia Spormanns hiebey trete, so wäre dadurch auch dieses falsum überflüssig erwießen, allein wann die Herrn Urtheilsfasser die Ordnung eines Inquisitionis processus, dann ferner was dazu gehöret, die Herrn Urtheilsfasser die Ordnung dieses falsi necessaria beobachtet; so würden dieselbe, auffser allen Zweifel ein anderes sentiment von der Sache, geführt haben. Dannes ergeben ja die Acta, gang klar, und es ist auch in der vorigen Defension, bey der Deductione Inquisitionis ratione des 7ten angeksulbigen Delicti angeführt, daß dieser punct nemahlen gerüget, und der inhaftirte Amtmann Walthers niemahls darüber befraget, und weiter dieserwegen in denen Actis, nichts verhandelt worden, als daß von einem verdächtigen Notario einer, namens Spormann, dieses puncts wegen illegaliter abgehört worden. Wiewohl nun aus denen Rechten bestand ist, quod in Criminalibus iudiciis nunquam concludatur, sondern daß einen Richter, wann neue deicta, und neue indicia vorkommen, denselben in alle wege frey stehet, von neuen zu inquiren, und weiter in der Sache zu verfahren. So ist dahingegen doch auch dieses unzulänglich, und gewis, daß wann ein Richter dazzu schreien, und dergleichen vornehmen will, ihm, in alle wege sodann auch obliegen, ordentlich in der Sache zu verfahren, vor allen Dingen aber, dem Inquisitum darüber zu vernehmen, und in Casum negati ordentlichen Beweissthum darüber zu führen.

Necessarium

Necessarium enim & substantiale requisitum legitimæ inquisitionis est, interrogatio; & interpellatio rei, de veritate Criminis Commissi, vel conteri, vel diffiteri ipsum necesse est.

Carpz. Pr. Crim. p. 3. quæst. 113. n. 6.

Prouti enim in Processu Criminali ordinario necessario requiritur, responsio accusati, litis contestatio, utpote perquam iudicium substantiatur

l. un. Cod. de Lit. Contest.

Ita exinde sequitur, quod nec inquisitio legitima subsistat, antequam delinquens interrogatur, ejusque responsio annotetur.

Idem Carpz. ibid. n. 9.

Quia inquisitio in locum accusationis succedit & est eidem surrogata c. qualiter & quando x de Accus.

Barthol. in l. 2. §. si publ. ff. de publ. Jud.

Nun ist aber der inhaffirte Amtmann besage der Acten darüber, ob er nemlich geringhaltiger Centner zum Nachtheil der Käufer sich bedienet, niemahls befraget, denn folglich hat er auch dieses Puncts halber sine manifesto nullitatis vitio nicht mögen oder können condemnirt werden. In responsione Inquisiti ejusque confessione, criminalis cognitio potissimum consistit

Idem Carpzov. ibid. n. 2.

Si autem absque istiusmodi causæ cognitione ad penam temere ac præcipitanter à Magistratu vel Judice procedatur, aut contra inauditam partem aliquid definiatur processus, & actus, totus, nullius est momenti.

Idem n. 3. & 4.

Cum nulla major committatur nullitas, quam quæ ex omiſſa causæ cognitione nascitur

l. 7. Cod. de Sentent. & interlocut.

Dann ferner, so findet sich dieserwegen überall kein Corpus Delicti, als wozu nicht hinreichend seyn kan, daß die Centner, welche in der Factorey gefunden nicht mehr dann 12. Pf. gehalten, welche er zum theil von seinem Vater gefunden, zum theil aber selbst dahin machen lassen, sondern dazu wird erfordert, daß er jemanden den Centner Eisen a 12 Pfund verkauft, dennoch aber Ihm solchen mit diesen, welcher nur 12. Pf. hält, zugewogen. Die bloßen Centner aber werden ihm wahrlich nicht zu einem Falsario machen, sondern da wird ein factum delictum cum damno tertii conjunctum, erfordert: Es erweisen ja die irrige von denen Commissariis formirte Rechnungen, daß zwey dritte theil von den verkauften Eisen außer Landes verkauft, angegeben, und weil dabeist kein Centner mehr als 12 Pfund hält, sonst aber heisset, quod a potiori fiat denominatio, also ist es ja dem Ober-Factor Walther wol nicht zu verdenken gewesen, daß Er sich in seiner Factorey solcher Centner bedienet, welche dabeist am meisten gebraucht werden. Auf die illegale Aussage des Zacharia Spormanns, ist gar keine reflexion zu machen, weil Er diese Aussage, in einen andern, vor der Wernigerödischen Regierung aufgenommenen Zeugen Verhör, welches der vorigen Defension sub n. 24. beigelegt, revocirt, und declarirt, was aber die beyde Defensional-Zeugen ausgesaget, dadurch kan allenfalls der Amtmann Walther, des Ihm angeschuldigten falsi, mit nichten überführt worden. Dann es gestehen diese beyde Zeugen, daß bey diesen Hütten-Wercke dergleichen Centner, deren jeglicher 12. lb halten, gebräuchlich gewesen, daß, wann ja das Braunschweigische Eisen verkauft worden, allemal zu einem jeden Centner 2 lb zugesetzt, und da ihres wissens sich niemale jemand über unrichtiges Gewicht beschweret, und wann es gleich wahr zu halten wäre, daß denen Schmieden zur Zanne, wann dieselbe Eisen bekommen, keine Pfunde dazu gesetzt, so müßten ja der inhaffirte, und demnachst die Schmiede darüber befraget werden, was es damit vor eine Verwandniß habe, wie und welcher Gestalt mit demselben gehandelt. Dann es können ja 100. Umstände vorkommen, welche die Sache verändern: Es kan ja der Handel da nach gewesen seyn, daß solche Leute, bey dem Hand Kauffe ein Mehreres als 12. Pfund nicht prætendiren können, daß Ihnen etwa solches verborget, und sie in solchen egard weniger bekommen, oder daß sie etwa mehrere theils Zehend Eisen bekommen, und was dergleichen mehr seyn können, in Summa dieser Grund der Urtheil ist so schlecht, daß die Herrn Urtheils-Jassere, sich billig scheuen und scheimen sollten demselben,

selben, ihren Rationibus Decidendi nicht einfließen zu lassen (C) Das dritte Falsum, so darinn bestehen soll, daß Er der commission einen falschen Extractum vorgelegt, und darinn 1000. Centner roß Eisen verschwiegen, verneinen die Hrn. Urtheils-Fassser wäre durch des Amtmann Walther's Bekänniß erwiesen, und weil Er die Extracte mit einem Eyde zu bekräften sich erboten, die vorgeschüßte Exceptio Erroris Calculi aber nicht erwiesen, so halten Sie dafür, daß in reum confessum, nullz partes iudicis mehr wären, nisi condemnandi; Es fehlet aber hiebei abermahlen, an denen notwendigen requisitis eines Criminis falsi, und andern theils, werden die Regula der Rechte von denen Herrn Urtheils-Fasssern, ganz verkehrt eingeführet, dann eines theils, so war nach denen vielfältig eingeführeten Rechts-Gründen der Amtmann Walther, weil Er nicht ein Administrator, sondern nur ein Pächter der Eisen-Hütten war, Ihr Hochfürstl. Durchl. als Ihrem Herrn Verpächter, keine Hütten-Extracte heraus zu geben schuldig, und also die Wahrheit, zu seinen eigenen präjudiz zu sagen, nicht verbunden. Andern theils fehlet es an dem formali requisito eines Criminis falsi; dann ob ein oder zehn tausend Centner rohes Eisen, weniger oder mehr in denen Extracten befindlich, so könnte doch solches höchst gedachte Ihres Hochfürstl. Durchl. weniger einen Vortheil, noch Schaden bringen, noch vielweniger aber, ist derselben dadurch, daß 1000. Centner weniger in dem Extracte angegeben worden, auf einen Heller oder Weniggen Schaden, zugesüget worden: Und also folget auch hieraus von selbst, daß abscheit des Amtmann Walther's darunter kein Falsum seye begangen worden. Was ferner die eventualiter opponirte exceptionem erroris Calculi anlangt, so ist wahr, daß derjenige, welcher sich in Exceptione Erroris fundirt, dieselbe zu erweisen schuldig seye.

Med. p. 3. Decis. 8.

Prouti enim actor suam intentionem, ita Reus suam Exceptionem probare tenetur per vulgata.

Alldieweilen aber das primarium und hauptsächlichste requisitum eines Criminis falsi darin besteht, daß der Actor, cujus in locum in processu inquisitorio Iudex inquirens succedit, den Dolus malum, als das fundamentum suae intentionis beweisen müsse.

Menoch. p. 3. Conf. 221. n. 15.

Und also folget auch daher von selbst, daß der Amtmann Walther, an dem Beweisthum seiner Exception nicht eher einmahl zu gedenken nöthig habe, bis an der Gegenseite der Dolus malus, ut pore fundamentum institutæ Actionis gebührend erwiesen worden.

p. l. 9. Cod. d. probat.

Umb so viel mehr auch daher, quia error potius quam dolus, præsertim in falsi Crimine præsumitur.

Harprecht Vol. 4. Resp. 75. n. 175.

Frantzke ad §. 7. Inst. d. Jud. pub.

Et à dolo etiam fatua imò bestialis causa excusatur.

l. 12. ff. de liber. caus.

Et Doli vel delicti exclusiva præsumtio semper sit preferenda.

Idem Harpr. Vol. 1. Conf. 1. Conf. 84. n. 50.

Nachdem nun so wenig die Fürstl. Commissarii als auch die Regierung, und der Fiscal, sich bis daher gar nicht angelegen seyn lassen, die ihnen obliegende probationem doli in hoc passu zu übernehmen, sondern mit der Entschuldigung, daß an Seiten des Schreibers, welcher solches im Aufzählen verstehen, dabey ein Irthum vorgegangen, zu frieden gewesen, und dabey acquiescirt, so folget auch wohl von selbst, daß auch in diesem Stücke, der Amtmann Walther kein falsum begangen habe. (d) Soll auch nach der Herrn Urtheils-Fassser Meinung darunter von dem Amtmann Walther, ein Falsum begangen seyn, daß er größere Füllfässer dann vorhin, gebraucht. Ich glaube in der Wahrheit nicht, daß die gute Herrn einmahl begriffen, und verstanden haben, was eigentlich Füllfässer seyn. Es sind aber dieses nichts anders, als solche Körbe, in welche die Kohlen gelegt, und von denen Hütten-Leuten dieselbe auf den Hohen-Ofen getragen, und auf die Steine geschüttet werden. Dieselben werden von den Bauern gemachet, es sind dieselbe einmahl auf eine gewisse Maas verfertigt, wie dieselbe geliefert werden, so müssen selbige die Ober-Factoren nehmen / und es ist kein eingiger Zeuge der aussaget, daß der Amtmann Walther selbige bestellt, und größer

größer, als sonst gewöhnlich, zum Nachtheil der Herrschaft machen lassen: Diefelbe faget der von der Commission abgehörte Zeuge fol. Act. 37. ausdrücklich aus: Er wisse nicht, ob die Veränderung mit denen Füllfässern darum geschehen, daß weniger Sichten erfolgen sollen. Und also fehlt es auch bei diesem Puncte an allen zu einem Crimine falsi in denen Rechten, erfordernten requisitis. (e) Was die Steinhöhlen anlangt, so fehlt es abermahlen erstlich an dem Corpore delicti, dann wenn man behaupten will, daß der Amtmann Walther die Fuhrleute dadurch betrogen wollen, oder wirklich betrogen habe, so hätte ja der Commission, oder aber der Hochfürstl. Regierung obgelegen, die Steinhöhlen, welche ja noch vorhanden seyn müssen, nachsehen, und nachmessen zu lassen. Da aber solches nicht geschehen, diejenige aber, welche von dem, insbesondere darauf verordneten Berg-Völgre nachgemessen, richtig befunden, so fehlt es ja allerdings, an dem Corpore delicti. Vors andere, würde es zu des Amtmann Walthers Überführung gar nicht hinreichend seyn können, wann auch alle dasjenige, was die, coram commissione so wohl, als ad artic. defensionales abgehörte Zeugen, ad relationem aliorum, oder de auditu, vom Hörsagen, aussagen, sondern es dürfte erfordert werden, daß erwiehnt würde, wie er der Amtmann Walther die besagte Steinhöhlen in der intention die Fuhrleute dadurch an ihren Lohn zu verkürzen, größer als es sich gebührt, zu machen bestellte, da aber solches hactenus mit nichts erwiesen, niemand von denen Fuhrleuten sich so wenig bey dem Bergamte, als auch nur bey ihm selbst, sich über deren excessive Gröste beschwert: so ist so wenig der Dolus, noch sonst einige redliche Ursache vorhanden, welche wegen auch bey diesem Puncte selbst eines Doli arguirt werden möchte; (f) Was übrigens die Herrn Urtheilsfasser amoch von Verwechslung der Kohlen nach der Sorge, item, daß Er den besten Eisenstein verlangt, und dann endlich von dem Verderb der Gruben angeführt, ist alles von der Beschaffenheit, daß es nicht einmal eine Beantwortung meritiret.

Und möchte man gerne einmal wissen, wem dadurch auf eines Penningings werth geschadet worden; wann Tannen- oder weiche Kohlen nach der Sorge abgefahren, und hingegen noch mehrere harte Kohlen, in deren Stelle geliefert worden. Ihro Durchl. der Herzog haben ja nichts desto weniger ihre Pacht vor voll bekommen, und da ihm die libera dispositio des Tannischen Hüttenwercks verpachtet, so ist ihm ja auch nicht verbotnen gewesen, die ihm zugetheilte Kohlen, nach eignen Gefallen zu verbrauchen, daß er aber tüchtigen Eisenstein verlangt, und demjenigen, welcher ihm an statt solchen, untüchtigen Stein- oder Berg geliefert, den Lohn nicht bezahlen wollen, das ist ja kein Delictum, um so viel weniger, da dem Amtmann Walther, gleichwie denen übrigen Ober-Factoren, tüchtige und untadelhafte Eisensteine zu liefern, in dem Contracte versprochen worden. Ubrigens aber ist wegen des Verderbs der Gruben, gar kein corpus delicti vorhanden. Es sind ja die Eisenstein Gruben, von neuen nicht beschaffen, und also kan man ja nicht sagen, daß durch sein, des Amtmann Walthers, Veranlassen, die Eisenstein Gruben zum Verderb gebracht: Und dieses um so viel weniger, da vier endlich abgehörte Zeugen ad Articulum defensionalem 67. aussagen, daß er in 6. Jahren, auf keine von denen Gruben gekommen, und also deren Verderbung, auch ohnmöglich veranlassen können; Wolte man aber aussagen, daß der Verderb der Gruben, dadurch veranlaßt worden, daß der Amtmann Walther, abermahl guten und besseren Eisenstein, als die Gruben vertragen können, haben wollen, so würde darunter dennoch ihm, da er sich seines Rechtes bediente, und dasjenige, so er nach dem Inhalt seines Contracts zu fordern berechtiget, prætendiret, nichts unverantwortliches bezumessen seyn, sondern denen Eisensteinen hätte obgelegen, solches bey dem Berg-Amte anzusetzen, und diesem, weil es zu solchem Ende ausdrücklich angeordnet, hätte obgelegen, des halb gehörige remedierung zu veranlassen. Ich sage aber nochmahls, daß der Verderb der Gruben ein non ens sey, provocire deshalb auf eine Beschichtigung, und Befahrung derselben.

Und wann solche durch unpartheyische Leute geschieht, so getraue ich mir zu behaupten, daß durch den, von denen Ober-Factoren angelegten Erollen, die Gruben in einen so guten Stand gebracht, daß es viel eher, als an dem Eisensteine fehlen wird. (g) Endlich so führen die Herrn Urtheilsfasser zu Behauptung ihrer ausgesprochenen Urtheil eine, in dem Herzogthum Braunschweig thymahls publicirte Landes-Ordnung an, Vermöge deren, ein Vermög derer, ein Pflichter Diener, welcher seinen Landes-Herrn, nur um 100. fl. betrogen, mit dem Strange vom Leben zum Tode bestraft werden solle. Es ist von dieser Landes Constitution, welche vor mehr als 136. Jahren und viel eher heraus gekommen, als die Grafschaft und nunmehriges Fürstenthum Blankenburg, dem Hochfürstl. Haupte Braunschweig-Lüneburg anheim gefallen, heraus gekommen.

Nro. 10.

kommen, in denen Acten nicht das allergeringste vorgekommen, ich habe auch mein Lebtag davon nichts gehört, und also bey Verfertigung der vorigen Defension, darauf keinen egrad nehmen können. Anzuo aber gehet dieselbe in Abschrift hiebey sub Nro. 10. Und wann es nur den zukünftigen Herrn Urtheelsassessoren gefallen wird, dieselbe gebührend einzusehen, so wird derselbe so fort daraus wahrnehmen, daß selbige von vorerwehnten Dienern, und Administratorem rede und disponire, welche bey denen, ihnen anvertrauten Sachen traulich handeln, in der Rechnung schuldig bleiben, und also mit dem Schelme davon laufen. Nun ist aber der Amtmann Balthar in Absicht der Dänischen Eisenhütten-Werke, sein Lebtag in Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. Eyd- und Pflichten nicht gestanden, sondern Er ist ratione derselben, nur allein ein Pächter gewesen, und hat keinen andern Eyd, als auf die Justiz geschworen.

vid. Respons. ad Art. Inquis.

3. fol. 167. 26. Volum. spec.

Und weil derselbe nirgend wo einmahl beschuldigt worden, daß er in puncto Justitiae im geringsten etwas wider seine Eyd- und Pflicht vorgenommen, und gehandelt, so ersieht ein jeglicher unpartheyischer gar wohl, daß solches Edictum auf dem Amtmann Balthar, und dieser Sache, gar nicht applicabel, sondern von denen Herrn Urtheelsassessoren, zu Behauptung dieser abominablen Urtheil, wie man in gemeinen Sprichwort zu reden pflegt, selbige bey den Haaren herbey gezogen seye. Dieses nun sind die Rationes, worauf die Herrn Urtheelsassessoren, ihre erlaunungs-würdige Todes-Urtheil gründen: Und es machen dieselbe einen solchen Schluß, daß, weil der Amtmann Balthar solcher Gestalt wider seinen Herrn, Eyd- und Pflicht verpflegen, gehandelt, durch falsches Gewicht die Unterthanen actualiter betrogen, die Durchlauchtigste Herrschaft aber, durch viele fallä, und imposturas, zu hintergehen, und derselben Schaden zuzufügen, vorhabens gewesen, so müßte derselbe nach Anleitung oberwehnter Landes-Fürstlichen Constitution, und dem Inhalt der Feinlichen Halsgericht-Ordnung, art. 113. mit dem Schwerde vom Leben zum Tode bestraft werden. Jedemoch aber stünde es in Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigsten Gefallen, ob Sie auf den fall Er die ehmalss schon versicherte indemnification bewerkstelligte, diese Todes-Straffe in eine poenam extraordinariam suffragationis, vel arbitrarie coercionis, zu commutiren. Was die Landes-Fürstliche Constitution anlanget, so ist hiebey allbereit zur Gnüge deduciret, daß selbige auf den Amtmann Balthar, als einen Pächter, und welcher kein verrechneter Fürstl. Diener gewesen, nicht zu extendiren, und derselbe um so viel weniger darnach gerichtet werden könne, weil bis daher nicht dociret worden, daß diese Landes-Fürstl. Constitution jemahls, in den Fürstenthum publiciret worden. So viel aber die peinliche Halsgerichte Ordnung angehet, so ist zwar in derselben, und deren Artic. 113. die Todes-Straffe auf gewisse Maasse verordnet, weil aber dabey erfordert wird, ut scilicet sit atrox & lapsius reiterationum. in verbis:

Als oft größlich und bößlich geschehen.

Carpezo. Pr. Crim. p. 2. qu. 93. n. 97.

so würde dennoch, wann alles, was angeführt, und wessen der inhabirte angeschuldigt, der Wahrheit gemäß wäre, also, daß wider den Beweis im geringsten nichts auszusagen wäre, so könnte dennoch, demselben, keine Todes-Straffe rechtmäßiger weise statt haben, oder erkannt werden, sondern es müßte solchen fals demselben, die unschuldiger Weise ausgestandene sieben vierthel jährige Gefängniß zu statuten kommen, und Er von aller ferneren Straffe losgesprochen werden. Betreffend ferner den punctum Aggratationis, so ist zwar daran wohl im geringsten nicht zu zweifeln, daß in denen Fällen, wann die Strafen nicht durch das Geheiß Gottes ausdrücklich determiniret, gleichwie einen jeden Landes-Fürsten, also auch Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzog zu Braunschweig Blankenburg frey stehe, eine ordinariam poenam mortis jure humano definitam, in poenam extraordinariam zu commutiren, und zu verandern. Allein, daß die Herrn Urtheelsassessoren, eine solche aggratation dahin restringiren wollen, daß selbige alsdann nur geschehen könne, wann nemlich der Amtmann Balthar die einmahl versprochene indemnification bewerkstelligen, das ist, wann Er ^{50 Thl.} _{m.} bezahlet würde, darinn gehen die Herrn Urtheelsassessoren zu weit, und es treten Dieselbe, dem Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. als einen Landes-Fürsten zustehenden Regali Juris aggratandi zu nahe. Dann Derofelben stehet, vermöge solcher Gerechtsahme in alle Wege simpliciter frey, es möge die vermeintliche indemnification geschehen

sehen oder nicht, eine Todes-Strafe, nicht allein in eine extraordinariam zu convertiren, sondern auch dieselbe gar zu erlassen.

Carpov. Pr. Crimin. P. 2.

2v. 110. n. 8. 29. § segg.

Ihro Hochf. Fürstl. Durchl. ist nach dem selbst eigenen supposito derer Herrn Urtheelsassfasser, durch die, dem Amtmann Walthers fälschlich angeschuldigte Delicta kein Schade zugefüget, und also hat man auch zu Dero Welt bekandten Gerechtigkeit, Gnade und Barmherzigkeit, das unterthänige und zuversichtliche Vertrauen, daß Sie dergleichen unerfindliche indemnificatio nicht begehren, sondern, wann der Amtmann Walthers sich gar wider seine Intention und wissen, in einen oder andern wider Dieselbe vergangen haben solte, welches doch der Defensor bis daher nicht finden kan, dieselbe Ihme solches in egard der auszustandenen so langwierigen Gefängniß gnädigst condoniren. Und dafert Sie ja propter lesionem ex contractu wider denselben, einen Anspruch zu haben verneinen, Ihn deßhalb actione civili belangen lassen werden. Über das alles aber habe zwar Ich, der Defensor, in des Amtmann Walthers Vermögens-Kasten eigentlich nicht gesehen, So viel Mir aber dessen Ehe-Frau mit vieler Behmuth und Ehran auf ihr Gewissen versichert, so kan ich nach solcher Versicherung nicht anders sagen, als daß der Amtmann Walthers wann Er auch sein Leben darüber verlieren solte, dennoch die von Ihm verlangte 50 Thl. zu bezahlen nicht capabel sey. Eine solche Verwandsch hat es nun mit der Sache, und m

also siehet es mit derselben aus, wann alle dasjenige, was die Herrn Urtheelsassfasser, irriger Weise supponiren, wahr wäre. Nachdemmalen aber so wol durch die vorige Deduction, als auch dasjenige, so in gegenwärtiger Schrift an- und ausgeführt worden, so viel dargethan, daß in dieser Sache überall, von Seiten der Hochf. Fürstl. Regierung nulliter, und nichtig verfahren, und der Amtmann Walthers einiges falsch, noch eines andern Delicti, hinreichend überführt. So erscholget dann daraus endlich dieser Schluß, daß die von der Juristen-Facultät zu Altorff eingeholtte Nichtigkeit Urtheil von denen Acten zu removiren, der Amtmann Walthers, derer ihm angeschuldigten Verbrechen halber vor unschuldig zu erklären, der Hafft zu erlassen, in die Wacht der Eisen-Düthen her zu stellen, und Ihme, die lite pendente abgenommene Effecten, cum omni causa zu restituiren seyn?

Immassen ich dann nach reifer der Sachen Überlegung ein solches also zu erkennen, den zukünftigen Hocherleuchten Herrn Urtheelsassfasser, um Vorges und der Gerechtigkeit willen ansehe, und das hohe mildrichterliche Amt pro Juris ac Justitiae Administratione bestens implorire, Coronidis loco dürfte es wol nicht unbedenlich seyn, den über alle massen grossen Unfug, welchen die Herrn Urtheelsassfasser nicht ohne Kränkung Sr. Königl. Majest. in Preussen, Mirnes aller gnädigsten Königs und Herrn, Landesherliche gerechtsahme dann dadurch begangen, daß sie sich nicht geschewet, dem Defensori, als einen in allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majest. End und Pflichten stehenden Geheimen Rath, in ihrer nichtigen Urtheil, nicht allein einen Verweis zugeben, sondern auch so gar, in eine Geld-Busse von 200. Thlr. zu vertheilen, mit wenigen vorzuzustellen; Dagez aber finde ich gar nöthig, die von denen Herrn Urtheelsassfasser angeführte, dem Angeben nach unsüßliche Expressiones zu widerlegen; Dann alles was ich geschrieben habe, ist die Wahrheit, und doch habe solches nicht allein angeführt, sondern auch mit unumstößlichen Rechtsgründen darathen, sonst habe ich meinen, vor Ihro Hochf. Fürstl. Durchl. hegenden unerschänglichen Respekt plus vice simpliciter declariret, und die, Derselben anlebende, und von Dero Gewürdigsten Vor-Eltern Ihro anlebende Liebe zur Gnade, und Gerechtigkeit vielfältig angerühmet, und declariret, wie ich nimmermehr glaube, daß, wann Derselben die wahren Umstände der Sache wären erfornet, und berichtet worden, Dieselbe dergleichen proceduren nimmermehr würden gestattet haben. Was aber die Hochf. Fürstl. Regierung anlanget, so habe vor Derselben, ich ebenmäßig allen schuldigen Egard, in soweit Dieselbe meinen Character anständig ist, bezeuget. Daß ich aber Dieselbe oder vielmehr nur diejenige, welchen die Direction dieser Sache anvertraut, des verweigerten Rechts und Defensio, item eines Spolii beschuldiget, dazu habe ich die grössste Befugnisse gehabt, und ich habe solches nicht allein angeführt, sondern auch dargethan und erwiesen. Die Querela denegata Justitiae ist ein Remedium Juris, und die Actio Spolii findet so wohl wieder den Richter, als einen jeglichen privatum statt. Und da ich also nichts weiteres gethan, als daß ich das Kind mit seinen rechten Marm

men Scapham Scapham genennet, und dasjenige, von mir geschrieben, was die Wahrheit ist, und die Nothdurfft der Sache erfordert, welches einen jeden Advocato in

l. 6. §. 1. Cod. de postul.

erlaubt, und es kan mir so wenig deshalb ein Verweis gegeben, als ich in eine Geld-Busse vertheilt werden. Selbst aber auch den ungestandenen Fall, posito non concessio desuper solennissime protestando, ich hätte darunter ein mehreres gethan, als denen Richten nach erlaubt wäre. So werden dennoch Ihre Hochfürstl. Durchl. sowohl als Dero nachgefolgte Regierung sich dessen von selbst wol bescheiden, daß sie über mich gar keine juris diction noch Verhältnißigkeit habe. Denn ich habe mich nicht von Ihnen zum Defensore des Amtmann Walthers bestellen, noch mich Dero Jurisdiction, auf einige weise unterwürffig gemacht, es ist auch solches sonst gar mein Werk nicht, sondern weil es Er. Königl. Mai. in Preussen also allergnädigst befohlen, daß ich die Defension dieses Dero Bedienten, und Beamten defendiren sollt. So habe ich aus allerunterthänigsten Gehorsam, und Pflicht Schuldigkeit, mich von Dero selbst, zum Defensore in hac causa bestellen lassen, und also kan ich auch vor niemand anders belanget, auch von keinem anders gerichtet werden. Und wie es nun fündigen Rechts ist, quod sententia ab incompetenti Judice portata, ipso jure nulla, nullamque executionem pariat

Carpzov. Pr. Crim. p. 3. quæst. 110. n. 2. §. seqq.

So ist auch daher in diesem puncte, die mehr angeregte sentenz, an sich null und nichtig, welches ich dann bloß allein, pro nuda Domini Judicis informatione, mit nichten aber aus der Intention, mich vor denselben, auf einige wege einzulassen, noch dessen Jurisdiction mich unterwürffig zu machen, desuper solennissime protestando, hiemit anführen wollen. Im übrigen aber und soviel den inhaß irten Amtmann Walther anlanget, will Ich hiemit in Gottes Nahmen, zu einer obsegleichen Reformatoria & Absolutoria submittire haben.

Michael Kulenkamp.

Defens. nom.

Minden den 17. ten

Nov. 1726.

Nro. 19.

Præf. Blankenburg, den 10. Maji 1727.

Hoch-Fürstliche Braunschw. Lüneb. zur Hoch-Fürstl. Cancley des
Fürstenthums Blankenburg Hoch-Verordnete Herrn Ge-
heimbter Rath und andere Rätthe.

Hoch-Bohl und Hoch-Edelgebohrne / Gnädige /

Hochzuehrende Herren.

Ein Hoch-Fürstl. Durchlaucht. der Herzog von Braunschweig Blankenburg / haben die Ihnen / von Dero Durchlauchtigsten Vorfahren angererbte Gnade / in rubro benahmten inquisito, fürnehmlich dadurch angedeyen lassen / daß sie demselben aus selbst eigener Höchster Bewegung / wider das fatale Altdorffische Erkenntnis / eine anderweitige defension verstatet / gleichwie nun Dero hierunter gehabte Gnädigste Willens Meynung / nichts anders abgezelet haben kan / als daß alles dasjenige / was so wohl nach Situation derer Acten / als nach Eigenschafft des untersuchten negotii / zu des Inquisiti Vertheydigung zuträglich möchte bezgebracht / und erörtert werden / so hat man zwar von Seiten dessen eine ulteriorem innocentiae deductio- nem übergeben / alldieweil aber einestheils / die Zeit zu kurz gefallen / anderntheils auch

die Entlegenheit des Orts nicht zugelassen hat / mit dem Defensore über verschiedene Haupt-Umstände Beredung zu pflegen / so sind auch deren nicht wenige / in gemeldter deduction übergangen / daß dahero der Amtmann Walter / die von dem Durchlauchtigsten Herzog ihm destinierte Hohe Gnade / in Ermangelung hinlänglicher Vertädigung / der Gebühr nach / noch zur Zeit nicht genießen / und eben deswegen lebe ich des ganz gehorsamsten Vertrauens / daß Hochlöbl. Regierung / als welche zu des inquisitioni Defension ex officio , alles möglich beizutragen / nach bekanten Rechten obliegt / mir hochgeneigt erlauben werde / einige noch gar nicht / in denen actis geschweige mit gehöriger application erläuterte Umstände hiedurch kürlich beizubringen / es thut sich demnach so wohl aus dem Altorffischen Erkenntniß selbst / als denen actis beigefügte rationibus so viel hervor / daß überall ein nicht unbilliger Zweifel walte / ob dasselbe vor ein formales Urtheil zu halten / gestalt die gleich in dessen Eingange befindliche Bedens-Arth eines erforderen Gutachtens die negatoriam desto mehr fest stellet / weil ein Gutachten von einem rechtlichen Urtheil deshalb toto caelo differiret / daß jenes gemeinlich extra acta ad nudam unius partis relationem , cum magno plerumque ejusdem favore einseitig ertheilet / dieses aber aus dem gesammten und gestümmelten actis , ohne alle passion und Absicht / und zwar so viel die Rechte zu lassen / mehr vor / als wider den Inquisitum abgefaßt wird / und wenn solcher gestalt / die Herren Altorffer ihr Gutachten nicht sententionando , sondern respondendo eröffnen zu haben scheinen / also wird auch diese Vermuthung / durch die / dem Walterischen Defensore beigelegte Denahmung / eines Herrn nicht wenig bestärket / immassen dergleichen Ehren-Titel / wenn ein Urtheil nomine Serenissimi publiciret wird / ohne dessen mercklichen despect demselben nicht inferiret werden können / Es haben ohne dem die Herren Altorffer die clausulam condemnatoriam ausgelassen / und die passage

„ Daß Inquisit verschuldet und verdienet habe
giebet abermahl ein klares vestigium eines Gutachtens ab / in Betracht / daß große Landes Herren ihre Unterthanen nicht auf solche Art / sondern imperative zu condemniren pflegen / mithin zu hellen Tage lieget / daß die Herrn Altorffer , auf eine etwa ihnen proponirte Frage / ob und was Inquisitus vor eine Straffe verdienet / wie geschehen geantwortet haben / Ich will dannenhero nicht einmahl berühren / daß dieselbe in ihren rationibus alle dasjenige / was sie nur zu des Inquisiti aggravation dienlich erachtet / gleichsam bey den Haaren herbey gezogen / die haupt momenta der defension hingegen / daß nemlich kein corpus delicti vorhanden / daß der fideus ex jure privatorum crimina gemacht / daß der wieder Inquisitum geführte ganze Beweis illegal / daß man die Führung des Gegenbeweises zum theil abgeschlagen / und dergleichen sicco pede übergangen haben / denn der das argument , welches sie aus einer / bey denen Actis nicht gewesen / im Fürstenthum Blandenburg niemahls publiciren / noch usu recipirten special-constitution , ohne die Pflicht eines berechneten Dieners von einem Pächter zu separiren / impertinenter genommen / ohne Partheylichkeit / jedermann vor Augen gestellt / so wird es wohl keiner weitem Mühe bedürffen / alle Nicht liebende Welt von der Nichtigkeit dieses ihres Gutachtens zu convinciren . Damit ich aber keines Vorurtheils / und wierigen Concepts beschuldiget werden möge / so übergehe ich sub signo solis ein von der Juristen-Facultät zu Halle eingeholtet Responsum , und wie dasselbe / mit soliden rationibus behauptet / daß das Altorffische Gutachten allerdings ab actis zu removiren sey / so ersuche ich auch Hochlöbl. Regierung ganz gehorsamst / hierauf rechtlich egard zu nehmen / und davon an Dero gnädigsten Herzogs Hochfürstl. Durchl. pflichtmäßig zu berichten / da man

denn gewiß versichert lebet/ daß dieselben vorfindenden motiven, und der Welt-ge-
 priefenen Gnade und Liebe zur Gerechtigkeit nach/ die remotion sothanen nichtiger
 Eintrachtens von selbst erkennen werden/wann Sie zumahlen sich ferner gnädigst vor-
 tragen zu lassen geruhen/ daß gegenwärtige Sachen/daß Berg-Hütten-und Factorey-
 Wesen betrifft/ und daß davon in denen Actis, so wenig eine hinlängliche und deutliche
 Erklärung/ als in der geführten defension anzutreffen sey / Daher haben auch die
 Herren Altorffer keinen richtigen Begriff/ von denen Eisensteinern gehabt/ sie haben
 nicht gewußt/ daß dieses diejenigen Bergleute sind/ welche die Eisengruben bearbeiten/
 damit auch von der Gnädigsten Herrschafft beliehen/ und deren Eigenthümer/ und do-
 mini utiles sind/ denn sonst würden sie bey dem Zeugniß dieser Leute gar leicht gemer-
 cket haben/ daß dieselbe in hac propria eorum causa pro testibus idoneis nicht
 zu halten/ noch ihre Aussage von der Wirkung sey/ daß sie wieder dem Amtmann
 Walther einen vollkommenen Beweis/ welcher in criminalibus zur condemnation
 ohnwegänglich erfordert wird/ ausmachen könne/ bevorab da die Deposition, des in
 Eyd und Pflicht stehenden Berg-Voigts vor Inquisition militiret/ und eo ipso den
 Eisensteinern/ allen Glauben benimmt/ zu dem/ so werden denselben die Eisenstei-
 ner abgekauft/ und bezahlt/ und so wenig unter ihnen/ jemahls über Inquisition Klage
 geführt/ so wenig hätten auch denselben/ wegen Vergrößerung der Höhlen/ deren
 Zeichnung/ wegen Verderbung derer Gruben/ und Auslesung des Eisensteins qua-
 sitiones moviret werden müssen/ wohl angemerckt/ die Eisensteiner selbst die Höhlen be-
 laden/ berggestalt/ daß kein Fuhrmann dazu kommen/ oder Hand mit anlegen dürffe. Es
 hat überdem der Herr Amtmann Walther/ das gelieferte quantum von Eisenstein zu
 denen Hütten/ in denen Berg-Ämtern angezeigt/ Er hat auch nicht nöthig gehabt/
 hierbey das geringste zu verschweigen/ dieweilen er vermöge/ des von der gnädigsten Herr-
 schafft Ihme erhaltenen Pacht-Contracts/ so viel Eisenstein/ als er nöthig gehabt/ zu
 consumiren/ und nach der Eisensteins-Ordnung de 1719. den besten und tauglichsten
 anzulesen/ befugt gewesen. Und wie Er hierbey die gelobte/ und nachhero sehr erhö-
 herte Pacht-Gelder/ richtig bezahlt/ so ist auch nicht abzusehen/ mit was vor Beystand
 Rechts/ ihm dieserhalb ein crimen vel falsi vel furti, möge aufgebürdet/ oder der
 ungegründete Schluß/ einige Höhlen sind richtig gewesen/ also haben die andern un-
 richtig seyn können/ bis das contrarium erwiesen/ inferiret werde. Dem Judicio in-
 quirenti lieget ob/ gerügte Delicta zu erweisen/ allhier ist deducirte massen/ kein
 delictum verhanden/ folglich dem Inquisito, ohne alle rechtliche und vernünftige rai-
 son der Beweis/ daß alle Höhlen richtig gewesen/ angemuthet worden/ und wenn es sol-
 cher gestalt evident, daß das Waltersche Guthachten/ nichts als irrige præsupposita,
 zum Grunde habe/ als welches sich auch daraus äussert/ daß in denen rationibus fol.
 2. fac. A. & B. gemeldet wird/ es hätte die Commission das Absehen nicht gehabt/
 eine iactationem enormam zu untersuchen/ sondern nur wegen des neu anzulegenden
 Württembergischen Hohen-Ofens zu erforschen/ dadurch nicht allein tenor commissio-
 nalis, das Contrarium in continenti wahr macht/ sondern auch die darauß
 erfolgte Suten, solches vollends außer allen Zweifel setzen/ so kan ein jeder erkennen/
 daß die Herren Altorffer die letzte Commission, mit der ersten confundirte haben.
 Und ob gleich dieselben von des Amtmann Walthers consens, in die Commission de
 1724. von der zu ihrem Vortheil und Verhelung der Wahrheit gethaner Verrückung/
 und nasser Anlaffung/ derer Hohen-Ofens/ Gebrauch derer großen Kohlsässer/ und
 mehrer Aufgebung des Eisensteins ein grosses wesen machen/ so hat dennoch der De-
 fensor allbereit in seinen Defensionibus aus richtigen principiis Juris gezeiget/
 und durch die Beilage sub signo solis, wird noch deutlicher bestärcket/ daß der Amt-
 mann

mann Walscher/nachdem er gesehen / und aus allen Handlungen derer Commissionen abgenommen/ was gestalt/ die elwen weiter nichts intendiret/ als ihm um seinen Pacht-Contract zu bringen/ wohl berechtiget gewesen/diesen Zweck der Commission, welcher seinen aufsteigen ruin, und Schaden auf den Rücken gehabt / nach Müg-lichkeit vorzubauen / und sein Consens ist blosser Dings dadurch eliciret wor- den / daß dieselbe vorgegeben / Sie hätte weiter nichts in commissis, als den Ertrag eines Hohen Ofens zu ergründen / als es aber in diesem terminis nicht geblieben / sondern angefangen / wieder Inquisitum Zeu- gen abzuhehren / ihm die Rechnung abzufordern / und wenn Er seine Noth- durfft vorbringen wollen / mit harten Verweisen ohngehöret abzuweisen / so wird wohl kein vernünftiger Mensch glauben/ daß Er in diese ihm anfangs unbekant gewe- sene Gefahr/ und die Er nicht voraus sehen können/ gewilliget habe/ wieder seinen Willen aber ist er nicht schuldig gewesen/ denen Commissariis die Waffen womit Sie ihm am fügigsten verderben könnten/ ihnen selbst in die Hand zu geben/ es fällt auch dadurch der Ihm imputirter dolus von selbst hinweg/ und so wenig derjenige/ welcher zu Verhütung seines Schadens die Wahrheit verhelet/ sogleich ein Betrüger ist/ so wes- nig fließt auch aus der vorschiennten Verrückung/ und Anlassung des Ofens / und Auf- tragung der Steine/ ein crimen falsi hervor/ denn Inquisit als Conductor hat die Freyheit gehabt/ den Ofen nach belieben zu stellen/ und so viel Eisenstein als Er gewolt nach seinen Pacht-Contract auftragen zu lassen/ Nicht zu gedenken/ daß auch in de- nen Actis wieder Inquisitum keine solche indicia erwiesen sind / woraus ein dolus ve- rus zu arguiren / gestalt inquisitus nicht einmahl convinciret worden/ daß die An- lassung des Ofens und Auftragung der Steine/ so wie sie geschehen/ auf seinen aus- drücklichen Befehl/und Genehmigung bewerkstelliget worden. Es ist auch die Com- mission de Ao. 1724. / nicht einmahl darzu authorisiret gewesen / den Ertrag durch Hütten proben zu erforschen/ es ist auch nicht erwiesen/ daß sie proben gemacht/ wo- zu die Verrückung der Form und Nassung der Kohlen/ hinderlich und schädlich gewesen/ Ihre Untersuchung ist mehrentheils in loco tertio zu Hüttenroda wo zeit lebens kein Hüttenwerck gestanden/ vorgenommen/ und vollbracht worden/ welche gesamte Um- stände aber weder die Herren Inquirentes, noch die Herren Altorffer, rechtlich aten- diret / und sich nicht wenig dadurch contradiciret haben/ wenn sie vorgeben/ es hätte die Commission auf eine læsionem enormem, keine Absicht gehabt/ den eigenbli- chen Ertrag des Hüttenwercks nicht offenbahren wollen/ welches denn eben so schlecht harmoniret/ als wenn die Herren Altorffer pag. Rar. decidendi. 6. die Verrückung derer Ofen/ Inquisito Schuldgeben/ und doch pag. 11. ihm davon loß sprechen/ eine gleiche Verwandniß hat es mit der/ ihm imputirten Verfälschung derer Register/ denn einmahl wird aus keinen Recht zu behaupten seyn/ daß ein Pächter pendende contra- ctu, die Extracte zu seinen handgreiflichen Schaden/ und schon über dem Haupte schwe- benden Ruin, heraus zu geben schuldig sey/ und dann so ist ja kein Mensch der nicht sol- te irren können/ daß aber ein error calculi, und crimen falsi einerley sey/ wird kein Jurist behaupten/ consequenter fehlet es abermahls/ an dem dolo vero, und in Er- mangelung dieses requisiti, an dem vermeinten crimine falsi. Von gleicher Nich- tigkeit / sind auch die übrigen Beschuldigungen/ und das Argum. Inquisit hat Cent- ner von verschiedenen Gewichte gehabt / e. hat damit die Leute betrogen/ ist so elend/ daß es fast keiner Beantwortung würdig. Inquisitus hat sich in seinem Contracte nicht anheftig gemacht/ alle sein Eisen im Fürstenthum Brandenburg abzugeben/ er hat mehrentheils en gros mit Ausländischen gehandelt/ und wie dieselben/ nicht überall einen

einen Centner a 114. lb. statuiren / sondern pro diversitate da Centner bald zu 110. lb. bald zu 112. lb. rechnen / also hat ja Inquisitus sich nach ihnen richten / und den Centner so wie ihn ein jeder verlangt / verkaufen müssen / daß er aber denen Blandenburgischen Unterthanen / anstatt 114. lb. weniger geliefert / ist in Actis nicht erwiesen / und hat sich nicht ein einziger angefundn / welcher sich über die Verurtheilung des Inquisiti / beklaget hätte / daher kan ex hoc capite, und wegen der unrichtigen Maasse / die ob paritatem rationis, eben so wenig als das vermeinte unrichtige Gewichte den Inquisitionum graviret / die angestellte Inquisition salviret werden. Und was die Herren Altorffer von Vergrößerung der Füll-Fässer so hoch aufgemust / ist noch viel ungegründeter / denn da diese nichts anders / als die Körbe sind / wodurch die Kohlen von denen Hütten-Leuten auf den Hohenofen getragen werden / in Actis aber nicht erwiesen ist / daß Inquisitus die Körbe größer / als gewöhnlich und Recht / zu machen befohlen / so hätte auch nicht Derselbe / sondern die Bauern / welche die Körbe gemacht / und die Hütten-Leute welche die Kohlen darinn aufgetragen / müssen zur Inquisition gezogen / und allensals bestraft werden. Inquisito wird wenigstens ex facto tertii, ohne Grund ein Crimen tertii bezgemessen / wie den demselben das Erbietzen zu ^{so} m. ^{ist} r.

pro Abolitione, in keine wege präjudiciren mag / denn zugeschwigen / daß eine so ungebührliche Straffe geben / und deswegen einen Process aboliret seyen / nicht gar geschickt bespammen sehet / so ist auch das oblarum, durch die Drohworte daß man nemlich sonst wieder Inquisito weiter gehen würde / extorquiret worden / daß aber in dergleichen aus Furcht hervor gebrochenes Versprechen / nicht den geringsten effect nach sich ziehen könne / ist juris decantati, und ich weiß gewiß / daß wann Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Braunschweig Blandenburg / dem bedrängten Inquisito nur die einzige Gnade erzeigen wolte / begehendes Responsum durchzusetzen / dieselben des Inquisiti Unschuld / und die Härteigkeit derer Widergen mit solcher vehemence fortragesen Inquisition höchst erleucht erkennen würden; Gleich wie man aber von einem so grossen Reichs-Fürsten / eine solche Mühe / deren sie durch deren Ministres überhoben seyn können / nicht leichtlich hoffen darf / also will ich höchstgedachtem Herzogs Durchl. nur darum um Gottes und der Barmherzigkeit willen in tiefster Unterthänigkeit ansehn / daß Sie gnädigst geruhen mögen / mit hindansetzung des Altorffischen widerrechtlichen Guthachtens / diese das Factorey- und Hütten-Wesen principaliter concernirende Sache / durch einige unpartheyische Hütten-Versändige und Rechts Gelahrte / per modum Collegii mixti nochmalts gründlich untersuchen zu lassen / und Ihnen nach Dero gewohnten Eifer vor die Gerechtigkeit / alles Ernstes anzubefehlen / daß Sie alle und jede dem Inquisito obrüdrirte facta Commissionis & omissionis, welche in denen Actis so sehr rüge gemacht worden / von einander separiren / und jedes ins besondere nach allen dabey vorkommenden Umständen untersuchen / und davon alsdenn ihren pflichtmäßigen Bericht / so wie Sie ihn dereinsten vor Gott verantworten können / ohne alle Absichten abfatten sollen. Es ist dieses der allersicherste Weg / die wahre Beschaffenheit derer / dem Inquisito so sehr zur Last gelegten Mißthaten / und zugleich den Grund / der wider denselben schweren Inquisition, ohne Verletzung der Gerechtigkeit zu ergründen.

Da denn Inquisitus sich gerne gefallen läßt / wenn er straffällig gefunden wird / dasjenige / was Ihm die Göttliche und Weltliche Rechte zuerkannt geduldig anzuhören / und dannhero gelanget an Hochlöbl. Regierung mein ganz gehorsamstes Suchen / dieses alles Dero Gnädigsten Herzogs Durchl. rechtlich vorzutragen. Inmittelst aber mit Verschickung derer Acten inn zu halten / und wofern solches schon geschehen / und dieselben etwan cum sententia bereits zur ruck

rück kommen / deren publication aufzuschieben. Solte aber wieder alles Vermuthen dieses gang gerechtere Gesuch keinen Ingress finden / noch auf die in Responso Hallenst ausgeführte / in facto & jure hauptsächlich gegründete railons, worauf ich mich brevitaris ergo beziehe / kein egard genommen werden / so kan ich nicht umhin / die in Augustissimo Judicio Aulico Imperii schwebende lis pendence, hiemit in bester Form Rechtsens zu allegiren / derselben / durch die geführte Defension mich keines weges begeben zu haben / hiermit solenniter zu protestiren / und weil ich alle Augenblick eines Allergrädigsten Kayserl. Decreti Cassatorii & Resticorii mich vermuthen bin / alle die mir hieraus zusliessende Rechts Wohlthaten / per expressum zu reserviren / und dadurch Inquisitum wieder alles präjudicirliche / welches ihm durch künftiges verfahren zuwachsen möchte / zu vermahren / immassen derselbe mit aller veneration und Respekt beharret

Ew. Excellenz

Hoch-Wohl / und Hoch-Edel-Gebohrne

Seiner Gnädigen und Hochgebiethenden Herren

Halberstadt / den 10. Maji 1727.

gang gehorsamster Diener

J. H. Beyer.

Nro. 20.

Urthel.

Auf vollführte Inquisition gegen und wider Christian Walthern, und die von dessen in Actis benannten Herrn Defensore geführte Defension. Erkennen von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Rudolph, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. nach grädigst erforderten Gutachten obpartheylicher ausländischer Rechts-Gelehrten, vor Recht: Was Herr Defensor immassen ihm verlihet, und er sich angemisset, Inquisit innocentz und Unschuld rechtlicher Gebühr nach, nicht ausgeführt, und dargethan, sondern vielmehr Inquisitos, als ein bekändlicher und Rechtlicher überwiesener Falsarius und Betrüger, und pflicht-vergessener Mann, seiner in Actis gegen Ihn denuncirten auch erwiesenen Verbrechen, und verschiednen Begünstigungen halber, nach Maasgebung der Rechte verschuldet und verdienet habe, daß Er andern seines gleichen ungetreuen Leuten zum Exempel und Abschew, und Ihme zur wohlverdienten Straffe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werde, und seynd dem nechst auch Ihme, Herrn Defensori seine gar harte, Unterm Fürstl. Respect zu wieder laufende, und zur Verkleinerung Unserer Regierung in Actis, und zumahlen fast durchgehends in der Defensions-Schrift gebrauchte wider Rechtliche Beschuldigungen, und Imputationes, nicht allein hiemit alles Ernstes unterlaget, und verwiesen, sondern es wird auch derselbige, noch hierüber roegen solchen Unfugs, und wider Rechtliche unanständigen Bezeigungen, mit einer multa von zwey hundert Thaler belegt. W. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und Uns zugestelligten Actis gemäß / befehlen Wir Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altdorf. Ihr kundlich Unfers grösseren Facultät Insiegels. So geschehen den 19. Septembr. 1726.

(L.S.)

55

Rationes

Rationes Decidendi.

So zwar wohl des Inquisiti Herr Defensor, bald anfangs seiner Defension vorgeben wol-
len, daß (1.) nachdem Inquisitus ob präsumt enormem lazionem, nur eventuali-
ter civili actione locati arg. L. 2. Cod. de rescind. vendit. anpruchig gemacht wer-
den sollen, gegen denselben in hac causa mere civili & pecuniaria seine Inquisition statt finden
können. So dann auch (2.) solche lazion nicht per commissionem, sed processu civili or-
dinario a Fiscali auszulagen gestanden wäre. Zumahlen auch (3.) keine Inquisitionen wü-
dige delicta gegen Inquisitum sich hätten vorfinden lassen; Ja auch (4.) die angebliche facta
rechtlicher Gebühr nach, nicht verificiret und dargethan worden. Und (5.) theils durch die De-
fension und zu solchen Schluß geführten Beweis auch elidiret sich befunden. Und noch (6.)
weisers die, zu gehöriger vollkommener Vollführung so thaner Defension reproducire Zeu-
gen und inducirte Documenta, da solche a Domino Judice nicht attendiret werden wollen,
de jure pro admisis & probantibus zu ermaßen tunden; Hingegen aber (7.) des intimidir-
ten Inquiti confessio, in dieser Sache, überall pro metu extorta & nulla zu halten siehe;
Und daher (8.) erstermelter Inquisitus nicht alleine von aller Beschuldigung zu absolviren, und
nach Erlasung der Hafft in die Pachtung der Hüttenwerke zur Canne, zu retabliren, wie nicht
weniger Thune die spoliative weggenommene Güter, Effecten, cum omni causa zu restitu-
iren seyn, alles nach breiterer An- und Ausföhrung des Herrn Defensoris, und der zu solcher
Antrags Begründung in Defensione ipsa fol. Act. 386. ultque ad fol. 441. operose angezo-
gener Rechts-Stellen, die Wir unsers Orts anhero dero Weitläufigkeit nach, zu widerho-
len, so impertinent, als ohndörig ermaßen haben.

Defenß aber ohngeachtet, und da gleichwohl hingegen bey dieser, wider den inhaftir-
ten Christian Walthern geföhrten Inquisition wohl zu bemerken, was massen (1.) Anfängli-
chen keinesweges solche veranlaßet, und veranlaßt worden, die ab Seiten des Herrn Defen-
soris angeblich enorm lazionem ex Contractu Locati. Conduct, welchen mit Er. Hoch-
fürstl. Durchl. dero Hüttenwerke halber, die Vier Ober Factores, und besonders darunter
der gegenwärtige Inquisitus Christian Walther, fol. Act. 230. eingegangen gehabt, zu unter-
suchen, bevorab, zu der Zeit davon noch nicht einige Dispute und Frage fürgewaltet hat: sondern
vielmehr, als des neuen anzubauenden Württembergischen Hohen Oefen halber der Ertrag der
Revenüen des Hüttenwerks per Commissionem, auch nebst dem, von denen sämtlichen Ober
Factoren und Inquisiten Christian Waltern selbst vorgeschlagenen Con Commissario Hart-
eken vorläufig mit zu erforschen, nöthig, und auch denen Rechten ganz nicht convenient ge-
fallen, indeme auch so gar einem jeden proprietario privato erlaubt ist, durante licet tempo-
re, quo ejus res aliis locata est, sich des Ertrags derselben, um in Meliorung und besserer
Anbauung solcher derer auf diese anzuwendender Unkosten halber, sich darnach achten, und rich-
ten zu können, arg. L. 21. Cod. mandat. L. 3. Cod. locat. conduct. die Erkundigung einzuge-
hen; allergefallen dann auch einen jeden locatori denen Rechten nach, die relictio rei loca-
tz, pendente licet locatione, gestattet wird, per L. 30. ff. locat. Cap. penult. §. 1. X. lo-
cat. Christin Vol 3. Decil. 15. num. 7. warum dann nicht auch eine Melioratio derselben
L. 27. ff. locat. conduct. dieserwegen dann auch Serenissimo locatori seiner Eisen-Bergwerke,
um die redditus und deren Ertrag derer aufzuwendenden Baukosten halber gleichfalls besorget
zu seyn, gar nicht verbotthen gewesen, arg. L. 21. ff. de reg. jur. bevorab, da die conductores in
presentia dazu einen Con Commissarium solcher Untersuchung halber, selbst mit beauftraget,
und hierdurch auch darein contentirt haben, einsehlisch um so viel weniger man in diesem
passu solcher Erkundigung wegen, sich zu beschweren bezeugt seyn können, arg. l. 145. ff. de Reg.
Jur. bey Gelegenheit solcher vorgewesenen Erforschung ab Seiten derer Ober Factoren, dafsel-
bige bey ihrem Zustand des Hüttenwerks, um solchen noch länger zu ihrem größesten Vortheil
und a parten Nachtheil Serenissimi behaupten zu können, mit angeordneter Verrückung
und nasser Anfassung derer Ofen, in Gebrauch der größsen Kohlen-Fässer und mehrer Aufse-
bung derer Eisensteine, solche falsa imposturas und böse Stücke zu Hintergehung ihres Serenisi-
simi und Herrn, zu Schulden kommen lassen, und begangen, welche alleine, nebst andern ge-
brauchten falschen Gewicht und Waag, und sonstigen mit untergelauffenen bösen Stücken, ledig-
lichen zu dieser gegenwärtigen gerechten Inquisition, den rechtlichen Grund gebahnet haben,
wie

wie davon das fol. Actor. 16. befändliche Decretum exiatorium an den Land-Fiscal, und die fol. act. 16. befändliche Commissions Extractus ein solches ohne alle weitere Contestation sattsam darthun und erweisen, auch der Fasciculus Actorum Inquisitionis Generalium es gleichfalls bestätiget; Vergleichem admissa aber (2.) cum aliquid in re quadam in damnum veritatis fuit ademptum & adjectum offenkundig und würdlich falsi crimina und imposturas ausmachen, wie L. 16. §. 2. ff. ad l. Cornel. de fals. & l. 1. §. 1. ff. de Stellionat. gang klar und deutlich bezeugen; addat. Colleg. Argentoratens. ad ff. ad l. Cornel. de fals. thes. 2. num. XI Harprecht Respons. 75. num. 53. von dahero dann die angestellte Inquisition nach rechtlichen Grügen justificiret wird, bevorab selbige nicht der Leision halber, sondern obbemeldter massen nur, bey Gelegenheit des Hütten, Wercks, Pacht- & Contractus sich veroffenbahrter Verbrechen wegen, mit allem Rechts Befehl anzuordnen gestanden. Das nun aber (3.) die sich zu Tage gelegte, und vom Inquisito Walther begünstigte verschiedene falscha und impostur, Inquisitionis würdige delicta seyn, davon ist um so weniger zu zweifeln, als ja hiervon sowohl die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. art. 112. & 113. als auch die jura communia in L. penult. & tot. tit. 11. & cod. ad L. Cornel. de fals. & tot. tit. de crimin. Stellionat. ein solches ohnverweifelliches Zeugniß geben, Brunnem. in Process. Inquisit. Cap. 5. num. 37. & 10. Decian. Lib. 1. Cap. 4. num. 8. & 9. Farinac. Quæst. 19. num. 15. & seqq. Matth. Stephan ad Ordin. Criminal. art. 113. bevorab da solche Betrügeren, und Verbrechen, auch so gar ultimo Supplicio rechtlich bestraft und coerciret werden können und mögen; Wie davon erstbelobter Matth. Stephan in cit. loc. ad Nemes. Carolin. & Carpov. Prax. Crimin. Part. 2. Quæst. 93. num. 9. weniger nicht, solches rechtlichen behaupten, und der textus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. selbst in art. 113. in sin. von solcher Todes-Strafe hiuse verbiß gang deutliche Erwähnung thut. Und es möchte solch falsch, / also oft großlich und bößhaftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden sollte; Mit welchen auch obangezogene massen das Jus commune in L. ubi fals. 22. Cod. ad L. Cornel. de fals. concordiret: mithin also hierdurch verglichen facta sich nach sattsamen Vergnügen zur Inquisition qualificiren, und damit des Herrn Defensoris ansehnung geschehen und zu Boden legen; Imgleichen dann auch (4.) ein, gegen die Acta und wider des Herrn Defensoris eigene pro Inquisito aufgeführte Zeugnisse anlauffen, das vorgeben ist, daß solche gegen Inquisitionem an- und vorgegebene facta & admissa nicht müßten dargethan, und verificiret seyn solten, denn (1.) ratione falsi & imposturæ, quo scelere in perniciem veritatis ab ipso Inquisito factum fuit, ut hæc fuerit in præjudicium Serenissimi suppressa, L. 16. in fin. ff. ad L. Cornel. de fals. gesehet ja Inquisitus, Christian Walther selbst sub Protocollo d. 25. Jul. 1725. ad Interrogat. Inquisit. 1. 2. & 3. ar que 4. fol. Actor. 60. fasc. 6. & 61. wie auff sein Inquisitum Veranlassung geschehen, daß das Blasphem bey der Commission schlechter gegangen, als verbin, und Jhn der Ober-Factor Walther von Rübeland in seinen Schreiben dazu verleitet, auch ihn darum bitten lassen, und solches zu dem Ende geschehen sey, damit Er. Durchl. bey der Untersuchung nicht erfahren möchten, was der wahre Ertrag des Hüttenwercks sey, alles in der Absicht, sich des Genusses des neuen Hütten-Contractus auf 10 Jahre zu Serenissimi höchsten fernern Schaden, anderweitig prävaliren zu können, gestalten Er, Inquisitus Walther, ferner bekennet, im verwichenen Herbst 1724 dem Zusteller Casper Köhler selbst zu verstehen gegeben zu haben: Es wäre zu Untersuchung der Eisen-Hütten eine Commission vorhanden, und sehe Er Inquisitus gerne, wann es zu machen stünde, daß bey den hohen Ofen viele Köhlen aufgingen, und wenig Eisen damit erzeugt werde, wie dann zu dem Ende anderwärts die Ofen rücker zur Dämme aber der Ofen zu naß angelassen worden, und Er Inquisitus zu dem Ausgeber, Andreas Flach verschiedentlich gesagt: Er solle mehr Steine aufgeben, als die Köhlen ertragen könnten, und hierdurch auch weniger Eisen erfolget sey, vid. Inquisit. Aussage ad Interrog. Inquisit. 5, 7. & 9. cit. Protocoll fol. Actor 61. qualis propria confessio Inquisiti omnino probatio luce meridiana clarior & conveniens, omni jure habetur, L. fin. Cod. de probat. L. 1. & L. unie. Cod. de Confess. ordinat. Crimin. Artic. 46. 51. & 54. Lauterbach de Confess. Part. 2. thes. 41. Harprecht. Resp. 81. num. 173. dahingegen des Herrn Defensoris nichtiger Vorwand, als ob Inquisitus zu solcher Bekanntschaft unter diesen Worten fol. actor. 60. in fine intimidiret worden seye; Inquisitus möchte die Wahrheit geschehen, und nicht veranlassen, daß man weiter gegen ihn procediren müßte, &c. und dahero dessen confessio ceu metu extorta, nicht Rechts beständig seye, gang wieder rechtlich und klar gegen der Peinlichen Hals-Gerichts-

richts-Ordnung Carol. V. und den bisfals dem Richter alda vorgeschriebenen *legalem procedendi ordinem* anlauffet, wann in *artic. 46.* derselben klar verordnet: Wie der Gefangene wegen der Uebelthat folgen in der Eide zu bekennen, befraget werden solle; daß nemlichen solche Befragung auch so gar mit Bedrohung der Marter Rechtlichen geschehen könne; darvon aber nicht einsehn in der Erinnerung an den Inquisiten fol. A. Act. 60. die Wahrheit zu bekennen, das mindeste nicht gedacht worden, und dahero dessen hurauf erfolgte freiwillige Confession ihn um so gerecht und gültiger zu convinciren, und zu überführen, und zu condemnandum anreichig ist, L. unic. Cod. de Confess. Brunnemann in Process. Civil. cap. 21. num. 3. Bachov. in Treutler. Volum. 2. disput. 23. thes. 5. Lit. B. Zoel. ad tit. 11. de conf. num. 4. als ja auch, wenn gleich dergleichen eigene confessio des Inquisiti nicht vorhanden wäre, jedoch zu des Inquisiti Überzeugung in diesem passu des selbst eigenen bereits confesfirten falsi & impostur, in der Veranhaltung, daß bey der Commission das Eisenwerk schlechter gegangen, der Ofen naß angelassen, und mehrere Steine ausgegeben worden, als die Kohlen tragen können, verschiedener cyblicher Aussagen klar vorhanden ist, wie dann der Zuseher, Casper Köhler, fol. A. Act. 6. ausdrücklich unter seinem Eide ausgesaget: Der Ober-Factor Walther hätte ihm zu versehen gegeben, daß zu Untersuchung der Hütten-Grube eine Commission kommen würde, und Er, der Ober-Factor gerne sehe, wenn zu machen, daß bey dem Hohen-Ofen viele Kohlen aufgingen, und wenig Eisen damit erzeugt würde, aller gestalten Er testis, zur Eanne zwar nicht, wie auf andern Hütten die Form heraus genommen, und den Ofen verückt, jedoch dafelbst die neuen Ofen gang naß angelassen worden, und dahero die Ofen das Abzüge nicht thun können, confest. fol. A. Act. 7. denn auch der Aufgeber, Andreas Flach, als Con-Testis in seiner Aussage bestimmet, fol. A. Act. 7. & 8. wann er meldet: Der Ober-Factor Walther hätte ihm gesagt: Mehr Steine ausgeben, als die Kohlen ertragen könnten, und der Ofen dadurch genug versetzt worden wäre; Ja auch testis 3. Andreas Juncfer, Schladenpücher sich mit dem Confesse Köhler darinnen conformirte; Sie hätten den Ofen zu frühe, und ehe solcher trocken worden, angelassen, addatur testis Ducker, fol. A. Act. 8. und wegen der größten Füll Kästen, und Ausgabung mehrerer Steine, der Zuseher Köhler, Andreas Sorge, fol. A. Act. 8. Aufgeber Ducker, Christoph Berger fol. 3. 4. & seqq. attestiren. Und ob gleich testis Köhler die zu naße Anfassung des Ofens bey dessen Reproduktion der Kohlen halber geschehen zu seyn fol. A. Act. 32. ad Artic. Defens. 76. vorgeben wollen, so ist jedoch solche Aussage theils als seiner eheverigen, und Inquisiti eigenen und des Zeugnens Juncfers Confession, zu wider, nicht zu attendiren, quia testi ei non creditur, qui in alio examine contrarium dicit ejus, quod prius dixerat in alio. nam haud potestius sed primum dictum verum putatur. Bald. in L. qui falso num. 1. ff. de testib. Gilhaus in Arb. judic. crimin. Cap. 27. Part. 3. de testib. num. 112. theils auch also zu conciliiren sicher, ut varietas & contrarietas ejusdem evitetur, daß nemlich sonst anßer der Zeit der Commission der Hohen-Ofen zu naß angelassen worden, damit die Kohlen nicht verderben möchten, und solche dieses Zeugnens Aussage ad artic. Defens. 78. Meynung auch mehrers dadurch sich verweisen bahret, da er die zu naße Anfassung, um nur die Blasungs-Weichen heraus zu haben, geschehen zu seyn angiebet, Gilhaus. in Arb. judicii. crim. Cap. VI. Part. 3. de testibus num. 44. Ja hiernächstens ejusmodi testi sibi met ipsi contrario zu Behueß des Herrn Defensoris nichts zu glauben siche, per L. 16. ff. de testib. L. 2. & 6. Cod. eod. clement. 1. de renunciat. Goedd. in Consil. Marburg. volum. 2. consil. 32. num. 294. & seqq. bevorab so gar wichtige Zeugen da sind, die nebst des Inquisiti NB. eigener Confession das contrarium hinlänglich darthun, und Inquisitum überführen, per ordinat. Crimin. Art. 47. & Art. 46. deswegen dann an der Verifikation des ersten falsi, so gegen Inquisitum ex Actis, und zumahlen ex fol. A. Act. 3. usque ad fol. 8. satzscham constirte, um so weniger es gebrechen wollen, obßhen solche Commissionen - Zeugen nicht in praesentia inquisiti, das Zeugen End abgelegt, noch auch sonst, wie in ordinario processu gewöhnlich, mit ihrer Verhör versehen worden wäre. Mævius Part. VI. Dec. 292. num. 2. Harprecht Respons. 38. num. 45. Hiernächstens auch ferner das zweyte falsum ratione des zu leicht gebrauchten Gewichts, damit Inquisitus daß Eisen wissenschaftlich auswägen und verkauffen lassen, ex Actis offundbar und ohnwiderspöchlich darstellig, wann nicht nur fol. A. Act. 120. usque ad fol. 131. bey Unterriechung desselben sich dergleichen sehr discrepantia pondera und Centner Gewichte, die mit dem im Lande eingeführten Braunschweigischen Centner ad 114 Pfund künensweges überein treffen, sondern zu 2 Pfund und sonst 14 Centner aufgefunden worden, welche Inquisitus Walther im Auswägen des Eisens

dadurch ist nicht behauptet, daß auch die übrigen Stein-Höhlen, so er nicht gebrennet, nicht so groß gewesen seyn sollten, denn da Inquisitus discrepantes unrichtiges Gewicht, und größere Jüll-Zäßer zum Betrug gebraucht, ja auch weniger nicht klein und großes Getrapdig Maaz zu führen, allbereit gewohnt gewesen ist, fol. actor. 336. fac. 6 test. 15. ad artic. Defens. 100. 101. fol. actor. 337. Als ist leicht auch von dem Gebrauch diverser Stein-Höhlen zu urtheilen. Sechstens auch die vorgegebene Austauschung derer nach der Tanne definirten, und auf die Sorge der tiefsten Kohlen, Inquisito zu keiner Entschuldigung gereicht, und daß auch die Eisen Steine Gruben von ihm sehr schädlichen übernommen, und verschlimmert worden, behaupten varii testes jurati einmüthig fol. act. 10. ad 3. und besonders testis defensionalis. ad art. Defens. 68. fol. actor. 33. welcher ausdrücklich gegen den Inquisitum selbst attestirt, daß er gesagt. Wenn sie keinen besten Eisen-Stein brächten, sie solchen in die Bude stürzen sollten, und er auch einstein ihm Zeugen und seinen Bruder ein Fuder und eine Karre Steine deswegen nicht bezahlet hätten, ja auch testis 12. ad artic. Defens. 70. noch dieses obigen hinzufügt, daß nach der Menage dar mahls der Gruben-Bau nicht verrichtet gewesen, quales testes ab ipsomet Domino Defensore producti, gegen selbigen umb so kräftiger Zeugnis geben, Farinac. de Testib. Quæst. 62. num. 237. Cavalcan. Part. 1. Decis. 12. num. 29. Tabor. Relat. argent. 120. num. 8. & Harprecht. Respons. 95. num. 34. Within aber auch dadurch, wie auch vermittelt obangerechter Begünstigung Siebenes sich erlediget: Was massen Inquisitus auch mit obigen allen gegen seinen Eydlide Pflicht, womit er Serenissimo als ein Diener iuswischen gewesen, conf. fol. actor. 26. fac. 6. ad Interrog. 3. & fol. actor. 66. fac. 6. ad Interrog. 4. da er geschworen Ihro Durchl. treu zu seyn, gehandelt, an ungetreu sich bezogen habe, ein solgfahm damit weniger nicht gegen die befandte Landes-Konstitution, von ungetreuen Dienern und officialen sich zugleich offenbahr vergangen hat, als darinnen besonders diejenigen nach solcher auch mit der Todes-Strafe zu belegen, welche Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Schaden und Nachtheil gehandelt, oder dergleichen Veruntrauung über 100. fl. werth gebraucht, so Ihro Durchl. und Dero Unterthanen zu Schaden und Nachtheil gereicht; Within Adrens sich keinesweges nach des Herrn Defensoris Vorgeben vor gefunden hat, daß mit dessen Defension und darby angemessenen Beweis, diejenige wider Inquisitum hervor gebrochene Falsa impostur und Betrüge gereyen, nechst dessen Pflicht-Vergessenheit und damit begangene Falsa impostur und Betrüge worden seye, wie solches aus dem bereits oben von Uns beschenehen ausgeführten, und des Inquisiti eigenen geführten Beweiss, sich vor die Augen gestellt. Vororab auch Neunents die von dem Herrn Defensore urgirte übrige Zeugen-Verhör theils irrelevant, und die von Ihme producirt Documenta zu solcher Defension impertinent, ja auch so gar gegen, und wider den Inquisitum selbst offenbahr das Wort reden, wie dessen selbst darinnen befandtes Verschulden und die deswegen gesuchte abolition, klach einzeugen, besage Num. 4. fol. Actor. 449. & Num. 6. fol. Act. 453. Hingegen aber der dabei angebliche Zwang und metus, ab Seiten des Hn. Defensoris ganz ohnerweislich fällt, wie solches ex fol. Actor. 501. usque fol. 508. gnüßlich erscheinet, und sonstien alle abolitionis Delinquentiam durch dergleichen widerrechtliche Einrede und Vorwand anzusehen seyn würden, weilm selbige durchgehende a Delinquentibus ad evitandam uberoiem Inquisitionem & ad subsecuturam penam avertendam, rechtlichen erslanget zu werden pflegen, L. 1. l. 2. Cod. de abolit. L. 12. & 3. cod. de sentent. pass. & rest. Perez. ad tit. cod. de generalabolit. Carpoz. Pr. Crim. Part. 3. Quæst. 150. num. 19. Weniger nicht auch Zehntens ab Seiten des Herrn Defensoris ein ganz erdichteter Vorwand ist, daß Inquisiti Walther's Confessio metu extorta seye, wie ex fol. Act. 60. in fin. erscheinet; Da Inquisitus erinnert worden, die Wahrheit von dem gefragten zu gestehen, mit der Verwarnung, nicht zu veranlassen, damit man weiter gegen Ihn progrediren dürfte, indem dergleichen auf solche vorgängige Verwarnung von Inquisito erfolgte Confession um so weniger vor intimidiret ausgegeben, als solche ja nicht nur dem Artic. 46. ordinat. Criminal. Carol. V. ganz convenabel ist, sondern auch so gar in diesem articulo dem Judici verstatet und anbefohlen, den Inquisitum mit Bedrohung der Marter so gar zur eüßlichen Geständnis zu besprechen, ibidem in verbis: auch mit Bedrohung der Marter besprach worden 2c. Stephan. ad. cit. art. 9. Jul. clarus Quæst. 45. num. 35. Solchergefallen dann Eüstens Inquisitus Christian Walther dessen Herr Defensoris Antrag nach, keines weg zu absolviren sicheh, sondern vielmehr derselbe, als ein überzeugter und confesserter ungetreuer Diener, falsarius, im-

possor

poskor und Betrüger, der gegen Eyd und Pflicht gehandelt, zu Serenisismi boshaftiger auferster Hingerichtung Dero Nutzen zu hindern, und Schaden zu befördern gesucht, auch über dieses so lange Zeiten falsche Gewichte, zu Benachtheilung der Unterthanen im Lande, und anderer Leute vorzüglich gebraucht, auch noch andere oben berührte falsa, imposturas, & machinationes bey sich zu Schulden kommen lassen, denen Rechten nach die Todes-Strafe, un zwar des Schwerdis in alle Wege verschuldet und verwickelt habe, confer. ordin. Criminal. Art. 113. in fine ibi.

Und möchte solcher falsch/ als off/ größlich und boshaftig geschehen/ daß der Thäter zum Tode gestraffet werden solle 2c. ibique Matth. Stephan.

concordat jus commune in L. 22. cod. ad L. cornel. de fals. B. Stryck. in usu Modern. ad II. tit. de extraordin. crimin. §. 7. ubi hanc speciem delicti, furtum esse, & de hinc pena mortis laquei coercendum esse putat, zumahlen da noch hierzu die bekandte Landes-Constitutio Serenisismi, von Bestrafung ungetreuer verpflichteter Diener, vorhanden, als dergleichen verpflichteter Diener, auch Inquisitus fol. actor. 16. fac. b. ad Interrog. 3. & fol. actor. 66. fac. b. ad Interrog. 4. gewesen, nach welcher Landes-Constitution, wenn auch Serenisismi Unterthanen zum Schade und Nachtheil über 100. fl. gehandelt worden, pena laquei geordnet zu seyn, quam penam quoque in defraudatione metallariorum speciatim locum habere recomprobat Carpov. Part. 2. Quæst. 87. num. 47. als welche pena mortis um so mehrs sich gegen Inquisitum Walthern justificiret, da derselbe mit solchen seinen falsis & imposturis, nicht nur wirklichen und größlich actu andern geschadet, indeme er so verschiedene Zeit und Jahre, als er von dem Hüttenwerck zur Zanne Pächter gewesen, mit Verkaufung so vieles Eisens unter dessen Auswägung mit falschen Gewichte an Unterthanen und Ausländische, diese offtn bahr betrogen, und Ihnen Schaden zugesüget, ja auch Serenisismo mit seinen dolosen Behinderungen, den Ertrag des Hüttenwercks nicht zu erfahren, noch größern Schaden über die Verschlimmerung der Eisenstein-Gruben, gegen seinen Eyd und Pflicht in Zukunft zu ziehen können, wann nicht in tempore die Entdeckung solcher quocunque modo & ausu doloso machinirte Hinderung entdeckt worden wäre, ut dehinc formale tum criminis falsi, tum Stellionatus, tam ratione nocivæ falsitatis actualis, quam etiam nocituræ veritatis dolosa immutatio, ad supra memoratam penam mortis dictandam, allhier nach allen rechtlichen Vergnügen vorhanden, Secundum ordinat. Crimen Carol. V. Artic. 113. in fin. & L. 16. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fals. L. 22. Cod. da Falsi. Clasen, ordinat. Crimin. ad Art. 112. p. 438. Harpprecht. Resp. Crim. & civil. Volum. 3. Resp. 54. num. 76. & Consil. num. 112. zumahlen selbige Todes-Straffe noch hierüber die Landes Constitution Serenisismi von ungetreuen Dienern zum Grunde gleichfals mit hat, daß wann auch nur des Landes-Herrn Unterthanen über 1000. fl. geschadet worden, die laqueo pena nach solcher Maß greiffen könte, um wie viel aber desto mehr wird allhier sothane Todes-Straffe gerecht, und convenient fallen, da ab Seiten des Inquisiti so verschiedene falsa impostura, und admissa concurriren, und zusammen schlagen, und deswegen in concursu ejusmodi fallorum cumuli, ut delinquens ex merito suo gravius coerceatur, die ordinat. Criminal-Art. 113. in fin. auf den gefährlichen Gebrauch des falschen Gewichts, und die in der Landes-Constitution Serenisismi, von ungetreuen Dienern sancirte Todes-Straffe in presentia zu erkennen, Rechtlichen an die Hand geben, conf. Harpprecht. Respons. 72. num. 100. & 102. Carpz. Prax. Crimin. Part. 3. Quæst. 137. num. 61. & Part. 2. Quæst. 93. in fin. Stephan. ad ordinat. Crimin. 113. jedennoch mag auch solche Todes-Straffe Inquisito Walthern, wann er zumahlen sich zum Ziel leger / und die fol. actor. 449. sub num. 4. 5. 6. & 7. damahls all schon versicherte indemnitation bewirket, von Er. Hoch-Hüßel. Durchl. gar wohin auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Begnabigung dahin widerfahren, daß die Todes-Straffe entweder in eine Fustigationem, oder Aufnahme ad operras, oder sonstigen arbitrarische coercion vermandet werde, um Veraus ohne fin, obige Constitutiones penam mortis ejusmodi falsario, & impostori insideliq.ue officiali dicantes, nur humane leges scynd, so alia contraria Principis voluntate in alle wege zu mißgiren und zu verändern sehen, L. 168. ff. de Reg. Jur. seu habet Carpov. Prax. criminal. Part. 2. constit. 150. num. 19. Sixtin. de Regal. Lib. 2. cap. 4. Besold de Jurisdic. Imp. Rom. Quæst. 17. Tob. Bauermeister de Jurisdic. Imp. Rom. lib. 2. Cap. fin. Petr. Theodor. in colleg. crim. Disp. 10. thes. 7. lit b. woentsstens auch Herrn Defensori nicht nur sine in actis passim so wohl zu Serenisismi ohnverantwortlichen Betreibung dero gebührenden hohen respectus, als

als auch sonderbahren Verkleinerung und Beschimpfung des Regiminis Illustris, hinc inde begemessene und ungebührliche proceduren, und gebrauchte sehr harte Anzughkeiten, als da seynd, fol. actor. 196. fac. b. daß er die Regierung der Benennung der Mittel zur Ungebühr beschuldigt, sodann ferner fol. actor. 299. fac. b. Serenissimi resolutiones auf ungeziemende Weise syndiciret, ja auch fol. 404. in fin. vorgegeben, daß man ihm dasjenige, so er von Rechtswegen zu präzendiren habe, zu accordiren und zu communiciren, nicht gemeinet seyn, & fol. 297 fac. b. und so damit abermahls herkommen läset, daß er vor dieser illustren instanz wol sein Recht oder Gerechtigkeit werde zu hoffen haben, vornemlichen aber in seiner, fol. actor. 385. usque ad 443. befindlichen Defensions-Schriefft Serenissimi und der Hochfürstl. Regierunge Verordnungen und Verfahren in dieser Sache, dermassen Satyrisch, anzüglich, und irrepectuos fast auf allen Blättern, und in allen Periodis bößlichen beschuldigt, und vorgestellt, als wann Inquisitus gar nicht gehöret, acta mutila & manca geführt, die ungerechtesten proceduren, die sich vor Gott und der gerechten Welt nittemehr verantworten ließen, verhänget worden wären, und man so gar Inquisiti Haabschafft NB. spoliative eingezogen, und Convictiones durch andere, und dessen eigene producirete Bezeugen das Contrarium und die Wahrheit der Sache ganz, wie oben von Uns an und ausgeführt worden, jedermann vor die Augen löge. Welcher Unfug und ungeziemende Bezugung dem Herrn Defensori nicht nur Innhalt Urtheils Rechtlichen zu unterlagen, und zu verweisen seyn wollen, sondern auch er deshalb zugleich auch mit einer Multa von zwey Hundert Rthlr. Rechtlichen zu bestraffen gewesen ist, per L. 6. §. 1. cod. de postuland. & L. 19. ff. de offic. Praesid. Carpzov. Lib. II. respons. 27. B. Dn. L. B. de Lyncey. Cent. VII. Decis. 735. in med. Q. E. D.

NB.

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der
Nürnbergischen Universität zu Altorff.

Nro. 21.

Rechtliches Gutachten von Halle/

Worinn die eingeholtte Altorffsche Urthel samt denen Ration. Decid.
pro Arrest. Christian Walther / refutiret/ und alles vor null und
nichtig angesehen worden.

Unsere Freundliche Dienste zuvor !

Edle/

Gönstige Herren und Freunde.

Es Uns dieselbe folgende facti Speciem nebst einer Frage zugesendet, und sich des Rechts darüber zu berathen verlangt; demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussij Universität Halle, nach fleißiger Berath- und Erwägung vor Recht: Hat die Hochfürstl. Brandenburgis. Regierung, gegen den Untmann Walther eine Inquisition anordnet, worwieder derselbe sich rechtlich defendirer, und sich dem Angeben, und äußerlichen befinden nach, ermeldte Inquisitions-Acta, an die Juristen-Facultät nach Altorff verschicket, und ein solvol den Untmann Walthern, als den Defensorem höchst gravirendes Urthel, im verwichenen Jahre 1726. erfolgt, alles nach mehrern Innhalt, des Uns zugleich überkündten Urtheils, und ferneren Bericht; gleichwie nun dabey allerhand bedenkliche Umstände fürkommen, auch das Urthel selbst, nicht einen decisiv. Urthel ähnlich ist, auch sehr animos und unmilde zu seyn scheint, als entsteht folgende Frage:

Ob

Ob bey so bewandten Umständen, das pro sententia publicirte Gutachten, als eine von der löblichen Juristen-Facultät zu Altorff, nomine Serenissimi, oder vielmehr Dero Regierung, davor der Proceß geführt, ordentlich abgefaßt Sententia Condemnatoria, in Ansehung des Inquisiti zu halten, und allenfalls dagegen, weiter keine Defension geführt wäre, oder auch nunmehro beym zweyten Erkenntniß dafür gehalten, und entweder confirmirt, moderirt, oder gar cassirt werden möchte?

Ob nun schon es das Ansehen gewinnt, daß man keiner Juristen-Facultät oder Schöppensstuhl fürschreiben könne, wie selbige ihren Stylum einrichten, oder zu formuliren habe, immassen solches auf einer jeden Juristen-Facultät arbitrairen Belieben ankommt, und man sich Vergnügen muß, wenn daraus, deutlich zu Tage liegt, was sie vernehmen, und sententioniren, ohnerachtet bisweilen zu besseren Verstand, einer solchen Sententz die rationes dubitandi und Decidendi zur Hand genommen werden müssen, im gegenwärtigen Fall aber sich genügend ergibt, was die Sententionantes Altorfni haben wollen, mithin zu schließen, daß ermeldter Spruch allerdings vor ein wahres Urtheil, und kein Responsum Juris zu achten.

Jedennoch aber und dieweil gleich im Eingange des so genannten Urtheils gemeinet wird, daß man von obgedachten JCtis nur ein Gutachten gefordert, welche Hedens-Urth sonst in Responsis Juris gebraucht zu werden pfleget, ferner auch der Defensor ein Herr genannt worden, dergleichen Titel sonst keinem Defensori, wann im Nahmen des Serenissimi zu sprechen, gegeben wird, wann auch schon ein solcher Defensor in auswärtigen Diensten, und hohen Ehren-Stellen sich befindet, solchist fast zu vermuthen, daß entweder die Sententz bereits abgefaßt, dahin versendet, und man nur der JCtorum videtur darob ersodert, oder auch nur erfahren wollen, ob man ex Actis communicatis dafür halten möchte, daß man die Todes-Strafe zu dictiren im Stande wäre, welches fast die gebrauchte Hedens-Urth anzudeuten scheint, daß Inquisit verschuldet u. verdienet habe mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht zu werden; dahingegen in einen Urtheil mehr decisiv und imperative sententionirt zu werden pfleget, nemlich: Als wird Derselbe seiner Verriegereyen halber, dafern Er bey seiner Aussage verharret, nicht unbillig, auf die gewöhnliche Richter-Statt gebracht, und alda mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, oder Er sey nach beschefener richtigen Inquisition, und eingereichter Defension, worinnen Inquisit, etwas, so Ihm zu Lasten kommen möchte, nicht ausgeführt, derselbe vom Leben zum Tode zu bringen. Wozu noch kömmt, daß wenn wieder den advocaten und Defensorem wegen seiner gebrauchten Unzulänglichkeiten etwas zu erinnern, man besonders anfrage, oder durch ein inderat zu erkennen, verlange, ob, und wie der Defensor deshalb anzusehen, und da nun aber der Defensor in einen Urtheil, wo der Defendirten Person, das Leben abgesprochen werden, zugleich mit bestraft, und demselben ein Verweis zugebracht worden, als ist freylich eine zimliche suspicion vorhanden, daß man ermeldter maßen angefraget, und wie geantwortet, respondiret habe, welches Responsum dann in Ansehung des Inquisiti kein Urtheil ist, allermassen man bey denen Facultäten und Schöppensstühlen gewohnt, den Queranten so viel möglich, und die Jura externē, zuzulassen, zu helfen, welches aber bey einen Urtheil, wann die Acta integrē versendet werden, nicht geschieht, sondern der Urtheilsfasser, welcher zur Justitz geschworen, geneigter seyn muß, ad absolvendum, quam ad condemnandum, und nicht so wol wider den Inquisiten zu arbeiten, sondern was zu seiner Defension und Unschuld, oder Verringerung des ihm angeschuldigten Verbrechens gereicht, an und auszuführen schuldig ist, oder auch wann noch etwas an dem Verweis fehlt, und derselbe nicht luce meridiana clarius ist, entweder zu interloquiren, oder den gelindesten Weg, vel absolvendo, vel penam mitigando, zu erwählen, gehalten; welches sich aber in dem Urtheil quæstionis nicht finden will, indem vielmehr in denen Rationibus Decidendi, man sich dahin bearbeitet, 7. fallä heraus zu bringen, die in rationibus dubitandi, worinn die meisten Defensiones stehen sollen, fast nicht angezeigt sind, damit man an die Todes-Strafe befähigter kommen mögen, und was Defensor ratione der Befahrung, der vermeintlich erweiterten Eisen Gruben, inoleiden, wegen des abzuührenden Geheimten Rath von Examen, und den von Campen rechtlich verlangt, nicht berührt, vermuthlich, weil sie gesprochen, secundum ea quæ proponebantur, welches die gewöhnliche Entschuldigung der Respondentium de jure ist.

Barbosa. vor. Responsio.

¶

Wie

Wie dann ohn eine formelle und determinirte application, auf gegenwärtige Verschickung der Acten zu machen, nicht ganz ohnmöglich, daß man die Urtheils- Frage dem Defensori nicht nur allein bisweilen vorenthalt, oder außer der Fügigkeit eine andere einschicke, auch Bey-Briefe abgehen lasse, damit nur der Inquisitus desto mehr graviret werden möcht.

Johann Wilb. Wünsch de Act. Jud. cap. 13. §. 3. n. 2, 3.

Erlasse Acta heraus und hinweg lasse, einiges dazu lege :

Meynus. Part. 2. decis. 204. in fin.

Da inmittelst die Urtheils-Frage general seyn solle,

Wünsch. L. c.

Rennemann. de Transmiss.

Actorum. cap. VI. n. 17.

Welches alles, ob es in facto sich also conjunctim oder seorsim verhalten, wir nicht wissen mögen, cum de facto non solemus respondere; indeßn aber, und weil hierbey einige Zweifel sich hervor thun, und der sonst nicht gewöhnliche Stylus Curiae einiges Nachsinnen erwecket, daß das Decretum mehr ein Responsum und Gutachten, als eine Sententia Ictorum definitiva sey, auch inwischen, als besondern angemerket wird, daß da den betrieglichen Bedienten in einer alten Braunschweig. constitution der Strang angedrohet wird, die Icti Altorfni sich auß darauß geseisset, dieselbe dennoch das Schwere dictiret, wegen welcher und anderer Umstände Christian Balthar oder dessen Defensor wol befugt, die Urtheils-Frage zu begehren, oder auch literis Regiminis Halberstadtensis intervenientibus bey der Juristen Facultät zu Altorff, oder auch den Rath zu Nürnberg sich zu erkundigen, in deren Pflichten die Icti Altorfni stehen, sub qua forma die Acta Inquisitionalia an sie gekommen, ob sie per modum Responsi oder Sententiae geantwortet, oder sonst von der Blankenburgis. Regierung nur das Urtheil zur confirmation eingeschicket worden, was für Briefe dabey gewesen, anzufragen, es hier auf *Menschen-Blut- Leibes-Strafe*, auch Verlust *Saak und Güter* ankommet, worauß, und wenn einige Circumstantien näher bekannt werden, allerdings erkand werden müßte, daß

Die vermeinte Urtheil zu casiren, und ab actis zu removiren, und würde solches einen bequemen Weg bahnen, daß die Blankenburgische Regierung, in causa der Ober Factoren zu procediren, nicht mehr habil seyn mögte; ja es dürffte auch keinen Defensori de jure verdacht werden, wann er alle solche suspiciones modestè anregert, damit er meldet: Regierung nicht neue injurias exculpire, noch auf fernere processus inquisitorios gedencet;

So viel aber die materialia des Altorfischen Urtheils belanget, so ist es freylich an dem, daß die sententionantes (1.) zum fundament setzen, Inquisit Balthar, hätte den Blankenburgis. Fürsten und Herrn Herzog von Braunschweig Lüneburg, durch Verstellung des Hohensofens, Austragung derer Eisenstein, Schüttung der Kohlen, Verführung der Arbeiter und Hüttenleute, wider seinen aufhabenden End und Pflicht, zu betriegen tractirt, (2.) die Extracte verfälschet, welches (3.) alles derselbe selbst geschehen, (4.) die Bedrohung, daß auf sein nicht Bekennen, man mit Inquisiten anders verfahren wolte, sey juris. ingleichen bleibe (5.) es in facto richtig, daß bey der gemachten Probe, durch dessen Betriegerey, das Eisenwerck schlechter gegangen, er hätte (6.) unrechtmässig Gewichte geführt, und damit Auswärtige und Einheimische betrogen. (7.) Die Füll-Kasser verändert (8.) die Steinhöhlen größer gemacht als sie seyn sollen, (9.) die Gruben verschlimmert mithin (10.) nach der ihnen communicirten Landes-Constitution in solcher untreuer Bedienten, wie inquisit wäre, die Todes- Straffe verdient, und (11.) gleichwie Defensor die Nichtigkeit des processus vim metumque ohne Grund allegiret, auch zugleich des Serenissimi und der Blankenburgischen Regierung Respect ladirret, als hätten Sie auch denselben ohnerachtet Er in eines andern Potentaten Königes und Reichs Standes Würden und Diensten stehet, in die von ihnen gesetzte Geld-Busse condemniret;

Bedennoch aber und dieweil die Icti sententionantes hauptsächlich, ob schon irrig, prae-supponiren, daß Christian Balthar allerdings schuldig gewesen, die theils von ihm selbst ausgeserbene Commissarios nach ihren Gefallen handthieren zu lassen, und nicht das geringste verschweigen mögen, was des Herrn Herzogs Nutzen befodert, und dessen Schaben abzuwenden, tüchtig gewesen; indeßn aber nicht berührt, daß die ganze Commission nur deßhalb angeordnet

net worden, um den Ertrag eines Hohen-Ofens, ohne Schaden NB. der Pächter / zu ergründen, keinesweges aber, daß nach solcher innocenten Untersuchung die Ober-Factores ihres Pächtes ob lationem enormem entsetzt werden solten, als in welchen unerblicklichen Schaden, weder Walter, noch dessen Consorten, jemahls gewilliget, mithin auf diesen fall, sich keinesweges anheißig gemacht, der Commission zu ihren unerträglichen Nachtheil zu assistiren, gleichwohl aber, aus vielen bedenklichen Umständen erhellet, daß man solches zu thun, intentionirt gewesen, und deshalb Defensor instanter angehalten, daß über solche intention der von Cramm und von Campen, solten eydlich vernommen werden, welches gleichwol nicht geschehen, mithin so lange dieser Punct vor eingeräumt zu halten, als einanders befand wird, wodurch die übrige andere Umstände, und angegebene Suspicionen, vernichtet werden dürften, bevorab wenn man bedenket, daß man so gleich contra tenorem Commissionis wieder Walchern, und die übrigen Factores zeugen abgehört, ihnen ihre Bücher und Rechnungen abgefordert, sie deshalb nicht gehört, sondern ungnädig ausgehilet, einseitig, ohne ihren Rath und Beyptritt, wodurch sie doch per commissoriale authorisiret gewesen, alles nach Gefallen veranstaltet, von enormen lationibus geredet, also, daß die Conductors wohl merken könnten, wie die ganze Commission zu ihren ruin angehen; auf solchen fall aber kein conductor der ohne seinen Schaden, und Zerrißung des feyerlich eingegangenen Pacht-Contractes, dem Locatori versprochen, zur künftigen Besserung, mit Rath und That beizuspringen, schuldig ist, seinen augenscheinlichen ruin zu befördern, und würde daher die Prajudicial-Frage erstlich auszumachen seyn; ob ein Conductor Principis bonorumq; cameralium zur Verhütung seines äussersten ruin, die Wahrheit nicht suppressiren möge, wenn er sieht, daß man ihm ex capite lationis enormissimam, um sein Vermögen und redlich erworbene Pacht-Zahre bringen wolte, gestalt nicht gesagt werden mag, man hätte Serenissimo zu Schaden getrachtet, da Inquisit nur dahin gesehen, ne sibi noceretur, non autem ut ipse noceret principi, und ist wol kein lex naturalis oder auch civilis aufzufinden, wodurch ein Conductor rei Cameralis solte verbunden seyn, seinen, nach des Lacatoris eigener intention, erlaubten Nutzen zu renunciiren, und den Pacht, welcher fest geschlossen, pro arbitrio zerreißen zu lassen, Unde in dolo non est, qui alterius fraudem excludit

Bargalius Lib. II. cap. IV. n. 65.

Alciatus Reg. III. praesumt. 17.

Bevorab da in confesso ist, daß kein Locator befugt, seinen Contractum Bilateralen, ohn des Pächters consens, aufzuheben, und immittelst ohnlängbahr, daß die Brandenburgische Cammer und Regierung, von unmaßigen lationibus geredet, inzwischen aber nicht zu verantworten gestanden, daß man also mit diesen Contracte spielen, und unter den Schein, die künftige Besserung, heraus zu bringen, den Pächtern ob lationem eine Rechnung machen wollen, und da man sie hernach, wie præsenter gemacht, so ist es wohl kein Wunder, aber auch kein dolus, si quis seipsum plus diligit, vel sua quam aliena.

Cravetta cons. 8. n. 16.

Bargalius de Dolo lib. Cap. IV. n. 73.

Mithin ob es wohl populariter das Ansehen gewinnt, Inquisit hätte die Leute verführt, daß sie die Ofen verfellet, naß angelassen, und vergelichen, so ist doch juridice kein dolus vorhanden, si quis damnum ex aliena injuria imminens, pari fraude repellat, quoniam qui salit, ne fallatur & irreparabile damnum sentiat, usitur prudentia.

Nicolaus Maron. de Trejia §

Pace quæst. 120. n. 13.

Bargalig. lib. 6. de dolo

Regul. I. n. II.

Auch folget bey weiten nicht, occultat veritatem, darum ist er ein falsarius; angesehen nothwendig requiriret wird, daß Er solches sine justa causa ac retorsione licita thue; und da die Commissarii gleich bey dem anfang, sich wider die Factores, denen zuvor man gute Worte gegeben, verlauten lassen, daß eine latio ultra altrum tantum zu vermuthen, andern Zeugen abgehört, heimliche Berichte nach Brandenburg gefendet, so mögen dieselben nicht sonderlich anzuflagen seyn, wenn sie die ihnen anscheinende Gefahr, auszuaparien gesucht, und thut nichts, daß sie versprochen, Sie wolten concurriren, damit die Cammer erfahre, was

was der Vertrag der Eifenhütten fey, denn diefes Verprechen kan ohne Stillfchweigende Bedingung nicht gefchehen feyn, das ift, falvo jure Contractus, indem niemand zu feinem eignen ruin zu cooperiren pfleget, noch auch dergleichen Verprechen, quia irrationale, zu halten fchuldig ift, mithin da man von dem Commiffionari den äußerlichen Buchftaben nach abgegangen, fo wird gewiß kein Befeh in der Welt zu finden feyn, welches felbige zuhaltung ihres Verprechens folte verbunden haben; und weil Sie Pächter gewesen, fo ift es bey ihnen gefanden, wie Sie die Ofen ftellen, und Kohlen und Steine auftragen laffen wollen, und ift kein anderes Crimen, wann die Sache recht beleuchtet wird alhier fürhänden, als daß felbige weil sie ihren ruin vor fich gefehen, und gnüglihe Urfache gehabt zu glauben, daß man sie propter laffionem, aus dem Pacht zuftehen trachtet, zu ihren Schaden keine Entdeckung thun wollen, folglich nicht haben können, was Sie verprochen, weil man ihren Contract zu annulliren getrachtet, welches crimen aber juris sensu kein crimen ift, wiewol nicht einmahl recht deutlich erwiefen ift, warum die Ofen beneget, und was eigentlich die wahre Urfache gewesen, warum bey der Probe das Eifen nicht recht gerathen wollen, angefehen der Zeuge Köhler gemeinet, man hätte die Maßung der Kohlen halber unternommen, dahero bedenklich, daß in den rationibus decidendi jetzt benannten Zeugens Aussage, wieder Inquisiten angeführt, hernach aber, da Er bey der Reproduction sich deutlicher erkläret, warum die Maßung fingenommen zu feyn schien, denselben verworffen, und denen übrigen Zeugen völligen Glauben bemessen wollen, die in vorigen nur gefaget der Kohlen wären zu wenig, und der Steine zuviel aufgetragen worden, ob aber solches ex dolo vero gefchehen, hat keiner direkte gefaget auffser was Casper Köhler von dem Factor Walthers will gehört haben, den aber die Herrn Altortfer sonst verworffen, und also auch bey diesem Umstand kein Evangelium beslegen können, hingegen in Betrachtung der übrigen Zeugen, die Urhebersaffer wol bedencken sollen, quod dolus ut pote in animo confitens per testes neutiquam probetur

Curtius Junior per tot. Consil. 50.

Und noch vielweniger durch Zeugen, welche in des Amtmann Walthers Gegenwart nicht vergebet worden, andey auch nur gemeldet, was sie gethan, als die Probe fingenommen werden sollen, nicht aber, warum Walthers solches zu thun vor genehm gehalten, ja wenn sie auch ihre Muthmaßung angehängt, so würden doch felbige nichts erweisen, cum conjectura, conjecturis, ad contraria assertione elidatur

per notissimā Juris.

Was aber (2.) die Verfälschung der Extracte belanget, so ist wol unzweifelhaft, daß Walthers und dessen Consorten nicht einmahl schuldig gewesen, einen Hütten-Extract dem Herrn Locatori heraus zu geben bevorab da man ihnen zu Halse gewolt, und den PachtContract umzustossen willens gewesen, weshalb denn abermahl die Frage entsethet; ob derjenige ein strofbarer falsarius sey, der nicht gleich zugesaget, wie viel er Roh-Eisen gemacht, oder in Vorrath habe, zumahl da er siehet, warum man eine so genaue specification verlange, und darauff ihm zu schwören gedencke, zugeschwören, daß ein error calculi noch kein falsum mache, worauff noch dazu eine correction erfolget, worwieder nichts versäget, daß der error calculi müße erwiesen werden, si dolus negetur adfuisse, wolvermogen, daß Defensor darauff recht geantwortet, es solten erst die inquirentes wissen, daß der Factor Walthers schuldig gewesen, Extracte zu seinen Schaden heraus zugeben, quin cessat dolus, ejusque præsumptio in illo ad cujus utilitatem non cedit.

Bargalius l. c.

Mun hat aber der Inquisit keinen Nutzen davon gehabt, es ist kein Eifen des Herrn Harkogs Durchl. hat dabey keinen Pfennig verlohren, mithin ist alhie kein crimen falsi, wenn auch gleich falsitatis vorhanden wäre, nam quæ nemini nocet, nec nocere potest, pro crimine falsi haberi nequit.

Fiebardus Tom. III. Consil.

L. III. n. 10, II. 12. p. 114.

Folglich der error in calculo nicht zu erweisen, quia crimen falsi vanescit, und wo kein crimen, da ist kein poena, noch auch etwas, quod aggravet poenam ex alio forsitan capite, und ob schon von denen sententionantibus (3) die confessio propria Inquisiti sehr exaggerirt wird, so ist doch hieraus vielmehr zu schliessen, daß er nicht convictus sey, sondern dasjenige bekennet, worinnen er nicht unrecht gethan zu haben vermeinet.

Berta

Bertazolius Consil. 193. n. 14.

Joseph Ludovicus Concl. 15. vers. ante pen.

Welches man nur um deswillen anführet, damit man ersehen möge, wie die Herrn Altorffini nicht Urthel gehabt zu strotzen, daß ex propria confessione des Ober-Factor Walthers das crimen falsi erhelle, imo vero prius constare debet de delicto, antequam confessio aliquid operetur.

Fichardus Tom. Conf. III. p. 84.

Und bißher hat das crimen falsi noch nicht wollen sichtbar werden, nicht zu gedenken, daß, wenn die confessio eine Wirkung haben sollte, dieselbe nicht metu tormentorum vel majoris alicujus mali geschehen müßte.

Rosbach. in Processu Crim. p. 117.

Gingegen Inquisit Walthers sogleich anfänglich bedrohet worden, Er sollte bekennen, damit man nicht wieder Ihn weiter NB. gehen dörffte / welche Bedrohung zwar (4.) die Urtheils-Fasser zu entschuldigen suchen, als wenn der Richter wol befugt, den Inquisiten zu bedrohen, ungedenkt, daß solches nicht eher geschehen könne, bis eine Tortur, oder auch terrorio realis, oder endlich verbalis erfand worden, welches, gleich wie es nicht geschehen, und dergleichen Erfindung notorie ermangelte, also lieget wol zu Tage, daß der Judex inquirens aus seinen Circul geschritten, und die Herrn Altorffini den

Art. 49. Const. Carol.

zum Dehuff des Richters nicht allegiren sollen, und hätten alsdenn erst die Sententionantes nicht unrecht, si tortura ceu promerita decreta.

Kressius ad h. art. Const. Crim.

Welcher Umstand, weil Er von importanz, als ist wohl! Sonnenklar, daß die confessio metu extorta, und hätte deswegen weder der Notarius schreiben sollen, der Amtmann Walthers hätte bekennet, noch vielweniger aber schickt es sich, daß die Urtheilsfasser auff diese Confession so sehr sich gestützt, nam quando est aliquis terror, non debet scribere notarius, nec pronunciare Judex Reum esse iponte confessum

Rosbach. tit. V. cap. XVII. n. 3. segg.

in process. Criminal.

Und ist hincinnen Bartholus vielmehr zu loben, welcher vermeinet, daß auch des Richters trotziges Gesicht sufficient sey, den incarcerirten zu schrecken; welches noch vielmehr die angeführten Worte bewirken, welche folgenden sensum zu haben scheinen, man würde weiter gehn, und zu empfindlichen Mitteln schreiten. Denn daß dem also sey, erhellet daraus klarlich, weil in confesso, daß Inquisit auf articulos speciales antworten sollen, da nun außer dieser Antwort, welche Judex verlangt, man hinzu gesetzt, Er sollte die Wahrheit sagen, sonst würde man weiter gehn, so konte der arme Amtmann nicht anders denken, als daß man ihn entweder torquieren, oder selbigen dem Henker fürstellen wollen, darum hat Er gezeilet, nur zu bekennen, was Er ohndem vor Verhänglich nicht geachtet, und worwider Er annoch, denen Rechten nach seine Defensiones beybringen könnte

Tönnicker in Adv. Prud.

in foro Crim. p. 15. 11.

Auf welche Defensiones inmittelst die Sententionantes gar nicht gesehen, sondern sind dabey immer geblieben, inquisit hätte propriam confessionem wider sich, da Er doch nichts weiter bekennet, als daß Er der Commission, welche ihn und seine conforthen zu ruiniren gesucht, und den Pacht-Contract zu zertrümmern getrachtet, nicht ganz klaren Wein eingeschenkt, und dazu habe ihn auch sein Bruder animiret, darum aber ist der Altorffische Schluß zu eilfertig, Erzo hat Er das Crimen falsi bekennet, Confessio propria ist die allergrößte Probe von einer begangenen Missethat, wol bemercket, daß Er bekennet, Er habe jus suum zu conserviren gesucht, seines weges aber, daß Er ein Crimen falsi begangen, cum qui jure suo utitur & alterius machinationem excludit, neque in dolo sit, neque in falsi crimen incidat, und gesetzt, daß Er auch solches bekennet, wie es doch nicht ist, so würde doch solches Crimen falsi zeugen müssen, welches aber durch die hin und wieder süngelegte Rechts Gründe, verich windet, gleich wie 5. niemand angethet, daß bey der Probe, das Würf schlechter gegangen, denn das erzeugte Eisen, ist denen Pächtern,

ob Sie es verkauft, ist facti, und wann Sie solches verkauft, es sey schlecht oder gut gewesen, so hat darüber niemand zu klagen, als derjenige, dem dadurch Schaden zugefügt worden, und würde gewiß sehr bedenklich seyn, wenn man ein Crimen falsi, demjenigen beymessen sollte, der etwa schlechter Eisen, so umgeschlagen, und nicht von gleicher Güte, als es sonst ist, verkauft, bevorab da man nicht weiß, wie hoch selbiges verkauft, vertrieben, und verhandelt worden, und man sieht immittelst, daß die Altorfmini zum Haupt-Fundament ihres beschwerlichen Guths achtens gesetzt, Sie die Ober-Factores, wären als verpflichtete Unterthanen und Diener verbunden gewesen, die Commission und Cammer accurate zu informiren, damit Sie desto bequemer, und unter den Schein einer lationis enormis ihrer Pacht könnten entsetzt werden, und weil der gesuchte Schein, nicht zulangen wollen, und die Pächters auf ihrer Pacht gestanden, und solertiam solertia eludiret, so ist man geschwinde parat und demüthet gewesen, andere Uebertretungen heraus zu bringen, obgleich kein Denunciant oder Ankläger, kein Richter und Inquirent, der sich dazu rechtlich legitimiren mögen, fürhanden gewesen, welches, wann die Acta denen Urtheils-fassen complet überschicket worden, dieselben leichtlich wahrnehmen, und zum wenigsten mercken können, daß in diesem Negotio, die Ober-Factores als Conductores, und Compaciscen-ten, nicht aber als Unterthanen, oder gar als verpflichtete Diener, welche alles heraus sagen, und mit ihren Schaden des Herrn Interesse fürziehen müßten, zu consideriren gewesen, alldieweil man aber einmahl dieselbe vom Pacht abzustoßen intendiret, so sind endlich 6. und 7. das unrichtige Gewichte, imgleichen die Neu-verfertigte Füll-Fässer, auf die Wahn gebracht worden, zweifels ohn, weil man gesehen, daß in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, demjenigen, so falsches Maas und Gewichte brauchen, eine sehr harte Strafe, nach gewissen Umständen dictiret worden, obgleich geachtete Juristen-Praxis desideriren, und daß jemand mit dem Tode, wegen verringering der Maas, Waaren und Gewichte, jemahls bestraft worden, kein Exempel anzuführen weiß.

Kress, ad Const. Criminal. Art. CXIII.

In Applicatione aber ad factum præzens gar viel ermangelt, daß wider den Amtmann Walther, erwiesen seyn soll, daß Er solches Gewicht gebraucht, und damit die Leute betrogen, Esfall ja in notoritate beruhet, daß man beyden Hüttenwerken in verkauff an Fremde, den Centner Eisen à 112. Pfund rechnet, dergleichen Gewichte nun, hat sich in seiner Factorey gefunden, weil das meiste Eisen an Fremde verkauft wird, mithin haben solche Centner in seiner Factorey wohl seyn dürfen, und hat Er darunter nichts strafwürdiges begangen, und ob schon denen Schmieden zur Zanne, und in dem Lande der Centner zu 114. Pfund verkauft zu werden pfleget, so ist doch nicht unbekandt, daß wenn 2. Pfund dazu geleyet werden, man nicht nöthig habe, den andern Ländischen Centner à 114. Pfund zu gebrauchen, quoniam lex vel statutum prohibens ponderum, vel mensurarum mutandi potestatem intelligi debet de his, qui ea imminuunt, & in pondere ceteros defraudant, non vero qui ea ad iustum pondus reducant.

Myler ob Ehrenbach in Metrologia c. 12. §. 34. n. 2.

Und da nun aber nicht erwiesen, daß der Amtmann jemand habe den geringsten Centner vor den grössern verkauft, und das manglende nicht suppliret, oder sich vor voll bezahlen lassen, was nicht vollkommen 114. Pfund gewogen, andern niemand ist, der sich darob beschweret, oder daß Er Schaden gelitten, anrunder beygebracht, auch kein Schmidt zur Zanne, denen jedoch der Centner ohne Beylag verkauft worden seyn soll, sich deshalb gereget, noch auch nur darüber befraget worden, und im übrigen gar nicht wahrscheinlich, daß diese Leute wider ihren Willen, sich 2. Pfund jederzeit bey einem Centner sollen haben abziehen lassen, welche sie jedoch bezahlen müssen, endlich auch nicht zu glauben, daß die Schmiede zur Zanne, nicht solten gewußt haben, daß ihnen 114. Pfund zugewogen werden sollte, hingegen kein Zeuge ausgesaget, daß Walther ihm Eisen mit unrichtigen Gewichte verkauft, noch auch jemand specifice benennet, dem also verkauft, und durch unrichtiges Gewichte, Schaden zugefügt worden, welches alles die Sententionantes wol überlegen, und dabey bedencken sollen, restem de falso & dolo alterius vage deponentem, nihil deponere, adeoque denunciatum non gravare.

Maillard Lib. 1. de probat. concl. 348. n. 36. seq.

Worwider nichts vermag, wann auch einige Zugen ausgesaget, Er hätte auch den Einläns-Dischen mit eben den Gewichte, als den Ausländischen, das Eisen zugewogen; alldieweil dieselbe weder

weder specificē gesagt, wann, und wor solches gewesen, imgleichen ob Sie Ihm den Centner
 vor 114 Pfund wirklich bezahlet, oder auch nicht andere Conditiones und Umstände dabey
 sich eingefunden, warum Er seinen Abkäufern und Händlern weniger zugewogen, ob sie auf
 Credit oder baare Bezahlung gehandelt, oder einen andern Contractum innominatum, do ut
 des, oder facio ut des &c. geschlossen gehabt, mithin ist das Crimen falsi noch zur Zeit ein non
 ens, nicht minder als auch bey den Füllfässern die Herrn Urtheilsfasser sich vergangen, indem Sie
 supponiret, die Füllfässer, von denen Sie nicht einmahl einen concept gehabt, müssen ohn ver-
 ändert bleiben, da doch kein Lex vorhanden, auch die Zeugen selbst nicht wissen, warum, und ob
 sie auf Angeben des Amtmanns vergrößert worden, denn, weil die Füllfässer nichts anders, als
 Körbe seyn, in welche die Kohlen gelegt, und von den Hütten-Leuten auf den hohen Ofen getra-
 gen, und auf die Eisensteine geschüttet werden, als können nicht nur allein die Bauren
 welche die Körbe machen, ihre Ursache gehabt, sondern auch der Angeber, wenn
 solcher benennet werden kan, gemeinet haben, daß dadurch die Aufstragung desto geschwinde-
 geschehen, und geendigt, auch wol dabey menagiret werden könne, mithin fällt die exagge-
 ration, der Walterschen Gegener, imgleichen derer Sententionantium dahin, und bleibet im-
 mittelst nichts mehr, so zu bemerken, oder sonderlich zu beantwortworten würdig übrig, als was sel-
 big: (x) von einer alten Constitution, die im Lande Blankenburg theils nicht publiciret, theils
 niemahls zur Übung gekommen, theils sehr unsüßlich appliciret ist, eingewurffet worden, da sie
 doch leichtlich aus dem ganzen Inhalt derselben erfahren können, daß darinnen Unrecht und auf
 Rechnung und Administration sitzende Dienere NB. gemeinet, und dieselbe von Pächtern
 indirecte noch d recte etwas im Munde führe, und dahero sie wohl wissen können, daß
 Leges penales auf diverse, und ganz unterschiedene negotia und Personen nicht extendiret,
 noch auch auf einige Weise appliciret werden mögen, im ubrigen aber unzweifelhaft, daß die
 Ober-Factores Pächtere sind, ein Pächter aber von einem salarirten Amtmann und Admini-
 stratore ganz unterschieden sey, zu geschweigen, daß nach dergleichen unparthassige Application
 eingeräumt werden solte, alle Pächters, welche nach der Cammer Sinn, den Locatore
 Dominum um 100 Thlr. verküfzet, entweder gegangen, oder zum wenigsten auf den Strang
 angeklaget werden könten, welches gleichwie es absurd, also brauchet es keiner ferneren Wieder-
 legung, daß, wann die Pächter gewinnen, Sie den Herrn nicht betriegen, sondern der Loca-
 tor, Er mag seyn, wer er will, gesehenen Gewinn denselben lassen müsse, nicht zu melden, daß,
 wann auch in ipso Contractu, welches constantissime negiret wird, ein Dolus verus unterge-
 lauffen, doch nicht anders als actio civilis statt finden würde, welche dann per modum inqui-
 sitionis keinesweges tractiret werden könte, dafern nicht ordo iustitiz gänglich solte verkehrt
 werden, und ist gewis nicht zu justificiren, daß die Blankenburgische Regierung verleitet, daß
 zu dieser Sache gar nicht gehörige Constitution dergelaget, welche die Altorffschen verleitet, daß
 sie nicht beobachtet, ob ein Bedienter und Pächter, ein Administrator und Conductor zwey-
 erley oder einerley sey, dann sonst würden sie sich also präcipitiret, und den Amtmann Walther
 gar das Leben, wievol nulliter, ab erkandt haben: Alldieweil aber Menschen-Blut etwas
 präzioſes ist, und man vielmehr vor die Inquisiten besorget seyn muß, daß Ihnen nicht
 Unrecht, oder auch zuviel geschehe, als hätten die Urtheilsfasser viel besser gehan, wann sie auch
 (9) die Vergrößerung der Stein-Höhlen und (10) die Verschlimmerung der Gruben, um den
 Restum des armen Inquisiten gefährlicher zu machen, sich nicht bemühet, allermassen ohne dem
 dieeinigen Zeugen, welche von der Vergrößerung der Gruben quæ. befraget worden, nur de au-
 dita deponiret, und ist gewis was unthöret, jemand zu condemniren, und ihm ein neues cri-
 men falsi anzuhängen, weil ein paar Leute vage antworten, sie hätten gehört, daß die
 Höhlen solten größer gemacht worden seyn, zumahlen andere Zeugen das Gegentheil
 deponiret, die noch dazu oculati seyn, und selbst die Gruben in Augenschein genommen,
 mithin hätte man auf Blankenburgischer Seiten diese Sache, durch unpartheyische und Berg-
 Verständige Personen besser untersuchen lassen, und wann sich auch eine Vergrößerung der
 Stein-Höhlen gedußert, erst überlegen sollen, ob der Herr Locator actionem de damno dato
 anzustellen berechtigt, keinesweges aber darauf ein crimen falsi, so eine Leibes-Straffe verdrä-
 net, machen sollen, nicht minder also als auch bey dem angegebenen ruin, die Verschügung und
 unpartheyische Befragung, offtermelder Gruben, der Sache den besten Ausschlag geben können,
 und würde sich auch hierauf ohne groſſe Schwirrigkeit groffenbahret haben, daß Inquisite in

6 Jahren nicht dahin gekommen, im übrigen aber Derfelbe billig guten Eisenfein, den Jhn Serenissimus Locator zu gewehren verprochen, verlangt, als weßhalb Er gepachtet, dafür sein Locarium richtig bezahlet, und Inhalts des Contractus, auch aller vernünftigen Menschen Ermessen nach, niemahls intentionirt seyn können, seyn Geld mit Schaden zu bezahlen, und nichts zu gewinnen, oder auch schlechters Eisen zu machen, oder weniger zu fabriciren, als die proportion ihres Pacht-Geldes an die Hand gegeben, und gleichwie im übrigen der Defensor, so viel Wir gesehen, weiter nichts füngnommen, als was ein Defensor thun muß, nemlich daß er so wohl die formalia processus, als materialia cause wol analysire, und inmittelst, aus denen Communicatis nicht zu erschen, wie man so geschwinde ad capturam eisen, auch sonst eine so excessive Summe Geldes in Carcere von denen Ober Factoren exigiren, oder auch nur abschemen können, hier nicht offenbare, wie man geschwinde die Camerale Untersuchung der Hüttenwerck, in eine criminale verwandelt, laßiones enormis, und unerweisene Crimina falsi, untereinander gemengt, denen Inculpatis keine Defension pro avertenda verstatet, keine Acta communiciret, biß man endlich nach der Zeit mit allerhand Beschuldigungen herfür gebrochen, und weilen ein Defensor sowol als ein Inquisit wohl berechtiget ist, animo defendendi scapham scapham zu nennen, und alhier periculum capitis, auch ein totaler Verlust an dessen zeitlichen Vermögen, Jhme ange-
dreuet wird, auch bey der erst geschwinde beliebten Abolition auf eine von ⁵⁰/_m Thlr. gesetzte Summa, und darauff erfolgten schweren Auflage, sich allerhand bedenkliche Umstände gefunden, daß man des Inquisiten Gelder mehr / als dessen Delicta considerare, die Er aus alle Liebe zur Gerechtigkeit wohl entdecken mögen, und indessen wir nichts gesehen / wodurch der Hochfürstl. Respekt laßiret worden, ander nicht gewöhnlich, daß, wann auch der Defensor nichts angeführet, man denselben außer einen Verweis annoch eine namhafte Geld-Straffe dictire, bevor ab da die Regierung Jhn nicht, sondern Er. Königl. Majest. von Preussen, zum Defensore seines Amtmans bestellet, folglich man ihn allenfalls, in loco und foro competente belangen müßte.

Als sind Wir der gänglichen Meynung / daß das Altorffische Gutachten oder Urtheil nicht bestehen / sondern in allen reformirt zu werden verdienen / auch wann Erleuchtete Urtheilsfasser die Acta und pondera Argumentorum einzusehen bleiben wollen / Absolutoria allerdings erfolgen müße. Von Rechts Wegen.

(L.S.) Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen - Facultät / auf der Königl. Preussischen Universität Halle.

M. Januar. 1727.

Nro. 22.

Supplicatum der Braunlabischen Unterthanen / Vor deren vorgeßetzten Amtmann Wackerhagen / so sie an die Braunschweigische Regierung eingegeben.
Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis zur Hochlöblichen Regierung
Hochverordnete Herren Geheimbte Rätbe / Ober-Hauptmann und Rätbe /
Hoch-Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hochgebiethende und Hochgehrteste Herren!

W. Excellencien / Hoch-Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrne Herrliche geraden hierob mit Gnädigen und Hoch-geneigten Wohlgefallen / von Uns zu ver-

vermercken / daß wir aus Herßlichen und Chrißlichen Mitleiden bezogen worden / Derofelben hiermittelst in unterthänigster Submission fürzustellen / welcher gestalt die dem Amtmann Backerhagen / in seinem hohen Alter und bey seiner sehr schwachen und allerhand beschwerlichen Zufällen unterworfenen Leibs-Constitution , auf hohen Herrschafftlichen Befehl begegneten Gefangenenschafft / uns in herßliche und kümmerliche Betrübniß gesetzt / allermaßen wir so sehr Ursache gehabt haben / GOT dem Allerhöchsten dafür zu danken / daß uns von selbigen in diesen Amtmann eine solche Gerechtigkeit übende und liebende Person / so viel und lange Jahr her versiehet worden / als sehr Wir anßo die traurige Begebenheit / so demselbigen arriviret / mit schmerzlicher Traurigkeit beklagen / Ew. Excell. Hochwohl- und HochEdelgeb. Herrl. ist factsam nicht fürzustellen / welcher gestalt der Amtmann Backerhagen sein Chrißl. und liebreiches Herß uns zum theil unvermöghabm- / und denen gar verarmeten hiesigen Einwohnern zu Zeit oder andern sich ergetenen Theurung spüren lassen / unmaßen besonders in der sehr theuren Zeit vor 5. Jahren mancher armer und elender Mensch / sein Leben in der Hungers-Noth beschließen müßten / wenn nicht die allweise Vorsehung Gottes / das Herß dieses frommen Mannes dahin gelenket / Daß Derselbe ohnedem allergeringsten Nutzen und Vortheil denen Dürftigen / sowohl Brodt / als Malz / Früchte zu Erhaltung Ihres Lebens / und Nahrung aus den Seinigen gereicht / und solches nach Erleidung eines jectigen Zustandes nach und nach mit größester Gedult in kleinen und eiheln Porten / wieder eingenommen / wie nicht weniger sowohl vor als nachhero Derselbe aus Liebe gegen Uns armen Unterthanen / und zu unserer conservation bey erhandlung derer Früchte die lagio über sich und der Gemeine gänglich abgenommen / immaßen jederzeit von selbigen zu unsern Vortheil die Brau-Früchte mit harten Geld erkauffet / wobey die Gemeine nicht ein geringes profitiret / hingegen aber die Einnahme vor verhandeltes Bier an kleinen Sorten bezahlt genommen worden. Diese und andere Ursachen so eine getreue Liebe gegen Unsren bisherigen Amtmann Backerhagen / in aller Einwohner Herzen mercket / beweget uns also Ew. Excell. &c. hiedurch unterthänigst anzusehen / Diefelben wollen die Gnädige Vorseorge vor Uns und unserer Gemeine tragen Derofelben hohe intercessionen bey Sr. Hochfürstl. Durchl. unsren allergnädigsten Landes - Fürsten und Herrn die hohe Vermittelung besorgen / daß oft gedachter Amtmann seines jectigen Persönlichen arrektes wiederum möge erlassen und dadurch in den Stand gesetzt werden / sich von seiner gegenwärtigen Betrübniß wiederum in etwas zu recolligiren / wir wollen dem Allerhöchsten ansehn / daß vor solche Uns hierunter wiederfahrenden hohe Gnade / Sr. Hochfürstl. Durchl. samt Derofelben gangen Hoffstatt in beständigen Flohr und Gedeihen bis auf viele und späte Jahre zu allgemeinen Troste des gangen Landes möge erhalten werden / und beharren mit unterthänigsten respect

Ew. Hoch Wohl-Gebohrne Excell. Hoch Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrne Herrl.

Braunlahe, den 9. Junii 1725.

unterthänigste
Unterthanen daselbst.

M m

Arendt

Arend Holland/ Geschworne.
Hans Thomas Gärtner/
Geschworne.
Johann Julius Mührenberg.
Hans Georg Gleichmann.
Heinrich Weydemann.
Johann Heinrich Bindseil.
Hermann Schlingemann.
Abrian Kaydel.
Johst Achtermann.
Hans Barthold Stiegelis.

Melchior Weydemann.
Andreas Peter Dittmann.
Hans Georg Christian.
Johann Christoph Bürger.
Johann Heinrich Rigau.
Johann Jochem Schmoock.
Casper Winckel.
Hans Christoph Rosenberg.
Gabriel Gärtner.
Hans Hertwig.

Nro. 23.

Supplicatum Der Rübeldändischen Unterthanen/
Vor deren vorgesezten Ober-Factor Johann Heinrich Walther/ so
sie an Ihro Durchl. eingegeben.

Durchlauchtigster Herkog!

Enädigster Fürst und Herr/

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. werden wir sämtliche Hütten-Heute zum Rübelande
de hierdurch in aller Unterthänigkeit vorzustelle höchst gemüßiget/ wir daß als
wir unsers vorgesezten Ober-Factoris Johann Heinrich Walthers arretirung
vernommen/ wir dadurch in grosse Betrübniß gesetzt worden sind/ denn ob uns
zwar Zeithero unsere Löhnung gereicht/ so wissen wir bey dessen Abwesenheit doch
nicht/ wann uns bey unserer Hütten-Arbeit etwas zusiesset/ an wem wir uns
halten/ oder Raths erholen sollen/ So viel nun die arretirung an sich betrifft/
überlassen wir/ als derselben Ursachen uns so wenig bekaunt/ als weniger uns als
gehorsamen Unterthanen gebühren wolte/ dießerhalb das geringste anzuführen/
lediglich Ew. Hoch-Fürstl. Durchlaucht. beywohnenden Land-preisel. equanimi-
tät: Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. werden aber hoffentlich keine Ugnade auf uns
ziehen/ wenn wir uns bereits erwöhnten Ursachen/ um die Befreyung unsers
vorgesezten Ober-Factoris hierdurch in aller Unterthänigkeit/ ganz fußfällig
bitten und ansehn/ worzu uns nochmehr antreibet/ daß uns von ihm jeder-
zeit wohl begegnet worden/ dabey richtiges Lohn von demselben er-
halten/ überdem gar keine Beschwerde über ihn zu führen haben/
also nur wünschen/ daß er uns wieder beywohnen/ und der von Ew. Hoch-
Fürstl. Durchlaucht. als unsers Enädigsten Landes-Herrn ihm anvertraute as-
sistenz bey unserer Arbeit/ wieder genießen möchten/ wie nun Ew. Hoch-
Fürstl. Durchlaucht. gegen alle Dero getreue Unterthanen hegende Gnade
Welt-

Welt-kändig ist / also zweiffeln wir nicht an gnädigster Erhörung unserer gang-
fußfälligen Bitte und erstehen dafür mit aller devotion

Erw. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unsers Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn

unterthänigste gehorsamste Knechte.

Rübeland den 6. Junii
1725.

Hans Halbuer.
Christian Sorge.
Hans Christoph Grob.
Hans Christoph Hahne.
Andreas Grob.
Heinrich Caspar Grob.
Andreas Salliger.
Andreas Kobolt.
Christian Kaye.
Jacob Erdmann.
Christian Selle.
Christoph Harckemann.
Christoph Koch.

Ulrich Halbuer.
Christian Hünze.
Christoph Fencner.
Hans Heinrich Schmidt.
Hans Harckemann.
Christoph Kobolt.
Heinrich Hecht.
Ulrich Müller.
Dietrich Bär.
Christoph Stölsing.
Hans Heinrich Harckemann.
Andreas Fischer.
Hans Heinrich Halbuer.

Nro. 24.

Wohl-Begründete

REMARQUEN

Auff die /

In dem so genannten

Vorläuffigen Berichte /

Lit. K.

Wieder den Ober-Factor zur Tanne / Christian Walther / eingeführte
Rationes Dubitandi und Decidendi.

I.

Es hebet Anfangs : in puncto Falforum , und dennoch ist ratione Falforum
weder unter denen Rationibus Dubitandi , noch Decidendi , das
geringste Crimen Falli substantiiret / und in Facto , oder Jure bezgebracht:

2. Vers

Vermeinet selbiger Herr Referent, es wären die Ratione Processus & Sententia dießseits angeführte Nullitates gar ungegründet. Allein / da per Dominos Hallenses nicht allein diese Altorffsche Sentenz mehr pro Responso Juris angesehen / welches nicht ad Acta gesprochen / sondern auch Serenissimus in Rescripto sub Num. 14. dahin gnädigst reflectiret / dennoch aber dergleichen Veränderung in puncto Juris sich nicht thun lässet / so würde es allerdings vorher auf die Präjudicial-Quæstion ruhen / und bestehen bleiben / und vorher keine confirmatoria statt finden.

Schläget auch aller Vernünftigen Ermässigung nach sehr vorher / was der Lanz des-Constitution halber erwühnet / als ob von derselben aus dem Hahnio ad Westenbecium Notice zu haben / auch solche hie applicable, sitemaßl der Hahniius c. l. p. m. 691. ausdrücklich sehet :

“ Sæpe occurrit quæstio, an Principum aliorumque Dominorum Ad-
“ ministratores Schöffer / Amte-Leute / und dergleichen Verwalther /
“ Si de bonis sibi commissis fraudulententer aliquid subtrahant,
“ furtum committant.

“ Quoad pœnam vero istorum, distinguendum, an suo peri-
“ culo administrationem susceperint, an non ? Sed ex acto
“ & præstito de Fidelitate juramento ipsis commissa sit admi-
“ nistratio. Illi furtum non committunt.

L. 9. §. 2. ad L. Jul. pec. &c.

“ Addatur Constitutio D. Henrici Julii, wegen ungetreuer Die-
“ ner und Boten unterm dato den 1. August. 1594. Daß daher-
“ nächst ic. quæ juratis res dolose consumentibus in proprios
“ usus, Si ad C. florenos excedant, dictat pœnam strangula-
“ tionis.

auch bey der Application klärl. am Tage lieget / daß hier weder unter denen G-
bren Factoren einer anzutreffen / welcher Serenissimi Güther admini-
striret / indem ihre in Händen habende Pacht-Contracte ganz ein anders
zeigen / und dieselben von Hoch-Fürstl. Seite selbst bey der Sache überall vor Pächter
gehalten / noch ausser dem auch dergleichen Güther zum Vorschein ge-
bracht / so von der gnädigsten Herrschafft mit / oder ohne übernommene
Gefahr / oder auch vermittelst Endes zu administriren / übergeben wolffolglich
cessiret auch deshalb hierinne alle Applicatio Juris, und arguirt mithin so viel
daß nicht nur diese Urtheil Similiter auf eine rationem falsam & erroneam erbauet /
wodurch selbige vor null und nichtig zu halten / sondern es machet zugleich der ganze
Context darüber so viel Augen-Merk / daß nicht minder dieser Herr Referent haupt-
sächlich auf die Constitutionem Julii und nicht auf das Jus commune regardiret /
ohngeachtet so wenig dergleichen Falsa in alle Ewigkeit existiret / und erwiesen zu seyn
dafür

dafür gehalten werden mögen/ als auch einmahl besagter Constitution allegirte Renovation und Obervantz bey genauerer Einsicht dargethan.

4.

Beseufzet man demnach ferner / die/ Loco Rationum dubitandi : Verbis Nun möchte zwar ic. biß ad verba Cod. de Oblis & act. eingeführte Fundamenta, so ist es Handgreiflich / daß der Herr Referent so wenig denselben refutando ein Genüge gethan/ als über das/ den Statum Controversia recte begriffen/ und fest gestellt/ indem Er einen gewaltigen Absprung von der wahrhaften facti specie damit machet/ und nicht hat begreifen wollen / daß vermeinter vorgegebener Criminum wegen/ der personal und real-Arrest geschehen / die Hürtenwercke aus unsern Händen/ währenden Arrest, und ehe die prärendirte Lætion diesem Judicio , und uns vor kommen/hinweggenommen/ und Abolitionis modo die $\frac{200}{m}$ Nthlr. exigiret / und eignes Gefallens/ vom Hürten-Inspector Hartken/ dem einen wie dem andern seine Quota in Carcere & Custodia gesetzt/ allermassen dann auch eben deswegen mein des Ober-Factor Walthers Arrest continuiret/ und bißhero kein Vergleich super Lætionis zu einiger discussion gezogen/ oder jemahls die Relaxatio des Arrestes daher simpliciter determiniret.

5.

Ist es gar nicht genug/ das Factum nunmehr umzukehren/ und die Zahlung des Abolitions-Quantum auf den Lætions-Punct alleine hinzuziehen / angemerket Lit. A. B. C. die so genannte freiwillige Zusage / nicht die Lætion allein angehen soll/ nechst dem Serenissimus fürnemlich höchsten Oerths selbst/ der nicht gethanen Befolgung wegen/ auf das Criminal-Werck sich bezogen/ und endlichen durch selbige Mixtur das Quantum Abolitionis zu gewinnen/ und alle hohe dijudicatur abzugeben gesucht.

6.

Wird circa rationes Decidendi dieses Präsuppositum gemacht : „Daß es bey dem Puncto des Reverses auf eine noch nicht rechtlich erwiesene Lætion“ nicht ankommen/ welche doch dem Ansehen nach gegründet / und Inquisitus durch Darlegung der Bücher/ das Gegentheil nicht darthun wollen ic.“

Hierob erscheint nun vorerst so viel en general, daß man in puncto Lætionis bloß das Quantum von $\frac{180}{m}$ Nthlr. zu besessigen/ und mit der causa civili auszulangen sich bemühe ;

Alleine es stehet nimmermehr de Jure zu behaupten : Daß Wir als Rej den Ungrund der Chimæriquen Lætion durch Darlegung unser Bücher darzuthun verbunden/ um so mehr/ da hierüber noch keine Klage/ Antwort/ Gehör/ Beweis und Gegen-Beweis der Sache jemahls gewesen/ und weder super fundata noch probata actione erkannt ; Wie hat dann in alle Ewigkeit dieses beydes gegen alle Regulas Juris übergangen / und von uns deficiente omni Legali probatione, und ehe noch der Bespruch in seinem fundament irgend besessiget/ ein solcher Gegen-Beweis können erfordert werden ?

¶

7. Unt

7.

Und wie nun dergestalt verus causa status ganz verkehret/ auch der Herr Referent selbst aus einer Criminali NB. stimb nur das Abolitions-Quantum zu halten/ eine civilem Transactionem zu machen gesucht/ so ist es ihm gar ein leichtes gewesen/ ad n. 2. 3. die Allegata zu finden.

8.

Es ist demnach fast nicht absque horrore zu brammern/ daß ferner Nro. 5. der Herr Referent dabey keinen metum pro exigentia erweslich gehalten / da jedoch derselbe aus dem Adjuncto Nro. 13. und allen sich bey diesem Negocio findenden Umständen zu hellen Tage liegt/ bevorab da ganz ausgefochtenen Richter s ist/ quod Metus præluntionibus & conjecturis probetur, und es bey einem in Carcere, metusque Carceris geschehenen Promisso, darüber kinos weit ren Besweises bedürffe; Daher denn nicht wohl zu begreifen / wie so gar contra veritatem facti alles solches überschlagen/ und endlich gar auf die nirgend ersichtliche præsentz der Freunde provociret/ inmassen dann auch die allegata aus dem Brunnem, ad L. 22. quod met. causa &c. und übrigen den Rindern hier nicht treffen.

9.

So sind zwar des Herrn Referenten seine ad Interesse Serenissimi gefassten Gedanken wol gesiedert/ ob selbige aber in rei argumento bestehen / davon haßtet so lang der Zweifel/ biß durch eine Legale Urthel Juri & facto conformirte erkannt/ daß mit solcher Inquisition legaliter verfahren/ und selbige also per abolitionem nicht terminiret/ welschensals keine Composition tuper Læsione übrig seyn/ sondern kein ander tacit heraus kommen kan/ als daß diese causa civilis via prorsus illicita criminalisiret/ und dergestalt auch beendiget werden wollen. Es ist dannenhero wol sehr zu verwundern/ daß man noch

10.

Beu so gestalten Sachen aus einem solchen Präsupposito die Sache herleitet/ als wäre Officium Judicis circa incarcerationem richtig/ und wol verfahren/ folglich hätte die selben metum verurursachen können/ da man doch nach des Herrn Referenten seinem eigenen Principio die Inquisition zum Grunde sehen / und dennoch umb selbige aufzuheben/ zur Ursache einen Vergleich super Læsione suchen/ und die Inquisition/ die Abstraffung der vorgeschilderten Ubertretung/ zusamt allen gehaltenen Bemühungen und Unkosten/ oben eingeben wollen/ o tempora, o mores!

11.

Wird es endlich hierum damehr gar ohnmüthig gehalten/ den Hn. Geheimbretern Rath Kulenkamp als Defensorem zu vertreten/ weil so wol der Altorffischen als dieser letzten Urthel/ und deren Legalität wegen sub Judge Lis ist/ und derselbe sich zum besten zu defendiren vermag / cum reservatione reservandorum.

E N D E.

✽ (o) ✽

Avertissement.

Weilen dieses Werk an einem entlegenen Orte gedruckt/
und einige Druck-Fehler darunter vermercket worden: so wolle der ge-
neigte Leser folgende Errata zu corrigiren und zu
übersehen gelieben. als:

p. 1. 1.7. alle lise alle p. 3. lin 12. indese lise indessen aber p. 5. steht lin. 8. weder , ist überflüssig.
p. 7. lin 35. malverstant lise malversationem. p. 9. lin. 4. einer lise eine p. 10. lin. 1.
conficti lise convicti p. 10. lin. 30. Beylagen lise Beylage p. 10. l. 33. hatte lise hatte pag. 11.
l. 12. schriftliche lise schriftlicher p. 11. l. 16. erheisset lise und erheisset p. 11. l. 33. solche lise
solcher p. 11. lin 34. eine lise eine p. 12. lin. 7. nach lise noch p. 12. lin. 13. solcher lise solche p. 12.
lin. 22. prästada lise prästada p. 17. lin. 18. davon lise davor p. 13. l. 34. die lise der pag. 16
lin. 39. hiebey lise hinbey p. 23. lin. 38. steht über derer welches überflüssig pag. 26. lin. 7. steht
das Wort nur zwischen Handel und immer pag. 27. lin. 9. zwischen denen Wörtern gehan-
nhen ist ausgelassen ergo hat. p. 28. l. 40. eingeschaltet lise eingeschaltet. p. 29. l. 1. Lit. C.
lise Lit. L. p. 30. l. 7. confictus l. convictus p. 31. lin. 14. Cezari lise Casarei p. 31. l. 27.
implorantisch lise implorantisch p. 31. l. 16. Regierung lise Regierung p. 33. lin. 13. auf die
erforderung lise auf erforderung p. 33. l. 43. francken lise francken p. 34. l. 45. supremio lise su-
premo p. 37. l. 57. oder Blandent. Regierung lise der Blandent. Regierung p. 39. l. 20. söder
lise Untor söder p. 39. lin. 24. oder ein lise oder nur ein p. 40. l. 12. was man ihm für
geschrieben ist ausgelassen p. 40. l. 51. plena lise plena p. 42. l. 120. Vergünstigen lise Ver-
günstigung p. 42. l. 24. Superioris lise Superioris p. 43. lin 31. inferior lise inferior p. 45.
lin. 51. delecti lise delicti p. 47. lin. 15. abgelegent l. obgelegent p. 48. lin. 31. vindiren l. vindici-
ren p. 50. l. 20. werden l. wegen p. 51. lin. 39. H. p. l. 23. it. 3. E. l. 3. E. p. 51. lin. ult. als l.
falsch p. 58. ad art. 21. lin. 3. eine poena l. eine poena. pag. 58. ad art. 29. lin. 2. weiß l. wisse p.
59. ad art. 33. lin. 3. Zeugen l. zeuge pag. 59. nro. 14. lin. 12. noch l. nach pag. 60. lin. 2. wie l.
wir pag. 60. l. 8. wie l. wir pag. 63. lin. 1. wir l. vier pag. 63. lin. 9. solcher l. solcher pag. 64.
wollen fehlt lin. 30. lise wollen, könnte die Sache damit abgethan werden. pag. 67.
lin. 13. ungerechtigt l. Ungerechtigkeit pag. 70. lin. 37. haudent l. hardiment pag. 70.
lin. 39. art. l. act pag. 70. lin. 43. edicio l. editio pag. 72. lin. 1. seyn l. seye pag. 72. lin. 2. so
sind l. so ist pag. 74. nro. 16 lin. 8. Lüneburgischer l. Lüneburgische pag. 75. lin. 13. denen l. in de-
nen pag. 78. lin. 7. gewaltthätige l. gewaltthätiger pag. 79. lin. 6. ausgelassene l. ausgelassene
p. 80. lin. 29. non l. enim pag. 80. lin. 29. kein l. keine pag. 80. lin. 34. olea l. alea pag. 81. lin.
31. quil. quam pag. 81. lin. ut. die Zeit l. der Zeit pag. 82. lin. 26. f. l. x. pag. 83. l. n. 3. aus eine
l. aus einer pag. 84. lin. 37. non l. enim pag. 85. lin. 10. atque l. absque p. 86. lin. 17. vermeids
liche l. vermeintliche lin. 43. pucto l. puncto p. 88. lin. 25. anliegen l. anbringen pag. 89. l. 20.
Eysen l. Eisenstein p. 89. lin. 30. Gewichte l. Gewicht pag. 91. lin. 11. Meyen l. Meynen lin.
23. Meyen l. Meynen p. 96. lin. 27. dedelira l. debita p. 98. lin. 17. es l. es eben lin. 42. ich l. ich
mich p. 101. lin. 32. Commissario l. Concomissario p. 104. l. 1. delito l. debito p. 106. lin. 4. be-
siehet l. bleibet l. n. 5. Welther l. Wälscher p. 107. lin. 47. restis l. restis p. 109. lin. 42. worden l.
werden p. 114. lin. 16. porlata l. prolata p. 115. l. 42. widerigen l. widerigen p. 116. lin. 38. enormam
Lenormem p. 117. lin. 38. pendende l. pendente p. 119. lin. 5. lispence l. lispence
p. 120. lin. 37. reflectio l. reflectio p. 122. lin. 26. coformiret l. conformiret lin. 33. contarium
Leontarium lin. 48. präsent l. präsentia p. 123. lin. 13. Vermanns l. Sperrmanns lin. 8.
33. l. 33. lin. 50. confescium l. confesciren p. 124. lin. fac 6. l. fac b. p. 125 lin. 29. Crimen l.
Crimini lin. 33. 1000. l. 100. lin. 34. laqueo l. laquei pag. 130. lin. 47. falsitatis l. falsitas p. 134.
lin. 11. enormis l. enormes lin. 29. bleiben l. belieben.

Kp 883
40

ULB Halle
005 048 907

3



mt





*ad Facult
Juridic*

Best-gegründeter
Gegen-Vericht

Und

Ehren-Refung/

Auf den von der Hoch-Fürstlichen Blancken-
burgischen Regierung vorläufig-publicirten
also genandten

Kurzen Bericht/

Unserer

Christian Julius Wackerhagen/

Johann Heinrich Brosen/

Christian Walther und

Johann Heinrich Walther/

Als

Fürstl. Blanckenburgis. Ober-Factoren,

Nebst

Einigen Beylagen

Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
20. 21. 22. 23. 24.

gezeichnet/

Nothdringlich abgefaßt und abgedruckt.

1 7 2 7.

